


VE RI
TAS

Vorzugszölle.

Ihre Geschichte und Wirkung im internationalen Warenaustausch.

Von **Dr. E. Trescher, Düsseldorf.**



Berlin 1908.
Franz Siemenroth.
SW 11. Hafenplatz 9.

Verlag von Franz Siemenroth in Berlin SW 11.

Denkschrift über das Kartellwesen.

Bearbeitet im Reichsamt des Innern.

Erster Teil:

Einleitung und Übersicht über die in Deutschland bestehenden Kartelle unter Beifügung der Statuten.

1905. 1056 Seiten gr. 4°. Geh. 13 Mark, geb. 16,50 Mark.

Zweiter Teil:

Vorschriften des inländischen Zivil- und Strafrechts unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

1906. 141 Seiten gr. 4°. Geh. 2,50 Mark.

Dritter Teil:

Die Kartelle der Kohlenindustrie.

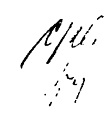
1907. 424 Seiten gr. 4°. Geh. 8 Mark, geb. 10,50 Mark.

Vorzugszölle.

Ihre Geschichte und Wirkung im internationalen Warenaustausch.

Von

Dr. E. TRESCHER,



Düsseldorf.



Berlin 1908.

Franz Siemenroth.

SW 11. Hafenplatz 9.

3/18/35

Inhaltsübersicht.

Vorwort.

Vor einem Jahrzehnt war es, als sich alle Welt über Grossbritanniens Absicht entrüstete, sie wohl auch verspottete, dem Handel in seinen Kolonien eine zollbevorzugte Stellung einzuräumen, und seitdem hat die fortschreitende Zolldifferenzierung nicht aufgehört, den Handel zu beunruhigen und die Handelspolitiker aufs lebhafteste zu interessieren. Ein Jahrzehnt ist eine kurze Spanne Zeit, aber viel ist in diesem letzten Dezennium in Sachen der Vorzugszölle geschehen. Und nicht nur im britischen Weltreiche. Nicht als ob sie früher ganz unbekannt gewesen wären; durchaus nicht! Aber man achtete ihrer weniger, weil den Gebieten, deren Verkehr miteinander sich auf zollbevorzugter Grundlage vollzog, nicht ein so grosses kommerzielles Gewicht beizulegen war wie denen, die neuerdings zur Politik der Zollunterscheidung übergegangen sind. Man hat wohl auch die schon länger vorhandenen Vorzugszölle als natürliche Folgeerscheinung der politischen oder geographischen Beziehungen der betreffenden Wirtschaftsgebiete zueinander angesehen und darum schweigend in Kauf genommen.

Ganz allgemein betrachtet gibt es ja nun Vorzugszölle nahezu überall und eine bunte Mannigfaltigkeit davon: allgemein gewährte und auf bestimmte Einfuhrstellen oder auf bestimmte Einfuhrwaren beschränkte; dauernde und aus Anlass besonderer wirtschaftlicher Ereignisse vorübergehend gewährte; öffentliche und bestimmte Einführern bezw. Ausführern eingeräumte. Es wäre eine gewaltige Arbeit, wollte man alle diese Zollbegünstigungen, wo immer auf dem Erdball sie existieren, zusammenfassend darstellen, es gehörte dazu das Studium aller Zoll- und Handelsgesetze und -gesetzchen in allen Staaten, die ja nicht einmal vollständig beizubringen wären. Zudem würde die Ernte die Arbeitsleistung kaum lohnen; denn die meisten solcher Zoll-

begünstigungen wurzeln in so bestimmten, eigenartigen, vielleicht nie und nirgend wiederkehrenden Verhältnissen, dass sie ein allgemeines Interesse kaum beanspruchen können. Infolgedessen sollen sich die folgenden Darlegungen nicht damit befassen, wenn z. B. Östreich die Zölle bei der Einfuhr zur See niedriger bemisst als bei der Einfuhr zu Lande, wenn Kolumbien einen Zollnachlass von 50 % für die in die Provinz Cucutá eingeführten Waren gewährt, vorausgesetzt dass sie über atlantische Häfen kommen, wenn wie in Chile Eisenbahn-, Gas- oder andere Gesellschaften für bestimmte Waren bei der Verzollung im öffentlichen Interesse begünstigt werden, wenn etwa irgendwo infolge von Missernten die Zölle auf Nahrungsmitteleinfuhr aus bestimmten Staaten zeitweise herabgesetzt oder aufgehoben werden. Man kann weiter nun wohl behaupten, dass die Handelspolitik aller europäischen Schutzzollländer eine Vorzugszollpolitik ist. Gewiss, die als „Vertrags-", als „Minimalzölle" oder unter welchem Namen sonst auf die Erzeugnisse der Vertragsstaaten angewandten Zollsätze karakterisieren sich den nicht meistbegünstigten Staaten gegenüber als Vorzugszölle; sie werden aber gemeinhin nicht als solche angesehen noch empfunden. Denn es steht ja schliesslich jedem Staate frei, sie sich durch einen geeigneten auf die Meistbegünstigung gegründeten Vertrag zu erkaufen. Auch sie fallen daher nicht unter den Begriff „Vorzugszölle", wie er hier verstanden werden soll. — Gegenstand der Untersuchung soll vielmehr die günstigere Behandlung sein, die irgend ein Staat einem anderen Wirtschaftsgebiete, einem Gebiete also, das wirtschaftlich kein einheitliches Ganze mit ihm bildet, grundsätzlich, wenn auch mit Beschränkung auf gewisse Waren, sofern nur die Begünstigung des Wirtschaftsgebietes, nicht der Waren beabsichtigt ist, angedeihen lässt, von deren Mitgenuss aber die Einfuhr aus anderen, auch den meistbegünstigten Ländern ausgeschlossen bleibt. In Betracht kommen demnach erstlich die Vorzugszölle im Verkehre innerhalb der Kolonialreiche, die den Erzeugnissen des Mutterlandes in den Kolonien und umgekehrt deren Produkten im Mutterlande zugestanden werden; sodann die Zollbegünstigungen im Verkehre zwischen benachbarten Staaten, soweit sie über die allgemein üblichen Grenzverkehrserleichterungen hinausgehen; und schliesslich die besonderen Zollbegünstigungen im Verkehre zwischen Staaten, die weder durch politische noch durch geographische Bande direkt miteinander verknüpft sind.

Es ist hier — wohl zum ersten Male — versucht worden, eine vollständige Darstellung solcher Vorzugszölle, wo immer auf dem ganzen Erdballe sie bestehen, zu geben. Es kann freilich in Ermangelung unbedingter Verlässlichkeit auf die Vollständigkeit des zugänglichen Materials keine vollkommene Gewähr für lückenlose Darstellung übernommen werden. Doch, sollten noch irgend anderswo zollbegünstigte Handelsbeziehungen bestehen, von irgendwelcher nennenswerten Bedeutung werden sie nicht sein.

Während die bisher erschienenen Arbeiten, die sich aber nahezu alle auf die Besprechung der Vorzugszölle im Verkehre zwischen einzelnen ausgewählten Gebieten beschränken und, soweit sie in deutscher Sprache erschienen sind, in der Hauptsache nur die Vorzugszölle im britischen Reiche behandeln — vorwiegend teoretischen Karakters sind, Gründe und Gegengründe, Möglichkeit und Zweckmässigkeit von Vorzugszöllen erörtern, fusst die vorliegende auf der nackten Wirklichkeit. Antwort will sie geben auf die Fragen: Was ist auf dem Gebiete der Vorzugszollpolitik bereits geschehen? Welche Wirkung haben die bestehenden Vorzugszölle auf den Handel ausgeübt? Es ist selbstverständlich, dass sich daran auch Betrachtungen über die künftige Entwickelung knüpfen, doch greifen diese wohl nirgend in das Reich der Spekulation über, sondern gründen sich eben auf die bisher gemachten Erfahrungen. — Dass die Wirkungen auf Deutschlands Aussenhandel stets besonders berücksichtigt worden sind, versteht sich von selbst.

Was die statistischen Daten anlangt: es ist bekannt, dass sich die Angaben der verschiedenen Quellen über denselben Warenaustausch ganz ausserordentlich von einander unterscheiden. Wo immer es möglich war, ist stets die Einfuhrstatistik des importierenden Landes als die verlässlichste, der Wirklichkeit am nächsten kommende zu Grunde gelegt worden; immerhin hat die Verwendung der Ausfuhrstatistiken nicht stets umgangen werden können.

Es sei schliesslich bemerkt, dass die Arbeit auf rein persönlichen Studien beruht, von niemand angeregt, von niemand beeinflusst worden ist. Unabhängig wie der Inhalt ist übrigens auch die Ortografie.

Düsseldorf, im März 1908.

Dr. Trescher.

I. Die Zollbegünstigungen im britischen Kolonialreiche.

A. Allgemeines. — Geschichtliches.

Britannias beste Zeit ist vorüber. Noch steht zwar das stolze Weib kraftstrotzend, aber nicht mehr auf erhabener Höhe weit über den Rivalinnen, sie muss sich vielmehr bescheiden, prima inter pares zu sein: immer noch viel, aber einem stolzen, durch langes Herrschen verwöhnten Karakter nicht immer genug. Germania hat ihre bescheidene Stellung mit eben solchem hohen Sockel vertauscht, wie ihn die Nachbarin seit langem einnahm, und über den Meeren, im Westen und im Osten, sind mächtige Rivalen erstanden, die Britannias Grösse zum Teil schon überragen.

Wo sind die Zeiten hin, da England das Bankhaus und die Werkstatt aller Herren Länder war? Im Reichtum sind ihm die von natürlichen Hilfsquellen strotzenden Vereinigten Staaten von Amerika nach, diese und Deutschland haben ihm den Rang in der Produktion von Eisen und Eisenwaren abgelaufen; in verschiedenen Industrien, so in der chemischen, in der Glasindustrie u. a. sieht sich England unfähig, den Wettbewerb auf dem Weltmarkte erfolgreich zu bestehen. Despot ist es nur noch in zweien: der Baumwollindustrie und der Schiffahrt. Jenes infolge überaus günstiger natürlicher klimatischer Bedingungen, infolge einer Generationen hindurch geschulten Arbeiterschaft; dieses dank seiner ebenso grossartigen wie rücksichtslosen Handels- und Schiffahrtspolitik, dank seines früh erworbenen Reichtums, den zu erlangen leicht war in einer Zeit, da es keine Wettbewerber gab, dank seines unermesslichen Kolonialbesitzes. Aber trotz der Anstrengungen, die es macht, um seine führende Stellung in der Handelsschiffahrt und Kriegsflotte zu behaupten, wird es

hart bedrängt, und die Zeit ist absehbar, in der es sein Übergewicht an das Land der unbegrenzten Möglichkeiten abgegeben haben wird.

Die neuere Entwickelung ist vor sich gegangen unter dem Régime des Freihandels in England, unter dem des Schutzzolles in den wettbewerbenden Staaten. Nicht als ob der Freihandel England zurückgebracht hätte! Aber gleichwie Grossbritannien nicht dem Freihandel, sondern dem Schutzzoll, der Navigationsakte und anderen merkantilistischen Massnahmen seine Grösse verdankt, hat der Protektionismus den anderen zu ungeahntem Aufschwunge verholfen, hat sie in schnellerer Gangart bergan geführt, als dass England seinen Vorsprung hätte wahren können; es wurde eingeholt, überholt. Was Wunder, dass man drüben überm Kanal nicht nur sein eigenes Rösslein wieder in schnelleren Trab zu setzen bedacht ist, sondern auch auf Mittel sinnt, den anderen den Weg zu verlegen?

Darum die grösserbritischen Bestrebungen, die nun schon seit einem Jahrzehnt aus dem Stadium der Probleme herausgetreten und in die Wirklichkeit übersetzt worden sind, darum die mit grösster Energie, mit grösster Zähigkeit durchgeführte Agitation Chamberlains und seiner Anhänger, darum der Kampf zwischen Schutzzoll und Freihandel im Vereinigten Königreiche, der mit einer seit langem ungekannten Heftigkeit geführt wird, ja, den man ein halbes Saekulum hindurch beinahe begraben glaubte. Der britische Imperialismus ist nicht nur eine der wichtigsten Fragen, er ist die wichtigste, die gegenwärtig die angelsächsische Welt bewegt.

Bis zum Siege des Freihandels über die handelspolitischen Anschauungen vergangener Jahrhunderte war der Verkehr Englands mit seinen Kolonien auf Vorzugszölle gegründet, die — ein Ersatz früheren gänzlichen Verbotes des Handels der Kolonien mit fremden Ländern — eine der hauptsächlichsten Weisheiten merkantilistischer Lehre bildeten. Im 17. und 18.^{00} gewährte England den hauptsächlichsten Erzeugnissen seiner überseeischen Besitzungen Begünstigungen, die sich bis in die Mitte des 19.^{00} erhielten.[1]) Zucker britischen Ursprungs z. B., der ununterbrochen von 1660 bis 1854 begünstigt wurde, genoss Ende des 18.^{00} einen Vorzug von 16 s. 6 d. per cwt, der sich

[1]) Blaubuch Cd 1761 (1903) S. 149.

später freilich infolge Herabsetzung des Zuckerzolles auf 7 s. verminderte. Holz wurde 1721, Getreide 1766 in die Liste der bevorzugten Kolonialerzeugnisse aufgenommen, so dass z. B. Kanada sein Holz zu einem Zolle von 2 s. 6 d. für 50 Kubikfuss anstatt 3 £ 5 s., von 1820 ab zu 10 s. anstatt 2 £ 15 s. einführen konnte, worunter der Import baltischer Hölzer schwer zu leiden hatte. Die Begünstigung dauerte bis zum Jahre 1860, in dem ein einheitlicher Holzzoll eingeführt wurde, der dann 1866 ganz wegfiel. Auch Tee und Kaffee konnten aus britischen Kolonien zu günstigeren Bedingungen als aus fremden Ländern eingeführt werden. Anderseits erfreuten sich auch Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs, Fleisch, Weizenmehl, Fische, Genussmittel, Erzeugnisse der Textilindustrie, Glas-, Leder- und Kurzwaren, bei der Einfuhr in die Kolonien einer Zollbevorzugung, die 4, 7, teilweise auch 15, bei Zucker 20% vom Werte betrug, sei es nun, dass die fremden Produkte mit diesen Wertzöllen, den sog. „Reichszöllen“, höher, sei es dass sie bei freier Einfuhr der englischen Waren mit ihnen allein belastet waren.

Die Freihandelsbewegung aber, die gegen Mitte des verflossenen Jahrhunderts von England ausgehend und dort ihre grössten Triumphe feiernd die meisten Völker Europas ergriff, liess alle die Mittel und Mittelchen, deren sich die merkantilistische Handelspolitik zur Förderung des Handels und Verkehrs bedient hatte, in Misskredit geraten; sie räumte auch mit der kolonialmutterländischen Bevorzugung im englischen Kolonialreiche auf. Nachdem 1846 mit Aufhebung der Korngesetze das Urteil über sie endgültig gesprochen war, und England seinerseits, um mit gutem Beispiele voranzugehen, bereits 1848 auf die ihm in den Kolonien zustehenden Vorzugszölle vollkommen Verzicht geleistet hatte, verminderte sich die Bevorzugung der Erzeugnisse der überseeischen Besitzungen naturnotwendig mit dem fortschreitenden Übergang zum Freihandel, und 1860 schliesslich gab ihr die Einführung eines einheitlichen Holzzolles den letzten Stoss.

War nun auch die überwiegende Meinung im Vereinigten Königreiche, dass die völlige Freigabe des Handels und Verkehrs in und mit den Kolonien sowohl zu Englands eigenem Besten als auch ein gutes Vorbild für die übrigen Kolonialstaaten sei, so fanden sich doch einflussreiche Männer, die der ganzen Entwickelung heftigsten Widerstand entgegensetzten. Einer von ihnen war der Oberst Torrens, der seinen Bedenken über die

Freihandelsbewegung und über den damit Hand in Hand gehenden Wegfall des Vorzugszollsystems schon 1842 in einem Briefe an Lord Stanley Ausdruck verlieh und darin u. a. schrieb: „Das Gedeihen des Landes kann durch die feindseligen Tarife fremder Nebenbuhler nicht aufgehalten werden, wenn England sich entschliesst, über sein ganzes weites Reich einen britischen Handelsbund zu errichten — einen kolonialen Zollverein."

Wenn auch — wie erwähnt — erst im Jahre 1860 die letzten Reste ehemaliger britisch-kolonialer Bevorzugungspolitik fielen, so kann doch schon dieser viel zitierte Brief als der Beginn der neuen grösser-britischen Bestrebungen angesehen werden, die heute noch und heute mehr als je auf dem politischen Speisezettel Englands und nicht minder des Auslandes stehen. In welcher Weise sich diese Bestrebungen in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts bis zu Anfang der 1890er Jahre fortentwickelten, wie einmal die politisch-militärische, ein ander Mal die handelspolitische Föderation den Engländern das Begehrenswertere schien, wie die Anhänger beider bald Hand in Hand arbeiteten, bald sich gegenseitig bekämpften, wie der föderative Gedanke in Zeiten wirtschaftlichen Aufschwungs seine Werbekraft verlor, die Bewegung zu seinen Gunsten bei niedergehender Konjunktur aber alsbald wieder neue Nahrung und neue Anhänger fand, das hat Fuchs in seinem Werke über die englische Handelspolitik[1]) so ausführlich geschildert, dass es überflüssig ist und vermessen wäre, die Geschichte hier wiederholen zu wollen.

Als Fuchs seine Arbeit beendigte, stand er noch unter dem Eindruck der ersten im Jahre 1887 in London stattgehabten Kolonialkonferenz. Sie war imposant und für die Anhänger grösserbritischer Bestrebungen günstig genug verlaufen, als dass sich nicht eine lebhafte Agitation an sie hätte knüpfen müssen. Mehrere Jahre hindurch konnte sich der „Fair Trade Club" in der Hoffnung wiegen, dass seine Bestrebungen einem raschen günstigen Ausgange entgegengeführt würden; ja, er glaubte sich schon so nah am Ziele, dass er es sogar wagte, bei den Parlamentswahlen im Jahre 1892 eigene Kandidaten aufzustellen,

[1]) Fuchs: Die Handelspolitik Englands und seiner Kolonien in den letzten Jahrzehnten. — Schriften des Vereins für Sozialpolitik. No. 57, Bd. 4. Leipzig 1893 — S. 180f.

auf deren Programm — ein seit 50 Jahren unerhörter Umstand — ausgesprochenermassen Schutzzölle auf die hauptsächlichsten Exportartikel der Kolonien, Fleisch, Getreide, Holz, Wolle, standen, um den Kolonien wirksame Begünstigungen zu teil werden lassen zu können! Der Klub musste aber gewahr werden, dass er die Sympatie der Engländer mit seinen Zielen weit überschätzt hatte; die Wahlen machten seine übertriebenen Hoffnungen gänzlich zu schanden: Gladstone, der alte Freihändler, riss noch einmal die Zügel der Regierung an sich, unter dessen Leitung an ein Differentialzollsystem, eine in so vollkommenem Widerspruche mit der Freihandelslehre stehende Einrichtung, nicht zu denken war. „Es ist aber — schloss Fuchs seine Betrachtungen über den britischen Imperialismus — zweifelhaft, ob sein Regiment diesmal von langer Dauer sein wird, und jedenfalls ist es sehr bemerkenswert, dass ungeachtet dieses Regierungswechsels die öffentliche Diskussion sich mit diesen Fragen und zwar gerade mit der der handelspolitischen Union in stets steigendem Masse beschäftigt. — Es wird sich zeigen müssen, ob die Zukunft England einen Staatsmann bringen wird, der Scharfblick, Mut, Energie und Takt genug besitzt, um die Frage einer glücklichen Lösung entgegen zu führen, die von so grosser Wichtigkeit für die Zukunft Englands, seiner Weltmachtstellung wie seines Handels ist. Es muss aber bald sein, sonst ist es dazu für immer zu spät."

Er ist gekommen, dieser „Mann von Scharfblick, Mut, Energie und Takt": Chamberlain. Mit bewunderungswürdiger Zähigkeit, mit Ausdauer und Eifer hat er für seine Überzeugung gefochten, dass Englands Heil in einem engeren zollpolitischen Zusammenschlusse mit seinen Kolonien, in einem grösserbritischen Zollvereine zu suchen ist, und wenn es ihm bisher auch noch nicht vergönnt war, die Fahne des britischen Imperialismus zum Siege zu führen, wahrhaftig, weit genug hat er seine Sache schon gefördert. Anderthalb Dezennien sind verflossen, seitdem Fuchs sein Werk mit jenen Worten schloss. Nur anderthalb Dezennien. Aber wie haben die Ereignisse dieser Periode alle diejenigen Lügen gestraft, die da noch vor gar kurzer Zeit den Gedanken an das „Grösserbritannien" als eine Schimäre, ein Traumgebilde bezeichnen zu können und zu müssen meinten! Haben doch einstweilen alle Kolonien mit Selbstverwaltung, voran Kanada, dann Neuseeland, Südafrika, jüngst Australien den mutter-

ländischen Erzeugnissen Vorzugsbehandlung eingeräumt! Und wenn sich auch das englische Volk offenbar noch nicht geneigt zeigt, vom Freihandel abzulassen, so hat doch Chamberlain durch Gewinnung der selbständigen Kolonien für seine Pläne unendlich viel, mehr als den halben Weg erreicht. Nur seiner unablässigen Arbeit, nur seinem Einflusse ist doch deren Vorgehen zuzuschreiben, und wenn auch noch so oft betont wird, dass es auf ihre ureigenste Initiative zurückzuführen sei.

England selbst ist sich offenbar noch nicht klar über seine Stellungnahme zu der Frage eines grösseren Britanniens — worunter künftig hier stets nur die handelspolitische Seite des Problems verstanden werden soll —. Während 1892 die überwiegende Mehrheit des Volkes die Geschicke des britischen Reiches in die Hände einer liberalen Regierung unter Gladstones Führung legte, kam 1897 eine unionistische Parlamentsmehrheit, damit ein unionistisches Kabinett zu stande, in dem Chamberlain, wenn auch nicht die erste, so doch die führende Rolle spielte, und unter dem weidlich für den imperialistischen Gedanken gearbeitet wurde. Im Frühjahr 1906 schliesslich betraute die britische Wählerschaft, die sich augenscheinlich nicht so schnell mit dem prinzipiellen Umschwung, den die Verwirklichung des Chamberlainschen Programmes bedingt, befreunden kann, wieder die liberale Richtung mit der Führung der Regierungsgeschäfte und bezeugte dadurch ihre Abneigung gegen „tariff reform and preferential duties". Schon aber heisst es, ist der liberale Anhang wieder stark im Abbröckeln begriffen, und niemand ist sicher, für wen sich die nächsten Wahlen entscheiden werden.

Anders die Kolonien! Sie steuern seit langem denselben Kurs, der zu dem einen hohen Ziele führt, das da heisst: gegenseitige Vorzugszölle für den Handel der Teile des britischen Reiches untereinander. Seit jener ersten Kolonialkonferenz im Jahre 1887, die sich einmütig und entschieden für eine Tarifreform und für Vorzugszölle aussprach, haben vier weitere — nach neuerem Titel besser Reichskonferenzen — stattgefunden, die in Sachen der Peferentialpolitik eine wie die andere auf dem Boden der ersten standen; so diejenige im Jahre 1894, die auf kanadischem Gebiete stattfand; so die Jubiläumskonferenz 1897, die Krönungskonferenz 1902; so auch die jüngste vom 7. und 8. Mai 1907; nur die Vertreter des Vereinigten Königreichs selbst nahmen je nach der gerade die Geschäfte führenden

Regierung verschiedene Stellung ein. Die letzte Reichskonferenz fasste teils unter kühlster Reserve, teils bei direkt ablehnender Haltung der Londoner Delegierten, sonst aber einmütig unter Anlehnung an ihre Vorgängerin folgende Beschlüsse:

1. Die Konferenz erkennt an, dass der Grundsatz des Vorzugshandels zwischen dem Vereinigten Königreiche und Seiner Majestät überseeischen Besitzungen den gegenseitigen Handelsverkehr anregen und erleichtern und durch Förderung der Entwickelung der Hilfsquellen und Industrien der verschiedenen Teile das Reich kräftigen würde.
2. Die Konferenz erkennt an, dass es unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Kolonien nicht tunlich ist, ein System allgemeinen Freihandels zwischen dem Mutterlande und den überseeischen britischen Besitzungen einzuführen.
3. Indessen ist es zur Förderung der Zunahme des Handels innerhalb des Reiches wünschenswert, dass diejenigen Kolonien, die noch nicht eine solche Politik eingeführt haben, soweit ihre Verhältnisse es erlauben, den Erzeugnissen und Fabrikaten des Vereinigten Königreichs eine wesentliche Vorzugsbehandlung gewähren.
4. Die Premierminister der Kolonien weisen ehrerbietig Sr. Majestät Regierung mit Nachdruck (!) darauf hin, dass es ratsam ist, im Vereinigten Königreiche den Erzeugnissen und Fabrikaten der Kolonien eine Vorzugsbehandlung zu gewähren, sei es durch Erlass, sei es durch Ermässigung von Zöllen, die jetzt oder später erhoben werden.
5. Die auf der Konferenz anwesenden Premierminister übernehmen es, ihren Regierungen bei der ersten Gelegenheit das Prinzip der Erklärung zu unterbreiten und sie um Ergreifung der zur Ausführung erforderlichen Massregeln zu ersuchen.

Wer wollte nach diesen Erklärungen daran zweifeln, dass die selbständigen Kolonien, deren Sprachrohr die Premierminister sind, an der Preferentialpolitik festhalten wollen? dass sie nicht im mindesten daran denken, die Bahn, die ihnen Chamberlain wies, und die sie ja nun alle einstweilen in Wirklichkeit beschritten haben, zu verlassen? Sie haben die ersten Schritte

getan, sie werden zweifellos auch mit allen Mitteln und bis zum äussersten versuchen, ihr Ziel vollständig zu erreichen.

Um die Preferentialpolitik aus dem Stadium der Probleme in die Wirklichkeit zu übersetzen, galt es, zunächst Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die noch aus einer Zeit übrig geblieben waren, in der die Kolonien trotz der längst erlangten Selbständigkeit in der äusseren Handelspolitik noch nicht Herren ihrer selbst waren. Zwar existierte der berühmte Cobdenvertrag zwischen England und Frankreich, der diesem die absolute Meistbegünstigung auch in den englischen Kolonien garantierte, längst nicht mehr, allein die Verträge mit Belgien vom 23. Juli 1862 und dem Deutschen Reiche als Rechtsnachfolger des ehemaligen Zollvereins vom 30. Mai 1865 verhinderten die Kolonien, dem Mutterlande Sondervergünstigungen zu gewähren. Denn in dem belgisch-englischen Handelsvertrage lautete der Art. 15: „In den britischen Kolonien unterliegen Produkte belgischen Ursprungs oder belgischer Herstellung keinen anderen oder höheren Abgaben als denjenigen, die auf die gleichen Produkte britischen Ursprungs gelegt sind oder gelegt werden." Und im deutsch-englischen Vertrage bestimmte, nachdem im Art. 2 die Meistbegünstigung mit dem Vereinigten Königreiche selbst vorgesehen war, der Art. 7: „Die in den vorstehenden Artikeln 1—6 getroffenen Bestimmungen finden auch auf die Kolonien und auswärtigen Besitzungen Ihrer Britischen Majestät Anwendung. In diesen Kolonien und Besitzungen sollen die Erzeugnisse der Staaten des Zollvereins keinen höheren oder anderen Eingangsabgaben unterliegen als die gleichartigen Erzeugnisse des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland oder irgend eines anderen Landes, und es soll die Ausfuhr aus diesen Kolonien und Besitzungen nach dem Zollverein keinen höheren oder anderen Abgaben unterworfen werden als die Ausfuhr nach dem Vereinigten Königreich von Grossbritannien und Irland."

Diese Handelsverträge waren den Vorzugszöllnern längst ein Dorn im Auge, ihre Kündigung ihr sehnlichster Wunsch. Nachdem sie schon manchen vergeblichen Vorstoss gegen sie unternommen hatten, erfüllte endlich das Jahr 1897 ihre lang gehegten Hoffnungen. Bei Eröffnung des englischen Parlaments konnte am 6. August 1897 die Tronrede die Mitteilung machen: „Ich habe die Handelsverträge mit Belgien und dem Deutschen Reiche gekündigt, durch die ich verhindert bin, mit meinen

Kolonien solche Zolleinrichtungen für den Verkehr innerhalb meines Reiches zu treffen, wie sie mir zweckmässig erscheinen."

Das war ein bedeutsamer Schritt in der Geschichte der britisch-imperialistischen Bestrebungen, ein bedeutsamer Schritt in der Geschichte der englischen Handelspolitik überhaupt, ein Schritt, dessen Wichtigkeit man vielleicht einmal mit derjenigen der Aufhebung der Korngesetze gleich achten wird. Denn er ist der Beginn der praktischen Verwirklichung grösserbritischer Ideen. Er beschliesst gleichzeitig einen Abschnitt in der Geschichte des britischen Imperialismus, dessen Anfang jener Brief des obersten Torrens bedeutet. Die Zeit von 1842 bis 1897 ist angefüllt mit Kämpfen der freihändlerischen mit der schutzzöllnerischen, d. h. imperialistischen Richtung und zwar teilweise recht heftigen Kämpfen. Die Kündigung der Handelsverträge mit Belgien und Deutschland ist ein Sieg der Imperialisten in diesem Kriege, der damit in eine ganz neue Phase eingetreten ist.

Und Kanada hat den Ruhm, den unmittelbaren Anstoss zu ihr gegeben zu haben.

B. Die Durchführung der Preferentialpolitik in den britischen Kolonien.

1. In Kanada.

Die Zollpolitik Kanadas steckte schon seit langem imperialistischer Tendenzen voll.

Sehr bald nach Erlangung der zollpolitischen Autonomie im Jahre 1849 hatten die britisch-nordamerikanischen Staaten von ihr Gebrauch gemacht. An den Eingangsabgaben, denen ursprünglich nur ein fiskaler Karakter zugedacht war, fand man bald Geschmack, wie es ja auch anderswo und häufig der Fall gewesen ist, so dass schon die 1850er Jahre, dann besonders wieder das Jahr 1867 gelegentlich des Zusammenschlusses der kanadischen Staaten zur „Dominion of Canada" Zollerhöhungen brachten, und 1879 schliesslich trat ein Zolltarif in Kraft nicht nur in ausgesprochen schutzzöllnerischem, sondern auch in zugegebenermassen imperialistischem Sinne. Die Begünstigungen, deren sich die mutterländischen Erzeugnisse nach dieser Zollreform erfreuen durften, bestanden darin, dass nicht nur, wie der kanadische Finanzminister der englischen Regierung ausdrücklich bewies, gerade diejenigen Waren besonders zu den Abgaben herangezogen wurden, an deren Einfuhr England und seine Kolonien am wenigsten interessiert waren, sondern dass auch bei der Berechnung des Verzollungswertes eine differentielle Behandlung dadurch herbeigeführt wurde, dass bei den Waren englischer Herkunft nicht wie bei anderen zu dem Verkaufs- oder Marktpreise im Ausfuhrlande die Transportkosten bis zum Ausfuhrhafen und die Verschiffungskosten hinzugerechnet wurden. Mit vollem Rechte und übrigens sehr gelinde macht Fuchs im Hinblick auf die damals noch bestehenden Handelsverträge mit Belgien und dem Deutschen Reiche darauf aufmerksam,[1] „dass gegen diese Be-

[1] a. a. O. 202f.

stimmungen die englische Krone keinen Einwand erhob, sondern sie widerspruchslos genehmigte, obwohl dieselben doch im Prinzip eine differentielle Zollbehandlung statuierten." Auffälliger aber noch ist, dass die Vertragsstaaten diese offenbare und zugegebene Differenzierung ruhig hinnahmen. Nur die verhältnismässige Unbedeutendheit des Objektes kann die Duldung dieser Vertragsverletzung erklären, entschuldigt sie aber kaum; denn es darf füglich die Vermutung ausgesprochen werden, dass damals noch lediglich ein Protest bei der englischen Regierung notwendig gewesen wäre, um sie zur Versagung ihrer Genehmigung zu bewegen. Möglicherweise aber unterblieb deutscherseits ein solcher Protest auch angesichts der eignen neuen Schutzzollpolitik.

So zweifellos aber auch eine Bevorzugung britischer Waren durch die 1879er Zollreform eingeführt wurde, sie war immerhin nur indirekt. Unter dem Einflusse des Hochdrucks, den die Chamberlainsche Agitation in den 1890er Jahren auf die Preferentialzollbewegung ausübte, ja man kann ruhig annehmen, auf Chamberlains persönlichste Initiative hin unternahm nun die kanadische Regierung bei einer neuen Zollreform im Jahre 1897 einen Vorstoss, dessen Wirkung keine geringere als die von Kanada schon 1881, dann wieder 1890, beide Male aber ohne Erfolg betriebene Kündigung der Handelsverträge war, die Deutschland und Belgien und auch alle anderen Länder bisher vor einer Differenzierung in den englischen Kolonien zu gunsten Britanniens bewahrt hatten.

Das neue kanadische Zollgesetz von 1897[1]) sah in seinem § 17 Zollerleichterungen für die Produkte eines Landes vor, das „die Erzeugnisse Kanadas unter Bedingungen zulässt, die im ganzen für Kanada ebenso günstig sind wie die hierin in Bezug genommenen Bedingungen des Gegenseitigkeitstarifs für andere Länder, denen gegenüber der letztere angewendet wird," und eine Anlage D bestimmte, dass diese Erleichterungen vom 23. April 1897 bis zum 30. Juni 1898 in einer Ermässigung um ein Achtel, von da an in einer solchen um ein Viertel der sonst erhobenen autonomen Zollsätze betragen solle mit Ausnahme bei Einfuhr von Weinen, Malzgetränken, Branntwein, Spirituosen, flüssigen Arzneien, sonstigen alkoholhaltigen Artikeln, ausge-

[1]) Handelsarchiv (künftig „H. A." abgekürzt) 1897 I 707.

nommen ferner Zucker, Melasse, Sirupe aller Art, Tabak, Zigarren und Zigaretten. In den Genuss dieses so ermässigten sog. „Gegenseitigkeitstarifes" traten, sei es sofort mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes, sei es im Laufe des Jahres 1897: Grossbritannien und Irland, Neu-Südwales, Britisch-Ostindien, Belgien, Deutschland, Frankreich nebst Algerien und den französischen Kolonien, Argentinien, Östr.-Ungarn, Bolivien, Kolumbien, Dänemark, Persien, Russland, Schweden, Tunis, Venezuela, die Schweiz, die Niederlande und Japan; anfangs 1898 gesellte sich noch Spanien hinzu.

Diese ganze Aktion des Jahres 1897 war nun aber nicht viel mehr als ein Scheinmanöver. Es hatte nicht im entferntesten in der Absicht Kanadas gelegen, allen den Ländern solche Zuvorkommenheit zu beweisen und den „Gegenseitigkeitstarif" zu gewähren. Dessen Erschaffung war vielmehr zu keinem anderen Ende geschehen, als der englischen Regierung zu zeigen, um wie viel günstiger Kanada die englischen Importe zu behandeln geneigt sei, wenn seinen Bestrebungen im Mutterlande das nötige Verständnis entgegengebracht würde. Und man verstand den Wink, verstand ihn gern — war er doch erst von diesseits des Ozeans veranlasst worden! — und kündigte die Verträge, „die hinderten, mit den Kolonien solche Zolleinrichtungen für den Verkehr innerhalb des britischen Reiches zu treffen, wie sie zweckmässig erschienen." Warum hätte das Mutterland auch beharrlich einer so wichtigen Kolonie wie der Dominion of Canada unmöglich machen sollen, ihm ein so wertvolles Geschenk darzubringen?

Kaum war denn auch Kanada in den Vollbesitz seiner Zollautonomie gelangt, als es das Scheinmanöver abbrach und seine wahre Absicht offenbarte: Der 13. Juni 1898 brachte ein neues Gesetz,[1]) dessen § 2 bestimmte:

„Vom 1. August 1898 ab soll § 17 des Zolltarifgesetzes aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt werden:

„Gegenstände, die das Wachstum, Erzeugnis oder Fabrikat eines der folgenden Länder sind, können, wenn sie unmittelbar aus einem dieser Länder nach Kanada eingeführt werden, beim Eingang vom Auslande oder von der Niederlage zum Verbrauch

---

[1]) H. A. 98 I 673.

in Kanada zu dem ermässigten Zollsatze gemäss dem im Verzeichnis D zu diesem Gesetze enthaltenen britischen Vorzugstarif abgefertigt werden: a) das Vereinigte Königreich; b) die britische Kolonie Bermuda; c) Britisch-Westindien (folgen dessen Bestandteile); d) Britisch-Guayana; e) jede andere britische Kolonie oder Besitzung, deren Zolltarif im ganzen genommen für Kanada ebenso günstig ist wie der hier in Bezug genommene britische Vorzugstarif für die betr. Kolonie oder Besitzung." Laut einer bald danach erschienenen Verordnung genügten diesen Anforderungen und durften sich demnach der 25% betragenden Zollvergünstigung erfreuen: Britisch-Ostindien, Zeylon, Straits-Settlements und Neu-Südwales.

Es ist noch bemerkenswert, dass nicht nur den Urerzeugnissen der begünstigten britischen Gebiete der Vorzugstarif zu gute kam, sondern auch den fremden aus diesen Gebieten eingeführten Waren, sofern „auf ihre Herstellung ein beträchtliches Mass von Arbeit in diesen Ländern verwandt worden ist," wofür die erwähnte Verordnung ein ein Viertel des Wertes der Ware darstellendes Arbeitsquantum für genügend erachtete.

Ausgenommen von der Zollbegünstigung wurden die schon in dem 1897er Gesetze aufgeführten Artikel abgesehen von Zucker und Zuckerstoffen.

Auf dem europäischen Kontinente, im besonderen in Deutschland nahm man zunächst das Vorgehen Kanadas gleichgültig, ja lächelnd ob der kanadischen Torheit auf, weil man unbedingt glaubte, dass Kanada sich nur ins eigene Fleisch schneiden und in Ermangelung einer englischen Gegengabe, die einmal noch nicht zu erwarten war, und fortgesetzter einseitiger Geschenke müde, bald, sehr bald von seiner Politik zurückkommen würde. In diesem Sinne schrieb die „Frkf. Ztg." am 25. Juni 1898: „Wir bezweifeln sehr, ob Kanada bei diesem Modus gut fährt; es wird sich wahrscheinlich sehr bald davon überzeugen, dass die Bevorzugung des englischen Mutterlandes seiner Ausfuhr nach allen übrigen Ländern die schwersten Wunden schlägt, zumal England nicht in der Lage ist, der kanadischen Einfuhr seinerseits besondere Vorteile einzuräumen." Und das „Hamburger Fremdenblatt" am 4. September desselben Jahres: „Der Traum, den man im Lande träumt, und dessen Verwirklichung vielleicht auch Kapland und Australien nicht ungern sehen würden, geht dahin, dass das englische Mutterland, mit

seinen Kolonien zu einem Zollverein zusammentritt. Für den Verkehr zwischen dem Mutterlande und den Kolonien sollen keine Zölle bestehen, dagegen soll sich das Mutterland gegen das Ausland durch Zölle ebenso abschliessen, wie die Kolonien es von jeher getan haben. Auf dieses Verlangen geht England nicht ein, und wie wir vermuten, wird es nie darauf eingehen. Der Traum als „Greater Britain" wird ewig in der Luft schweben bleiben." Zwar sagte noch 1901 Gothein in seinem „Deutschen Aussenhandel"[1]): „Kanada ist in einem patriotischen Rausche darauf hereingefallen, dem Mutterland zolltarifarische Begünstigungen zu gewähren, aber bereits heute sieht man dort immer klarer ein, dass man damit sich ins eigene Fleisch geschnitten hat, und man braucht gerade kein grosser Prophet zu sein, um mit Sicherheit vorauszusagen, dass in wenigen Jahren Kanada die bevorzugte Stellung Englands bei der Einfuhr beseitigt haben wird, währscheinlich auf dem Wege, dass es in Handelsverträgen einem Staat nach dem andern das gleiche Recht einräumen wird"; zwar hielt dieser Verfasser noch 1901 es für gänzlich unwahrscheinlich, dass andere englische Kolonien das kanadische Beispiel nachahmen würden, aber die Ereignisse weniger Jahre haben alle diese Vermutungen und Prophezeiungen Lügen gestraft; und heute sind die Kolonien mehr als je geneigt, ihre grösserbritischen Bestrebungen auf dem Gebiete der Handelspolitik energisch fortzusetzen.

Und wer in jüngster Zeit noch geglaubt hätte, die britischen Kolonien würden, da England augenblicklich wieder weiter davon entfernt ist als vor den 1906er Wahlen, ihnen gleiches mit gleichem zu vergelten, ihren Kurs bald ändern, den hätte eine Rede des kanadischen Premierministers Laurier eines besseren belehren können, die er im Mai 1907 in London bei einem Festessen hielt, und in der es heisst: „Ich habe hier in Blättern gelesen, dass, wenn das Mutterland uns keine Vorzugszölle gewährt, wir in Kanada unsere Politik gegen das Mutterland aufgeben und Märkte in den Vereinigten Staaten suchen werden. Diese Behauptung ist grundlos. Es gibt eine Menge Dinge, wo wir Konzessionen gegen Konzessionen mit unseren Nachbarn austauschen könnten. Aber lassen Sie sich's gesagt sein, und

---

[1]) Seite 44.

unsere Nachbarn wissen das wohl, dass, wo immer es auf unseren Märkten zu Konkurrenzen zwischen den Erzeugnissen Englands und Amerikas kommt, unsere Wahl getroffen ist: wir stehen zum Mutterlande."

Seitdem das Vorgehen Kanadas, und nicht nur in Deutschland, mit Kopfschütteln und Lächeln aufgenommen worden ist, ist es auf der betretenen Bahn nicht nur nicht zurückgewichen, sondern hat sogar noch weitere Schritte vorwärts getan. Durch das Budgetgesetz für das Jahr 1900/1901 wurde zunächst die Zollermässigung für Waren britischen Ursprungs vom 1. Juli 1900 an von 25% auf $33^1/_3$% erhöht und bei der jüngsten Zollreform im Jahre 1906 ist das Preferentialsystem zwar nicht so sehr erweitert, als vielmehr im einzelnen ausgebaut worden. Man täusche sich aber nicht darin, dass dies mit seiner Sanktionierung, Befestigung gleichbedeutend ist.

Der neueste Tarif, eine Schöpfung Mr. Fieldings, seit Jahren Leiters der kanadischen Zollpolitik und energischen Verfechters des imperialistischen Gedankens, ist dreiteilig, besteht nämlich aus dem autonomen General-, dem sog. Mittel- und dem britischen Vorzugstarife, von denen der zweite ein durchaus neuer Bestandteil kanadischer Zollgesetzgebung ist.

Was zunächst den neuen Generaltarif anlangt: er weist wohl zahlreiche Abweichungen der neuen Zollsätze von den alten sowohl nach unten wie nach oben auf, doch sind sie meist so unbedeutend, dass er im wesentlichen als der frühere Tarif angesprochen werden kann. Die Veränderungen scheinen meist nicht so sehr sachlicher Natur als vielmehr darin begründet zu sein, dass nicht der Generaltarif, sondern der Vorzugstarif der primäre Bestandteil der neuen Zollgesetzgebung ist, und jener erst als sekundärer durch prozentuale Zuschläge geschaffen wurde. Ermässigt wurde u. a. der Zoll auf Spielzeug, baumwollene Stickereien und Spitzen und mit Rücksicht auf die Farmer für landwirtschaftliche Maschinen; erhöht wurden hingegen die Eingangsabgaben auf mancherlei Erzeugnisse der chemischen Industrie, auf Glaswaren, Produkte der elektrischen Industrie, auf verschiedene Metallwaren usw. Von Wichtigkeit wäre etwa noch zu erwähnen, dass manche früher zollpflichtigen Artikel auf die Freiliste gesetzt worden sind, wie z. B. Pflugscharen in noch nicht fertiger Form, anderseits aber auch früher zollfreie Waren zollpflichtig wurden wie verzinkter Eisendraht, Stacheldraht u. a. m.

Der britische Vorzugstarif — heisst es im neuen Gesetze — „hat Anwendung zu finden auf Erzeugnisse oder Waren der folgenden britischen Länder, wenn sie unmittelbar aus einem britischen Lande eingeführt werden: das Vereinigte Königreich, Bermuda, Britisch-Westindien, Britisch-Guayana, Britisch-Ostindien, Zeylon, Straits-Settlements, Neuseeland, Kapkolonie, Natal, Oranjeflusskolonie, Transvaal, Südrhodesia und jede andere britische Kolonie oder Besitzung, die in der hiernach vorgesehenen Weise zum Genusse des britischen Vorzugstarifs zugelassen wird .... mit dem Vorbehalte, dass jeder fabrizierte Artikel, der auf Grund des britischen Vorzugstarifs zuzulassen ist, bona fide das Fabrikat eines britischen Landes sein soll, das Anspruch auf diesen britischen Vorzugstarif hat, und dass ein beträchtlicher Teil des Wertes des fabrizierten Artikels durch Arbeit in einem oder mehreren solcher Länder geschaffen ist." Ferner wird bestimmt, dass der Gouverneur im Rate ermächtigt wird, die Vergünstigungen des britischen Vorzugstarifes jedem (noch nicht genannten) britischen Lande zu gewähren, sie aber auch jedem, ausgenommen dem Vereinigten Königreiche selbst, wieder zu entziehen.

Während nun die frühere Bevorzugung der britischen Erzeugnisse durchweg 33⅓% betragen hat, ist sie jetzt spezialisiert worden. Je nach den Artikeln bleiben die Zollsätze auf britische Waren um etwa 10 bis 33⅓%, für einzelne Artikel auch um einen verhältnismässig noch grösseren Betrag zurück; so z. B. für einige Erzeugnisse der chemischen Industrie, für Düngemittel, für gewöhnliches Fensterglas, Messing und Nickel in Barren und Stäben, gewalzte Eisen- und Stahlplatten und verschiedene andere Dinge um 50%; und zwar ist im allgemeinen die Vergünstigung um so höher, je mehr England an der Einfuhr der betreffenden Waren interessiert ist. Dass auch verschiedene Erzeugnisse, nämlich gewalzte Eisen- oder Stahlstäbe, -bänder, -reifen, -bleche usw., unter bestimmten Voraussetzungen auch Gussstahl, Draht aus Tigelgussstahl, nahtlose Röhren, schliesslich Stahlkugeln für Achsenlager von Maschinen und Fahrzeugen bei britischer Herkunft ganz frei bleiben, während sie im General- und Mitteltarife gleichmässig einem Zolle von 5% (Stahlkugeln von 10 bezw. 7½%) unterworfen sind, war unter dem früheren Bevorzugungssysteme nicht in Übung.

Die Vergünstigungen des sog. Mitteltarifs endlich, des neuen Bestandteils der kanadischen Zollgesetzgebung, wird

der Gouverneur im Rate ermächtigt, „von Zeit zu Zeit unter der Voraussetzung von Gegenleistungen, die ihm genügend erscheinen, im ganzen oder teilweise auf die Erzeugnisse eines britischen oder fremden Landes“ zu erstrecken, und er kann sie ihnen auch wieder entziehen. Er ist also seinem Zwecke nach vorläufig ein unbestimmtes Etwas, dieser Mitteltarif, von dem Mr. Fielding im Parlamente erläuternd sagte, indem er ihn zur Annahme empfahl: „Alles, was wir durch die Annahme dieses Mitteltarifs tun, ist, dass wir ihn den fremden Staaten vorhalten und sagen: Das ist, was ihr erlangen könnt, wenn ihr wollt, sofern ihr mit Kanada in Unterhandlungen eintretet; ihr könnt den ganzen Mitteltarif für die Meistbegünstigung, ihr könnt ihn teilweise für Zollzugeständnisse erhalten. Ihr könnt ihn von Fall zu Fall auf beiderseits gesetzgeberischem Wege erlangen oder auch auf diplomatischem Wege durch Vertrag. Wir lassen also diesen Mitteltarif nicht ohne weiteres in Kraft treten, sondern wir legen ihn der Welt vor als Ausdruck der Bedingungen, auf Grund deren wir mit anderen Staaten in Verhandlungen einzutreten willens sind, und um ihnen einen Reiz zu geben, uns bessere Zollbedingungen einzuräumen und einen grösseren Teil kanadischer Erzeugnisse von uns zu beziehen.“

Fürwahr, wer wollte nun behaupten, dass Kanadas Regierung von engherzigem Geiste beseelt wäre? Welche Wege stehen nicht den Nationen offen, sich die Vergünstigungen dieses Mitteltarifs, besser angeblichen Mitteltarifs, zu verschaffen! Ja, er ist nur ein angeblicher Mitteltarif, dieser Zwischentarif; denn ein Blick auf die drei Tarifspalten lehrt, dass seine Sätze denen des Generaltarifs bedenklich nahe liegen, sich zum Teil überhaupt mit ihnen decken, von denen des britischen Vorzugstarifs aber um so weiter entfernt sind. Einige Beispiele: raffinierter Zucker (nicht über 88° polarisierend) zahlt für 100 Pfund im Generaltarif 1,08 $, im Mitteltarif 0,98 $, im Vorzugstarif aber nur 0,72 $; belletristische Bücher: 25% bezw. 22½% bezw. 15%; die gleichen Wertsätze Blei in Barren und Blechen, Zinkwaren, Aluminiumwaren; Eisen in Masseln, Ballasteisen und Gusseisenabfall, Kiesel-, Mangan- und Spiegeleisen zahlt (in Dollar für die Tonne): 2,50 bezw. 2,25 bezw. 1,50; Winkel-, Träger-, Stabeisen: 7,00 bezw. 6,00 bezw. 4,25; dünne gewalzte Eisen- und Stahlbleche, mit anderem Metall überzogen oder nicht: 7½% bezw. 5% bezw. frei; Nägel: 35% bezw. 30% bezw. 20%; bedruckte oder

gefärbte Gewebe aus Baumwolle und Flachs: $32^1/_2$% bezw. 30% bezw. 25%. Die Beispiele liessen sich beliebig vermehren; die gegebenen aber genügen vollauf zu zeigen, dass der „Mittel“-, besser „Zwischen“-tarif ein gar magerer Bissen ist, den Kanada gegen das leckere Mahl des Meistbegünstigungsrechts einzutauschen gewillt ist.

Die einzige Nation, die bisher auf Grund des Zwischentarifs einen Vertrag mit Kanada eingegangen ist, sind die Franzosen. Frankreich steht seit 1895 in einem besonderen Vertragsverhältnisse zu Kanada, das als eine Erinnerung, eine Nachwirkung ehemaliger politischer Zusammengehörigkeit, als ein praktischer Ausdruck noch lebendiger verwandtschaftlicher Zuneigung aufzufassen ist. Im französisch-kanadischen Handelsvertrage vom 6. Februar 1893, der aber erst am 4. Oktober 1895 ratifiziert wurde[1]), gewährte Kanada einigen französischen Erzeugnissen, an deren Einfuhr Frankreich besonders interessiert ist, einige Zollerleichterungen. Nämlich: nicht schäumende Weine von weniger als 26% Alkoholgehalt und Schaumweine wurden von den neben einem spezifischen Zolle auf ihnen lastenden Zuschlagszolle von 30% vom Werte befreit, der Zoll auf einige französische Seifen wurde auf die Hälfte, derjenige für Nüsse, Mandeln, Pflaumen und Zwetschen um ein Drittel ermässigt, im übrigen Frankreich nebst Algerien und Kolonien das Recht der meistbegünstigten Nation gewährt. Als Gegengabe wandte Frankreich auf die kanadischen Erzeugnisse: Fleischkonserven in Büchsen, kondensierte Milch, einige Fischereiprodukte, einiges Obst und Holz, auf gewöhnliches Maschinenpapier, Häute, Schuhe, Möbel und hölzerne Seeschiffe die Sätze seines Minimaltarifs, freilich nur bei unmittelbarer Einfuhr, an. Die Vergünstigungen dieses Handelsvertrages wurden zwar ausdrücklich durch das neue kanadische Zollgesetz aufrecht erhalten, allein ist einstweilen schon ein neuer Vertrag zu stande gekommen, der auf dem dreigeteilten kanadischen Zollsysteme aufgebaut ist. Obwohl dem ehemaligen Mutterlande bei aller Freundschaft und Zuneigung für seine beschränkten Zugeständnisse der Zwischentarif auch nur in beschränktem Masse gewährt worden ist, bedeutet der neue doch eine grosse Ausdehnung gegen den früheren Vertragszustand. Ausser auf die schon bisher zollbegünstigten franzö-

---

[1]) H. A. 95 I 855, 857.

sischen Waren wird nun der Zwischentarif, dessen Sätze sich übrigens für diese mit den bisher erhobenen Vorzugssätzen decken, noch angewandt auf Parfümerien, eine grosse Zahl Glas- und Textilwaren (u. a. Kleiderstoffe, Wollstoffe, Spitzen), viele kurze Waren, Metallwaren, darunter auch manche Eisenwaren, auf Musikinstrumente, Schuhwaren, auf Fruchtbäume und manches andere; im ganzen auf 98 Positionen des kanadischen Tarifs. Für einige weitere Positionen nun aber sind Frankreich Zollsätze zugestanden worden, die nicht im Zwischentarif, sondern im britischen Vorzugstarife stehen. Es sind: einige Gemüse- und Fischkonserven, Weine, Bücher, Olivenöl. Die Vertragssätze auf Seidenwaren und verschiedene kleinere Erzeugnisse der Textilbranche sind niedriger als die Zwischentarifsätze, erreichen aber die Vorzugssätze nicht ganz. Angesichts früherer Verkündigungen kaum glaubhafter Weise sind diejenigen auf nicht trockene medizinische und pharmazeutische Präparate und auf Schaumweine sogar niedriger als die Sätze des britischen Vorzugstarifs. Wenn man diese Tatsachen der schon zitierten Erläuterung des dreiteiligen Tarifs durch Herrn Fielding gegenüberhält, so wird man nicht umhin können festzustellen, dass seine Taten seine Worte Lügen gestraft haben.

Was die Gegenkonzessionen Frankreichs anlangt, so bedeutet der neue Vertrag ebenfalls eine gewaltige Ausdehnung gegen den früheren. Verschiedene Arten lebender Tiere, animalische Produkte, manche Erzeugnisse des Lebensmittelgewerbes, Gemüse und Viehfutter, Kohle und viele Metalle und Metallwaren, manche Produkte der Papier-, Leder- und chemischen Industrie, viele Maschinen, Möbel und andere Holzwaren sind den früheren Artikeln hinzugefügt worden, für die bei kanadischem Ursprunge der Minimaltarif in Anwendung kommt. Im ganzen sind es jetzt 120 bis 130 Positionen des französischen Tarifes. Dem kanadischen Getreide und einigen anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Sätze des Mindesttarifes, die es hierfür gar nicht gibt, einzuräumen, wird der französischen Regierung hoffentlich nicht schwer geworden sein.

Im übrigen lässt gleichwie im früheren Vertrage Kanada Frankreich an allen Vergünstigungen teilnehmen, die es dritten Ländern — ausgenommen selbstverständlich Grossbritannien und dessen Kolonien — gewährt, wohingegen Frankreich seinem Vertragsfreunde die Meistbegünstigung nur für die Waren zu-

gesteht, auf die sich die Tarifabmachungen ausdrücklich beziehen.

Sonst hat es noch keiner anderen Nation gelüstet, die Anwendung des kanadischen Zwischentarifs auf ihre Erzeugnisse durch die beanspruchten Gegenkonzessionen zu erkaufen. — Die Besprechung der handelspolitischen Beziehungen des Deutschen Reiches zu Kanada ist einem späteren Kapitel vorbehalten.

2. In Südafrika.

Das kanadische Beispiel hat Schule gemacht. Die nächste Kolonie, die den imperialistischen Plänen praktischen Ausdruck verlieh, war das britisch-südafrikanische Gebiet.

Im Jahre 1903 gingen die Kapkolonie, Natal, Transvaal, die Oranjeflusskolonie und Südrhodesia nebst dem Betschuanaland und Basutoland daran, den bereits im Jahre 1889 zwischen der Kapkolonie und dem Oranjefreistaat geschlossenen Zollvertrag, dem sich in den 1890er Jahren Betschuanaland, Basutoland und Natal angeschlossen hatten, abzuändern und zu einem vollkommenen Zollvereinigungsvertrage zu ergänzen. Im Herbst 1904 haben sich dem so gebildeten Südafrikanischen Zollvereine auch Swasiland und Ende 1905 Nordwestrhodesia angeschlossen.

In dem am 15. August 1903 in Kraft getretenen Vertrage mit nunmehr gemeinsamem Zolltarife gewährten die Vertragsfreunde dem Mutterlande Grossbritannien eine Bevorzugung vor fremden Staaten, indem sie als Artikel 3 aufnahmen: „Auf Waren und Gegenstände, die in dem Vereinigten Königreiche gewachsen, erzeugt oder hergestellt sind, soll, wenn sie von dort in das Gebiet des Zollvereins zum Verbrauch eingeführt werden, ein Zollnachlass in folgendem Umfange gewährt werden: a) für den Fall, dass die Waren und Gegenstände nach Klasse I, II oder V[1]) zollpflichtig sind, ein Nachlass in Höhe von 25 % des darauf entfallenden Wertzolles, jedoch keines anderen Zolles, und

[1]) In Klasse I werden die Waren aufgezählt, die einem spezifischen Zolle, manche zuzüglich eines Wertzolles von 10 % unterworfen sind; in Klasse II werden Wertzölle in Höhe von 25 % auf verschiedene Artikel, auf Fahrzeuge solche von $12\frac{1}{2}$, auf Motorwagen von 5 % festgesetzt, Klasse III enthält solche von durchweg $2\frac{1}{2}$ %, Klasse IV zählt die zollfreien Artikel auf und in Klasse V werden alle anderswo nicht genannten Waren mit einem Wertzolle von 10 % belegt.

b) für den Fall, dass die Waren und Gegenstände nach Klasse III zu dem Satze von $2^1/_2$ % vom Werte zollpflichtig sind, ein Nachlass des ganzen Zolles"; und Artikel 4 räumte einen gleichen Nachlass den britischen Kolonien, Schutzgebieten und Besitzungen ein, jedoch nur sofern sie dem Zollvereine gleichwertige Zugeständnisse machten.

Demnach standen sich die britischen Waren im allgemeinen um einen Zollbetrag, der $2^1/_2$ % des Warenwertes gleichkam, besser als die fremden; denn sowohl die Artikel — es waren die meisten — die mit 10 % vom Werte bei ihrer Einfuhr belastet wurden, als auch die zahlreichen, die überhaupt nur $2^1/_2$ % zu entrichten hatten, genossen den Zollrabatt in dieser Höhe. Nur für die wenigen mit einem Wertzolle von 25 % belasteten Artikel, nämlich: baumwollene und wollene Decken, Konfekt, Spielkarten, Extrakte und Essenzen aller Art, Feuerwerkskörper, patentierte Arzneimittel, äterische uud wohlriechende Öle, Farbstoffe, Seifen und Parfümerien und Schals, kam der Rabatt $6^1/_4$ % vom Werte gleich. Anderseits genossen die mit nur spezifischen Zöllen belegten Artikel, von denen als für Deutschland wichtig, Zucker und Zuckerwerk, eingedickte Milch, Sprengstoffe, Bier genannt seien, keinerlei Bevorzugung. Die Freiliste enthielt im grossen und ganzen nur Dinge, die entweder der südafrikanischen Landwirtschaft und Tierzucht zum Gebrauche dienten (lebende Tiere, landwirtschaftliche Maschinen, Waschmittel für Schafe, Kali) oder rohe und halb verarbeitete industrielle Produkte (Metalle aller Art in Barren, Blöcken, Ingots, eiserne und stählerne Winkel, Stäbe, Platten, Bleche) oder schliesslich Dinge, an deren Einfuhr die Allgemeinheit Interesse hat (Gebrauchsgegenstände für Kirchen, Schulen, öffentliche Behörden, Heer und Marine). Besonders ist hervorzuheben, dass alle Materialien, die im litografischen Gewerbe benötigt werden: Druckereimaschinen, Papier, Druckerschwärze, Buchbindermaterialien usw., auf die Freiliste gesetzt waren. Für die Einfuhr aus Deutschland ist noch die Zollfreiheit verschiedener chemischer Produkte, darunter Glyzerin bemerkenswert.

Nur kurze Zeit ist dieser Vertrag und Tarif in Kraft geblieben, am 1. Juli 1906 hat er bereits einem andern Platz machen müssen, der zwar an der bisherigen Grundlage des Zusammenschlusses der britisch-südafrikanischen Gebiete festgehalten, der dagegen eine allgemeine Erhöhung der Zölle und — wer will

sich bei der imperialistischen Strömung, die sich allenthalben in den britischen selbständigen Kolonien in immer wachsendem Masse bemerkbar gemacht hat, darüber wundern? — auch eine Erhöhung des den britischen Erzeugnissen gewährten Zollnachlasses herbeigeführt hat.

Die Umgestaltungen des Tarifs sind wesentlicher, ja teilweise grundsätzlicher Art. Es ist oben hervorgehoben worden, dass die spezifischen Zöllen unterworfenen Waren früher bei britischem Ursprunge keinen Vorzug genossen; jetzt wurde auch ihnen mit wenigen Ausnahmen ein solcher — für jede Tarifposition besonders bestimmter — eingeräumt. Bei den Wertzöllen wurde die britische Begünstigung, die, wir sahen es, seither in den weitaus meisten Fällen $2^1/_2$ % des Warenwertes betragen hatte, ohne Ausnahme auf 3 % festgesetzt. Das stand mit der allgemeinen Zollerhöhung im Zusammenhang; denn was bisher einen Wertzoll von $2^1/_2$ % hatte erlegen müssen, wurde jetzt mit 3 % herangezogen, wobei britische Waren frei blieben, der Zoll von 10 % wurde durchweg auf 15 % erhöht. Noch eine weitere Ausdehnung fand das Preferentialsystem dadurch, dass eine ganze Reihe von Artikeln von der Freiliste verschwanden, diese also erheblich zusammenschrumpfte. Von den oben genannten ehemals freien Waren findet man fast alle unter den mit 3 % vom Werte belasteten wieder: landwirtschaftliche Maschinen, Schafwaschmittel, Halbfabrikate von Eisen und anderen Metallen, die vom litografischen Gewerbe benötigten Materialien, auch das von Deutschland in erheblichen Mengen eingeführte Glyzerin usw. Bezüglich der Bevorzugung bei den von spezifischen Zöllen getroffenen Waren sei hervorgehoben: Bier zahlt jetzt für eine Gallone bei fremdem Ursprunge 2 s., bei britischem nur $1^1/_2$ d.; Sprengstoffe für ein Pfund $2^1/_2$ d. bezw. $^1/_2$ d., Zuckerwerk $2^1/_2$ d. bezw. $^1/_4$ d. das Pfund usw.[1])

Abgesehen davon, dass für die wenigen früher genannten Artikel, die mit 25 % Zoll belastet waren, der Zollrabatt von $6^1/_4$ auf 3 % vom Werte herabgesetzt wurde, hat also das Preferentialsystem durch den neuen Zollvereinsvertrag eine er-

[1]) In der deutschen Presse war mehrfach zu lesen, dass auch eingedickte Milch jetzt differenziert würde. Das ist unrichtig. Der Zoll ist von $^1/_2$ d. auf 6 d. wenn abgerahmt, sonst auf 6,2 d. das Pfund erhöht worden, ein Zollnachlass aber für britisches Erzeugnis wird nicht gewährt.

kleckliche Erweiterung erfahren. Und Deutschlands Absatz in Südafrika wird davon erheblich in Mitleidenschaft gezogen.

v. Schulze-Gaevernitz[1]) meint, dass „diese Vorzugsstellung Englands auf dem südafrikanischen Markte, kraft deren den Importeuren britischer Waren im Jahre 1904 über 200000, 1905 nahezu 400000 £ als Zollrabatt zurückerstattet worden sind, lediglich auf einem politischen Gewaltverhältnisse beruhe“, dass es sie „als Siegespreis eingeheimst habe“, doch ist es recht fraglich, ob er damit recht hat. So gut Transvaal kürzlich dem Könige Eduard VII. den Cullimandiamanten im Werte von 200000 £ als Zeichen der Untertänigkeit, der loyalen unentwegt britischen Gesinnung zum Geschenke machte noch dazu in einer Zeit, in der es sich keineswegs in einer rosigen Finanzlage befand, so gut kann auch der südafrikanische Zollverein sich aus freien Stücken unter Hintansetzung seiner eigenen Interessen, die übrigens vorläufig mangels einer nennenswerten eigenen Industrie in der Hauptsache nur fiskalische sind, zu der Begünstigung britischer Waren entschlossen haben, und sei es nur, um seine gute britische, grösserbritische Gesinnung zu dokumentieren oder Herrn Chamberlain, den Störenfried des südafrikanischen Friedens, vor aller Welt zu rehabilitieren. Gewiss, dass ein Druck von London aus ausgeübt worden ist. Ob er aber grösser war als bei Kanada, als bei Neuseeland, wer will es sagen?

Zweifellos richtig ist wohl, dass Südafrika irgend ein wirtschaftliches Interesse an der von ihm verfolgten Preferentialpolitik nicht hat. Was will, was kann es denn von der ganzen grösserbritischen Bewegung auf wirtschaftlichem Gebiete erhoffen? Nichts oder doch herzlich wenig; denn seine Ausfuhr besteht in der grossen Hauptsache aus Produkten des Bergbaues. Es hiesse, ein gehöriges Mass von Optimismus und Naivität besitzen, wollte es annehmen, dass das Vereinigte Königreich bei einer Tarifreform auch diese oder etwa Wolle mit Zöllen unter Begünstigung der Kolonien belegen werde. Was kann also Südafrika viel daran liegen, England zur Tarifreform hinzudrängen? Kanada und Australien haben ein Interesse daran. Kanada und — wie wir noch sehen werden — Neuseeland und Australien

[1]) Britischer Imperialismus und englischer Freihandel. — Leipzig 1906 bei Duncker und Humblot. — S. 206.

haben ausserdem mit der Preferentialpolitik ihren eigenen schutzzöllnerischen Interessen gedient, indem sie die Zölle dabei allgemein erhöhten, ohne das Mutterland dadurch sonderlich zu erzürnen. Aber auch dieses schutzzöllnerische Interesse ist bei Südafrika nicht gross, wenigstens noch nicht gross; in jüngster Zeit freilich macht sich mehr als früher das Bestreben geltend, Südafrikas völlige Abhängigkeit vom Bergbau zu brechen und einige Industrien zu fördern, für die einigermassen günstige Bedingungen gegeben sind. So die Woll-, Leder-, Zement-, Tabakindustrie, die Korbmacherei und die Herstellung von Konserven. Die kürzlich erfolgte Erhöhung des Tarifs ist ein Beweis dafür. Immerhin kann man von ihm mit grösserer Berechtigung, als ehemals Gothein mit Bezug auf Kanada tat, sagen: „Es ist in einem patriotischen Rausche darauf hereingefallen, dem Mutterlande zolltarifarische Begünstigungen zu gewähren.“ An prophetischer Gabe freilich fühle ich mich Gothein nicht gleich und enthalte mich also der Voraussage, dass Südafrikas Zollpolitik bald wieder anderen Kurs nehmen wird, obwohl die Kündigung des Zollvereinsvertrages durch Transvaal geradezu zu solchen spekulativen Betrachtungen herausfordert. Die Chamberlainschen Absichten haben aber eben in den Kolonien tiefer Wurzel geschlagen, als zu glauben angenehm ist.

3. In Neuseeland.

Die nächste Kolonie, die die britisch-imperialistischen Pläne in die Wirklichkeit umsetzte, war Neuseeland, und sie tat es gleich in ausreichendem Masse und ausserdem wenigstens äusserlich auf umgekehrtem Wege als Kanada und Südafrika. Sie nämlich gewährte nicht Zollnachlässe auf britische Waren, sondern erhob Zollzuschläge auf die fremden. Praktisch unterschieden sich freilich die beiden Verfahren durchaus nicht; denn Kanada wie Südafrika hatten wohlweislich vor Einführung der britischen Begünstigungen ihre Zolltarife allgemein erhöht, so dass sie also eigentlich auf Umwegen nichts anderes getan hatten, als was Neuseeland in aufrichtigerer Weise auf direktem Wege tat.

Vom 16. November 1903 bezw. für die vor diesem Termin schon gekauften Waren vom 1. April 1904 an erhob Neuseeland, sofern die betr. Waren nicht in einem Teile des britischen Herrschaftsgebietes erzeugt oder hergestellt waren, auf Zement einen Zuschlagszoll von 100 %, von einer Reihe weiterer Artikel,

deren wichtigste Korbwaren, Fahrräder und Wagen aller Art, Schuhwaren, Eisen- und sonstige Metallwaren, Porzellan-, Seiler-, Ton-, Glaswaren, Spielzeug, Feuerwaffen, Möbel, Papierwaren sind, einen solchen von 50% und wiederum eine Anzahl anderer Produkte, die bei britischer Herkunft zollfrei eingelassen wurden, waren einem Wertzolle von 20% unterworfen; so: Schienen, Eisenblech, Gas- und Ölmaschinen, Druckpapier, Segeltuch und einiges andere. Tee britischen Ursprungs wurde vom 1. April 1904 an von jedem Zolle befreit.

Fürwahr, ein radikales, schneidiges Vorgehen! das eigentlich nur noch von einem direkten Einfuhrverbote fremder Waren hätte übertrumpft werden können. Betrug doch ihre Mehrbelastung 20% ihres Wertes gegen nur 2½%, später 3% in Südafrika! Freilich, das soll auch nicht verschwiegen werden, erstreckte sie sich nicht wie dort auf alle zollpflichtigen Waren, sondern beschränkte sich auf die besonders genannten; immerhin waren diese zahlreich und wichtig genug. Aber nicht nur in der ausserordentlichen Höhe der Benachteiligung fremder Waren stach Neuseelands Vorgehen vom kanadisch-südafrikanischen Musterbeispiele ab, sondern auch dadurch, dass ohne weiteres alle britischen Gebiete, ob Mutterland, ob Kolonie, in den Genuss der Begünstigung traten. Darüber hinaus konnten sowohl britischen wie fremden Ländern bei Gewährung von aequivalenter Gegenseitigkeit weitere Zugeständnisse gemacht werden.

Im Jahre 1907 hat Neuseeland einen weiteren Schritt zur schutzzöllnerischen Absperrung seiner Märkte getan, womit naturgemäss eine Erweiterung des Preferentialzollsystems Hand in Hand gehen musste; denn die höheren Zölle bedingen ja auch eine Erhöhung des prozentualen Zuschlags. Gleichzeitig ist eine erkleckliche Zahl von Gegenständen mit Wirkung vom 1. April 1908 an in die Liste der mit 50% Zuschlag belasteten Waren eingerückt; es seien davon Zündhölzer, Schreib- und Büromaterialien, Droguen und Chemikalien, Bilderrahmen genannt. Und ferner hat die neuseeländische Regierung für gut befunden, das ganze System etwas besser auszubauen: es gibt vom 1. April 1908 ab nicht nur einen Zuschlagszoll von 50%, sondern auch einen solchen von 20% (z. B. auf Kataloge, Preislisten, Plakate und ähnliche Gegenstände; Zuckerwerk, Kakao und Schokolade; und für Deutschland besonders wichtig: auf Farben, die zum Gebrauche fertig bei britischem Ursprunge mit 5, bei fremden demnach mit

6 s. für den Zentner belastet sind), es gibt für bei britischem Ursprunge zollfreie Waren jetzt nicht nur einen Wertzoll von 20%, sondern auch einen solchen von 10%; genannt seien: Flaschen, Bergwerks-, Müllerei-, Meierei-, Druck-, Näh- u. a. Maschinen, Draht aller Art usw. Im ganzen wurde die neue Überbelastung fremder Waren auf 61000 £ veranschlagt, die bestimmt wurden, ein Loch im neuseeländischen Staatssäckel zu verstopfen.

Der neue Tarif ist am 1. Januar 1908 auf die Einfuhr nach den Cookinseln ausgedehnt worden.

Also ebenso wie Kanada und Südafrika hat auch Neuseeland sein Vorzugszollsystem im einzelnen etwas mehr durchgebildet. Wenn auch dabei hie und da, aber übrigens selten genug, eine Verminderung der Differenzierung eintrat, so wäre es doch ein grober Fehler, daraus ein Ablassen von der Preferentialpolitik folgern zu wollen. Ganz im Gegenteil! Das System ausbauen, den Bedürfnissen nach den Erfahrungen mehr anpassen, heisst es befestigen. So in Kanada, so in Südafrika, so auch in Neuseeland.

4. Der australische Bund.

In Australien sind die imperialistischen Pläne nicht neu. Waren es doch auf den Kolonialkonferenzen stets auch die Vertreter des Australischen Bundes, die am energischsten für eine gegenseitige Vorzugsbehandlung der britischen Gebietsteile eintraten. Das ist kein Wunder! Australien — und Neuseelands Interesse deckt sich hierin mit dem des australischen Kontinents — hätte allerdings von der Tarifreform der Imperialisten Vorteile zu gewärtigen, die seine Landwirtschaft erheblich fördern könnten, ja, die für seine weitere Entwickelung von einschneidendster, von ausschlaggebender Bedeutung sein würden. Das menschenarme Australien, das aber nun einmal unter allen Umständen ein „weisses Australien" bleiben will und demnach sich gänzlich gegen eine farbige Einwanderung, die, wäre sie gestattet, allerdings gar bald den fünften Kontinent überflutet haben würde, verschliesst, hätte von einer Vorzugsbehandlung seiner Wolle und Meiereiprodukte, seines Getreides, seines Weines und seiner Früchte auf Englands Märkten alles zu erhoffen: Hebung seiner Landwirtschaft, die Besiedelung seiner ausgedehnten, jetzt unbewohnten Flächen und in Wechselwirkung damit die weitere gedeihliche Entwickelung seiner Industrie. „Der britische Im-

perialist hofft, durch Vorzugszölle die australische Landwirtschaft vom Grossbetrieb der Schafherdenbesitzer zum Kleinbetrieb der Getreide- und Fruchtbauern zu entwickeln. Er hofft, damit die Bevölkerung Australiens zu vermehren und von der Stadt auf das Land zu locken. Er beabsichtigt, dem hauptstädtischen Arbeiter den ländlichen Eigentümer als Gegengewicht zur Seite zu setzen."[1])

Wenn also irgend etwas erstaunlich ist, so kann es nur sein, dass Australien seiner Agitation für das Preferentialsystem nicht längst durch Einführen von Vorzugszöllen bei sich selbst möglichst grossen Nachdruck verlieh. Es dauerte bis zum Jahre 1906, ehe der Commonwealth an die Verwirklichung der längst gehegten Absicht herantrat und dem Parlamente eine Vorlage gemacht wurde.

Jedoch zwei Seelen wohnen, ach, in des Australiers Brust, die britisch-imperialistische und die hochschutzzöllnerische. So konnte er's nicht über sich gewinnen, auf der Basis seines seitherigen Zolltarifes die englische Einfuhr zu begünstigen, zumal diese doch seiner industriellen Entwickelung am gefährlichsten ist, sondern er sang die von den Schwesterkolonien vorgesungene Weise nach, erhöhte zunächst sämtliche Zölle um 10% und billigte dann den britischen Erzeugnissen einen Nachlass von 10% zu. Die Zusammensetzung sowohl des Hauses der Repräsentanten als auch des Senates, in denen bekanntlich die Arbeiterpartei vorherrscht, brachte es nun aber mit sich, dass man die Vorzugszollgesetzgebung nicht nur mit der Schiffahrtsklausel, sondern auch noch der Schiffsbemannungsklausel zu würzen versuchte, von denen jene den Genuss des Vorzugstarifs von der Einfuhr der Waren auf britischen Schiffen, diese überdies von der Bemannung der Schiffe mit Seeleuten lediglich weisser Rasse abhängig machte. An diesen Klauseln musste „das weisse Australien" seine imperialistischen Pläne scheitern sehen, denn die Regierung in London sah sich genötigt, das ihr dargebotene Geschenk eben dieser Klauseln wegen mit Rücksicht auf internationale Verträge auszuschlagen. Sie versagte die ihr zustehende Genehmigung des australischen Gesetzes. Das Haus der Repräsentanten hätte nun zwar die Hindernisse aus dem Wege zu räumen sich bereit finden lassen, allein der

---

[1]) v. Schulze-Gaevernitz, S. 205.

Senat, im Gegensatze zu Europens Ober- und Herrenhäusern, ersten Kammern usw. ein radikaleres Parlament als die Volksvertretung selbst, konnte sich nicht entschliessen, auf die beiden Klauseln zu verzichten, und so verlief noch einmal der Anlauf, die britischen Erzeugnisse zu bevorzugen, im Sande.

Hat man sich aber in London schon über so manches früher gehegte Bedenken hinweggesetzt, so wird vielleicht auch noch einmal Australiens Wunsch betreffs der Schiffahrt und Schiffsbemannung erfüllt. Die jüngste Reichskonferenz wiederholte bezüglich der Schiffahrt die Erklärung ihrer Vorgängerin vom Jahre 1902, nämlich: „Es ist wünschenswert, dass sich die Aufmerksamkeit der Regierungen der Kolonien und des Vereinigten Königreichs auf den gegenwärtigen Stand der Schiffahrtsgesetze im Reich und in anderen Ländern sowie darauf lenke, ob es sich empfiehlt, die Privilegien des Küstenhandels einschl. des Handels zwischen dem Mutterland und seinen Kolonien und Besitzungen und zwischen den Kolonien und Besitzungen untereinander solchen Ländern zu verweigern, in denen der betr. Verkehr auf Schiffe der eigenen Nationalität beschränkt ist, ferner auf Gesetze, die mit der Schiffahrt im Zusammenhange stehen, um zu sehen, ob irgend welche anderen Schritte zur Förderung des Reichshandels in britischen Fahrzeugen unternommen werden könnten.“ Der Handelsminister des australischen Bundes, Lyne, hat sich später noch einmal über denselben Gegenstand also vernehmen lassen: „Australien wünscht, dem britischen Volke die Arbeit und die Löhne zukommen zu lassen, die jetzt in das Ausland gehen, und die britische Schiffahrt zu heben .... Ich bin der Meinung, dass der britischen Schiffahrt grosser Schaden durch die Subsidien zugefügt wird, die von fremden Ländern ihren Segel- und Dampferlinien gezahlt werden; und sicherlich ist die Abnahme des britischen Handels in australischen Gewässern diesen Subsidien zuzuschreiben. Es ist wohlbekannt, dass die Reichsregierung nicht die Absicht hat, dieselbe Politik wie fremde Regierungen in Sachen der Subsidien zu befolgen; so müssen wir denn andere Mittel finden, denselben Zweck zu erreichen.“

Das ist ja nun zwar nicht ganz richtig, denn Herr Lyne ist offenbar nicht sehr über die jüngere grossbritannische Schiffahrtspolitik unterrichtet, macht aber doch Propaganda. Und wenn das Ziel, auch die Schiffahrt zu differenzieren, wovon die Australier nicht ablassen zu wollen scheinen — wie anders soll

man die Ausführungen Mr. Lynes verstehen? — von den Kolonien mit derselben Energie verfolgt wird, wie das der Zollbevorzugung, so sei man nicht überrascht, wenn es eines Tages in einer Tronrede ähnlich der, durch die am 6. August 1897 dem englischen Parlamente die Kündigung der Handelsverträge mit Belgien und dem Deutschen Reiche bekannt gegeben wurde, heisst: Ich habe die Verträge gekündigt, durch die ich verhindert bin, mit meinen Kolonien solche Verkehrseinrichtungen innerhalb meines Reiches zu treffen, wie sie mir zweckmässig erscheinen.

* * *

Dass mit der Versagung der Genehmigung durch die Londoner Regierung nicht das letzte Wort in Sachen der Bevorzugung Grossbritanniens in Australien gesprochen sein würde, war jedem klar. Eine neue Vorlage hat denn auch nicht lange auf sich warten lassen.

Der nun einstweilen Gesetz gewordene, aber, wie es in allen selbständigen britischen Kolonien üblich ist, bereits am Tage nach seiner Vorlage im Parlamente, d. h. am 9. August 1907 in Kraft getretene Zolltarif des australischen Bundes enthält sowohl spezifische als auch Wertzölle, für viele Positionen beide zugleich, wobei dann derjenige Satz zur Anwendung gelangt, „der den höheren Zoll einbringt“. Die den britischen Waren vorzugsweise bewilligten Zollsätze werden für jede Tarifposition besonders bestimmt. Darin unterscheidet sich Australien von den übrigen britischen Kolonien, die doch alle zunächst einmal versucht haben, den mutterländischen Erzeugnissen einen Zollnachlass von so und so viel Prozent in Bausch und Bogen, vielleicht in Höhe des ganzen Zolles zu gewähren. Erst in neuester Zeit haben sie, wie wir sahen, besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen. Australien machte gleich Kleinarbeit. Je nach den Waren, je nach den eigenen schutzzöllnerischen Interessen, die ja Australien so wenig wie Kanada je vergessen hat, gewährt es Zollnachlässe, die bei den spezifischen Zöllen ganz verschieden sind, bei den Wertzöllen 5 oder 10% vom Werte betragen, wobei sehr viele im allgemeinen Tarife mit 5% vom Werte belasteten Waren bei britischer Herkunft gänzlich zollfrei werden. Es gibt der Anpassung an die einzelnen Verhältnisse

entsprechend natürlich auch eine ganze Reihe von Waren, die keine Zollbegünstigung geniessen, auch wenn sie das „made in England“ tragen. Hierher gehören die landwirtschaftlichen Produkte, die zwar nicht für das Vereinigte Königreich, wohl aber für einige britische Besitzungen in Frage kommen könnten. Die paar in der Rubrik „landwirtschaftliche Erzeugnisse“ stehenden differenzierten Artikel pflegen wir nicht als solche zu bezeichnen, z. B. Lichte, Zuckerwerk, Zündhölzer u. e. a. Auch werden nur wenige chemische Produkte bei britischem Ursprunge begünstigt, und auch in anderen Warengruppen finden sich nicht begünstigte Artikel, doch im grossen und ganzen sind Textil- und Metallwaren, Farben, Porzellan-, Glas- und Tonwaren, Leder- und Papierwaren, Fahrzeuge und Musikinstrumente und vieles andere differenziert.

Es geht aus dieser Aufzählung schon hervor, wie erheblich die deutschen Interessen durch den australischen Vorzugszolltarif berührt werden. Sind es doch gerade die hauptsächlichsten Ausfuhrwaren Deutschlands und diejenigen, in denen es am schärfsten im Wettbewerbe mit Grossbritannien steht, die soeben aufgezählt wurden! Von Eisenwaren, deren Deutschland 1906 für nahezu 17 Millionen Mark nach Australien ausführte, hat das Repräsentantenhaus zwar unseren Hauptabsatzartikel, Draht, in Abänderung des Regierungsentwurfs auf die Freiliste gesetzt, doch sind wir in Eisenbahnmaterial und vielen Kleineisenwaren, an deren Einfuhr in das australische Zollgebiet wir hervorragend beteiligt sind, England gegenüber um 5 und 10% des Warenwertes benachteiligt. Maschinen, ein anderer wichtiger Absatzartikel Deutschlands, sind auch zum grösseren Teile auf die Freiliste gekommen, wenigstens die Arbeitsmaschinen, aber sonst sind fast alle unsere Ausfuhrwaren nun gegen die britischen benachteiligt. Es kann übrigens kein Zweifel darüber bestehen, dass die Regierung des australischen Bundes die Freiliste in dem Masse kürzen wird, wie die Herstellungsmöglichkeit der noch ungeschützten Artikel in Australien wächst. So hat denn hier das System der britischen Vorzugsbehandlung noch beste Aussichten, weitere Triumphe zu feiern. v. Schulze-Gaevernitz sagt zwar im Hinblick auf die Notwendigkeit grosser Ausfuhr Australiens nach dem nichtbritischen Auslande, wobei naturgemäss im grossen und ganzen nur Rohstoffe in Betracht kommen können, zum Ausgleich seiner stark passiven Handelsbilanz mit England und

zur Bezahlung seiner grossen Zinsenlast: „Deshalb fürchten die australischen Staatsmänner, durch wirksame Vorzugszölle, welche dem Mutterlande gewährt würden, ausländische Ausfuhrerschwerungen gegenüber australischen Rohstoffen herauf zu beschwören. Australien ist, wie Mr. Jenkins, der Premier von Südaustralien ausführte, gegen Vergeltungsmassregeln des Auslandes keineswegs gesichert"; aber erstens haben die Tatsachen einstweilen ein anderes gelehrt, und zum anderen: wem die Rede Mr. Deakins, des Premiers des Commonwealth, bekannt ist, mit dem er dem Parlamente seinen Zolltarif empfahl, der wird aus ihr nicht auf eine Furcht der australischen Staatsmänner vor Vergeltungsmassregeln des Auslandes schliessen können. Es ist eigentlich unglaublich, mit welcher Unverfrorenheit dieser Staatsmann lediglich des beabsichtigten Eindrucks, der Propaganda willen Dinge behaupten konnte, von denen man nachgerade annehmen sollte, dass der erste Minister des australischen Bundes ihre Unrichtigkeit kennt. „Deutschland schliesst durch exorbitante Zölle die Erzeugnisse Australiens aus", so etwa liess sich Mr. Deakin vernehmen. Nun, es ist dies eine offenbare Unwahrheit. Denn was uns Australien im erfolgreichen Wettbewerbe mit anderen Nationen und im Wettbewerbe mit uns selbst überhaupt liefern kann, das geht zum allergrössten Teile gänzlich zollfrei ein. Wolle, die allein drei Vierteile der australischen Einfuhr in das deutsche Zollgebiet ausmacht, Blei- und Zinkerze, Gold, alle diese hauptsächlichsten Ausfuhrartikel Australiens werden von uns zollfrei eingelassen, und was uns Australien sonst noch liefern kann — es ist herzlich wenig — geniesst das Recht der Meistbegünstigung; nicht auf Grund eines Vertrages, sondern kraft autonomer Entschliessung der deutschen Regierung. Jeder kundige Wirtschaftspolitiker weiss es. Soll man Mr. Deakin nun den Vorwurf des Unkundigen oder des Unaufrichtigen machen?

Es verlohnt schon, solche haltlosen, nur zur Verfolgung eines bestimmten Zieles aufgestellten Behauptungen einmal tiefer zu hängen. Sie zeugen aber davon, dass Mr. Deakin wenig bang vorm Auslande ist. Mit solchem Geiste werden die Herren Deakin-Lyne, Laurier-Fielding der nichtbritischen Welt noch manche Überraschung bereiten können.

5. Die selbständigen Kolonien untereinander.

Kanada hat sich seinen Schwesterkolonien gegenüber niemals gerade zurückhaltend gezeigt, sondern sich immer schnell bereit gefunden, den britischen Vorzugstarif der anderen Kolonie als genügendes Äquivalent für den eigenen anzusehen. Mit Südafrika gelangte es nach dessen Übergange zur Preferentialpolitik sehr bald zu einer Verständigung, gemäss deren sich beide vom 1. Juli 1904 an die Zollnachlässe für britische Erzeugnisse gegenseitig zugestanden, und als Neuseeland allen britischen Besitzungen seine Zollnachlässe eingeräumt hatte, zögerte Kanada nicht, es ebenfalls in die Reihe der begünstigten Kolonien aufzunehmen. Es kann nicht zweifelhaft sein, dass auch Kanada und Australien ein Abkommen betreffs gegenseitiger Bewilligung des Vorzugstarifs in Kürze treffen werden.

Nicht so leicht kamen Südafrika und Neuseeland zu einer Verständigung. Da dieses seine Zollnachlässe ohne weiteres dem gesamten britischen Reiche gewährte und überdies ausdrücklich bei Gegenleistungen weitere Zollermässigungen zugesagt hatte, wozu da verschwenderisch sein und ihm den Vorzugstarif ohne solche einräumen? Die von Neuseeland zollbevorzugten Artikel hatten ohnehin für den Südafrikanischen Zollverein geringe Bedeutung. So ist es gekommen, dass die beiden Kolonien erst am 1. Januar 1907 in ein zollbegünstigtes Verhältnis getreten sind, nach dem Neuseeland allen südafrikanischen Erzeugnissen einen Nachlass von 25% des jeweils zu erhebenden Zolles gewährt hat, für Tabak, Zucker, Tee, Federn, Wein, Mais, Fischeund Früchte aber spezifisch festgesetzte Ermässigungen, die meist mehr als 25% des sonst zu erhebenden Zolles betragen, hat eintreten lassen.

Mit Australien ist Südafrika noch etwas früher zu einem Abkommen gelangt; es ist am 1. Oktober 1906 in Kraft getreten. Australien gewährt als Gegenleistung für die Zulassung zum britischen Vorzugstarife in Südafrika Zollnachlässe für verschiedene von dessen Erzeugnissen, deren wichtigste Getreide, Fleisch, Milch, Holz, Branntwein, Tabak, Zucker, Früchte, Wein, Federn und landwirtschaftliche und bergbauliche Maschinen sind. Die Nachlässe sind in verschiedener Höhe bemessen; betragen meist 25%, zum Teil weniger, erhöhen sich zum Teil aber auch auf $33\frac{1}{3}$, ja 50%. Es ist anzunehmen, dass infolge der neuesten australischen Zollpolitik dieser Vertrag bald durch einen anderen

ersetzt werden wird; ob Südafrika den britischen Vorzugstarif als genügendes Äquivalent für seinen eigenen anerkennen wird, erscheint nach dem Vertrage mit Neuseeland und angesichts dessen, dass Australien für die soeben genannten Produkte keine Zollnachlässe vorgesehen hat, fraglich; wahrscheinlich wird es auch von Australien besondere Zugeständnisse verlangen, wobei aller Voraussicht nach der bestehende Vertrag als Richtschnur dienen würde.

Die beiden britisch-australischen Zollgebiete sind, man möchte sagen seltsamerweise, noch zu keinem Vertrage behufs gegenseitiger Begünstigung gekommen. Gleichzeitig mit dem gescheiterten Vorzugszolltarife des Commonwealth im Jahre 1906 war zwar ein solcher Vertrag geplant, wurde aber, obwohl von den beiderseitigen Regierungen bereits vereinbart, vom neuseeländischen Parlamente angeblich wegen finanzieller, vielleicht aber auch wegen schutzzöllnerischer Bedenken nicht genehmigt. Infolge des ehemaligen Scheiterns der australischen Preferentialpolitik ist man noch nicht wieder darauf zurückgekommen. Es scheint aber, dass jetzt eine Vereinbarung in naher Aussicht steht.

6. Barbados.

Im Jahre 1899 versuchte sich auch die kleine britische Inselkolonie Barbados in der Zolldifferenzierung, was darum besonders bemerkenswert ist, als Barbados nicht zu den Kolonien with responsible government gehört, seine Handelspolitik vielmehr gänzlich in den Händen der mutterländischen Regierung ist. Jedoch liegen hier die Dinge ganz anders als in den besprochenen Fällen der selbständigen Kolonien.

Ein Zolltarifgesetz vom 21. Juni 1899 lässt eine Reihe von Waren, „sofern sie Boden- und Gewerbserzeugnisse der Vereinigten Staaten von Amerika, Grossbritanniens und der britischen Besitzungen sowie solche anderer Länder sind, die laut Übereinkunft mit Grossbritannien die Rechte der meistbegünstigten Nation geniessen“, gänzlich zollfrei ein, belegt eine Reihe anderer gleichen Ursprungs mit geringeren Abgaben, als gemeinhin bei der Einfuhr in Barbados zu zahlen waren.

Man sieht, dass es sich hier gar nicht um eine Verwirklichung imperialistischer Pläne handelte, sondern um eine Begünstigung der Einfuhr aus den Vereinigten Staaten, die man freilich nicht

gut besser stellen konnte als das Mutterland und die Schwesterkolonien. Daher dann die weitere Zollbevorzugung britischer Erzeugnisse. Dass die Begünstigung der amerikanischen Einfuhr der leitende Gedanke war, geht schon aus der Voranstellung der Vereinigten Staaten vor Grossbritannien hervor.

Man braucht über diese Art Vorzugsbehandlung kaum ein Wort zu verlieren, zumal sie praktisch von unendlich geringer Bedeutung und überdies nicht einmal nennenswerte Zeit in Wirksamkeit gewesen ist. Sie ist nichts weiter als ein den Vereinigten Staaten autonom gemachtes Zugeständnis, wie es andere Staaten auf dem Vertragswege gewähren, das dann auch das Mutterland und jede meistbegünstigte Nation mit genoss.

Schon im folgenden Jahre trat ein neues Zolltarifgesetz in Kraft, das zwar das erwähnte nicht aufhob, sondern nur für die Dauer seiner eigenen Wirksamkeit suspendierte, die ihrerseits von dem Abschluss eines Vertrages zwischen Grossbritannien und den Vereinigten Staaten wegen deren Handelsbeziehungen zu Barbados abhängig gemacht wurde. Dieser Vertrag ist offenbar noch nicht zustande gekommen; denn noch dauert der interimistische Zustand fort, obwohl das 1900er Zolltarifgesetz 1901 abermal durch ein anderes mit einem anderen Tarife ersetzt worden ist, das — nur auf beschränkte Zeit erlassen — bisher immer und immer wieder, zuletzt bis zum 31. März 1908 verlängert worden ist.

C. Die Wirkung der Zollbevorzugungspolitik der britischen Kolonien.

Als sich der Deutsche Reichstag Ende des Jahres 1907 zum siebenten Male in der vertragslosen Zeit mit unseren Handelsbeziehungen zu dem britischen Reiche zu befassen hatte, ist ihm mit dem Gesetzentwurfe eine Begründung vorgelegt worden, die sich über die Entwickelung unseres Handels mit England und seinen Kolonien auslässt. Wie leicht befriedigt und optimistisch waren doch ihre Verfasser, als sie aus dem umfangreichen Tabellenwerke den Schluss zogen, dass „sich der Handelsverkehr zwischen dem Deutschen Reiche und dem britischen Gesamtreiche in einer für beide Teile befriedigenden Weise entwickelt hat"! Wenn mit dieser Feststellung eine Einwirkung auf gewisse Parteien des Reichstags beabsichtigt war, mag es hingehen. Wenn wir Deutschen aber Wert darauf legen, uns nicht selbst zu täuschen, sondern Gewissheit darüber zu haben, wie die Preferentialpolitik der britischen Kolonien auf unseren Absatz in ihnen, wie sie überhaupt gewirkt hat, so dürfen wir uns nicht damit begnügen, ein Steigen der absoluten Exportziffern festzustellen und darob vergnügt die Hände reiben, um's dann gehen zu lassen, wie's eben geht, sondern wir müssen doch unsere Betrachtung etwas tiefgründiger gestalten und unseren Anteil an der Einfuhr der betreffenden Zollgebiete betrachten. Wir werden dann sehen, dass die Entwickelung doch nicht ganz so rosig ist, wie sie jene Begründung zu schildern bemüht war.

Es ist überhaupt um die Schlüsse, die aus absoluten statistischen Ziffern des Handelsverkehrs beim Vergleichen mehrerer Jahre gezogen werden, schlecht bestellt. Auf die Ungenauigkeit von Herkunfts- und Bestimmungsland sei nur eben hingewiesen. Aber gesetzt auch, aller Verkehr wäre richtig nach Herkunfts- und Bestimmungsland erfasst: kann man wirklich schon von einer steigenden Entwickelung unseres Absatzes nach

irgend einem Lande reden, wenn wir in diesem Jahre für so und so viel Tausend oder Millionen Mark mehr als im Vorjahre dahin ausgeführt haben? Nicht im geringsten! Unser Handel kann gleichwohl im Rückgange begriffen sein. Eine verhältnismässig geringe Preissteigerung zum Beispiel kann ganz allein Ursache der vermuteten Steigerung gewesen sein. Doch weiter gesetzt, auch dieser Fall träfe nicht zu, bedeutet es alsdann etwa einen Fortschritt unserer Handelsbeziehungen, wenn wir an der Einfuhr irgend eines Landes in einem bestimmten Jahre mit 15 % beteiligt sind, es aber im folgenden, wenn auch mit absolut genommen grösserem Absatze nur mit 12 oder 14 waren? Das ist es, was jene Gesetzentwurfsbegründung durchaus unbeachtet lässt.

Es wird sich bei Berücksichtigung dieser Verhältniszahlen zeigen, dass die Preferentialpolitik der britischen Kolonien mindestens einer Steigerung unserer Ausfuhr dorthin hinderlich gewesen ist. Aber übrigens: selbst wenn sie es nicht gewesen wäre, könnte sie doch unseren Handeltreibenden beileibe nicht gleichgültig sein; denn man darf wohl füglich annehmen, dass, da doch der englische Wettbewerb in allen britischen Kolonien äusserst scharf ist, die Importeure fremder Waren sich infolge der Preferentialpolitik zu Preiszugeständnissen bequemen mussten, um konkurrenzfähig zu bleiben. Mit anderen Worten: die über den britischen Tarif hinausgehenden Zölle müssen, vielleicht abgesehen von einigen Spezialitäten, vom einführenden Auslande getragen werden.

Ein Blick auf die Tabelle über Kanadas Einfuhr wird zunächst einige Überraschungen hervorrufen. Was hat nun England die ganze Bevorzugung genützt, da doch sein Anteil im Laufe zehnjähriger Geltung des Vorzugstarifes nicht grösser geworden und kleiner ist als kurz vor seiner Einführung?

Zu dem Rückschlage von 29,2 % im Jahre 1895/96 auf 23,8 in 1897/98 ist zunächst zu bemerken, dass er nur scheinbar eingetreten ist. Grossbritannien spielt bekanntlich im internationalen Handel und zumal bei der Einfuhr in seine Kolonien als Zwischenhandelsland eine sehr grosse Rolle. Sobald der Ursprung der eingeführten Waren von sachlicher Bedeutung für die Verzollung und demnach genauer festgestellt wurde, zeigte sich, dass ein erheblicher Teil der über England und früher als englisch eingeführten Erzeugnisse fremden Ursprungs war; eine Erscheinung,

Kanadas Einfuhr [1])

im Fiskaljahre (endend am 30. Juni)	aus Grossbritannien 1000 Dollar	%[2])	den brit. Kolonien 1000 Dollar	%	den Vereinigt. Staaten 1000 Dollar	%	Deutschland 1000 Dollar	%	Frankreich 1000 Dollar	%	den übrig. Ländern 1000 Dollar	%
1895/96	33 002	29,2	2 575	2,3	59 290	52,6	6 455	5,7	2 783	2,5	8 680	7,7
1897/98	32 409	23,8	2 017	1,5	83 020	61,1	5 764	4,2	4 091	3,0	8 640	6,4
1899/1900	44 963	24,8	3 790	2,1	109 208	60,2	8 707	4,8	4 465	2,5	10 213	5,6
1901/02	49 244	24,0	4 546	2,2	123 732	60,1	10 920	5,3	6 915	3,3	10 601	5,1
1902/03	58 965	25,4	6 281	2,7	135 949	58,5	12 128	5,2	6 504	2,8	12 411	5,4
1903/04	61 908	24,6	11 709	4,7	149 181	59,3	8 028	3,2	6 289	2,5	14 221	5,7
1904/05	60 539	23,6	13 122	5,1	155 734	60,7	6 642	2,6	7 201	2,8	13 287	5,2
1905/06	69 317	23,6	14 150	4,8	180 726	61,4	7 040	2,4	7 698	2,6	15 355	5,2

die, wie aus den weiteren Tabellen zu ersehen sein wird, in ganz gleicher Weise auch in anderen Ländern beobachtet worden ist. Die scheinbare Verminderung der Einfuhr aus England ist demnach nichts anderes als ein Näherkommen an die Wirklichkeit, verursacht durch die technische Durchführung der Preferentialpolitik. So hat diese doch wenigstens das eine von allen Seiten anzuerkennende Verdienst, zur Verbesserung der internationalen Warenverkehrsstatistik beigetragen zu haben.

Wenn nun aber auch der kanadische Markt England während der zehnjährigen Geltungsdauer der Vorzugszölle nicht in stärkerem Masse zugefallen ist, als es ihn schon früher inne hatte, und als wohl imperialistischerseits erwartet worden war, so hat es doch Vorteil genug von ihnen gehabt. Bedeutet es etwa nichts, dass seine fortschreitende Verdrängung durch die Vereinigten Staaten und auch durch Deutschland wirksam aufgehalten worden ist?

Im Jahre 1888/89 war Grossbritannien an der Einfuhr in Kanada mit 38,5 %, die Vereinigten Staaten mit 45,9 % beteiligt gewesen; ein Dezennium später beliefen sich diese Prozentsätze auf 23,8 und 61,1! Absolut genommen haben die Vereinigten Staaten nach Kanada eingeführt: 1888/89 für 50, 1897/98 aber für 83 Millionen Dollar, während Grossbritanniens Teil in gleicher Zeit von 42 auf 32 Millionen sank! Es dürfte wohl nicht zu bezweifeln sein, dass es auch weiter zu gunsten Amerikas an Boden verloren haben würde, wären ihm eben nicht die Kanadier mit

[1]) H. A. 06 I 1088.

[2]) Die Prozentzahlen geben das Verhältnis zur Gesamteinfuhr an.

dem Preferentialtarife zu Hülfe gekommen. Darum hat es allen Grund, der Laurier-Fieldingschen Regierung dankbar zu sein. Vielleicht versorgten ohne deren Politik die Vereinigten Staaten heute 80 und mehr Prozente des kanadischen Einfuhrbedürfnisses. „Dem Vorzugszoll ist es zu verdanken, dass England mit den Vereinigten Staaten überhaupt konkurrieren kann.“ [1])

Der Beweis dafür, dass die Bevorzugung auf Grossbritanniens Absatz fördernd eingewirkt hat, lässt sich übrigens auch zahlenmässig führen, nämlich durch die Scheidung von zollfreien und zollpflichtigen Waren, wie sie in dieser kleinen Tabelle vorgenommen

Kanadas Einfuhr

im Fiskaljahre (endend am 30. Juni)	aus Grossbritannien einschl. Kolonien			
	an zollpflichtigen Waren		an zollfreien Waren	
	1000 Dollar	%	1000 Dollar	%
1895/96	25 979	23,0	9 598	8,5
1897/98	23 753	17,5	10 672	7,9
1899/1900	33 783	18,6	14 969	8,3
1901/02	37 294	18,1	16 496	8,0
1903/04	52 547	20,9	21 070	8,9
1904/05	54 261	21,2	19 400	7,5
1905/06	61 029	22,0	22 438	7,7

Die absoluten Zahlen verstehen sich ohne Edelmetalle und Münzen. Die Prozentzahlen geben das Verhältnis zur Gesamteinfuhr an.

wird. Die englischen zollpflichtigen Waren (einschl. derer der Kolonien) haben sich in der Zeit von 1897/98 bis 1905/06 von 17,5 auf 22,0 % der Gesamteinfuhr gehoben, während die zollfreien einen Rückgang aufweisen. Und dabei ist wohl zu bedenken, dass in den zollgeschützten Waren Kanada selbst ein immer schärferer Wettbewerber ist, in den zollfreien hingegen kaum als ernstlicher Konkurrent in Frage kommt. Ist Kanada doch eines der Schutzzolländer par excellence, das nimmermehr irgend welche Waren zollfrei einlassen würde, für die im eigenen Lande ein irgendwie erhebliches industrielles Interesse vorhanden wäre! Und soweit geht auch der imperialistische Patriotismus eines Laurier, eines Fielding nicht, dass auch nur Kanadas kleinstes Interesse den Idealen des preferential trade geopfert würde.

---

[1]) v. Schulze-Gaevernitz S. 185.

Im Gegenteil! Was sie tun, geschieht zu gunsten Kanadas und nur zu gunsten Kanadas. Und sie sind ganz gute Politiker, die recht gut wissen, was ihrem Lande frommt. Es wäre infolgedessen auch eine lächerliche Täuschung, annehmen zu wollen, sie hätten die Vorzugszölle allein aus pietätvoller Zuneigung zum Mutterlande eingeführt. Egoistisch sind ihre Ziele allerwärts und auch in der Preferentialpolitik. Wenn es ihnen durch sie gelänge, England selbst zur Einführung eines britischen Vorzugszollsystems zu bewegen, später vielleicht, wenn nötig, zu zwingen, das weizenbauende Kanada hätte die grössten Vorteile davon zu gewärtigen.

Wie das Vereinigte Königreich selbst haben auch die britischen Kolonien Anlass, sich der Zollpolitik Kanadas zu freuen; ihr Absatz dort ist stetig gestiegen. Der grosse Fortschritt seit 1903/04 ist besonders auf die erhöhte Einfuhr von Zucker, vornehmlich aus Britisch-Westindien zurückzuführen, der infolge des Zuschlagszolles auf deutsche Waren den deutschen Rübenzucker fast völlig verdrängt hat.

Die Ausführungen über Grossbritannien entheben der Mühe, viel über die Vereinigten Staaten zu sagen. Sie haben den grössten und einen viel grösseren Schaden, als in den Zahlen der Tabelle augenfällig ist, durch die Bevorzugung britischer Erzeugnisse erlitten. Denn ihr Absatz in Kanada, der sicher einen gewaltigen weiteren Aufschwung würde genommen haben, ist nicht nur nicht fortgeschritten, sondern zeitweise sogar zurückgegangen. Anstatt etwa vier Fünfteile und mehr der kanadischen Bedürfnisse an ausländischen Waren zu decken, liefert der südliche Nachbar heute wie vor zehn Jahren nur etwa 60 %.

Frankreichs Interesse am Markte Kanadas hat durch die imperialistische Politik nicht sonderlich berührt werden können. Es setzt dort eben in der Hauptsache nur Spezialitäten ab, die durch das Handelsabkommen geschützt sind, und in denen England als ernstlicher Wettbewerber nicht in Frage kommt.

Dagegen ist die Spalte über die Einfuhr aus Deutschland in hohem Masse geeignet, unsere Aufmerksamkeit zu erregen.

1899 schrieb der deutsche Konsul in Montreal in seinem Handelsberichte[1]), „dass der britische Vorzugstarif bisher die

[1]) H. A. 1900 II 637.

deutsche Ausfuhr nach Kanada nicht geschädigt habe, und auch nicht geeignet sei, sie zu schädigen. Hier und da wäre wohl ein Stocken und Stutzen zu beobachten gewesen, doch sei das nur vorübergehender Natur gewesen, und die Geschäfte hätten alsbald wieder ihren gewohnten Gang angenommen," doch scheint dieses Urteil etwas optimistisch und kurzsichtig zu sein. Der deutsche Absatz zeigte in den 90er Jahren ebenso wie der der amerikanischen Union eine steigende Tendenz: da wird er durch die britischen Vorzugszölle in seiner Entwickelung gehemmt und von 5,7 % auf 4,2 % der Gesamteinfuhr Kanadas zurückgeworfen! Es ist ja richtig, dass alsdann die Preferentialpolitik seine Wiederbelebung und weitere gedeihliche Entwickelung nicht hat verhindern können, verlangsamt hat sie sie aber ganz gewiss. Ist es unter diesen Umständen angebracht oder auch nur möglich, den schädlichen Einfluss der britischen Vorzugszölle auf den deutschen Aussenhandel zu leugnen? Der Bericht giebt schliesslich auch zu, dass die deutsche Industrie auf der Hut zu sein allen Anlass hat.

Ein weit schmerzhafterer Schlag als 1898 ist dem deutsch-kanadischen Handelsverkehre 1903 durch die Belastung mit Zuschlagszöllen zugefügt worden. Darüber einige Bemerkungen zu machen bleibt einem späteren Kapitel vorbehalten.

* * *

Wenn auch über die Einfuhr des Südafrikanischen Zollvereins hier eine Tabelle aufgestellt worden ist, so geschah es mit dem vollkommenen Bewusstsein, dass sie nur äusserst mangelhaftes Material bietet. Denn nicht nur beruht sie auf nicht ganz einwandfreier Unterlage (vergl. die Anmerkung!), sondern eine Vergleichung der Handelsziffern in den letzten Jahren und eine Schlussfolgerung aus ihnen ist überhaupt ein gewagtes Experiment. 1903/04 hatte Südafrika eine wirtschaftliche Krisis durchzumachen, die den Einfuhrwert von 52 Millionen Pfund Sterling im Jahre 1903 auf 36 Millionen in 1904 sinken liess; durch solche Unterbrechung stetiger Entwickelung sind selbst die Verhältniszahlen in ihrer Bedeutung stark beeinträchtigt. Denn die geringere Kaufkraft der Bevölkerung trifft natürlich die verschiedenen Waren je nach ihrer Entbehrlichkeit gar sehr verschieden, die Einfuhr der einzelnen Länder wird demgemäss auch in der verschiedensten

Weise beeinflusst. Soll man nun ein Schwanken und Verschieben der Anteilziffern der Preferentialpolitik oder dem Einflusse der Krise zuschreiben? Überdies war bis zum Jahre 1905 die statistische Anschreibung zumal betreffs der Herkunftsländer recht unzuverlässig; erst neuerdings ist auf deren Unterscheidung eben wegen der Zolldifferenzierung mehr Verlass.

Einfuhr Britisch-Südafrikas[1])

im Jahre	aus									
	Gross-britannien		den britischen Kolonien		den Vereinigt. Staaten		Deutschland		den übrigen Ländern	
	1000 Lstrl.	%[3])	1000 Lstrl.	%	1000 Lstrl.	%	1000 Lstrl.	%	1000 Lstrl.	%
1902	30 506	64,4	5 779	12,2	4 588	9,7	1 859	3,9	4 638	9,8
1903	32 216	61,5	4 851	9,2	6 689	12,7	2 413	4,6	6 347	12,0
1904	20 294	56,0	4 505	12,4	3 446	9,5	1 252	3,5	6 713	18,6
1905/06[2])	19 036	58,5	4 013	12,3	2 981	9,2	2 288	7,0	4 231	13,0

Die Ziffern der Tabelle sind ja schliesslich auch danach; sie sagen wenig oder nichts. Für den Rückgang der englischen Einfuhr von 61,5% (1903) auf 56,0% (1904) gilt zunächst dasselbe, was über den Einfluss der Bevorzugungspolitik auf die Anschreibung der Waren bei Kanada gesagt worden ist. Er ist nur formell und sehr erklärlich. Die Steigerung aber von 56,0 auf 58,5% von 1904 auf 1905/06 berechtigt zu der Annahme, dass die Bevorzugung dem englischen Handel doch von erheblichem Vorteile gewesen ist. Erst die weitere Entwickelung der Handelsziffern wird genaueren Aufschluss geben.

Ziehen wir die deutsche Ausfuhrstatistik heran, da die südafrikanische Einfuhrstatistik nun einmal nicht recht zu gebrauchen ist, so finden wir in ihr den höchst unerfreulichen Beweis, dass Deutschlands Absatz in Südafrika durch die Zollunterscheidung

---

[1]) Die Zahlen sind mangels anderen Materials dem Handelsberichte des Kaiserlichen Generalkonsulates in Kapstadt für die Jahre 1904—1906 entnommen; die dort angegebenen absoluten und Verhältniszahlen für 1904 stimmen jedoch nicht miteinander überein; infolgedessen sind die absoluten als richtig angenommen worden. Infolge der Unstimmigkeiten ist freilich die Richtigkeit nicht verbürgt.

[2]) Die Statistik wurde früher für das Kalenderjahr, seit 1905 dagegen für den Zeitraum vom 1. VII. bis 30. VI. angeschrieben.

[3]) Die Prozentzahlen geben das Verhältnis zur Gesamteinfuhr an.

ziemlich hart getroffen worden ist. Wir führten nach Südafrika aus für 1000 M:

	1902	1903	1904	1905	1906
überhaupt	38 194	41 715	26 540	34 318	32 676
davon:					
Baumwollwaren . . .	4 450	4 095	1 624	2 572	3 419
Droguen, Farbwaren .	2 936	3 518	4 396	6 405	8 162
Eisenwaren	7 275	7 979	4 889	6 866	4 442
Instrumente, Maschinen, Fahrzeuge	4 666	8 177	4 404	6 646	4 986
Kurze Waren	1 398	1 515	898	913	· [1])
Materialwaren usw. . .	5 647	3 316	2 215	2 147	· [1])
Tonwaren	1 130	1 484	590	718	772
Wollwaren	1 051	993	461	556	433
usw.					

Zugegeben auch, dass die wirtschaftliche Krise in Südafrika unsere Ausfuhr dorthin von 1903 auf 1904 erheblich zurückschnellen liess, so dürften zu dem grossen Rückschlag von 1903 auf 1904 doch zweifellos die britischen Vorzugszölle ihr Teil beigetragen haben; sicher gilt dies für Baumwollwaren, sicher auch für Eisenwaren, wohl auch für Maschinen und Materialwaren. In Droguen und Farbwaren, worin wir den Engländern überlegen sind, hat unsere Ausfuhr nicht nur nicht nachgelassen, sondern sogar zugenommen; ein Umstand, der schwer für die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung in die Wagschale fällt. Für sie spricht ja auch das in der früheren Tabelle zum Ausdruck kommende Fallen des prozentualen Anteils von 4,6 auf 3,5. Die Verdoppelung dieses Anteils für 1905/06 beruht sicher zum grösseren Teile auf der formalen statistischen Erfassung. Einen stärkeren Schlag freilich als der Einfuhr aus Deutschland scheint die Zollbegünstigung derjenigen aus der amerikanischen Union versetzt zu haben. Ihr Anteil an Südafrikas Import hat nicht nur von 1903 auf 1904, sondern auch weiter auf 1905/06 eine Verringerung erfahren müssen. Es kann uns bei all dem nur ein magerer Trost sein, dass unsere Ausfuhr nach Südafrika in den letzten Jahren wieder im Steigen begriffen ist. Wäre die Begünstigung Englands nicht, so würde sich der Aufschwung ganz anders ausgenommen haben, von

[1]) Wegen Änderung der deutschen Statistik nicht vergleichbar.

dem es übrigens recht fraglich ist, ob er sich in Zukunft fortsetzen wird. Denn die Erhöhung des Zollrabattes von $2^1/_2$ auf $3^0/_0$ vom Werte ist wenig dazu angetan, unsere Ausfuhr im Wettbewerbe mit Grossbritannien zu fördern. Die Annahme, die deutschen Waren würden doch dank ihrer Güte den Markt behaupten, ist zwar schmeichelhaft, aber nicht mehr wert, als wenn man den Überfahrenen tröstet, er würde sich schon ein gutes künstliches Bein anfertigen lassen können.

Kein Zweifel: das Vorzugszollsystem hat sich für das Vereinigte Königreich in Südafrika bewährt und wird sich weiter bewähren.

* * *

Die Tabelle über Neuseelands Einfuhr beweist, dass diese aus Grossbritannien verhältnismässig etwas zugenommen hat; 1906 freilich ist wieder ein kleiner Rückgang zu verzeichnen. Auf diejenige aus den britischen Kolonien hat die Zollbegünstigung offenbar keinen sonderlichen Einfluss ausüben können, so wenig diejenige aus Deutschland in nennenswertem Masse hat benachteiligt werden können. Der Absatz der Vereinigten Staaten hat im letzten nachgewiesenen Jahre einen Ausfall erlitten, derjenige der übrigen nicht namentlich aufgeführten Länder aber ist nicht nur zu schwankend, sondern auch zu klein, als dass er Folgerungen gestattete.

Einfuhr Neuseelands

im Jahre	aus									
	Grossbritannien		den britischen Besitzungen		den Vereinigt. Staaten		Deutschland		den übrigen Ländern	
	1000 Lstrl.	%	1000 Lstrl.	%	1000 Lstrl.	%	1000 Lstrl.	%	1000 Lstrl.	%
1903	7 513	58,7	3 100	24,1	1 441	11,2	274	2,1	500	3,9
1904	7 982	61,9	3 000	23,3	1 528	11,8	308	2,4	82	0,6
1905	7 785	62,5	2 900	23,2	1 436	11,5	277	2,2	58	0,6
1906	9 003	59,2	3 887	25,6	1 406	9,2	337	2,2	578	3,8

So die Statistik Neuseelands selbst. Die deutsche lässt uns leider im Stich, da vor 1904 nur der Warenverkehr mit dem gesamten britischen Australien nachgewiesen ist. Aus dem

Warenverkehr seit 1904 lässt sich folgendes feststellen: Deutschlands Ausfuhr nach Neuseeland betrug (in 1000 M):

	1904	1905	1906[1])
überhaupt	4 839	4 624	4 954
davon:			
Instrumente, Maschinen, Fahrzeuge	1 239	1 321	1 244
Eisenwaren	908	666	544
Holzwaren u. ähnl. . . .	374	411	187
Spielzeug	267	219	237
Wollwaren	155	181	240
Papierwaren	166	160	251
Tonwaren	257	159	212
Kleider, Leibwäsche . .	221	155	96
Droguerie-, Farbwaren .	166	161	248
Baumwollwaren . . .	143	88	126
Lederwaren	110	67	121

In bestimmten Waren ist also unsere Ausfuhr nach Neuseeland von 1904 auf 1905 erheblich zurückgegangen, wobei — was zu beachten ist — die Frage, wie sehr etwa schon die Zahlen von 1904 hinter denen des Jahres 1903 zurückstehen, offen bleiben muss. In erster Linie trifft es für Eisenwaren, dann für Tonwaren zu, die beide von den Zuschlagszöllen getroffen wurden; auch der Absatz von Spielzeug hat etwas unter ihnen gelitten. Denjenigen von Instrumenten, Maschinen und Fahrzeugen, worunter Musikinstrumente (Klaviere) die Hauptrolle spielen, und von Papierwaren haben sie dagegen nicht einzudämmen vermocht. Während wir uns in anderen Waren schadlos halten konnten (z. B. Wollwaren), hat unsere Ausfuhr nach Neuseeland nun aber auch in Waren nachgelassen, bei deren Einfuhr ein Unterschied nach der Herkunft gar nicht gemacht wird wie in Baumwollwaren. Es ist dies aber leicht erklärlich: der Wettbewerb in Baumwollwaren mit Grossbritannien gehört kraft der Überlegenheit Englands in dieser Industrie ohnehin nicht zu unseren starken Seiten; sollten die Neuseeländer etwa zum Verbrauch von besseren Baumwollstoffen übergehen, so wäre dadurch notwendigerweise ein Zurückdrängen deutscher

[1]) Der Vergleich mit 1906 ist für die einzelnen Warengruppen infolge der Änderung der deutschen Warenstatistik nicht durchaus sicher.

Waren bedingt. Es wäre aber auch nicht unmöglich, dass der Rückgang mit der Zollvorzugspolitik in indirektem Zusammenhange steht: ist durch sie ein Handelshaus, das sich mit dem Import der verschiedensten Dinge befasst, gezwungen, seine Bezugsquellen etwa für Schuhwerk, für Galanterie- oder Eisenwaren im Vereinigten Königreiche zu suchen, so liegt es gar nahe, auch andere nicht differenzierte Waren dort einzukaufen.

Die Auswahl der differenzierten Waren ist übrigens recht bezeichnend. Britische Baumwollwaren begünstigen? wozu? darin ist Albion den anderen ohnehin überlegen. Waren dagegen, in denen es den Wettbewerb der anderen zu fürchten hat, Eisenwaren, Glas-, Porzellan-, Tonwaren usw., in denen vielleicht gleichzeitig Neuseeland selbst industriell interessiert ist, diese werden differenziert. Der neue Zolltarif vervollständigt dieses System, und seine Wirkung werden wir an unseren Ausfuhrziffern bald wahrnehmen können.

* * *

Australiens Wandeln in den Bahnen der Preferentialpolitik ist noch zu jungen Datums, als dass schon Ziffern vorliegen könnten, an denen man ihre Wirkung messen könnte. Es seien zur allgemeinen Orientierung einige handelsstatistische Ziffern angeführt:

Von der Einfuhr, 37021000 £ in 1904, 38347000 in 1905, lieferte das Vereinigte Königreich (alles in Tausend Pfund Sterling) 22462 = 60,1% bezw. 23075 = 60,2%, die britischen Besitzungen: 4525 = 12,2% und 5384 = 14,0%. Unter ihnen nehmen Neuseeland und Britisch-Ostindien mit je mehr als 2 Millionen Pfund Sterling eine weit überragende Stellung ein. Kanada war mit 222000 bezw. 230000 £, Südafrika mit nur 7000 bezw. 13000 £ beteiligt. Den fremden Staaten laufen die Vereinigten Staaten die Spitze ab mit (1000 £) 4592 = 12,4% und 4487 = 11,7%; es folgt Deutschland mit 2656 = 7,2% und 2643 = 6,9%. In sehr weitem Abstande folgen Belgien, Frankreich, Japan.

Jedoch hier wie anderswo und aus denselben Gründen sind die Herkunftszahlen nicht genau. Eine im Jahre 1905 zum ersten Male vorgenommene eingehendere Prüfung der Ursprungsländer lässt Englands Anteil auf 20320 = 53,0% sinken, den Deutschlands auf 3027 = 7,9, der Vereinigten Staaten auf 5005 = 13,1 usw.

steigen. Auch Kanadas und Frankreichs Teil steigt beträchtlich, Belgiens dagegen sinkt. Eine noch peinlichere Statistik bei der Vorzugsbehandlung wird also auch hier zunächst einen scheinbaren Rückgang der englischen Einfuhr zur Folge haben. Übrigens ist die Einfuhr von Fabrikaten überhaupt in steter Verminderung begriffen, da sich Australien selbst, oder besser der Staat Viktoria mehr und mehr zum modernen Industriestaate entwickelt und die australischen Märkte, geschützt durch die hohen Industriezölle, selbst versorgt.

* * *

Um der Notwendigkeit einer Gegengabe überhoben zu sein, behaupten zwar die Freihändler Englands unaufhörlich, dass die Vorzugszölle dem Vereinigten Königreiche von ausserordentlich geringem Nutzen gewesen seien, aber sie tun es sicherlich wider besseres Wissen. Es gehört eben zur politischen Taktik, hie und da ein wenig unaufrichtig zu sein. Es liegt schliesslich dem Engländer auch nicht einzugestehen, dass er ohne die künstliche Unterstützung, die ihm in seinen Kolonien zu Teil geworden ist, mehr und mehr in seinem Anteil an deren Einfuhr geschmälert worden wäre. Wir anderen aber sind davon überzeugt und demnach auch überzeugt, dass Grossbritannien ein überaus wichtiges Geschenk in den Vorzugszöllen erhalten hat, dass diese den anderen Industrieländern, erstlich den Vereinigten Staaten von Amerika, dann aber gleich Deutschland von grossem Nachteil gewesen sind. Ab und zu wird dies auch einmal von englischen Zeitschriften anerkannt; so schrieb das „Electrical Magazine“: „In the absence of an adoption of Tariff Reform in some form or other, Great Britain's manufacturers will become increasingly handicapped in the race for foreign trade, and only the loyalty and sagacity of our Colonies will enable this nation to keep in the forefront of the world's largest producers.“ v. Schulze-Gaevernitz sagt zwar etwas geringschätzig: „Das beste, was England von solchen Vorzugszöllen erwarten kann, ist die Einschnürung der langsam vordringenden Konkurrenz des Auslandes für die Zukunft“; wir vermögen das nicht so gering einzuschätzen, es ist wahrlich schon der Rede wert. Es ist aber nicht einmal das beste, denn der Beweis dürfte hier erbracht sein, dass Englands Absatz sich dank der Begünstigung auf Kosten des ausländischen sogar etwas hat ausdehnen können.

Wenn es sich auch nur um wenige Prozente handelt, so braucht man deshalb doch nicht gering davon zu denken. Es ist ja klar, dass England ein grösseres Interesse daran haben würde, wenn die Kolonien alle hübsch freihändlerisch geblieben wären; denn die eigene auf die Schutzzölle gestützte industrielle Entwickelung der Kolonien tut der Industrie Grossbritanniens weit grösseren Abbruch als irgend welcher fremde Wettbewerb. Da aber die Kolonien nun einmal auf schutzzöllnerische Bahnen gekommen sind und offenbar auf ihnen fortschreiten werden, so hat das Mutterland allen Anlass, mit ihrer Vorzugszollpolitik zufrieden zu sein. Und dankbar! Wann es das sein wird, wer will es wissen? Streitet man doch vorerst noch über das ob.

Im folgenden Kapitel mögen einige Betrachtungen hierüber angestellt werden.

D. Die imperialistischen Pläne im Vereinigten Königreiche.

Ein Donnerwort hat sie hinweggerafft, die Hoffnungen der Tarifreformer in Grossbritannien und den Kolonien, die sich schon so nah ihrer Erfüllung gewähnt: ein Donnerwort, das das englische Volk im Frühjahre 1906 sprach, als es sich für ein liberales Parlament, für eine liberale Regierung entschied und damit dem Liebeswerben Chamberlains für „tariff reform and preferential trade“ vorläufig eine deutliche Absage zu teil werden liess. Vorläufig! es kann aber, wenn auch nicht gerade über Nacht, so doch recht bald wieder anders werden. Ein Volk auf seine Seite ziehen, wo es sich um so umwälzende Dinge, wie den Übergang vom Freihandel zum Schutzzolle handelt, dürfte selbst einem Chamberlain schwer fallen, noch dazu da die Gegner über Schlagworte verfügen, die die Massen gefangen nehmen. Statistische Ziffern machen keinen Eindruck auf das Volk; dass die Einfuhr fertiger Waren nach England schneller gewachsen ist als die Ausfuhr von solchen, dass andere zollgeschützte Länder ihren Export in stärkerem Masse heben konnten als Grossbritannien, dass die Zunahme von Englands Absatz nach Freihandelsgebieten grösser ist als nach Schutzzolländern, verfängt bei ihm nicht. Ein schnell gesprochenes Wort „Verteuerung der Lebensmittel“ aber bringt es in Harnisch. Die Entgegnung wiederum, dass die Hauptfrage nicht ist, ob die Bedürfnisse für den Lebensunterhalt billig sind, dass es vielmehr auf die Summe ankommt, die man auf ihren Kauf verwenden kann, wird zu allermeist tauben Ohren gepredigt werden. Chamberlain verlangt von seinen Landsleuten nichts Geringeres als die Abkehr vom „mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch bewährten“ Freihandel. Solche prinzipielle Sinnesänderung herbeizuführen, dazu gehört Zeit, viel Zeit, die durch Agitation ausgenutzt werden will. An der lassen es denn auch die Tarifreformer nicht fehlen.

Es wurde schon früher einmal darauf hingewiesen, dass die englische Wählerschaft, seitdem die Frage eines grösseren Britanniens in ein akuteres Stadium getreten ist, d. h. seit der ersten Kolonialkonferenz im Jahre 1887, hin und hergependelt hat. Liberale und unionistische Kabinette wechselten miteinander ab. Es ist, als ob sie ab und zu dem Plane eines Vorzugszollsystems innerhalb des britischen Reiches neue Nahrung geben möchte, sich aber dann zum entscheidenden Schritte nicht entschliessen kann und flugs wieder eine liberale Parlamentsmehrheit entsendet. Mit Lammsgeduld sehen die Kolonien diesem wechselnden Spiele zu. Sie haben ihre Ansichten über die innerbritischen Vorzugszölle nur in einem Punkte revidiert: während sie 1887 die völlige Wandlung der handelspolitischen Anschauungen im Mutterlande als unumgängliche Voraussetzung einer handelspolitischen Föderation betrachteten, haben sie sich in der Folgezeit nicht auf diese Voraussetzung versteift.

Sollte freilich die vorläufig einseitige Verwirklichung der imperialistischen Pläne durch die Kolonien nicht doch nur ein gross angelegtes Mittel zum Zwecke sein? Diesen Argwohn, dem schon oben einmal Ausdruck verliehen wurde, vermag auch ein Aufsatz Sir William Lynes, der unter dem Titel „Preference and recent commercial legislation in Australia" im Juliheft 1907 der „Empire Review" erschien, nicht zu zerstreuen, kann ihn vielmehr trotz der einleitenden Sätze nur bestärken. Diese allerdings sind zunächst geeignet, dem, der geglaubt hatte, die Kolonien würden nachgerade den Geschmack an der Gewährung von Vorzugszöllen für die englische Einfuhr verlieren, wenn ihnen das Mutterland nicht bald Gegenleistungen dafür einräumen würde, und der damit gehofft hatte, die ganze Bewegung in den Kolonien würde gar bald gemäss der Entscheidung des englischen Volkes bei den letzten Wahlen im Sande verlaufen, eine nicht geringe Überraschung und Enttäuschung zu bereiten: „Was den Vorzugshandel anbetrifft, möchte ich gleich am Anfange sagen, dass wir Australier keine besondere Vergünstigung für unser Land verlangen. Wir glauben, dass die Absichten, die wir haben, zum Wohle des Reiches im ganzen sind." Und weiter: „Ein anderer Irrtum ist der untergeschobene Gedanke, dass die Kolonien von Grossbritannien einen Zoll auf Rohmaterialien forderten."

Das war neu. Kein Mensch hätte bis zu dieser Erklärung

Mr. Lynes den Kolonien so viel Reichspatriotismus zugetraut, dass sie dem Mutterlande Geschenke darbringen, ohne nur die geringste Gegenleistung zu erwarten. Freilich, der Überraschungen ist kein Ende, denn nur wenige Sätze später heisst es: „Ich habe eine Liste über britische Einfuhr von mehr als 200 Millionen £ zusammengestellt, die vollständig innerhalb des Reiches erzeugt werden kann, und wenn ein kleiner Vorzug euren überseeischen Verwandten eingeräumt wird, würden sie imstande sein, den Bedarf ebenso billig oder sogar billiger zu befriedigen, als der Fremde heute tut. Meine Liste enthält hauptsächlich: Getreide, Fleisch, Butter, Wein, Käse und Leder.“ Und der weitere Inhalt des Lyneschen Aufsatzes dreht sich um den — übrigens mit recht anfechtbaren Argumenten geführten — Beweis, dass diese Einfuhrartikel durch einen Zoll nicht verteuert werden würden, dass „das englische Volk um keinen Penny ärmer werden würde“.

Also doch! Australien will zwar England nicht dazu drängen, die Einfuhr von „Rohmaterialien“ — Leder scheint Mr. Lyne nicht als solches zu betrachten — mit Zöllen zu belasten und den Kolonien eine Vorzugsbehandlung zu teil werden zu lassen, Australien verlangt auch keine „besondere“ Begünstigung, d. h. keine andere, als allen anderen Kolonien zusteht, aber es fordert doch eben einen Übergang des Mutterlandes vom Freihandel zum Schutzzoll und legt dabei seinerseits vor allem Wert auf die Bevorzugung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Kolonien. Es ist also nichts mit dem Altruismus der Australier, Kanadier usw., nur bringt man seine Forderungen nach einigen schönen Redensarten in etwas bemäntelter, verschleierter Form zum Ausdruck.

Bei der gegenwärtigen politischen Konstellation in England liebt man es auf seiten der Anhänger des gegenseitigen Vorzugshandels überhaupt, in Rätseln zu sprechen; man scheut sich, mit Ansichten oder gar Vorschlägen klipp und klar herauszurücken. Anderseits gehen aber auch die Liberalen vorsichtig, diplomatisch zu Werke. Auch sie hüten sich, sich allzu sehr festzulegen. Denn wer weiss es, wohin die Entwickelung schliesslich doch noch drängen mag. Wenn z. B. die gegenwärtige Parlamentsmehrheit im Sommer 1907 gelegentlich einer Interpellation über die Haltung der Regierung zu den Beschlüssen der letzten Reichskonferenz einen Antrag annahm, „dass das Haus die Sicherung der Einheit des Britischen Reiches nicht in

einem auf Schutzzöllen auf Nahrungsmittel aufgebauten Systeme von Vorzugszöllen erblickt", so wird man sich des Gefühls nicht entschlagen können, dass dies auch nichts als eine schöne Redewendung ist, aus der sich später alles mögliche machen lässt.

In der Tat, auch liberale Politiker und Schriftsteller haben bereits öffentlich ausgesprochen, unter welchen Umständen wohl auch sie zu einem Aufgeben ihrer absoluten Freihandelspolitik und zur Einführung von Vorzugszöllen für die Kolonien zu haben wären. Sie sind aber nicht bescheiden, die Liberalen. Wo wären auch Engländer je bescheiden gewesen? Dazu sind sie viel zu gute Diplomaten.

In einem Werke Grahams, „Free trade and the Empire"[1]) wird der Standpunkt der Freihändler zur Preferentialpolitik dargelegt. Im Grunde ist er natürlich ablehnend, aber doch sehr mit Vorbehalt.

Wir Deutschen haben uns schon gewundert und gefragt, wie denn die Kolonien trotz der Erklärungen der Regierung auf der Reichskonferenz an dem Vorzugssysteme festhalten, ja es noch ausbauen könnten. Der Brite wirft sich in die Brust und sagt: Ich bin ihnen nichts schuldig; sie gaben nicht mehr, ja weniger als braven und dankbaren Kindern geziemt, für die wir soviel aufgewendet haben, für die wir — wie für Südafrika — so viele Millionen und tausende von Menschenleben geopfert haben. „Können die kolonialen Regierungen nicht noch mehr zu unseren Gunsten tun, ohne ihre eigenen Interessen zu verletzen, wenn wir einigen ihrer Exportartikel und besonders Korn eine Bevorzugung zu Teil werden lassen? Kann Kanada seine noch hohen Tarife auf diejenigen unserer Fabrikate ermässigen, die nicht mit seinen eigenen konkurrieren, und — noch wichtiger — kann es seinen Schutzzolltarif ermässigen und sich verpflichten, nicht solche neuen Industrien zu schützen, wie sie in dem Vereinigten Königreich schon blühen, es sei denn, dass Kanada besonders geeignet für sie ist, oder dass es wünschenswert wäre, sie ins Leben zu rufen, wenn es vollkommen unabhängig von Grossbritannien wäre? Wenn so viel nicht garantiert werden kann — und es ist zweifelhaft, ob es möglich ist, oder ob künftige Staatsmänner sich durch solche Zugeständnisse gebunden betrachten würden — da ist kein Raum zum Feilschen in freundschaftlicher

[1]) London 1904.

Weise, und die Dinge müssen bleiben, wie sie sind. Und sicherlich wird kein Staatsmann auf unserer Seite imstande sein, Getreide mit Zöllen zu belasten, noch weniger Getreide und Fleisch, zu gunsten Kanadas ohne einen ermässigten Tarif, noch würde das je ein Grund sein, von unserer wohlbewährten Freihandelspolitik abzulassen, mit der wir höchst gut gefahren sind, es sei denn, dass wir andere aussichtsreiche Vorteile, wirtschaftliche und politische, durch den Wechsel gewinnen könnten."[1])

Ich sag' Euch, gebt nur mehr und immer, immer mehr, ruft Graham so den Kolonien zu, uns zu befriedigen ist schwer. Dabei kann er freilich nicht leugnen,[2]) dass „nichtsdestoweniger die Vorzugsbehandlung für uns von beträchtlichem Werte ist. Sie bewirkt, dass alles, was gekauft wird, von uns gekauft wird, und das ist wohl der Rede wert, wie durch den Wert der Ausfuhr an Fabrikaten nach allen Kolonien mit Selbstverwaltung bewiesen wird, die im letzten Jahre (1903) auf 52 Millionen Pfund Sterling stieg". Er fasst also doch schon die Möglichkeit von Kornzöllen mit Vorzugsbehandlung der Kolonien ins Auge; ja noch deutlicher spricht er sich an einer anderen Stelle aus, an der es heisst:[2]) „Aber wenn auch kein Grund vorhanden ist, warum wir irgend etwas als Gegengabe für eine Begünstigung geben sollten, die die Kanadier nichts kostet als einen kleinen Ausfall in ihren Zolleinkünften, so könnten wir uns immerhin herbeilassen, etwas zu bewilligen, wenn sie uns entzogen zu werden droht; aber nicht viel, da sie doch unseren Handel mit Kanada nicht wesentlich vermehrt hat." Ein Getreidezoll von 2 s. für den q. scheint ihm unter solchen Umständen billig und vorteilhaft.

Er kann sich darauf verlassen: die Kolonien werden eines Tages zu der Drohung und auch zu ihrer Verwirklichung übergehen. Nicht heut und morgen, aber sie werden es tun. Weder Kanadier, noch Neuseeländer, noch Australier haben sich wohl der Täuschung hingegeben, dass ihre Bahn frei von Hindernissen, ihr Weg kurz sei. Gut' Ding will Weile haben, dessen ist sich ein Laurier, ein Deakin sicher bewusst. Sie werden daher ihre Pläne ausreifen lassen, um zu geeigneter Zeit mit ihnen hervorzutreten. Und wenn sich England erst einmal an die bevorzugte

---

[1]) Graham S. 58.
[2]) S. 54.

Stellung in den Kolonien gewöhnt hat, so werden diese mit der Drohung ihrer Entziehung einen ganz gewaltigen Druck auf das Mutterland ausüben. Denn England könnte wahrscheinlich wieder auf gleiche Stufe mit seinen Wettbewerbern gestellt Wunder erleben. Es kann danach kaum mehr zweifelhaft sein, wie seine Entscheidung dann ausfallen wird. Mr. Graham hat den Getreidezoll von 2 s. schon halb und halb versprochen.

So also liegen die Dinge heute in England. Gar nicht so verzweifelt für die Tarifreformer, wie man von manchen Seiten glauben machen möchte. Ob denn heute wohl eine deutsche Zeitung wie das Hamburger Fremdenblatt im Jahre 1897 schreiben würde: „Der Traum des Greater Britain wird ewig in der Luft schweben bleiben;“ ob Gothein dieses grössere Britannien wohl heute noch wie vor wenig Jahren eine Schimäre nennen würde? Es ist kaum anzunehmen. Wenn schon Fuchs[1]) anfangs der 1890er Jahre schreiben konnte: „Nun stehen allerdings Differentialzölle (auch bei Finanzzöllen) überhaupt in Widerspruch mit der Freihandelslehre. Indessen ist dieses teoretische Bedenken, mit welchem das System im Vereinigten Königreiche zu kämpfen haben würde, bei der jetzigen Stellung der öffentlichen Meinung zum radikalen Freihandel nicht zu hoch anzuschlagen,“ so trifft das heute noch viel mehr zu.

Die Tarifreformer sind denn auch höchst zuversichtlich. „That Preference and Tariff Reform must come shortly I am certain“ lautet ein unlängst gefallener Ausspruch Chamberlains, des immer noch unermüdlichen Vorkämpfers des grösserbritischen Gedankens. Der Stein, den er ins Rollen gebracht hat, wird sich so schnell nicht aufhalten lassen. Auch v. Schulze-Gaevernitz[2]), obwohl er selbst von dem überwiegenden Freihandelsinteressse Englands überzeugt ist, gibt das zu und sagt: „Was immer das weitere Ergebnis sein möge, eines steht fest: jedenfalls ist eine Bewegung von so gewaltiger Schwungkraft durch freihändlerische Wahlsiege nicht ohne weiteres zu beseitigen. In England als einem demokratischen Lande reifen Fragen von tiefgreifender Bedeutung wie die vorliegende nur allmählich in den Köpfen der Massen zur Entscheidung. Auch der Freihandel gelangte erst nach langjähriger Agitation und

---

[1]) S. 306.
[2]) S. 166.

nach wiederholten Niederlagen zum Siege. Der überwältigende Wahlerfolg der Liberalen Januar 1906 war für den tiefer blickenden Beobachter eine geringere Überraschung als die grosse Zahl der gegen den Freihandel abgegebenen Stimmen." Die Zahl derer ist im Steigen, die von der Notwendigkeit gegenseitigen Vorzugshandels der britischen Reichsteile überzeugt sind, langsam, denn die Argumente der Tarifreformer sind nun einmal nicht danach, schnell zu zünden, aber sie ist im Steigen; sei es nun, dass sie ihn um seiner selbst willen, sei es zur Anbahnung engeren politischen Zusammenschlusses oder auch als Gegengewicht gegen die Handelspolitik von Englands Konkurrenten für notwendig halten. Schon längst will die englische Presse allenthalben wahrgenommen haben, dass der Anhang der liberalen Regierung stark im Abbröckeln sei. Und in der Tat, die seit den letzten Hauptwahlen vorgenommenen Ersatzwahlen scheinen ihre Wahrnehmung vollauf zu bestätigen. Wie man das Problem lösen könnte, ob nach dem sog. Hofmeyerschen Plane, der mit gewissen Modifikationen die Reichszölle früherer Zeiten[1]) wieder aufnahm, ob nach anderen Vorschlägen, das sind wo nicht nebensächliche, so doch sekundäre Fragen, über die zu diskutieren hier erübrigt[2]). Über sie wird man bestimmt eine Einigung finden, wenn man erst über das Prinzip klar ist.

„Imperialismus jeder Art, wirtschaftlich wie staatlich, bleibt für England die grosse Zukunftsfrage, gleichviel welches Ministerium die Geschäfte leitet[3])."

---

[1]) Vergl. oben S. 3.

[2]) Vergl. hierüber Fuchs, S. 305ff.

[3]) v. Peez, „Grossbritannien und das Deutsche Reich". Östr. Rundschau Bd. XI, Heft 4.

E. Deutschlands Haltung zu den britischen Vorzugszöllen.

(Der deutsch-kanadische Zollkrieg.)

Deutschland ist in eine prekäre Stellung geraten. Soll es ruhig zusehen, wie die englischen Erzeugnisse in den Kolonien eine günstigere Zollbehandlung erfahren, die seinem Handel doch nicht gleichgültig sein kann, soll es alle ihm zu Gebote stehenden Mittel aufbieten, sich dieser Entwickelung entgegenzustemmen, die es schliesslich doch nicht wird aufhalten können?

Als 1898 Kanada erstmals praktisch ausführte, was man bis dahin nur als imperialistische Hirngespinnste phantasiereicher Politiker zu betrachten gewohnt war, erhob sich ein gar gross Geschrei. Nicht nur das agrarische Deutschland, dessen Zustimmung zu Zollkriegen mit wem auch immer ja billig zu haben ist, sprach damals allen Ernstes von einem Zollkriege mit dem gesamten Britischen Reiche. Auch der Fürst Bismarck äusserte sich in den Hamburger Nachrichten: „Die deutsche Diplomatie müsste blind für die Schwächen der Position ihres englischen Partners sein, wenn sie die Gunst der zu unserem Vorteil von England geschaffenen Lage nicht voll ausnutzen und die Engländer zwingen wollte, uns nunmehr eine gleichwertige Gegenleistung für unsere ihnen unentbehrliche Meistbegünstigung zu verschaffen, wobei es selbstverständlich dem Nachdenken der englischen Staatsmänner überlassen bleiben muss, geeignete und vollwertige Kompensationsobjekte zu finden und uns anzubieten.“ Das war schon damals eine höchst seltsame Auffassung der Sachlage und heute will es uns nachgerade unglaublich erscheinen, wie ein Bismarck solche Ansicht vertreten konnte. Es wäre in der Tat interessant gewesen, wenn er sich einmal in die Rolle eines englischen Staatsmannes versetzt und Kompensationsobjekte genannt hätte, die das freihändlerische England uns zu bieten vermocht hätte.

Was uns Pein machte, waren die schutzzöllnerischen Kolonien. Aber ach, die Kinder waren in ihrer Zollpolitik längst dem Einflusse des Mutterlandes entwachsen. Die Genehmigung der Gesetze, die Seiner Britischen Majestät noch zusteht, ist so formell, so unendlich bedeutungslos, dass in ihr ein Einfluss auf die Gesetzgebung wahrlich nicht erblickt werden kann. Wäre sie es nicht, glaubt man denn nicht, man würde in London oft genug Veranlassung genommen haben, zu eigenem Vorteile in die Gesetzgebungsmaschine der sich selbst regierenden Reichsteile einzugreifen? Es hiess also, die politische Situation vollkommen verkennen, als man das Vereinigte Königreich für die Zollpolitik einer in ihren Entschliessungen freien Kolonie verantwortlich machen und dafür mitstrafen wollte. An diesem Urteil kann selbst der Umstand nichts ändern, dass man gewiss nicht fehl ging, die Anstifter, mindestens Befürworter solcher Politik im Ministerium zu London zu suchen.

Die Bundesregierungen haben sich denn auch auf einen anderen Standpunkt als jene Heissblüter gestellt, die das Vorgehen Kanadas am liebsten als Anlass benutzt hätten, die Handelsbeziehungen zum gesamten britischen Reiche zu trüben, das uns jetzt jährlich für etwa 1,3 Milliarden Mark Waren abkauft und uns deren für etwa $1^1/_2$ Milliarden liefert. Ja, selbst wenn es prinzipiell gerechtfertigt gewesen wäre, hätten die paar Millionen Ausfuhr nach Kanada ein solches Wagnis höchst bedenklich erscheinen lassen, das überdies den Tarifreformern Englands höchst wahrscheinlich herrliche Früchte hätte ernten helfen.

Die Bundesregierungen haben sich vielmehr auf den Standpunkt gestellt, dass die britischen Reichsteile nicht mehr wie früher über einen Kamm geschoren werden könnten, sondern individuell behandelt werden müssten, und haben sich vom Reichstage — Ende 1907 zum siebenten Male — die Berechtigung erwirkt, „den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland sowie den Angehörigen und Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen [auf einen bestimmt begrenzten Zeitraum] diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden.“

Die Parteien am weitesten rechts haben die Grenzen, bis zu denen der Bundesrat in der Gewährung der Meistbegünstigung

gehen dürfe, enger ziehen wollen durch Aufnahme des Zusatzes[1]: „Diese Ermächtigung bezieht sich nicht auf die britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, in denen deutsche Reichsangehörige und Erzeugnisse ungünstiger behandelt werden als solche des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Irland," der Antrag fand jedoch bei den übrigen Parteien kein Echo, so dass der Bundesrat in seinen Entschliessungen völlig frei geblieben ist, dem britischen Reiche die Behandlung der meistbegünstigten Nation zu teil werden zu lassen, aber Teile davon auszunehmen, wie es ihm beliebt, und wie es ihm richtig dünkt. Angesichts dessen ist es nachgerade unerfindlich, wie Theodor Barth im Herbst 1907 in einem seiner Briefe aus Amerika[2]) schreiben konnte: „Die deutsche Regierung beging einen grossen Fehler, als sie dieses tatsächliche Verhältnis (dass Kanada trotz des vom englischen Könige ernannten Generalgouverneurs ein unabhängiges Staatswesen ist) ausser Acht lassend sich vor einigen Jahren auf den formalen Standpunkt stellte, Kanada zollpolitisch als eine abhängige englische Kolonie zu behandeln und Kanada gegenüber aus einem mit dem Mutterlande abgeschlossenen Meistbegünstigungsvertrage Rechte ableiten zu wollen, die das sich zollpolitisch unabhängig fühlende Kanada ohne besonderen Vertrag einzuräumen nicht gesonnen war." — Das gerade Gegenteil davon ist richtig. Denn die deutsche Regierung hat die englischen Kolonien, insbesondere Kanada eben nicht als abhängige Staatswesen, sondern als selbständige Wirtschaftsgebiete betrachtet.

Der Bundesrat hat von der ihm erteilten Ermächtigung stets Gebrauch gemacht, jedoch Kanada immer und von Ende 1899 bis Mitte 1901 auch Barbados von der Behandlung als meistbegünstigte Nation ausgeschlossen.

Als Kanada uns zu gunsten Englands differenzierte, was lag wohl näher, als seine Erzeugnisse bei der Einfuhr in Deutschland den Sätzen des autonomen Tarifes zu unterwerfen? Selbst Herr Fielding hat die Folgerichtigkeit dieser deutschen Gegenmassregel in einer Rede anerkannt, die er im Jahre 1902 vor dem kanadischen Parlamente hielt, und in der es u. a. heisst: „Wie ich schon bei früherer Gelegenheit ausgeführt habe, hat Deutschland zwei Tarife; einen für die Welt im allgemeinen, den anderen,

---

[1]) Prot. Berichte des Reichstags: Session 1903/04 Sitzung v. 6. XII. 1903 Bd. I, 102 A.

[2]) Frkf. Ztg. v. 18. IX. 07.

als „Konventionaltarif" bekannten, für die Länder, die mit Deutschland Handelsverträge abgeschlossen haben. Ich vermute, dass viele billig Denkende (honorable gentlemen) dies als vernünftige Politik ansprechen werden. Deutschland hatte einen Vertrag mit Kanada, oder besser, Kanada hatte teil an einem britischen Vertrage mit Deutschland, und unter diesem Vertrage hatte Kanada den Vorteil des sog. Konventionaltarifs hinsichtlich kanadischer Erzeugnisse. Kanada machte diesem Vertrage für seine eigenen Zwecke aus gutem und genügendem Grunde ein Ende. Ganz Kanada war darin einig, dass jener Vertrag nicht in seinem wohlverstandenen Interesse, noch in dem des Reiches lag, und dass ihm ein Ende bereitet werden musste. Unsere Schwesterkolonien stimmten darin mit uns überein. Aber es war vor allen anderen auf Betreiben Kanadas, dass die Kündigung des deutschen und des belgischen Vertrages ausgesprochen wurde. Als wir aufhörten, jenen Vertrag mit Deutschland zu haben, als wir aufhörten, Deutschland an vielen Vorzügen teilnehmen zu lassen, die es vorher genossen hatte, entzog es uns die Vorteile seines Konventionaltarifes. So kam Kanada in den Rang der Nicht-Vertragsstaaten, deren Erzeugnisse dem höheren Tarif unterworfen sind. Wir können nicht leugnen, dass die deutsche Handlungsweise von gewissem Standpunkte aus einen Schein der Berechtigung (some colour of excuse) hat."

Trotz dieser Rede gefiel es nun aber Herrn Fielding, für den es als guten Politiker ja keine unwandelbaren Ansichten gibt, unsere Ausfuhr nach Kanada unter dem ganz nichtigen und seiner früheren Überzeugung straks zuwiderlaufenden Vorwande, dass „die Verhandlungen wegen billiger Behandlung kanadischer Waren fehlgeschlagen seien", im Jahre 1903 mit einem Zuschlagszolle von $33^1/_3$ % zu belegen. Was verschlug es Herrn Fielding, dass die deutsche Massregel „von gewissem Standpunkte" aus berechtigt war; vom kanadischen war sie es jedenfalls nicht — wenigstens wurde er sich dessen 1903 bewusst, — das frevlerische Deutsche Reich musste also gestraft werden.

Durch eine Verordnung vom 17. April 1903, die später die Zustimmung des Parlamentes fand, erhielt das Zolltarifgesetz von 1897 u. a. ein Amendement: „Boden- und Gewerbserzeugnisse irgend eines fremden Landes, das Waren kanadischer Herkunft

bei ihrer Einfuhr weniger vorteilhaft behandelt, als diejenigen aus anderen Ländern, können einem Zuschlage zu den Zollsätzen des Verzeichnisses A (alle zollpflichtigen Waren enthaltend) unterworfen werden. Der Zuschlag soll sich in jedem Falle auf ein Drittel der Zollsätze im Verzeichnis A belaufen. — Der Zuschlag soll auch auf Gegenstände Anwendung finden, deren Hauptwert in einem solchen Lande hervorgebracht worden ist, auch wenn die Gegenstände selbst durch die Arbeit eines anderen Landes veredelt oder im Werte erhöht worden sind — ungeachtet der Bestimmungen des britischen Vorzugstarifs und der Ausführungsbestimmungen hierzu."

Gesagt, getan! Auf die Einfuhr aus Deutschland waren die Bestimmungen gemünzt, und so wurden sie denn auch sofort auf deutsche Waren angewandt mit der Massgabe, dass vor dem 17. April gekaufte und bis zum 30. September in Kanada eingetroffene Waren vom Zuschlage befreit blieben. Eine in irgend einem Lande veredelte Ware sollte dann zuschlagspflichtig sein, wenn der Marktpreis des in Deutschland erzeugten Materials mehr als die Hälfte des Wertes des fertigen Erzeugnisses bei der Einfuhr in Kanada betrüge.

Diese kanadische Massregel, die Deutschland hart getroffen hat, hat auch nicht „some colour of excuse". Gewiss hat sich die kanadische Regierung in den Jahren bis 1902 oder 1903 bemüht, die anerkanntermassen zu Recht entzogene Meistbegünstigung wieder zu erlangen, doch kam sie mit recht leeren Händen über den Ozean herüber. Nichts wollte sie uns bieten, als die Zollermässigungen des französisch-kanadischen Handelsvertrages, die wohl für Frankreichs Industrie wertvoll, für die unsere aber ziemlich belanglos waren. Es zeugt von einem ziemlich hohen Grade von Naivetät, über das Scheitern von Verhandlungen erstaunt und entrüstet zu sein, wenn man selbst zwar ein gütiger Nehmer, aber ein äusserst geiziger, missmutiger Geber ist. Kurzum, Kanada spielte den Beleidigten und rächte sich mit einem Zuschlagszolle, der seine Wirkung nicht verfehlt hat.

Die deutsche Einfuhr in Kanada, einigermassen wieder von dem ihr 1898 zugefügten Schlage genesen, wurde in bester aufsteigender Entwickelung abermals unterbrochen. Die schon in der Tabelle eines früheren Kapitels gegebenen Zahlen seien hier wiederholt:

Deutschland führte in Kanada ein

im Jahre	überhaupt		davon zollpflichtig	
	in 1000 Dollar	in % der Gesamteinfuhr	in 1000 Dollar	in % der zollpflichtigen Einfuhr
1901/02	10 920	5,3	9 175	7,2
1902/03	12 128	5,2	10 288	7,2
1903/04	8 028	3,2	6 054	3,9
1904/05	6 642	2,6	5 014	3,2
1905/06	7 040	2,4	5 047	2,8

Die Einfuhr der zollfreien Waren aus Deutschland hat sich auf ungefähr 1,9 Millionen Dollar gehalten.

Es kann nicht erwartet werden, dass hier in aller Ausführlichkeit die Einwirkung der Kampfzölle auf die einzelnen deutschen Ausfuhrwaren untersucht wird. Es mögen aber einige wichtige und durch die Höhe ihres Einfuhrwertes hervorragende zollpflichtige Waren mitgeteilt werden, in denen Deutschlands Absatz durch die Zuschlagszölle einerseits schwer getroffen, anderseits trotz ihrer noch gestiegen oder aber nicht merklich berührt worden ist. Eine solche Zusammenstellung ist auch darum interessant, weil sie zeigt, welche unserer Industrien am ehesten auf dem Weltmarkte unter ungünstigen Bedingungen wettbewerbsfähig sind.

Von der ersten Gruppe sind hervorzuheben:

Waren	Einfuhr in den Finanzjahren (in 1000 Dollar)				
	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06
Zement	33,9	129,8	99,0	7,5	8,7
Tonwaren und Porzellan	202,4	225,1	239,7	223,2	191,9
Glas und Glaswaren	300,4	328,2	211,5	187,4	168,8
Eisen und Stahl:					
Ingots, Barren, Luppen usw.	*157,5*	*115,8*	*56,0*	*3,4*	*11,7*
Schmiedeeisen und Stahlabfälle	*98,4*	*99,5*	*17,5*	—	*7,1*
Gewalzte Winkel, Balken, Träger usw.	*139,3*	*310,7*	*234,0*	*223,7*	*241,7*
Rohschienen	*241,3*	*347,2*	*84,8*	—	*0,9*
Gewalzte Winkelbrückenplatten	*42,3*	*108,0*	*48,2*	*0,6*	—
Stahlschienen (bis 1903/04 zollfrei)	*389,9*	*350,2*	*502,4*	*6,8*	*6,4*
Eisen und Stahl überhaupt	1 134,5	1 788,1	1 368,1	697,8	808,6
Maler- und Anstrichfarben	223,5	237,3	215,8	257,7	131,9
Zucker, Melasse usw.	3 655,6	3 118,3	369,6	19,2	—
Wolle und Wollwaren	884,0	1 170,5	921,3	821,4	749,4
Schnürbänder	21,7	22,0	13,8	8,5	10,8
Pelzhäute und Waren daraus	359,0	340,0	243,2	280,3	315,4
Seide und Seidenwaren	317,8	394,2	215,2	218,5	193,9

An Waren, deren Einfuhrwert trotz der Zuschlagszölle stieg, aber sind zu nennen:

Waren	Einfuhr in den Finanzjahren (in 1000 Dollar)				
	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06
Ale, Bier, Porter	1,4	1,6	3,4	6,8	8,2
Korbwaren	11,3	13,0	15,6	16,9	17,9
Bücher, Zeitschriften usw.	17,3	23,0	24,6	25,9	30,1
Phantasieartikel (bes. Spielzeug)	392,4	554,1	613,3	653,9	738,9
Schmucksachen	37,7	48,3	47,1	58,6	66,5
Maschinen	31,5	32,8	49,3	74,5	118,7
Eiserne Werkzeuge und Geräte	19,9	46,8	54,2	43,4	52,8
Bleistifte	26,8	35,1	30,4	35,5	41,3

Einige Waren, die zwar keinen Fortschritt gemacht haben, doch aber, wenn auch erklärlicherweise ein Stocken eintrat, auch nicht oder nicht nennenswert verdrängt werden konnten, sind:

Waren	Einfuhr in den Finanzjahren (in 1000 Dollar)				
	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06
Fahrzeuge	56,5	82,4	61,8	70,4	82,6
Uhren	16,9	36,4	33,1	40,7	41,0
Baumwollwaren	243,8	273,8	186,9	210,0	263,5
Droguen, Chemikalien	103,4	105,1	80,5	62,0	114,7
Messerschmiedewaren	141,5	173,8	150,9	166,7	163,2
Papier und Papierwaren	65,2	76,9	54,6	61,7	75,0
Spirituosen und Wein	16,6	17,5	8,6	18,7	17,0
Rauchutensilien (Pfeifen, Etuis usw.)	36,0	38,1	31,7	28,2	28,3

Die beiden letzteren Zusammenstellungen können uns aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass Deutschlands Handel und Industrie unter den Kampfzöllen empfindlich gelitten haben. Und auch seine Landwirtschaft. Denn die Zuckereinfuhr Kanadas betrug[1]) in den Jahren

aus	1900/01 Dollar	1904/05 Dollar
Deutschland	3 411 881	13 000
England	91 786	456 000
Westindien	169 000	4 000 000
Britisch-Guyana	20 000	2 500 000

[1]) „Korr. d. Bundes der Landwirte“ v. 19. X. 05.

Für das Finanzjahr 1905/06 weist die kanadische Einfuhrstatistik überhaupt keinen Zucker deutscher Herkunft nach, so dass nun durch den Zuschlagszoll unser Zucker ganz durch den Rohrzucker der englisch-amerikanischen Kolonien verdrängt worden ist. Wie wäre es auch möglich, noch bei einem Zolle von 2,52 $ für 100 Pfund engl. zu konkurrieren, wenn der britische nur 0,84 $ zu zahlen hat. Jene 2,52 $ setzen sich nämlich zusammen aus: dem Satze des autonomen Tarifs = 1,26 $ vermehrt um $33^1/_3$ % ergibt 1,68 $. Nun aber wird die Dumpingklausel noch auf deutschen Zucker angewandt, so dass sich jener Zollbetrag um weitere 50 % vermehrt, macht 2,52 $.

Über diese Dumpingklausel mögen hier einige Bemerkungen eingeschaltet werden, da sie mit unserem Tema nicht ausser Zusammenhang ist.

Die Klausel wurde durch Gesetz vom 10. August 1904 eingeführt, das bestimmte: „Wenn es dem Zollminister oder einem anderen mit der Erhebung der Zölle betrauten Beamten glaubhaft nachgewiesen erscheint, dass der Ausfuhr- oder der von dem Einführer in Kanada wirklich gezahlte Verkaufspreis eines eingeführten zollpflichtigen Artikels von einer in Kanada hergestellten Klasse oder Art geringer ist als der gangbare Marktpreis desselben, wie er gemäss der im Zollgesetze mit Bezug auf eingeführte Waren, die einem Wertzolle unterworfen sind, vorgesehenen Wertgrundlage für Zollzwecke bestimmt wird,[1]) so soll ein solcher Artikel als Zuschlag zu dem anderweit festgesetzten Zoll einem Sonderzoll unterworfen sein, der gleich ist dem Unterschiede zwischen solchem gangbaren Marktwerte und dem genannten Verkaufspreise. Es darf indessen der Sonderzoll auf einen Artikel die Hälfte des sonst auf den Artikel gelegten Zolles nicht überschreiten, ausser bei den in den Nummern 224, 226, 228 und 231 des Verzeichnisses A zum Zolltarif vom Jahre 1897 aufgeführten Artikeln,[2]) bei denen der Sonderzoll 15 v. H. des Wertes nicht überschreiten, auch nicht höher als der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise und dem wirklichen Marktwerte des Artikels sein darf."

[1]) d. h. der Marktpreis am Verschiffungs- bezw. Verfrachtungsort des Ausfuhrlandes.

[2]) d. h. bei Eisen in Masseln, Ballasteisen und Gusseisenabfall; Eisen und Stahl in Ingots, Barren, Puddelstäben usw.; gewalzte eiserne oder stählerne Winkel, T-Stücke, Balken usw.; gewalzte Eisen- oder Stahlplatten, nicht unter 30 Zoll breit und nicht unter $^1/_4$ Zoll dick.

Es ist hier nicht der Ort für eine Kritik weder des Systems an sich, noch der wenn auch von noch so vielen Ländern getroffenen, so doch jeder Vernunft ins Gesicht schlagenden Vorschrift, den Marktpreis des Verfrachtungsortes im Ausfuhrlande als Massstab für die Verzollung im Einfuhrlande gelten zu lassen, auch nicht der ebenso jeder vernünftigen Motivierung baren Vorschrift, dass unter „Ausfuhr- oder Verkaufspreis“ der von dem Ausführer gestellte Preis ausschliesslich der Verfrachtungskosten von dem Orte, von dem die Waren unmittelbar nach Kanada ausgeführt sind, anzusehen ist. Zu welchen Ungerechtigkeiten solche Praxis führt, zeigt deutlich das Beispiel des deutschen Zuckers, der trotz der Brüsseler Konvention mit dem famosen Sonderzolle bedacht worden ist; zeigt ferner der Umstand, dass auch unser Export in Äter, Alkohol usw. mit den angeblichen „Ausgleichszöllen“ deshalb belegt worden ist, weil diese Artikel infolge der Steuerfreiheit der Exportmengen billiger als zu ihrem heimischen Marktpreise nach Kanada ausgeführt werden können.

Der Zuschlagszoll auf deutsche Erzeugnisse und der Sonderzoll stehen nun dadurch in unmittelbarem Zusammenhange, als im eintretenden Falle der eine vom anderen erhoben und so die Belastung der deutschen Waren noch erhöht wird, wie es z. B. bei Zucker der Fall ist.

* * *

Sollte Deutschland Herrn Fieldings Faustschlag, den zu führen ihm seine Anerkennung der Richtigkeit, der Selbstverständlichkeit der deutschen Politik nicht gehindert hatte, alsbald erwidern, sollte es ihn ohne Gegenschläge einstecken? das war nun die heikle Frage, an deren richtiger d. h. zweckmässigster Lösung sich die Zeitungen aller Schattierungen, die Wissenschaft, die Diplomatie, das Parlament mit Eifer versuchten. In der Tat, es war wohl der Mühe wert, hierüber nachzudenken; handelte es sich doch nicht nur um den vereinzelten Fall Kanada-Deutschland, sondern da morgen in Australien, Südafrika und wo sonst noch geschehen konnte, was gestern Kanada getan, so war es eine prinzipielle Frage von allergrösster Bedeutung, vor die sich Deutschland gestellt sah.

Die Zolltarifnovelle vom 18. Mai 1895 hatte dem Bundesrate Waffen in die Hand gegeben, in dem sie ihm die Befugnis zusprach, Waren, die aus Staaten herstammen, die deutsche Schiffe oder Waren ungünstiger behandeln als diejenigen anderer

Staaten, mit einem Zuschlagszolle von 100%[1]) bezw. tarifmässig zollfreie Waren mit einem Zolle bis zu 20%[1]) vom Werte zu belasten, er hat es jedoch verschmäht, in diesem Falle von ihnen Gebrauch zu machen. Unsere Kriegslage war freilich nichts weniger als günstig; denn wie die folgende Tabelle dartut, überwog unsere Ausfuhr nach Kanada unsere Einfuhr dorther um beinahe 30 Millionen Mark, besteht ausserdem zum guten Teile in Rohstoffen, während Kanada von uns in der Hauptsache Fabrikate bezieht.

Jahr	Deutschlands Ausfuhr nach Kanada		Deutschlands Einfuhr aus Kanada	
	dz	1000 M	dz	1000 M
1900	418 818	20 003	195 825	6383
1901	820 147	26 491	421 585	7394
1902	1 589 867	38 734	2 376 896	9446
1903	1 226 324	35 835	2 736 048	9721
1904	321 134	23 161	2 517 832	9129
1905	298 317	21 775	2 188 288	9779
1906	(293 000)[2])	24 466	(144 200)[2])	9423

Zugegeben also, dass die Kanadier die stärkeren waren — und sie waren sich dessen wohl bewusst —, so fragt es sich doch noch, ob unsere Position wirklich so schwach war, um eine Kapitulation ohne Schwertstreich zu rechtfertigen, und fragt es sich weiter, ob durch unsere Nachgiebigkeit wirklich so viel für unser heimisches Erwerbsleben gerettet worden ist, dass es angezeigt war, nicht einmal eine Verteidigung gegen den Angriff zu versuchen, auch dann nicht zu versuchen, als es die Kanadier mit der Durchführung ihrer Massregel bitter ernst nahmen und demnach drakonische Bestimmungen über Ursprungsnachweis, über Verzollungswerte usw. erliessen.

Zur Beantwortung der ersten Frage sei zunächst bemerkt, dass der Anteil des gegenseitigen Absatzes an der Gesamtausfuhr im Jahre 1902 bezw. für Kanada im Rechnungsjahre 1902/03 für beide Länder genau der gleiche war: 0,8%. Verhältnismässig also wäre Kanada von Massregeln unserseits ebenso hart getroffen worden wie wir von den seinigen. — Zur Beurteilung der angeblichen Unentbehrlichkeit der kanadischen Einfuhr aber ist die folgende Tabelle dienlich (s. folg. Seite!); sie gibt die hauptsächlichsten unserer Importe aus Kanada

[1]) Im neuen Zolltarifgesetze auf 200% bezw. 50% erhöht.

[2]) Rund, da die deutsche Statistik die Mengen nicht mehr in allen Fällen nach Gewicht angibt.

Kanadas Ausfuhr nach Deutschland nach Warengruppen.

Die Prozentzahlen geben den Anteil der Einfuhr aus Kanada an der Gesamteinfuhr Deutschlands in den betreffenden Warengruppen an.

Warengruppe	1900 dz	1900 %	1901 dz	1901 %	1902 dz	1902 %	1903 dz	1903 %	1904 dz	1904 %	1905 dz	1905 %
Erden, Erze, Asbest usw.	81 359	0,1	254 168	0,3	2 237 610	3,1	2 662 766	3,0	2 450 432	2,5	2 119 572	2,1
davon Eisenerze	81 350	0,1	210 492	0,5	2 214 067	5,8	2 613 509	5,0	2 410 467	4,0	2 049 321	3,4
„ Asbest, Asbestfiber	49 012	72,1	43 485	79,1	23 413	69,0	45 617	81,5	38 953	73,5	54 022	69,3
„ Bleierze	4	0,0	—	—	—	—	—	—	—	—	14 463	1,5
Landbauerzeugnisse	81 913	0,1	117 963	0,2	103 223	0,1	28 208	0,0	29 247	0,0	15 353	0,0
davon Buchweizen	3 333	1,2	50 283	15,8	43 308	15,7	13 180	3,9	16 854	5,2	8 187	2,4
„ trockene Erbsen	69 041	12,0	63 347	11,0	53 387	8,7	6 179	0,9	5 489	0,7	116	0,0
„ Gras-, Timoteesaat	—	—	—	—	190	0,0	527	0,0	1 123	0,9	1 513	1,3
„ Klee- usw. Saat	1 216	0,5	1 494	0,6	3 186	1,1	4 009	1,1	3 556	0,9	1 825	0,8
„ Äpfel	2 676	0,2	392	0,0	342	0,0	3 437	0,3	2 050	0,2	2 462	0,2
Instrumente, Maschinen, Fahrzeuge	19 535	1,3	16 322	1,5	12 279	1,4	13 915	1,5	12 235	1,0	15 637	1,2
davon landw. Maschinen	19 198	6,7	16 011	6,5	12 088	7,0	13 619	8,7	12 050	8,0	15 457	7,5
Material-, Spezerei-, Konditorwaren	2 836	0,0	3 019	0,0	5 333	0,0	10 607	0,1	11 991	0,1	10 074	0,1
davon Rindfleisch, einfach zubereitet	—	—	—	—	507	1,4	3 333	7,4	1 976	5,0	5 914	8,4
„ feinere Tafelgenüsse (nur Hummern, eingemachte)	2 049	14,6	2 128	16,3	2 556	18,3	3 268	21,8	3 624	24,2	2 891	19,3
„ Obst, getrocknet, eingekocht	612	0,1	340	0,1	1 464	0,2	1 314	0,2	833	0,1	241	0,0
Kupfer u. a. Metalle, Kupferwaren	—	—	2 382	0,3	2 083	0,2	1 043	0,1	2 869	0,2	4 675	0,4
davon Aluminium	—	—	—	—	491	4,5	13	0,1	1 998	8,3	4 470	13,6
„ Nickelmetall	—	—	2 380	12,5	1 589	10,6	1 003	6,7	871	5,1	204	1,0
Holz, Schnitzstoffe, Waren daraus	1 316	0,0	5 261	0,0	6 778	0,0	5 165	0,0	4 830	0,0	2 276	0,0
Öle und Fette	1 967	0,0	2 532	0,0	4 616	0,1	7 951	0,1	1 979	0,0	3 842	0,0
davon Talg	—	—	18	0,0	7	0,0	166	0,1	40	0,0	1 489	0,6
„ Fisch-, Robbenspeck, Tran	1 909	1,2	2 456	1,5	4 609	2,4	4 446	3,0	1 742	1,3	220	0,1
„ Oleomargarin	—	—	—	—	—	—	4	0,0	168	0,0	1 159	0,1

absolut und in Prozenten der Gesamteinfuhr in den betreffenden Waren an. Die Prozentzahlen sind ausschlaggebend. Es wäre eigentlich noch richtiger gewesen, die kanadischen Importe in Verhältnis zu dem deutschen Verbrauch zu bringen, wodurch das Bild noch weit günstiger geworden wäre; jedoch mag das angewandte Verfahren genügen.

Man sieht aus der Tabelle, einen wie minimalen Bruchteil im allgemeinen die kanadischen Waren an unserer Gesamteinfuhr ausmachten; eigentlich ist uns nur Asbest (69—81% der Gesamteinfuhr) unentbehrlich. Eingemachte Hummern machen 14—24% der Gesamteinfuhr aus, aber es wird ja wohl niemand behaupten wollen, dass wir nicht auch ohne die Delikatesse Kanadas hätten auskommen können. Kanadas Eisenerze haben seit 1902 in der deutschen Verarbeitung einige Bedeutung gewonnen, seine trockenen Erbsen, seinen Buchweizen brauchen wir kaum noch; die paar landwirtschaftlichen Maschinen hätten wir auch anderswoher beziehen oder besser selbst herstellen können. Der Anteil der übrigen Artikel an unserer Einfuhr ist ganz unbedeutend. So ganz unentbehrlich, wie es von manchen Seiten ehemals hingestellt wurde und noch behauptet wird, waren und sind uns die Erzeugnisse Kanadas also nicht; darum hätten wir es wohl wagen können, uns unter Beiseitelassen von Asbest, vielleicht auch Eisenerzen, ohnehin zollfreier Artikel, mit einem Zuschlagszolle zu revanchieren. Von unseren Waren aber, die in Kanada bei einer Mehrbelastung von $33 \frac{1}{3}$% gegenüber den Erzeugnissen fremder Länder, von 100% gegenüber denen Englands den Wettbewerb bestehen konnten, kann man füglich behaupten, dass sie wenigstens zum Teil auch noch weiteren Zollschikanen Stand gehalten hätten. Man fürchtete deutscherseits besonders, durch Gegenmassregeln Repressivzölle auf unsere beträchtliche, damals zollfreie Einfuhr von Schienen in Kanda zu provozieren. Er ist am 1. November 1904 ohnehin gekommen, der Schienenzoll, und seitdem sind wir, da wir nun um den Zuschlagszoll ungünstiger als andere Länder stehen, auch in diesem wichtigen Artikel vom kanadischen Markte gänzlich verdrängt.

Angesichts aller dieser Umstände der deutschen Regierung Unversöhnlichkeit und Prinzipienreiterei vorzuwerfen, das bringt nur der Mitarbeiter der „Frkf. Ztg." in Montreal fertig, der sich allerdings stets durch eine etwas schiefe oder sagen wir: einseitig-kanadische Auffassung der deutsch-kanadischen Handels-

beziehungen ausgezeichnet hat. „Bei diesem Aufschlage auf deutsche Importe von $33^1/_3$% — schreibt er[1]) — wird es auch bleiben, bis Deutschlands Regierung sich herbeilässt, von ihrem gar zu hohen Prinzipiensitze herunterzusteigen und mit Kanada in versöhnlicher, entgegenkommender Stimmung in Unterhandlung zu treten.“ Was geht es uns an, wenn „sich Kanada nun einmal im Rechte fühlt“? Das wäre allerdings neu, in solchem Falle immer zu Kreuze zu kriegen.

Wenn solche Ansichten auch mit Entschiedenheit zurückgewiesen zu werden verdienen, so kann anderseits vom Standpunkte des deutschen wirtschaftlichen Interesses die deutsche Politik nicht auf Beifall hoffen. Wenn nach Bülow das Hauptstück eines guten Diplomaten darin besteht, dass er im richtigen Moment zu schmeicheln und im richtigen Moment einen Fusstritt zu geben versteht, so hat wohl hier die deutsche Diplomatie die Prüfung nicht bestanden. Denn aus ihrer Nachgiebigkeit kann man sich nun einmal einen Nutzen für die deutsche Exportindustrie nicht herausrechnen. Sie war verkehrt, weil sie eine Halbheit war. Es mag ruhig gewürdigt werden, dass die verbündeten Regierungen einen Fusstritt in diesem Falle nicht für angebracht hielten; dann aber hätten sie wenigstens genug schmeicheln sollen, um um jeden Preis die Aufhebung der Überzölle herbeizuführen! Wenn man einmal Deutschlands Interesse darin erblickte, den Krieg nicht Schlag auf Schlag fortzuführen, dann hätten auch selbst die von Kanada in den ersten Jahren dieses Jahrhunderts auf Grund des kanadisch-französischen Handelsvertrages angebotenen lächerlichsten Scheinkonzessionen angenommen werden müssen, um durch Wiedergewährung der Meistbegünstigung die Überzölle zu Fall zu bringen; nur dann hätte unsere Industrie noch einigen Nutzen aus unserer Nachgiebigkeit ziehen können. Aber Kapitulation ohne gleichzeitigen Friedensschluss konnte ihr wahrlich wenig nützlich sein. Welchen Zweck hat es nun gehabt, dass der einseitig geführte Zollkrieg jetzt schon in das fünfte Jahr währt? Unsere Ausfuhr ist benachteiligt worden, unsere Situation aber ist um keinen Deut besser geworden.

Im Gegenteil! sie hat sich durch die Ereignisse dieser Zeit verschlechtert.

---

[1]) Frkf. Ztg. v. 28. X. 04.

Als Südafrika und Neuseeland das Beispiel der Schwesterkolonie Kanada nachahmten, hat Deutschland die Faust in der Tasche behalten, hat ihnen die Meistbegünstigung nicht entzogen. Es hat — um mit dem Grafen Posadowsky zu reden — wie ein kühl berechnender Kaufmann die Bilanz gezogen, geprüft und gefunden, dass wohl nichts dabei herauskommen würde. Was hätten wir wohl auch bei Südafrika differenzieren wollen? Von 199238 dz im Werte von 29 Millionen Mark Gesamtbezug dorther im Jahre 1903 (1905: 249586 dz im Werte von 36 Mill. Mk.) waren 149673 (174063) dz, d. h. für 25 (30) Millionen Rohwolle, 41224 (60275) dz im Werte von $^3/_4$ (1) Million Mimosarinde; rechnet man noch Haare, Federn und Borsten im Werte von $2^1/_2$ ($3^1/_2$) Millionen hinzu, so wäre an entbehrlichen Dingen nur blitzwenig übrig geblieben. Und nun gar Neuseeland, wohin unsere gesamte Ausfuhr im Jahre 1904 nur 4,8; 1905 nur 4,6 Millionen Mark betrug! Wir bezogen dorther im ganzen (1905) für $1^1/_2$ Million Waren, davon annähernd für die Hälfte Kopal, für ein Viertel neuseeländischen Hanf, fast ein weiteres Viertel rohe Wolle, sonst noch ein wenig Wolframerz, ein wenig Grassaat, ein wenig Talg. Was also differenzieren? etwa ganze 724 dz Grassaat, ganze 291 dz Talg? Alle Welt hätte mit Neuseeland über solche Massregeln gelächelt.

Zum Australischen Bunde sind unsere Handelsbeziehungen weit reger als zu irgend einem der britischen Gebiete, die bisher zur mutterländischen Bevorzugung geschritten sind, und für uns stark passiv. Der Wert unserer Einfuhr aus Australien betrug 1906 nämlich 175,3 Millionen Mark, das sind etwa 15 % des australischen Gesamtausfuhrwertes, derjenige unserer Ausfuhr dorthin jedoch nur 58,2 Millionen, das heisst nicht einmal 1 % unserer Gesamtausfuhr. Die Kriegslage scheint also recht günstig für uns zu sein. Unser Passivposten von über 100 Millionen Mark erscheint aber sofort in anderem Lichte, wenn hervorgehoben wird, dass allein der Einfuhrwert der australischen Wolle, die sowohl der Menge wie dem Werte nach etwa ein Viertel unserer gesamten Wolleinfuhr ausmacht und uns schlechterdings unentbehrlich sein dürfte, mit mehr als 120 Millionen jenen Passivposten erheblich übertrifft. Wollten wir australische Wolle mit einem Zolle belasten, die Wirkung würde sein, dass diese in England, Frankreich und Belgien gewaschen und gekämmt und dann als englische, französische,

belgische Ware eingeführt würde, mit anderen Worten eine Schädigung unserer Wollwäschereien und -kämmereien. Zieht man auch noch unsere Erzeinfuhr aus Australien mit etwa 15 Millionen, besonders die Blei- und Zinkerzeinfuhr, die zwei bezw. ein Drittel dieser überhaupt von uns bezogenen Erze beträgt, ab, so sieht die Kriegslage etwas anders aus. Gewiss, wir könnten noch manchen Artikel mit Zuschlagszöllen belasten und dadurch Australien manche fühlbare Schlappe beibringen, wir sind Australien gegenüber so wenig wie gegen Kanada ganz wehrlos, aber in günstiger Stellung wird sich bei Zollkonflikten ein industriell hochentwickelter Staat einem wenig oder gar nicht entwickelten gegenüber nie befinden. Womit übrigens diesen wahrlich kein Geheimnis verraten ist.

Aber was könnte denn schliesslich ein Kampf gegen Australien, Neuseeland, Südafrika, Kanada nutzen, und wenn unsere Position noch so gut wäre? was könnte das Deutsche Reich wohl ausrichten, wenn es nicht möglich wäre, in Gemeinschaft mit anderen Staaten, von denen sich nur noch Italien gegen Kanadas Preferentialpolitik durch Anwendung des Generaltarifs auf kanadische Erzeugnisse aufgelehnt hat, gegen die Bevorzugungspolitik der selbständigen Kolonien Englands vorzugehen? Die Frage, ob das versucht worden ist, wird wohl immer offen bleiben. So war es immerhin das beste, die Differenzierung in Südafrika, Neuseeland, Australien ruhig geschehen zu lassen. Dass wir damit aber gleichzeitig unsere Position Kanada gegenüber, soweit wir es nicht schon vorher getan hatten, verloren gaben, dürfen wir uns nicht verhehlen. Buchten doch auch Blätter vom Schlage der „Times" und des „Standard" den deutschen Entschluss als einen entschiedenen Erfolg der Politik Chamberlains.

Bleibt also, mit Kanada nun eine Verständigung zu finden, um aus der Sackgasse dieser höchst unerquicklichen handelspolitischen Beziehungen mit „some colour of dignity" einen Ausweg zu finden. Ob der neue dreiteilige kanadische Zolltarif dazu geeignet ist, wird sich ja wohl in nicht zu ferner Zeit entscheiden, obwohl augenblicklich die zeitweise gepflogenen Verhandlungen wieder ins Stocken geraten zu sein scheinen. Die jüngste kanadische Tronrede hat nicht das geringste davon erwähnt, bei Erneuerung der Ermächtigung der deutschen Regierung durch den Reichstag, England und seinen Kolonien die Meist

begünstigung zu gewähren ist kein Wort davon verlautet[1]). Was wir freilich mit dem oben genügend gekennzeichneten Zwischentarife erreichen, das hätten wir ebensogut vor sechs Jahren ohne die in dieser Zeit entstandenen Verluste erreichen können. Jetzt eröffnet das französisch-kanadische Abkommen wieder neue Perspektiven, zu einer Verständigung zu gelangen. Denn es hat gezeigt, dass Kanada doch auch hie und da in seinen Zugeständnissen über den Zwischentarif hinaus geht. Ob es das auch bei Deutschland tun wird, das sich erstens nicht der Sympatie wie Frankreich erfreut, und dessen Erzeugnisse zweitens weit mehr mit den englischen im Wettbewerbe stehen als die französischen, ist ja vorläufig noch fraglich. Aber die Kanadier haben Gelegenheit zu zeigen, ob es ihnen mit der oft gehörten Beteuerung, es sei ihr Wunsch, auch mit Deutschland wieder auf einem zollpolitisch freundschaftlichem Fusse zu verkehren, ernst ist.

* * *

Was England schliesslich selbst tun wird, ob es die imperialistischen Pläne verwirklicht, wie es sie verwirklicht, berührt uns nicht sonderlich. Komme, was da kommen mag! Der Vollendung des Baues können wir Deutsche mit stoischer Ruhe entgegensehen, mit viel grösserer Ruhe, als wir der Grundsteinlegung konnten. Denn was kann es uns viel verschlagen, wenn die Erzeugnisse der Kolonien im Vereinigten Königreiche begünstigt werden, wenn wir und solange wir mit anderen fremden Ländern auf gleichem Fusse behandelt werden? Wir sind daran ziemlich uninteressiert.

„Obgleich die deutsche Ausfuhr — sagte einmal[2]) der Generalsekretär des Zentralverbandes deutscher Industrieller, Bueck — nicht nur in Kanada, sondern auch in den anderen Kolonien erschwert ist, und wenn auch England selbst zum Schutzzoll zurückkehren sollte, so habe ich die Überzeugung, dass unsere Industrie, wenn die Regierung fest genug ist, darauf

---

[1]) Beim Druck der Arbeit kommt die Nachricht aus Kanada, dass die Verhandlungen wieder angeknüpft seien. Von seiten Kanadas wäre dies schon deswegen geschehen, um die Stimmen der dort ansässigen Deutschen bei den bevorstehenden Parlamentswahlen für die gegenwärtige Regierung zu gewinnen.

[2]) Ausschusssitzung des Z. V. am 17. XII. 03.

zu bestehen, dass sich jene Begünstigung nur auf die englischen Waren erstrecken, und dass allen anderen Ländern die gleichen Bedingungen gestellt werden, es möglich machen wird, mit allen Industrieländern und wohl auch mit England zu konkurrieren. Diese meine Überzeugung schöpfe ich aus der ausserordentlichen Entwickelung, die unsere Industrie in den letzten dreissig Jahren genommen hat. Wer hat damals geglaubt, als wir in den siebziger Jahren für Einführung der Zölle eintraten, dass unsere Industrie nach dreissig Jahren nicht nur auf dem Weltmarkt, sondern auf dem englischen Markte selbst vollständig wettbewerbsfähig mit allen Industrien und auch mit der englischen dastehen würde! Ich glaube, diese Entwickelung berechtigt zu der Annahme, dass die Tüchtigkeit und Gründlichkeit unserer deutschen Industriellen und Kaufleute es dahin bringen wird, dass wir auch ferner prosperieren werden trotz des handelspolitischen Zusammenschlusses des britischen Weltreiches." Die Ausführungen sind von einem guten Teile Optimismus getragen, soweit sie sich auf unsere Ausfuhr nach den englischen Kolonien beziehen, wo wir zu gunsten unseres Hauptkonkurrenten, England selbst, benachteiligt, erheblich benachteiligt werden; aber in der Tat, was könnte es uns ausmachen, wenn Kanadas Weizen und Holz, Südafrikas Wolle und Wein, Australiens Wolle und Fleisch, Indiens Gewürze, etwa auch Egyptens Baumwolle in England einen Vorzug genössen? Die Vereinigten Staaten, Russland, Argentinien, auch Frankreich, die skandinavischen Länder usw. hätten Interesse daran. Wir nicht. Und wenn diese Länder etwa in ein unfreundliches handelspolitisches Verhältnis zu England infolge solcher kolonialer Bevorzugungspolitik kommen sollten, um so besser; das könnte uns für die Benachteiligung in den britischen Kolonien entschädigen.

Es ist gewiss, dass den Kolonien zu liebe eingeführte Lebensmittel- und Rohstoffzölle auch Zölle auf Fabrikate zur Folge haben werden, doch, sofern sich überhaupt etwas voraussehen lässt, ist guter Grund für die Annahme vorhanden, dass sie sich in sehr mässigen Grenzen halten werden. England würde sich sonst zu sehr selbst in seiner Eigenschaft als Zwischenhändler, als Verfrachter schaden. Die Verwirklichung der imperialistischen Pläne in England selbst braucht uns also an sich nicht zu schrecken. „Wir werden zu stolz sein zuzugeben, dass 10%ige Schutzzölle unseren Export vernichten; wir sind in zahlreichen Staaten über

weit höhere Barrièren durch die Vorzüglichkeit unserer Produktion weggekommen. Also nur nicht so viel Angst! Und gewisse Vorteile werden wir vom neuen System jedenfalls haben — nämlich in den Punkten, in denen das neue englische System jedenfalls bestimmte englische Handels- und Industriezweige schädigt.“ [1]) Was uns berührt, ist nur, dass durch Vorzugszölle im Vereinigten Königreiche die Preferentialpolitik der Kolonien gefestigt werden würde, dass sich diese vielleicht noch zu weiteren Zugeständnissen, die England natürlich zu fordern nicht verfehlen wird, verstehen könnten.

[1]) Schmoller, Die künftige englische Handelspolitik, Chamberlain und der Imperialismus. — Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung usw. Jg. 1904 III. Heft.

II. Die Zollbegünstigungen im französischen Kolonialreiche.

A. Die Begünstigungen Frankreichs in seinen Kolonien.

1. Die koloniale Zollpolitik bis zum Jahre 1892.

Die Kolonien in gänzlicher wirtschaftlicher Abhängigkeit vom Mutterlande zu halten, demnach jede industrielle Regung in ihnen im Keime zu ersticken, dabei dem Mutterlande auf dem kolonialen Markte ein Handelsmonopol zu sichern: das waren die Grundsätze und Ziele der Kolonialpolitik zu einer Zeit, in der in Europa die Menschen, die Länder in anderen Erdteilen noch nicht Anspruch darauf erhoben, die sie innigst berührenden Staatsaktionen nach ihrem eigenen Wohle eingerichtet zu sehen. Die Kolonisationsmetode der Unterwerfung stand in Blüte, die in der Mitte des 17.oo Jahrhunderts beginnend etwa zweihundert Jahre hindurch ihre Triumphe feierte.

Auf dem Gebiete des Handels gipfelte dieses System in dem gänzlichen Verbote direkten Verkehrs der Kolonien mit dem Auslande. Nicht nur, dass sie nirgend anderswoher als vom Mutterlande kaufen durften, sondern es war ihnen auch nicht erlaubt, ihre Erzeugnisse direkt irgend anderswohin als nach dem Mutterlande abzusetzen. Dass unter diesen Umständen kein fremdes Schiff zum Handel mit den Kolonien zugelassen war, versteht sich nachgerade von selbst.

Dem entgegengesetzt ist das System der kolonialen Autonomie, das den Kolonien vollkommene Selbständigkeit in ihrer inneren Verwaltung, ihrer Handels- und Zollpolitik gewährt, weder irgend welche Beschränkungen der Schiffahrt noch des Handels noch der gewerblichen Betätigung zu gunsten irgend

jemandes kennt, und bezüglich ihrer Handelsbeziehungen zur Metropole sie als Ausland ansieht und behandelt.

Während England im Drange der Entwickelung sich genötigt gesehen hat, einigen seiner Kolonien politische und wirtschaftliche Selbständigkeit einzuräumen, hat ihm Frankreich auf diesem Wege bisher nicht zu folgen gebraucht. Wenn es auch einmal einen aber in engen Grenzen gehaltenen und übrigens von keiner Dauer gewesenen Versuch mit der Zollautonomie gemacht hat, ist es doch weit vorsichtiger als England vorgegangen. Es hat, als es von dem Systeme der Unterwerfung, des „assujettissement", abzulassen sich entschloss, einen Mittelweg zwischen den beiden gekennzeichneten Extremen, die Metode der Anpassung an das mutterländische Wirtschaftsgebiet, an die mutterländische Zollpolitik gewählt und zwar eine Anpassung in so vollkommener Weise, wie kein anderes Kolonialvolk es getan, nicht einmal versucht hat. Ja, wenn Frankreich das System der „Assimilation" heute nicht so weit ausgebaut hat, dass es mit allen seinen Kolonien ein einziges grosses, wenn auch zersplittertes Wirtschaftsgebiet mit innerer Zollfreiheit und einheitlichen Zöllen nach aussen bildet, so liegt das ausschliesslich an den entgegenstehenden fiskalischen Interessen und an der Verschiedenheit der wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen die einzelnen Teile des französischen Kolonialreiches leben, und von denen nicht unter allen Umständen eines Systems zu liebe Abstand genommen werden kann.

Bis zur Mitte des verflossenen Jahrhunderts beruhte die Zollpolitik im französischen Kolonialreiche im wesentlichen auf dem Zolltarifgesetze vom Jahre 1793, der „pacte coloniale", die jenes System der Unterwerfung in denkbar reinster Kultur pflegte. Da es nun freilich doch nicht gut anging, immer und überall starr an dem Systeme zu kleben, so ist es zwar nach und nach etwas durchlöchert worden; aber wann immer bis zur Mitte des 19.oo Änderungen vorgenommen worden sind, es geschah — so noch 1844 — ganz im Geiste jenes Grundgesetzes. Denn wenn Nahrungsmittel und einige andere unentbehrliche Produkte hie und da von dem Einfuhrverbote fremder Waren ausgenommen worden sind, so wird man das nicht für eine Durchbrechung des Prinzips halten wollen. Solche Ausnahmen waren natürlich lediglich Massnahmen der Zweckmässigkeit, weil sowohl Frankreich als auch die Kolonien die betreffenden Waren

entweder gar nicht oder doch nicht zu annehmbarem Preise liefern konnten.

In den 1850 er Jahren aber trat ein Umschwung der Anschauungen ein, der dann auch eine Kursänderung der Gesetzgebung im Gefolge haben musste. Die von England ausgehende und in allen europäischen Staaten — Russland ausgenommen — Fuss fassende Freihandelsbewegung diskreditierte das bisher übliche Kolonisationssystem. Nachdem England — es wurde im vorigen Abschnitte dargelegt — auf jede Vorzugsstellung in seinen Kolonien verzichtet hatte, konnte Frankreich nicht umhin, dem neuen Zeitgeiste wenigstens in etwas Rechnung zu tragen. Freilich bei Leibe nicht ahmte es Englands Tun vollständig nach. Nur soweit die Schiffahrt in Betracht kommt, hat es es über sich gewinnen können, den Wettbewerb mit fremder Schiffahrt auf ganz gleichem Fusse aufzunehmen. Nachdem nach und nach die Schiffahrtsverbote aufgehoben, an ihrer Stelle aber „surtaxes de pavillon“ eingeführt waren, bestimmte ein Gesetz vom 19. Juni 1866, dass auch diese Flaggenzuschläge binnen dreier Jahre aufgehoben und nur noch gegebenen Falles als Vergeltungsmassregeln in Frankreich selbst und in Martinique, Guadeloupe und Réunion erhoben werden sollten. Ferner schaffte es die Tonnengelder auf fremde Schiffe, die Prämien für Schiffsmaschinen französischen Ursprungs, kurz alle Begünstigungen und Unterstützungen der nationalen Handelsmarine ab und gab die bis dahin noch dem Mutterlande vorbehaltene Schiffahrt zwischen Algerien und Frankreich sofort frei.

Die gegenseitige Zollvorzugsbehandlung des Mutterlandes Frankreich und seiner Kolonien aber hat niemals, auch nicht in der freihändlerischsten Periode ganz aufgehört, es sei denn dass der Freihandelsgedanke die Zölle in den Kolonien überhaupt zu Fall brachte.

Die Freihandelslehre, ist eben behauptet worden, war es, die die „pacte coloniale“ stürzte. Das ist gewiss richtig. Doch würde es wohl noch einige Zeit bei dem alten Kolonialhandelssysteme verblieben sein, wenn nicht noch ein anderes praktisches Bedürfnis vorgelegen hätte, mit ihm zu brechen. Bei dem Wachstum der Rübenzuckerindustrie in Frankreich nämlich war es unmöglich geworden, die Zucker bauenden Kolonien noch weiter auf den französischen Absatzmarkt zu beschränken. Das war der unmittelbare Anlass zu dem Gesetze vom 3. Juli 1861, das für die drei hauptsäch-

lichsten Zuckerkolonien, Martinique, Guadeloupe und Réunion, die pacte coloniale abschaffte. Das ist der Beginn einer neuen Ära. Die Zollpolitik in den drei genannten Inselkolonien Martinique, Guadeloupe und Réunion ist für sie nicht nur typisch, sondern sie ist auch eine Art Versuchspolitik gewesen und dürfte darum interessant genug sein, um kurz gesondert skizziert zu werden.

Das neue Gesetz gestattete allen fremden Waren, die in Frankreich eingeführt werden durften, auch den Eingang in die französischen Besitzungen der Antillen und in Réunion und zwar zu denselben Zöllen wie in Frankreich, während die Erzeugnisse Frankreichs selbst zollfrei blieben; sofern und wo sie jedoch noch einem Zolle aus irgend welchem Grunde unterworfen wurden, hatten die gleichartigen Waren fremder Herkunft eine um den französischen Zoll höhere Eingangsabgabe zu entrichten. Die Einfuhr konnte ferner ebenso wie die nach allen Ländern freigegebene Ausfuhr unter jeder beliebigen Flagge erfolgen, nur musste die fremde vorerst noch eine besondere Tonnengebühr entrichten, die wie folgt festgesetzt wurde:

Bei Herkunft der Waren aus	auf Réunion Fr.	auf den Antillen Fr.
den Ländern Europas und denen am Mittelmeer	30	20
den Ländern des atlantischen Ozeans (ausschl. Kapstadt)	20	10
den Ländern des grossen Ozeans (einschl. Kapstadt)	10	20

Eine begünstigte Zollbehandlung glaubte also Frankreich seinen Erzeugnissen vor den fremden doch nicht vorenthalten zu sollen, und es hatte natürlich seine guten Gründe dazu: England wäre ihm ein gar zu gefährlicher Wettbewerber in den Kolonien geworden, das England, das es sich hatte leisten können, alle Zollbevorzugungen von sich zu weisen, das es sogar in einigen Fällen den Kolonien völlig überlassen hatte, sich in ihrer Handelspolitik nach ihren eigenen Wünschen und Bedürfnissen einzurichten. Es hatte dies freilich nicht ohne den Wunsch getan, dass die Kolonien ebenso wie es selbst von der Richtigkeit der Freihandelslehre überzeugt aller Einfuhr offene Tore bieten möchten.

Englands Wirtschaftspolitik und gleicherweise seine Kolonialpolitik galt viel; ein solches Vorbild musste selbst Frankreich zur Nacheiferung anreizen, und Martinique, Guadeloupe und Réunion wurden ausersehen, weiter die Versuchsobjekte zu sein.

„Le conseil général vote les tarifs d'octrois de mer sur les objects de tout provenance, ainsi que les tarifs de douanes sur les produits étrangers, naturels ou fabriqués, importés dans la colonie. — Les tarifs de douanes votés par le conseil général sont rendus exécutoires par décrets de l'Empereur, le Conseil d'État entendu." So lautete der zweite Artikel eines sich auf Martinique, Guadeloupe und Réunion erstreckenden Senatsbeschlusses vom 4. Juli 1866 und übertrug damit den Generalräten dieser Inseln die Autonomie in ihrer Zollgesetzgebung, die ihnen in dem Senatsbeschlusse vom 3. Mai 1854 im Gegensatze zu anderen Gebieten der Verwaltung ausdrücklich noch vorenthalten worden war.

Sie machten denn auch alsbald von der neuen Befugnis Gebrauch. Martinique schaffte 1867, Guadeloupe mit Ausnahme derjenigen auf Zucker, Tafia, Kaffee, Baumwolle, Kakao, Tabak, Orleans und Vanille 1868 und Réunion den Tabakzoll ausgenommen 1873 seine Zölle ab.

Das hatte nun freilich in Verbindung mit der gleichzeitigen Erhöhung der „Oktrois de mer" seine besondere Bedeutung.

Aus dem soeben erwähnten Senatsbeschlusse geht hervor, dass ein Eingangszoll (douane) in den Kolonien nur auf Waren fremder Herkunft, nicht aber auf französische Erzeugnisse gelegt werden durfte, dass hingegen die Eingangsgebühr oktroi de mer, der lediglich ein fiskalischer Karakter zugedacht war, in gleicher Weise französische wie fremde Produkte treffen sollte. Es war dies ein alter Grundsatz, dem hier nun für Martinique, Guadeloupe und Réunion und damit eigentlich für alle Kolonien ein gesetzlicher Stempel aufgedrückt wurde. — Indem nun die Generalräte von Martinique, Guadeloupe und Réunion die Zölle abschafften, die Seeeingangsgebühren aber erhöhten, erreichten sie, dass die französische Einfuhr ebenso wie die fremde mit einer Abgabe belastet wurde, über die Girault[1]) das Urteil fällt: „Diese Auflage, die ohne Unterschied die Er-

[1]) Girault, Principes de colonisation et de législation coloniale. — Paris 1904. — Bd. II. 184.

zeugnisse des Mutterlandes und des Auslandes traf, die lokalen Erzeugnisse dagegen verschonte, stellte tatsächlich eine wirkliche Zollabgabe dar, die alle Eigenschaften eines Schutzzolles hatte und geeignet war, die Handelsbeziehungen des Mutterlandes zu der Kolonie zu trüben."

Dieses Vorgehen der Generalräte der drei Inseln zu ungunsten der Einfuhr Frankreichs hatte natürlicherweise in den Kreisen der mutterländischen Industrie lebhafte Entrüstung und lauten Widerspruch, bei der heimischen Regierung mindestens unangenehmes Empfinden hervorgerufen. Es war infolgedessen gar keine Frage, dass den Generalräten der übrigen Kolonien niemals die Autonomie in Zollsachen gewährt werden würde; hingegen entstand das Problem, wie man jene Inseln von ihrer eigennützigen Politik wieder abbringen könnte.

Der beste Köder, den man ihnen hinwerfen konnte, war wie so häufig bei den tropischen Ländern Vorzugsbehandlung des Zuckers; die Reform der Zuckerbesteuerung in Frankreich bot hierzu willkommenen Anlass.

Durch das Gesetz vom 29. Juli 1884 wurde fürs erste fakultativ, vom 1. September 1887 ab aber obligatorisch die Besteuerung des Zuckers in Frankreich als eine Besteuerung der rohen Rüben unter Zugrundelegung eines bestimmten Ausbeuteverhältnisses durchgeführt und gleichzeitig, jedoch mit dem sehr bestimmten Hinweise, dass man dafür eine Umkehr auf dem eingeschlagenen Wege ihrer Zollpolitik erwartete, den Kolonien für direkt eingeführten Zucker ein sog. Fabrikationsnachlass (déchet de fabrication), d. h. ein Nachlass an der bei der Einfuhr zu erhebenden Steuer von zunächst 12 % gewährt, während nicht raffinierter aus europäischen Ländern oder Niederlagen eingeführter Zucker einer die Steuer um 7 Franken übertreffenden Eingangsabgabe unterworfen wurde. Ein Gesetz vom 13. Juli 1886 erhöhte jenen Fabrikationsnachlass für die Kampagne 1886/87 auf 24 % und setzte ihn für die Folge in jedem Jahre dem Durchschnitte der von der einheimischen Zuckerfabrikation während der vorhergehenden Fabrikationskampagne erzielten Ausbeuteüberschüsse gleich. Der Nachlass hat seitdem zwischen 19,35 (1891/92) und 36,44 % (1887/88) geschwankt, meist 26—28 % betragen.

Dem kolonialen Zucker wurde — um dies hier vorwegzunehmen — später durch das Zuckersteuergesetz vom 7. April 1897 einige weitere Bevorzugungen eingeräumt; nämlich die Prämie,

die der nach dem Auslande exportierte Zucker erhielt, kam in der Folgezeit nicht auch dem Zucker zu, der seinen Weg in die mit dem Zolltarife des Mutterlandes umgebenen französischen Kolonien nahm. Dem kolonialen Zucker anderseits wurde bei der Einfuhr in Frankreich noch ein sog. Entfernungsnachlass in Höhe von 2,25 Fr. für 100 kg raffinierten Zuckers aus den Kolonien des Atlantischen Ozeans, von 2,50 Fr. aus den übrigen Kolonien gewährt, während fremder mit ganz erheblichen Zollzuschlägen bedacht wurde. Diese letztere Bevorzugung musste freilich durch den Beitritt Frankreichs zu dem Brüsseler Vertrag erheblich vermindert werden, die andere überhaupt wegfallen.

Die gewünschte Wirkung der kolonialen Zuckerbevorzugung war prompt. Was blieb den zuckerbauenden drei Inseln schliesslich zu tun übrig, als zur Vorzugsbehandlung der mutterländischen Erzeugnisse zurückzukehren, wenn anders sie auf Erhaltung des französischen Marktes für ihren Zucker Wert legten? Den letzten Anlass gab schliesslich das förmliche Ersuchen, das der Unterstaatssekretär der Kolonien noch einmal unter dem Eindruck der industriellen Krisis der Jahre 1883/1884, die sich in Paris besonders fühlbar machte, am 24. Januar 1884 an die Präsidenten der Generalräte der Kolonien Guadeloupe, Martinique und Réunion richtete, eine Vorlage auszuarbeiten und den Generalräten zu unterbreiten, durch die neben dem schon bestehenden allgemeinen „Octrois de mer“ für nichtfranzösische Waren besondere Einfuhrzölle eingeführt würden, wobei Nahrungsmittel, Rohstoffe und Werkzeuge aller Art von dem Zolle befreit bleiben sollten. So stellte denn im Jahre 1884 Guadeloupe einen neuen Einfuhrzolltarif auf, der sich freilich keineswegs auf die Erfassung fremder Fabrikate beschränkte, sondern auch die Einfuhr lebender Tiere, von Nahrungsmitteln, Rohstoffen usw. nichtfranzösischen Ursprungs belastete. Er setzte sowohl spezifische wie Wertzölle fest, die letzteren auf 3, 6, 10 und 15 %; alle nicht besonders genannten Waren wurden einem Wertzolle von 6 % unterworfen.

Anfangs 1885 folgte Réunion, dessen Zolltarif sich von dem Guadeloupes einmal dadurch unterschied, dass er nur spezifische, teils dem französischen Tarife entlehnte Zölle kannte, und dass er zweitens wie dieser auf Erzeugnisse aussereuropäischen Ursprungs bei der Einfuhr aus europäischen Niederlagen einen Zuschlagszoll von meist 3,60 Fr., für höherwertige Waren auch

von 10 bis zu 100 Fr. festsetzte. Von französischen Waren wurde nur Tabak gleich dem fremden zum Zolle herangezogen; Spirituosen französischen Ursprungs wurden der Verbrauchsabgabe unterworfen, während die Einfuhr fremder verboten wurde.

Schliesslich kam im Frühjahre 1885 auch Martinique dem französischen Wunsche entgegen mit einem Zolltarife, der aber nur einige Artikel, nämlich Gewebe, Papier und Papierwaren, Häute und Pelzwerk, Gold- und Silberschmiedewaren, Kunsttischlerwaren und Knöpfe und Kurz- und Spielwaren, sei es sehr mässigen spezifischen, sei es Wertzöllen von 6—20 % unterwarf. Später (1890) wurden lebende Tiere, Mehlstoffe zur Nahrung, Mineral- und Pflanzenöle, Margarine, Oleomargarine und andere Buttersurrogate in den Tarif aufgenommen.

Frankreich konnte frohlocken, dass es so durch gütliche Zuredung, sanften Druck und durch Gegenkonzessionen in den Kolonien zu einer Vorzugsstellung gelangte, deren Zollgesetzgebung es aus der Hand gegeben hatte. Trotz des guten Endes waren aber die Erfahrungen zu schlecht, als dass man je den Plan gefasst hätte, die Zolltarifgesetzgebung noch für weitere Kolonien, als der Senatsbeschluss von 1866 getan hatte, aus der Hand zu geben. Im Zolltarifgesetze vom 7. Mai 1881 wurde vielmehr im Artikel 3 die ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, dass „für diejenigen Kolonien, die dem Senatsbeschlusse vom 3. Mai 1854 und dem ergänzenden Senatsbeschlusse vom 4. Juli 1866 nicht unterstellt sind, die Zolltarife durch Erlass seitens der Regierung des Mutterlandes nach Anhörung des Staatsrats aufgestellt werden sollten".

Das war ein besseres Mittel, sich den kolonialen Markt vorzubehalten, von dem denn auch in ausgiebiger Weise Gebrauch gemacht worden ist. Überdies scheint der Drang, die Kolonien durch Aufoktroyierung des mutterländischen Zolltarifes ganz in das französische Wirtschaftsgebiet einzubeziehen, sie zu assimilieren, und dadurch in Verbindung mit der Zollfreiheit der französischen Erzeugnisse den Markt der Kolonien so weit nur möglich der Industrie Frankreichs vorzubehalten, damals in Paris über die Massen gross gewesen zu sein; denn der heimische Zolltarif wurde, wo nur immer es vorteilhaft schien, in allen möglichen Kolonialgebieten eingeführt, mochte er nun dahin passen oder nicht.

Die Besitzungen in Hinterindien wurden bald nach ihrem Erwerbe damit beglückt.

Bis 1886 war dort die Differenzierung zu gunsten französischer Waren unbekannt gewesen. In diesem Jahre setzte dann die Vorzugsbehandlung ein, indem in den 1884 in Besitz genommenen Gebieten Annam und Tonkin von dem allgemeinen Wertzolle von 5 % (Salz 10 %) Waren französischer und cochinchinesischer Herkunft nur die Hälfte zu zahlen hatten, ebenso französische Schiffe zu den am 15. September 1886 eingeführten Tonnengebühren in den Häfen Annams und Tonkins in Höhe von 4 Fr. vierteljährlich im Abonnement oder 1 Fr. für jede Reise nur mit dem halben Betrage herangezogen wurden. 1887 erfolgte dann für alle hinterindischen Besitzungen Frankreichs, Cochinchina, Kambodscha, Annam, Tonkin, besonders auf Drängen der Industriekreise an der unteren Seine, die Einführung des französischen Generaltarifs vorbehaltlich einiger besonders festzusetzender Ausnahmen und Befreiung der Einfuhr aus Frankreich und seinen Kolonien und Schutzgebieten unter den üblichen Bedingungen direkter und auf demselben Schiffe erfolgender Einfuhr aus den Ladungshäfen Frankreichs, Algeriens oder der Kolonien.

Die nicht sehr zahlreichen Waren, die mit Rücksicht auf besondere Verhältnisse anderen Eingangszöllen als denen des mutterländischen Generaltarifs unterworfen wurden, hatten bei französischem Ursprunge und französischer Herkunft nur die Differenz des etwa höheren Zolles in Hinterindien und demjenigen in Frankreich zu entrichten.

Die Wirkungen, die dieses so weit getriebene System der Anpassung in Hinterindien zeitigte, waren nicht gerade erhebend; schon nach wenig Monaten sah man sich daher genötigt, den Zolltarif in etwas zu modifizieren und so mehr den besonderen Erfordernissen des Landes anzupassen. Der enorme Rückgang des hinterindischen Handels, der schon im Jahre vorher eine erhebliche Störung durch die von dem gleichen Geiste der Anpassungspolitik diktierte, aber bald wieder zurückgenommene Verordnung erfahren hatte, dass statt des bis dahin üblichen Handelsdollars der Franken als amtliche Münze zu gelten habe und deshalb zur Zahlung von Zöllen und sonstigen Abgaben zu verwenden sei, hat einmal wieder bewiesen, dass mit einer schablonenhaften Gleichmacherei in kolonialer Wirtschaftspolitik

nichts anzufangen ist, dass ferner auch durch Vorzugsbehandlung des Mutterlandes dessen Erzeugnisse nicht im Handumdrehen die fremden verdrängen und ersetzen können, dass sie sich vielmehr auch erst durch Anpassung an den Geschmack und die Lebensgewohnheiten der Eingeborenen den Markt erobern müssen. „Rassegewohnheiten sind eben schwieriger zu durchbrechen, als man glauben möchte"[1]). Von der Notwendigkeit der Assimilation Hinterindiens und der Vorzugsstellung Frankreichs auf seinem Markte muss man aber in Paris gar tief durchdrungen gewesen sein; denn die Änderungen des Tarifs, die man vorzunehmen sich herbeiliess, waren im Grunde recht unerheblich und jedenfalls nicht der Art, dass die französische Industrie etwas an ihrer Vorzugsstellung eingebüsst hätte.

Es kann hier nicht Ziel sein, eine genaue Wirtschaftsgeschichte aller französischen Kolonien zu schreiben. Was es darzustellen galt, und wofür die angeführten Beispiele der drei insularen Kolonialbesitzungen und Hinterindiens, des bedeutsamsten französischen Kolonialbesitzes abgesehen von den eine besondere Stellung einnehmenden Schutzherrschaften Nordafrikas, genügen, ist die Tendenz Frankreichs, seinem Handel, seiner Industrie in den Kolonien eine dominierende Stellung einzuräumen, auch nachdem man aus dem Zeitalter der Verbote, der absoluten Prohibitionen herausgekommen war.

Eine peinliche Untersuchung also, wann und wie Frankreich in seinen zahlreichen übrigen Kolonialgebieten von dem Geiste der pacte colonial abliess und unter dem wechselnden Einflusse der Freihandelslehre und der Forderungen französischer industrieller Kreise zu etwas freiheitlicherer kolonialer Wirtschaftspolitik mit mehr oder minder grosser Bevorzugung des Mutterlandes überging, ist weder beabsichtigt noch notwendig. Doch aber soll die Entwickelung mit groben Strichen gezeichnet und der Stand der kolonialen Zollgesetzgebung anfangs der 1890er Jahre, am Vorabend grundlegender weiterer gesetzgeberischer Massnahmen, zusammengefasst werden.

Ausser in Guadeloupe, Martinique, Réunion und den hinterindischen Kolonien genossen die französischen Waren kurz vor der Neugestaltung der französischen Zollpolitik im Jahre 1892

[1]) de Talleyrand, Mémoire sur les relations commerciales des États-Unis avec l'Angleterre.

eine Vorzugsbehandlung vor fremden Erzeugnissen in Mayotte, Nossi-Bé, St. Pierre und Miquelon, Gabun, Guyana, Senegal und der Goldküste.

In St. Pierre und Miquelon war 1877 unter Freilassung französischer Waren ein Wertzoll von 2%, der 1889 um weitere 2% erhöht wurde, in Mayotte 1888 in gleicher Weise ein solcher von 5%, auf Textilwaren und Getränke aber bezeichnenderweise eine bei weitem höhere Abgabe eingeführt worden. — In Nossi-Bé war die französische Einfuhr ebenfalls von den nicht sehr zahlreichen Eingangszöllen gänzlich befreit. In Gabun und dem nördlich des Parallelkreises 2° 30′ gelegenen Teile des französischen Kongogebietes war bereits 1883 den französischen Waren eine Vorzugsstellung eingeräumt worden. Während der ihnen gewährte Zollnachlass anfangs nur 20% betrug, wurde er schon 1884 auf 60% erhöht und blieb bestehen, bis im Jahre 1891 die französischen Waren ganz vom Eingangszolle befreit wurden mit Ausnahme von Alkohol, Waffen und Munition, für die es auch ferner bei dem 60 prozentigen Zollnachlasse verblieb. — In Französisch-Guyana, wo bis 1890 französische und fremde Waren auf gleichem Fusse behandelt worden waren, wurden vom 1. Januar 1890 an die letzteren neben dem bis dahin mit wenigen Ausnahmen allgemein erhobenen Wertzolle von 3% einem Zuschlagszolle von 4% v. W. unterworfen. — In Senegal, wo früher nur französisches Guineazeug, ein dort besonders begehrter und als Tauschartikel beliebter Baumwollstoff, einen Vorzug genoss, indem es nur 2½ c statt 6½ c für den Meter zu entrichten hatte, während von anderen Waren gleichmässig 5% vom Werte — mit einigen Ausnahmen — erhoben wurden, ging man vom 1. Januar 1891 an zum ausgesprochenen Differentialsysteme über. Nachdem bereits 1890 zunächst interimistisch von allen Waren fremder Herkunft ein Zuschlagszoll von 7% erhoben worden war, wurde er vom 1. Januar 1891 zu einer ständigen Einrichtung. — Die Einfuhr fremder Waren in die französischen Besitzungen an der Goldküste wurde 1889 mit einem Wertzolle von meist 10%, z. T. 20%, für einige Waren mit spezifischen Zöllen belastet.

Diesen Kolonien standen die übrigen aber unbedeutenderen gegenüber, in denen keine eigentlichen Eingangszölle, sondern nur die Erzeugnisse jeder Herkunft gleichmässig treffende Verbrauchsabgaben auf einige Konsumwaren: Tabak, Spirituosen,

Opium usw., oder die sog. Seeeingangsgebühren erhoben wurden, wie sie in den vorgenannten Kolonien noch neben den eigentlichen Einfuhrzöllen und zum Teil, wie in Martinique, Guadeloupe, Réunion, in recht beträchtlichem Umfange bestanden. Ohne eigentliche Eingangszölle und darum ohne Vorzugsbehandlung Frankreichs waren die Kolonien an der Sklavenküste, in denen übrigens ein zwischen Deutschland und Frankreich 1890 getroffenes Abkommen, nach dem beider Besitzungen ein einheitliches Zollgebiet ohne Zwischenzollgrenze bilden sollten, und das gleichzeitig die wenigen Zölle auf einige Verbrauchsartikel festsetzte, einer Differenzierung im Wege gestanden hätte, ferner Diégo Suarez und Ste. Marie de Madagaskar, die Besitzungen in Ostindien (Pondichery, Karikal, Mahé, Yanoon, Tschandernagor), die Besitzungen in der Südsee, Neukaledonien, Obok, der Golf von Benin und Rivières du sud, lauter Besitzungen also, deren Bedeutung nicht in ihrem Eigenhandel besteht, sondern denen mehr die Eigenschaft von Einfallstoren, von Durchgangsländern zukommt, oder aber Besitzungen, die noch zu wenig erschlossen waren, als dass ihr Einfuhrhandel überhaupt von einiger Bedeutung hätte sein können. Wäre dies der Fall gewesen, Frankreich würde sicher nicht versäumt haben, sich auch da ein warmes Nest zu bauen.

Annäherung der Kolonien an das Mutterland hat man das System genannt, „assimilation“ an heimische Kultur und Sitte als idealen Zweck bezeichnet, dem die assimilierenden wirtschaftlichen Massnahmen dienen sollten. Ach, der wirtschaftliche Egoismus des Mutterlandes hat noch immer die kolonialen Gesetze und Verordnungen diktiert und nicht zum mindesten die französischen, mögen auch schöne Redensarten wie vom Handel Frankreichs mit seinen überseeischen Besitzungen als einem „Handel unter Brüdern“ um sie gewebt werden. Nicht als ob ein solcher Egoismus nicht gerechtfertigt wäre! Es ist im Gegenteil schlechterdings selbstverständlich, sich für kostspielige Aufwendungen auch Vorteile zu sichern. Von seinem Standpunkte aus also hatte Frankreich ganz recht, sich wenigstens bei der Einfuhrverzollung Vorteile vorzubehalten, da die Welt von förmlichen Handelsmonopolen nun einmal nichts mehr wissen wollte. Die Zollreform vom Jahre 1892 hat das bis dahin geschaffene Vorzugszollsystem vereinheitlicht und vervollständigt.

2. Das Zollgesetz vom 11. Januar 1892.

In den hauptsächlichsten Kolonien also genoss das französische Mutterland eine Vorzugsbehandlung, eigentlich gross genug, um unter ihrem Schutze den Wettbewerb fremder Staaten aus dem Felde schlagen zu können. Und doch wurde von angeblichen Patrioten, die aber meist höchst reale persönliche Interessen damit verbanden, Stimmung für eine weitergehende Zollbevorzugung gemacht. Wie Girault[1]) mitteilt, betrug 1890 die Gesamteinfuhr in die französischen Besitzungen 210792120 Fr., davon aus Frankreich 70903905, aus den französischen Kolonien 3293791, aus dem Auslande demnach 136594444 Fr. = 64,8 %. Der koloniale Ausfuhrwert bezifferte sich dagegen auf 191987716 Fr., wovon für 100845774 nach Frankreich selbst, für 3538127 nach den Kolonien und für 87603815 = 45,6 % nach anderen Staaten abgesetzt wurden. Was Wunder, dass angesichts dieser Ziffern die französische Industrie, die bei deren Beurteilung und Ausschlachtung natürlich absichtlich ignorierte, dass für die 100 Millionen nach Frankreich abgesetzter kolonialer Produkte dieses nur ein Zwischenhandelsland war, dass von den 136 Millionen aus dem Auslande bezogener Produkte sich ein gut Teil solcher befand, die Frankreich gar nicht erzeugte oder doch nicht wohlfeil genug liefern konnte, auch kein Interesse daran hatte, sie selbst zu liefern, weitere Schritte auf dem Wege der Differenzierung französischer und fremder Erzeugnisse in den kolonialen Absatzgebieten forderte? Sie fand Gehör bei der Regierung und beim Parlamente: die Neugestaltung der französischen Zollpolitik im Jahre 1892 wurde dazu benutzt, auch die Zollpolitik der Kolonien in das neue Gesetz einzubeziehen und dabei jenen Wünschen entgegenzukommen.

In seinen Artikeln 3 bis 5 regelt das neue Zolltarifgesetz vom 11. Januar 1892 dreierlei: die Behandlung der Erzeugnisse der Kolonien bei der Einfuhr in Frankreich, ihre Behandlung bei der Einfuhr in eine andere Kolonie und die Behandlung ausländischer Waren bei der Einfuhr in die Kolonien. Die Betrachtung der beiden erst genannten Punkte ist einem späteren Kapitel vorbehalten; die Bestimmungen über den letzten lauten:

---

[1]) a. a. O. Bd. II 186. Die Zahlen weichen um ein Geringes von den in einer späteren Tabelle mitgeteilten ab.

„(Art. 3 Abs. 3.) Ausländische Erzeugnisse unterliegen bei der Einfuhr in die französischen Kolonien und Besitzungen, sowie die Schutzländer Hinterindiens mit Ausnahme der im Absatz 2 aufgeführten Gebiete denselben Zöllen wie bei der Einfuhr nach Frankreich.

Verordnungen in Form von Verwaltungsreglements .... haben die Erzeugnisse zu bestimmen, die abweichend von der vorstehenden Vorschrift Gegenstand einer besonderen tarifarischen Behandlung sein sollen. Die Absätze 1 und 3 dieses Artikels erlangen für jede Kolonie erst Gültigkeit, nachdem das in Abs. 4 vorgesehene Réglement erlassen ist, ohne dass indessen diese Bestimmung ihre Wirkung über die Frist eines Jahres hinaus erstrecken darf ....“

Die Zollfreiheit der Waren französischen Ursprungs bei der Einfuhr in die Kolonien war zu selbstverständlich, als dass sie überhaupt hätte betont zu werden brauchen.

Die im Absatz 2 aufgeführten ausgenommenen Kolonien sind die Niederlassungen in Ostindien, Tahiti und seine Dependenzen, die kleinen Inseln bei Madagaskar, die Besitzungen an der Westküste Afrikas (ausgenommen wiederum Gabun) und Obok, so dass also der französische Tarif für fremde Waren eingeführt wurde in Réunion, Guadeloupe, Martinique, Guyana, St. Pierre et Miquelon, Hinterindien, Mayotte, Neukaledonien und Gabun, für die denn auch im Laufe des Jahres 1892 das im Absatz 4 vorgesehene, für die Wirksamkeit des Gesetzes notwendige Reglement erlassen worden ist.

Es möchte auf den ersten Blick scheinen, als ob das Zollgesetz nicht viel an dem früheren Zustande geändert hätte; trat doch zu den Kolonien, die Frankreich bevorzugten, nur die Besitzung von bescheidener Bedeutung Neukaledonien hinzu! Jedoch beachte man wohl, dass der Zolltarif von 1892 recht erhebliche Zollerhöhungen brachte, daher auch in den Kolonien, die schon vorher assimiliert waren, der französische Handel einen weiteren bedeutenden Vorsprung vor dem fremden Wettbewerbe erhielt! Um wie viel mehr war dies nun aber in den Kolonien der Fall, in denen vorher wie in St. Pierre und Miquelon, in Guyana, in Mayotte überhaupt nur recht bescheidene Einfuhrzölle bestanden hatten! Es war also doch ein sehr bedeutendes Fortschreiten auf der Bahn der Vorbehaltung des kolonialen Marktes, bei der es übrigens in der Folgezeit nicht einmal sein Bewenden hatte.

1896 wurden den genannten assimilierten Kolonialgebieten die Komoren angereiht, und 1897 folgte schliesslich Madagaskar nach, nachdem am 6. August 1896 diese Insel zu einer französischen Kolonie erklärt und damit gleichzeitig die Einfuhr französischer Erzeugnisse von dem damals bestehenden Wertzolle von 10 % befreit worden war. Ste. Marie au Madagaskar, Nossi-Bé und Diego Suarez, die schon kurz vor der Besitzergreifung Madagaskars als selbständige Kolonien aufgehoben und dann mit diesem vereinigt worden waren, traten damit ebenfalls in die Reihe der assimilierten, differenzierenden Besitzungen ein.

So wurde der französische Zolltarif auf fremde Waren eingeführt, wo immer es möglich war. Und wo er sich gar nicht eignen wollte, da musste zwar die Assimilation unterbleiben, die Differenzierung aber war gar zu verlockend, als dass man sie nicht durchgeführt hätte, wo es die Verhältnisse irgend gestatteten. 1892 wurde in den Besitzungen der Südsee, d. h. Tahiti nebst Dependenzen, ein ziemlich umfangreicher Tarif für fremde Erzeugnisse mit Wertzöllen von 8 bis 20 %, teilweise sogar höheren Sätzen eingeführt, und ferner ist das koloniale Gebiet, in dem die französische Einfuhr einen Vorzug geniesst, dadurch erweitert worden, dass 1902 die Besitzungen in Westafrika, nämlich Senegal, Guinea, die Zahn- und Sklavenküste, Dahomey, der Golf von Benin, Rivières du sud und sonstige zerstreute Gebiete unter der Bezeichnung „Senegambien und die Nigergebiete“ zu einem Kolonialgebiete verschmolzen wurden. In einzelnen Teilen dieses Gebietes waren schon im Laufe der 1890er Jahre Zölle auf fremde Produkte eingeführt worden; in Senegal selbst bestand — es wurde bereits dargelegt — eine Zolldifferenzierung schon früher. Mit der Verschmelzung nun wurde sie zunächst unter Zugrundelegung der in Senegal bis dahin geltenden Sätze ein Gemeinplatz für das ganze Gebiet, soweit dem nicht internationale Verträge entgegenstanden, und seit 1905 sind die Zollverhältnisse dort folgendermassen geregelt: Während in Dahomey und der Zahnküste, die unter das zwischen Frankreich und England am 14. Juni 1898 geschlossene, Englands Erzeugnissen eine gleiche Behandlung wie den französischen gewährleistende Abkommen fallen, eine Bevorzugung französischer Waren nicht stattfinden kann, wird in den übrigen Teilen der Kolonie die Einfuhr fremder Herkunft über den (mit einigen unwichtigen Ausnahmen) allgemein erhobenen Wertzoll von 5 %

hinaus mit einem Zuschlagszolle belastet, der zumeist 7 % vom Werte beträgt, für einzelne Artikel aber spezifisch festgesetzt ist, jüngst z. B. für Wein, Branntweine und Liköre. In der Senegalkolonie insbesondere ist für Guineazeug der schon seit langem bestehende Zoll von $2^1/_2$ c für den Meter für französische Ware, von 6 c für fremde bestehen geblieben.

Die in den Verwaltungsreglements festgesetzten Abweichungen vom allgemeinen französischen Tarife sind natürlicherweise für jede Kolonie den besonderen Bedürfnissen und Verhältnissen gemäss verschieden, beschränken sich aber im allgemeinen auf das allernotwendigste: Vieh, animalische und vegetabilische Nahrungsmittel sind meist freigesetzt, im übrigen beziehen sich die Abweichungen besonders auf Holz, Öle, Sämereien, einige Kolonialwaren, Waffen, Munition u. e. a. m. Sie sind nur als einheitliche Sätze, nicht wie im mutterländischen Tarife als Maximal- und Minimalsätze aufgestellt. Die in Frankreich üblichen Zuschlagszölle auf Erzeugnisse aussereuropäischen Ursprungs, die von europäischen Ländern eingeführt werden, und auf die nicht aus den Erzeugungsländern eingeführten europäischen Ursprungs werden in den Kolonien nicht erhoben.

Die Tarifierung der vom mutterländischen Zolltarife ausgenommenen Waren ist im Laufe der Zeit in den verschiedenen Kolonien mehrfach geändert worden; das vom 1892 er Zollgesetze geschaffene System aber besteht heute noch unverändert fort. Unter Berücksichtigung der erwähnten im Laufe der Zeit erfolgten Ergänzungen lässt sich also diese Zusammenstellung geben: bei gänzlicher Zollfreiheit französischer Waren unterliegen fremde Erzeugnisse im allgemeinen den Sätzen des französischen Tarifs in: Réunion, Martinique, Guadeloupe, St. Pierre und Miquelon, Guyana, Hinterindien, Gabun, Neukaledonien, Mayotte, den Komoren und Madagaskar einschliesslich der kleinen benachbarten Inseln. Obwohl nicht völlig zollfrei, sind französische Erzeugnisse günstiger gestellt als fremde in den Südseebesitzungen und Senegambien und den Nigergebieten, die Zahnküste und Dahomey ausgenommen. Die übrigen Kolonien — es sind nur noch die ostindischen Besitzungen und die Somaliküste nebst Dependenzen — kennen jetzt so wenig wie vor dem 1892 er Zollgesetze eigentliche Eingangszölle; in ihnen findet daher auch keine Bevorzugung französischer Waren statt. Eine besondere Stellung nehmen schliesslich die französischen Teile des kon-

ventionellen Kongobeckens ein, in denen eine Begünstigung der Erzeugnisse Frankreichs durch die Verträge mit den übrigen im Kongobecken interessierten Staaten unterbunden ist.

Was die Verzollung der in Frankreich zeitweilig zollfrei zugelassenen und dort veredelten Gegenstände bei ihrer Einfuhr in die Kolonien anlangt, so galt früher der Grundsatz, den Zoll auf die zu ihrer Herstellung benötigten ausländischen Rohstoffe zu erheben. Das Gesetz von 1892 lässt eine Bestimmung darüber vermissen. Für die Kolonien, in denen nicht der Tarif des Mutterlandes Geltung hat, ist durch eine Verordnung des Jahres 1894 der Zustand geschaffen, dass solche Erzeugnisse in diese Kolonien gänzlich zollfrei eingehen; für die assimilierten ist es mangels einer anderweiten Regelung offenbar bei der früheren Handhabung geblieben.

B. Die Begünstigung der Erzeugnisse der Kolonien im Mutterlande.

Die Zollbegünstigungen, die Frankreich als Gegengabe für seine bevorzugte Stellung in den Kolonien deren Erzeugnissen bei ihrem Eintritt in das französisch-kontinentale Zollgebiet gewährt, scheinen auf den ersten Blick für Deutschland kaum von praktischer Bedeutung zu sein. Wenn man nichts ins Auge fasst als die Konkurrenz auf den französischen Märkten, so mag das wohl stimmen; denn dass deutsche Produkte — abgesehen von denen deutscher Kolonien, die wir ja aber selbst nicht als deutsche zu bezeichnen und anzusehen pflegen, — und solche der überseeischen französischen Besitzungen auf Frankreichs Märkten in Wettbewerb miteinander treten, dürfte — ganz wenige Artikel ausgenommen — wohl schlechterdings nicht vorkommen. Und doch werden auch Deutschlands materielle Interessen durch diese Zollbegünstigungen innigst berührt. Da nämlich durchweg den kolonialen Erzeugnissen nur dann Zollnachlässe oder -befreiungen zu teil werden, wenn sie direkt und auf französischen Schiffen aus der Ursprungskolonie nach Frankreich eingeführt werden, so wird dadurch die fremde, damit die deutsche Schiffahrt im Verkehre der französischen Kolonien mit dem Mutterlande ausgeschlossen, so dass sich der heutige Zustand von dem früheren Verbote fremder Schiffahrt praktisch nicht unterscheidet. Nur die Form des Ausschlusses ist milder geworden. Ferner ist auch zu beachten, dass in vielen Fällen die Zollbegünstigung es den Kolonien vorteilhaft machen wird, ihre Erzeugnisse zunächst nach Frankreich zu senden, von wo sie dann in veredeltem Zustande als französische Waren ihren Weg nach Deutschland nehmen.

Es ist ein Gesetz vom 17. Dezember 1814, auf das die Zollbegünstigung der kolonialen Erzeugnisse zurückgeht. Zur Beschaffung von Einkünften führte es auf eine ziemlich erhebliche Zahl von Waren neue Eingangsabgaben ein, die für die Erzeugnisse

der französischen Kolonien niedriger bemessen wurden als für fremde meist bei gleichzeitiger Unterscheidung der Einfuhrflagge für die letzteren. Da der Handel mit den Kolonien noch monopolisiert war, kam ja diese Unterscheidung für die kolonialen Produkte nicht in Betracht. Der gewährte Zollnachlass war zwar meist nur gering, erhob sich aber doch in einigen Fällen bis zu 50% der tarifmässigen Zölle und wurde bei der Einfuhr von Kaffee, Kakao, Schokolade, Tee, verschiedenen Gewürzen, Indigo, Gummi, manchen tropischen Holzarten und verschiedenen anderen Artikeln gewährt. Im Laufe der 1840er und 1850er Jahre sind die Begünstigungen noch auf einige weitere Erzeugnisse der Kolonien ausgedehnt worden. Bis dahin aber war die Vorzugsbehandlung der kolonialen Produkte immer nur die Ausnahme.

In ursächlichem Zusammenhange mit der Einführung des mutterländischen Zolltarifs in Guadeloupe, Martinique und Réunion wurde aber durch das Gesetz vom 3. Juli 1861 den Erzeugnissen dieser Inseln vollkommene Zollfreiheit gewährt und gleich im folgenden Jahre führte ein Gesetz vom 6. Oktober die Zollfreiheit französisch-kolonialer Waren im Mutterlande grundsätzlich und allgemein durch die Bestimmung ein: „Mit Ausnahme von Zucker und Melasse, die nicht bestimmt sind, in Alkohol umgewandelt zu werden, von Konfitüren und in Zucker eingemachten Früchten, von Kaffee und Kakao werden alle auf französischen Schiffen eingeführten Erzeugnisse der französischen überseeischen Provinzen ausschl. Goreas, Senegals und Algeriens zollfrei zugelassen."

Der Gewährung gänzlicher Zollfreiheit standen teils Rücksichten auf die heimische Rübenzuckerindustrie, teils sehr erhebliche finanzielle Bedenken entgegen, da die Zollgefälle auf Kaffee und Kakao einen gewichtigen Teil aller Zolleinnahmen Frankreichs ausmachten, auf den man nicht wohl verzichten konnte. Infolgedessen sah auch das Zollgesetz vom 7. Mai 1881, obwohl es im Prinzipe an dem freien Eingange der Erzeugnisse französischer Kolonien festhielt, solche Ausnahmen vor, ja vermehrte sie noch. Seine Bestimmungen hierüber sind fast unverändert in das jetzt geltende Zollgesetz vom 11. Januar 1892 übergegangen, dessen einschlägige Artikel lauten:

„Art. 3. Die Zölle und Zollbefreiungen für die in das Mutterland aus den französischen Kolonien und Besitzungen, sowie aus den Schutzländern Hinterindiens eingeführten Erzeugnisse

sind in der dem gegenwärtigen Gesetze angehängten Tabelle E enthalten.

Ausgenommen sind von der Behandlung nach der Tabelle E die französischen Gebiete an der westafrikanischen Küste (mit Ausnahme von Gabun), Tahiti und dessen Dependenzen, die französischen Besitzungen in Ostindien, Obok, Diego Suarez, Nossi Bé und St. Marie de Madagaskar. Jedoch geht Guineazeug französischen Ursprungs aus den französischen Besitzungen in Ostindien zollfrei ein. Befreiungen und Nachlässe können ausserdem anderen Natur- oder Gewerbeerzeugnissen der vorgenannten Besitzungen gemäss dem Verzeichnis gewährt werden, das für jede derselben durch Beschlüsse des Staatsrats festgestellt werden wird. Die Natur- oder Gewerbeerzeugnisse dieser Besitzungen, die bei der Einfuhr nach Frankreich keine Befreiung oder keinen Nachlass geniessen, unterliegen den Zöllen des Minimaltarifs."

Nach der hierin erwähnten Tabelle E werden aus den assimilierten Kolonien unter der Bedingung der direkten Einfuhr, jedoch ohne Rücksicht auf den wirklichen Ursprung alle Waren zollfrei zugelassen mit folgenden Ausnahmen: Kakao, Schokolade, Kaffee, Tee, Pfeffer, Piment, Gewürznelken, Zimmet, Zimmet-Kassia, Amonen und Kardamonen, Muskatnüsse und -blüten und Vanille werden mit dem halben Zollsatze des Tarifs (nach dem Gesetze von 1881 mit dem ganzen) belastet, für Zucker und seine Derivate französisch-kolonialen Ursprungs aber ist bereits im Haupttarife selbst eine freilich nicht sehr bedeutende Zollbegünstigung vorgesehen worden. Er hatte eine solche auch nicht mehr besonders nötig, denn, es ist schon früher bei anderer Gelegenheit dargelegt worden, er genoss ja in anderer Weise und auf Grund anderer Gesetze mancherlei Vorzüge.

Was also an Zöllen auf die Erzeugnisse der assimilierten Kolonien blieb, blieb aus fiskalischen Gründen; freilich sind es gerade die wichtigsten kolonialen Ausfuhrwaren, die von der grundsätzlichen Zollfreiheit ausgenommen bleiben, immerhin aber sind ja auch diese günstiger gestellt als die gleichen ausländischen Produkte.

Anders steht es um die Erzeugnisse der nicht-assimilierten Kolonien. Abgesehen von dem in Französisch-Vorderindien hergestellten Guineazeuge ist ihnen im Prinzipe nichts gewährt worden als der Anspruch auf meistbegünstigte Behandlung. In der Praxis dagegen ist dieser Grundsatz erheblich durchbrochen

worden, indem der Staatsrat der Republik von der im Art. 3 Abs. 2 vorgesehenen Befugnis, einzelnen Erzeugnissen dieser Kolonien besondere Vergünstigungen einzuräumen, mehrfach Gebrauch gemacht hat.

Laut verschiedener Verordnungen werden nämlich zur Hälfte des Tarifsatzes zugelassen: Kaffee aus Westafrika (seit 1892), und von der Elfenbeinküste (seit 1893); Kakao aus Guinea (seit 1898) und aus Dahomey (seit 1907); Vanille aus Tahiti nebst Dependenzen (seit 1892). Ganz zollfrei hingegen werden zugelassen: Bananen aus Guinea (seit 1896), alle diese Waren aber nur in jährlich festzusetzenden beschränkten Mengen. In unbeschränkten Mengen ist nur einigen Ölen und Hölzern aus Westafrika (seit 1892) zollfreier Eingang in Frankreich gestattet[1]). Es ist aber bemerkenswert, dass alle diese Vergünstigungen stets erst dann eingeräumt worden sind, nachdem die betreffenden Kolonien selbst die zu bevorzugenden Waren mit dem halben bezw. dem ganzen Satze des mutterländischen Tarifs bei ihrer Einfuhr belasteten.

Auch dem Kongogebiet wurde 1899 eine kleine Vergünstigung eingeräumt, indem jährlich zu bestimmenden Mengen seines Kaffees und Kakaos ein Zollnachlass in Höhe des in der Kolonie von den gleichartigen Erzeugnissen fremden Ursprungs erhobenen Einfuhrzolles von 6% v. W., d. h. für Kakao von 9 Fr., für Kaffee von 12 Fr. für 100 kg zugestanden wurde. Immer also derselbe Grundsatz: den französischen Zoll nicht um mehr zu vermindern, als die Differenz zwischen ihm und dem kolonialen Zollsatze beträgt.[2])

Es bleibt zu erwähnen, dass, nachdem 1900 im Minimaltarif eine Herabsetzung des Kaffeezolles von 156 auf 136 Fr. statt-

---

[1]) Die ehemals an Nossi-Bé und Ste Marie de Madagaskar gewährten Vergünstigungen sind durch die Einverleibung in Madagaskar und die gleichzeitige Assimilation gegenstandslos geworden.

[2]) Denselben Grundsatz vertritt Frankreich in der Regelung seiner Handelsbeziehungen zu Korsika. Diese Insel bildet mit dem festländischen Frankreich kein einheitliches Zollgebiet; die Handelsbeziehungen, die auf dem Gesetze vom 6. Mai 1841 beruhen, sind vielmehr so geregelt, dass Frankreichs Erzeugnisse zollfrei nach Korsika eingeführt werden können, die korsischen aber in Frankreich nur soweit freien Eingang haben, als die Zollsätze auf die betr. Waren in Korsika die gleichen sind wie in Frankreich selbst. Im Laufe der Zeit ist der französische Zolltarif in immer ausgedehnterem Masse in Korsika eingeführt worden.

gefunden hatte — eine gegen Brasilien gerichtete Massregel —, dem Kaffee sowohl der assimilierten als auch der übrigen zollbegünstigten Kolonien auch ferner ein Zollnachlass von 78 Fr., der Hälfte des früheren Zolles, bewilligt wurde. Umgekehrt ist der Zollnachlass auf Pfeffer unverändert 104 Fr. geblieben, als 1903 der Pfefferzoll von 208 auf 312 im Minimal- und auf 450 Fr. im Maximaltarife erhöht wurde.

Die zollbegünstigt zugelassenen Mengen sind teilweise enormen Schwankungen unterworfen gewesen, andere sind ganz oder nahezu konstant geblieben; in den letzten drei Jahren — vom 1. Juli bis 30. Juni, bezw. für die Elfenbeinküste und das Kongogebiet im Kalenderjahr — haben sie betragen:

Aus	1905/06 bezw. 1905 kg	1906/07 bezw. 1906 kg	1907/08 bezw. 1907 kg
Guinea: Kaffee	25 000	10 000	3 000
„ Bananen	2 500 000	100 000	100 000
Tahiti: Vanille	20 000	20 000	20 000
Elfenbeinküste: Kaffee	60 000	60 000	60 000
Kongogebiet: Kaffee	50 000	50 000	50 000[1])
„ Kakao	20 000	25 000	25 000[1])

Die aus Dahomey zuzulassende Menge Kakaos ist erstmals für 1908 auf 10000 kg festgesetzt worden.

* * *

Von besonderem Interesse ist es nun noch, der Vorzugsbehandlung zu gedenken, die nicht französischen Kolonien, sondern überseeischen kolonialen französischen Handelsgesellschaften seit 1. Juli 1901 zu teil wird. Durch ein Gesetz vom 30. Juli 1900 war der Präsident der Republik ermächtigt worden, die Zollbehandlung zu bestimmen, der in Frankreich und in den französischen Kolonien Erzeugnisse der weder einen Bestandteil des französischen Kolonialgebietes bildenden noch auch einer anderen zivilisierten Nation gehörenden Inseln und Gebiete unterliegen sollen, soweit sie Boden- und Gewerbserzeugnisse von Handels- oder landwirtschaftlichen Niederlassungen sind, die sich im Besitze von Franzosen oder französischen Gesellschaften befinden oder

[1]) Ebenso für 1908.

von ihnen bewirtschaftet werden. Auf Grund dieses Gesetzes gestattete denn der Präsident solchen Gesellschaften der Neu-Hebriden, — auf diese Inseln war das Gesetz gemünzt —, vom 1. Juli 1901 an die Einfuhr von Mais in Frankreich und Neukaledonien zu einem Zoll von 2 Fr. für 100 kg (statt 3 Fr.); von Kakao und Vanille zur Hälfte des sonst erhobenen Zolles und von Kaffee zum Satze des Minimaltarifs vermindert um 78 Fr., d. h. zu 58 statt 136 Fr.; jedoch wird die Vergünstigung auch wieder nur jährlich zu bestimmenden beschränkten Mengen dieser Produkte zu teil, die auf die verschiedenen Gesellschaften zu verteilen, dem Generalgouverneur der Republik in der Südsee obliegt.

Diese Begünstigungen, die die französischen Handelsgesellschaften auf den Neu-Hebriden in eine Parallele mit den dem Zolltarifgesetze von 1892 nicht unterworfenen Kolonien stellt, sind später weiter ausgedehnt worden. 1902 nämlich ist den Gesellschaften gestattet worden, die meisten und jedenfalls die hauptsächlichsten ihrer Erzeugnisse abgesehen von denen, über die die Verordnung von 1901 schon Bestimmung getroffen hatte, nach Neukaledonien überhaupt zollfrei und zwar in unbeschränkten Mengen einzuführen, und 1904 ist ihnen auch der Zoll für Mais in Neukaledonien ganz erlassen worden. In allen anderen französischen Kolonien können sie seit 1904 ihre Erzeugnisse, deren Art und Menge der Präsident alljährlich bestimmt, ebenfalls zollfrei einführen. Im letzten Jahre 1907/08 haben die zugelassenen Mengen betragen: für Frankreich und Neukaledonien: Mais 3 500000 kg, Kaffee 250000, Kakao 3000, Vanille 4000 kg; für die sonstigen französischen Kolonien: Kaffee 50000, Kakao 2000, Vanille 1000 kg.

C. Die Zollbegünstigungen im Verkehre der Kolonien untereinander und bei der Ausfuhr nach dem Mutterlande.

Nachdem die vorhergehenden Kapitel dargetan haben, dass es das Bestreben der französischen Kolonialpolitik ist, so weit wie eben möglich die Zollschranken im Verkehre des Mutterlandes mit den Kolonien zu beseitigen, ist es beinahe selbstverständlich, dass sie auch diejenigen im Verkehre der Kolonien untereinander niedergerissen hat, um so das ganze Kolonialreich zu einem einzigen Zollgebiete zu machen. Schon vor dem Zollgesetze von 1892 war es noch von alters her in Übung, die Erzeugnisse der einen Kolonie in die anderen zollfrei einzulassen; sein Artikel 5 sanktionierte dies durch die Bestimmungen: „Die Erzeugnisse einer französischen Kolonie unterliegen bei der Einfuhr in eine andere französische Kolonie keinerlei Zöllen. — Ausländische Erzeugnisse haben bei der Einfuhr aus einer französischen Kolonie in eine andere französische Kolonie in dieser letzteren die Differenz zwischen den Zöllen des Lokaltarifes und denjenigen des Tarifes der Ausfuhrkolonie zu entrichten."

An dieser allgemeinen grundsätzlichen Zollfreiheit hat man im Jahre 1904 eine Änderung eintreten lassen: die Erzeugnisse der französischen Besitzungen in Vorderindien sind seitdem bei ihrer Einfuhr in andere Kolonien ausgenommen und erfahren nur mehr die Behandlung der Erzeugnisse der meistbegünstigten Nation. Nur die in der Tabelle E enthaltenen (im vorigen Kapitel mitgeteilten) Kolonialprodukte und aus in Pondichery gesponnenen Garnen hergestellte Gewebe in einer jährlichen Menge von 2 Millionen kg und Garne in einer solchen von 1,5 Millionen kg können noch zollfrei in die übrigen Kolonien eingeführt werden. In dieser Ausnahmestellung der vorderindischen Besitzungen zeigt sich so recht deutlich, welche monopolistischen Pläne für seine eigenen Erzeugnisse Frankreich in

seinen Kolonien verfolgt. Wie in Britisch-Ostindien so ist auch in den paar französischen Besitzungen allmählich eine Baumwollindustrie entstanden, die der französischen vielleicht in den Kolonien Konkurrenz machen könnte. Flugs werden die vorderindischen Besitzungen von dem interkolonialen Freihandel ausgenommen, nur einer beschränkten Menge ihrer Baumwollerzeugnisse noch zollfreier Zutritt gestattet, und der Absatz französischer Baumwollwaren in den Kolonien ist gerettet.

* * *

Am wenigsten durchgreifend hat der Grundsatz der Beseitigung der Zollschranken im Verkehre innerhalb des Kolonialreiches hinsichtlich der in den Kolonien bestehenden Ausfuhrzölle verwirklicht werden können. Die Ausfuhrzölle sind bekanntlich in tropischen Ländern eine sehr wichtige, vielleicht die wichtigste Finanzquelle, die zu entbehren auch einigen der französischen Kolonien schlechterdings unmöglich ist. Doch aber ist nicht zu verkennen, dass Frankreich überall dort, wo es nur irgend angängig war, sich auch dadurch einen Vorzug vor anderen Ländern zu sichern gesucht hat, dass es den nach dem Mutterlande verschifften Produkten seiner Kolonien den Ausfuhrzoll teilweise oder ganz nachgelassen hat. In Hinterindien ist die Ausfuhr nach Frankreich vom Erwerbe der Besitzungen an günstiger als die nach fremden Ländern behandelt worden und ist heute noch von den Ausfuhrzöllen befreit.

In Cochinchina war 1881 dem nach Frankreich und seinen Kolonien gehenden Reis und Paddy von dem Ausfuhrzolle von 15 c für den Pikul (= 60,4 kg) der dritte Teil erlassen worden zuerst unter der Voraussetzung, dass die Ausfuhr dorthin direkt und auf französischen Schiffen erfolge, im Jahre 1887 aber liess man diese Flaggenklausel fallen, gewährte den Nachlass vielmehr, gleichviel welcher Nation die ausführenden Schiffe angehörten. 1889 wurden in Annam und Tonkin auf alle Waren Ausfuhrzölle, teils spezifische, meist aber Wertzölle in Höhe von 5 % eingeführt, der direkten Ausfuhr nach Frankreich und seinen Kolonien aber gleichzeitig die Hälfte dieser Sätze erlassen, und im selben Jahre wurde dies noch dahin ergänzt, dass mit Ausnahme von Reis alle nach dem Mutterlande ausgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse vom Ausfuhrzolle gänzlich befreit sein sollten, wenn

sie von in Tonkin durch Franzosen oder Naturalisierte bebauten Plantagen stammten oder aber Erzeugnisse solcher Industrien waren, auf die die Verwaltung Monopole verliehen hatte. 1898 endlich ist für alle hinterindischen Besitzungen ein einheitlicher Ausfuhrzolltarif geschaffen worden, erheblich milder zwar als sein Vorgänger in Annam und Tonkin, immerhin aber alle Waren belastend, die für die Ausfuhr aus Hinterindien von irgend erheblicher Bedeutung sind; in den Ausnahmevorschriften hingegen ist er radikaler vorgegangen; denn die nach Frankreich oder französischen Kolonien direkt ausgeführten Erzeugnisse sind von den durch ihn geschaffenen Zöllen überhaupt befreit.

Wenn noch erwähnt wird, dass von dem im Gebiete der französischen Somaliküste erhobenen Ausfuhrzolle auf Felle die direkt nach Frankreich gehende Ware verschont bleibt, (der 1899 in Guinea eingeführte Ausfuhrzoll auf Perlmutter, dessen Betrag bei Löschung in einem französischen Hafen zurückerstattet wurde, ist durch die anderweite Zollgesetzgebung in Westafrika einstweilen wieder in Wegfall gekommen), so sind die Fälle der Vorzugsbehandlung bei der Ausfuhr aus den Kolonien schon erschöpft. In mancher anderen Kolonie, z. B. in Westafrika werden Ausfuhrzölle teilweise in erheblichem Masse erhoben, doch treffen sie unterschiedslos alle Erzeugnisse, welches auch immer das Land ihrer Bestimmung ist.

D. Die Zollbegünstigungen im Handelsverkehre zwischen Frankreich und Algerien.

Die Schutzherrschaft Algerien und die Regentschaft Tunis zählen nicht zu den französischen Kolonien und Besitzungen schlechthin. Die besondere politische Stellung, die sie eben als Schutzherrschaft bezw. Regentschaft zu Frankreich einnehmen, hat, so formal sie immer sein mag, ihren Einfluss auch in der Handelspolitik geltend gemacht. Mit allen seinen übrigen überseeischen Besitzungen pflegt sich Frankreich sowohl in seiner inneren als auch äusseren Handelspolitik als ein Ganzes zu fühlen und zu betrachten, was in der inneren in der „Assimilation" zum Ausdruck kommt, in der äusseren dadurch, dass sich alle Handelsverträge ohne weiteres auch auf die auswärtigen Besitzungen erstrecken. Natürlich nur mangels besonderer anderweiter Übereinkunft, wie sie in die jüngeren Handelsverträge Frankreichs aufgenommen zu werden pflegt, z. B. in diejenigen mit Japan, Serbien und Bulgarien, in denen den Kolonien der Beitritt ausdrücklich vorbehalten ist.

Nicht so bei Algerien und Tunis. Auf dieses finden die Handelsverträge Frankreichs überhaupt keine Anwendung, seine auswärtigen Handelsbeziehungen sind vielmehr in besonderen Verträgen geregelt. Wo sich aber die Verträge auf Algerien erstrecken sollten — und das ist gemeinhin der Fall — da hat es stets besonders und ausdrücklich hervorgehoben werden müssen. Wenn in Anbetracht dieser besonderen Verhältnisse auch die Gesetzgebung für den Warenaustausch zwischen Frankreich und den nordafrikanischen Herrschaften selbständig neben der für die übrigen Kolonien herläuft, so ist doch die Tendenz genau die gleiche gewesen: Frankreich eine bevorzugte Stellung vor den übrigen Nationen vorzubehalten.

Von allem Anfange an, d. h. gleich nach beendigter Eroberung Algeriens in der Mitte der 1830er Jahre ist es das

Bestreben Frankreichs gewesen, sich in seinen Einflusssphären in Nordafrika ein möglichst monopolistisches Absatzgebiet zu schaffen, und abgesehen von einer kurzen Periode, in der die triumphierende Freihandelslehre alle national-egoistischen Tendenzen zurückdrängte, ist dieses Bestreben ohne Unterbrechung bis heute die Richtschnur der französischen Regierung für die Zollgesetzgebung in Algerien gewesen.

Das Gesetz vom 11. November 1835 leitete die Zollbevorzugung ein. Während die Waren fremder Herkunft mit einem Zolle belegt wurden, der teils den vierten Teil der in Frankreich erhobenen Sätze, teils 15% vom Werte betrug, wurde Frankreichs Erzeugnissen gänzlich zollfreie Einfuhr eingeräumt. Erhöht wurde die Wirksamkeit dieser ein für allemal festgesetzten Begünstigung dadurch, dass man die fremden Erzeugnisse in den 1840er und 1850er Jahren erheblich höheren Eingangsabgaben unterwarf, sie 1851 überdies mit Flaggenzuschlägen belastete.

Mit den Gegenkonzessionen an Algerien stand es freilich zunächst recht flau. Kein Centime der französischen Eingangszölle wurde seinen Erzeugnissen nachgelassen, dagegen wurden die nach Frankreich ausgeführten Produkte vom algerischen Ausfuhrzolle befreit. Fürwahr ein recht billiges Zugeständnis! das Frankreich mindestens ebenso zu gute kam wie Algerien selbst, dafür aber aus dem algerischen Geldbeutel bestritten werden musste. 1843 bequemte man sich schliesslich dazu, einigen algerischen Rohstoffen zollfreien Eingang in Frankreich zu gestatten, einige andere auf gleichem Fusse mit den Erzeugnissen der übrigen französischen Kolonien zu behandeln und wenn man auch 1851 und in den folgenden Jahren den zollfrei zuzulassenden Waren eine Reihe weiterer hinzufügte, so blieb doch die Zollfreiheit eine Ausnahme. Wenn man ferner 1843 die bei der Ausfuhr aus Frankreich bestehenden Ausfuhrzölle auf die meisten und 1851 auf alle Waren aufhob, die nach Algerien ihren Weg nahmen, so war es zum mindesten nicht ganz aufrichtig, diese Massregel ohne weiteres auf die Passivseite der Schutzherrschaft zu schreiben. Denn es ist wohl nicht so schnell zu entscheiden, wem sie am meisten frommte, dem algerischen oder dem französischen Erwerbsleben. Es will scheinen, als ob mit ihr viel eher eine Erleichterung des Wettbewerbes französischer Waren auf den Märkten der Schutzherrschaft als deren wohlfeilere Versorgung bezweckt war.

Unter dem Einflusse der Freihandelsbewegung wurde dann im Jahre 1867 durch Gesetz vom 17. Juli der Zolltarif Algeriens von Grund auf verändert: nur wenige fremde Waren blieben zollpflichtig, und zwar waren einige davon einem besonderen spezifischen Zolle (wie Lebensmittel), andere den Sätzen des mutterländischen Tarifs (wie Gewebe) oder aber einem Drittel dieser (wie besonders Metallwaren, einige chemische Produkte, Glas- und Tonwaren) unterworfen. Mit dieser Zollreform erhielten auch die algerischen Erzeugnisse in Frankreich gänzliche Zollfreiheit zugebilligt; ausgenommen von der gegenseitigen Zollbefreiung war nur der Zucker. Die ausländischen aus Algerien nach Frankreich gebrachten Erzeugnisse wurden hier mit der Differenz zwischen den beiden Tarifen zu den Eingangsabgaben herangezogen.

Dieses Zollgesetz ist bis in die 1880er Jahre hinein in Geltung gewesen; 1875 sind nur noch einige Finanzzölle hinzugekommen. Dann aber — die Freihandelsbegeisterung war ja längst verraucht — brach man mit dem eingeschlagenen Kurse und dehnte 1884[1]) den französischen Zolltarif in cumulo samt den Zuschlägen für aussereuropäische aber aus einem europäischen Lande kommende Erzeugnisse auf die Einfuhr fremder Waren in Algerien aus.

Damit ist im grossen und ganzen die Entwickelung der Zollpolitik in Algerien beendet. Das Ziel ist erreicht: die Schutzherrschaft ist in das französische Zollgebiet einbezogen, der gegenseitige Warenaustausch zollfrei; fremde Waren zahlen in Algerien die französischen Tarifsätze. Was später noch an diesem durch das Zollgesetz von 1892 ausdrücklich aufrecht erhaltenen Zuständen geändert worden ist, ist nichts als das Abschleifen kleiner Unebenheiten, die 1884 noch aus irgend welchen Gründen bestehen geblieben waren. Für Zucker, Tabak und Gewürze z. B. waren die schon früher eingeführten besonderen Zölle unverändert geblieben; im Jahre 1896[2]) wurden sie, um auch sie zu assimilieren, auf zwei Dritteile der mutterländischen Tarifsätze bemessen, und die bis dahin mit 3 Fr. + 4 % vom Werte erhobenen Surtaxes d'entrepôt wurden den französischen (meist 3,60 Fr.) gleichgesetzt. Schliesslich führte dasselbe Gesetz die

[1]) Finanzgesetz v. 29. XII. 1884.
[2]) Finanzgesetz v. 28. XII. 1895.

seit 1872 in Frankreich bestehende statistische Gebühr und Kaiabgabe auch in Algerien ein.

Es ist nun bemerkenswert, dass der Warenaustausch zwischen Frankreich und seiner Schutzherrschaft beiderseits von dieser statistischen Gebühr und die seit 1889, oder, da der Durchführung des damals erlassenen Gesetzes vorerst noch ein Vertrag mit England im Wege stand, besser seit 1892 wieder der nationalen Flagge allein vorbehaltene Schiffahrt ebenso von der Kaiabgabe befreit worden ist, deshalb bemerkenswert, weil im Verkehre mit anderen Kolonien, in denen diese Abgaben auch bestehen (z. B. in Hinterindien seit 1899, in Mayotte seit 1900), eine solche Befreiung nicht statthat. Der Verkehr zwischen Frankreich und seiner nordafrikanischen Schutzherrschaft Algerien ist damit vollständig frei gestaltet worden. Frankreich hat dadurch gewaltige Vorteile vor den wettbewerbenden Nationen voraus, die ihm praktisch nahezu ein Monopol verleihen. Es kommt nicht leicht vor, dass die Franzosen selbst die ihnen günstige Wirkung ihrer Handelspolitik anerkennen. Bei Algerien aber kann Girault[1]) nicht umhin anzuerkennen: „Das Übermass von Schutz, das den französischen Erzeugnissen auf dem algerischen Markte und denen Algeriens auf dem französischen gewährt wird, hat die Handelsbeziehungen zwischen der Schutzherrschaft und dem Mutterlande kräftig gehoben."

[1]) a. a. O. Bd. II 704.

E. Die Zollbegünstigungen im Handelsverkehre zwischen Frankreich und Tunis. — Marokko.

Nachdem nun die Handelspolitik Frankreichs im Verkehre mit allen seinen überseeischen Besitzungen und Schutzherrschaften ausser mit der Regentschaft Tunis besprochen sind, harrt unser eine kleine Überraschung: wider alle sonstige Gepflogenheit ist die Begünstigung der Erzeugnisse dieser Schutzherrschaft in Frankreich der Vorzugsbehandlung der französischen Erzeugnisse in Tunis vorausgegangen.

Bis zum Jahre 1890 vollzog sich der Warenaustausch zwischen Tunis und Frankreich überhaupt nicht nach dem Grundsatze irgend welcher Vorzugsbehandlung; nicht einmal genoss Tunis in Frankreich die Rechte der meistbegünstigten Nation, bis schliesslich ein Gesetz vom 19. Juli 1890 Bresche in dieses System gegenseitiger Absperrung legte, das Girault als einen Widersinn bezeichnet, seitdem Tunis sich unter französischem Schutze befand. Das Gesetz räumte einigen tunesischen Erzeugnissen eine bevorzugte Behandlung bei ihrem Eintritt in Frankreich ein, indem es unter der Voraussetzung der direkten Einfuhr auf französischen Schiffen alljährlich vom Präsidenten festzusetzende beschränkte Mengen an Getreide; Oliven- und Tresteröl; Pferden, Eseln und Mauleseln; Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen; lebendem oder totem Geflügel, Wild und Schildkröten tunesischen Ursprungs zollfrei einzuführen gestattete. Wein aus tunesischen frischen Trauben brauchte bei einem Alkoholgehalte von höchstens 11,9 Grad nur einen Eingangszoll von 60 c. (statt 70 c. im Minimal-, 1,20 Fr. im Maximaltarif für jeden Grad Alkohol und 1 Hektoliter Flüssigkeit) zu entrichten, während alle übrigen Erzeugnisse von Tunis jedoch auch nur in bestimmter Menge zu den jeweils günstigsten der von ausländischen Erzeugnissen erhobenen Zölle eingeführt werden konnten. Ausgenommen von dieser Behandlung wurden nur die in Frankreich etwa monopolisierten

Gegenstände und die Gewürze und sonstigen kolonialen Erzeugnisse, für die alle Kolonien einfuhrzollflichtig geblieben waren. — Erst durch dieses Gesetz ist der tunesischen Landwirtschaft der früher verschlossene französische Markt eröffnet und der Wettbewerb mit Algerien ermöglicht worden.

Der Bedingungen, an deren Erfüllung der Genuss der Zollbegünstigungen gebunden wurde, und der Beschränkungen waren ja freilich nicht wenige. Dabei blieb noch unerwähnt, dass auch die Ausfuhr der Formalitäten der Ursprungsnachweisung halber an bestimmte Häfen gebunden ist. Die Beschränkung der zollbegünstigt zuzulassenden Mengen geschah in der Erwägung, dass ohne sie die Tunesier leicht ihre gesamten Getreide- usw. -vorräte nach Frankreich zu exportieren vorteilhaft hätten finden, einen Ersatz der notwendigen Nahrungsmittel aber aus dem Auslande hätten heranziehen können. Anderseits aber behielt dadurch Frankreich ein Mittel in der Hand, den tunesischen Wettbewerb, soweit er lästig oder unerwünscht war, in ungefährlichen Grenzen zu halten. Der Wert der zu den jeweils günstigsten Zollsätzen zugelassenen Einfuhr aus Tunis ist vom Präsidenten der Republik bis jetzt unverändert auf den Höchstbetrag von 6 Millionen Franken festgesetzt worden. Die jährlich zugelassenen Mengen der besonders begünstigten Produkte aber, die natürlicherweise für den Export in Tunis in erster Linie in Betracht kommen, haben ungeheure Schwankungen erlitten. An Schafen z. B. durften ursprünglich 150000 Stück jährlich zollfrei eingeführt werden; die Zahl wurde dann auf 30000 herabgesetzt und beträgt jetzt wieder 100000. Ähnliche Schwankungen haben für die zugelassenen Mengen Wild und Geflügel, Wein, Rindvieh usw. stattgefunden. In den letzten Jahren sind die zollfrei eingelassenen Mengen festgesetzt worden:

für		1904/05[1]	1905/05	1906/07
Pferde	auf Stück	1 000	1 500	1 300
Esel und Maulesel .	auf Stück	1 500	1 500	1 300
Rindvieh	auf Stück	25 000	25 000	25 000
Schafe	auf Stück	140 000	100 000	100 000
Ziegen	auf Stück	1 000	1 000	1 000
Schweine	auf Stück	1 500	1 500	1 000

[1]) Die Jahre verstehen sich für alle Artikel ausser Olivenöl vom 1. Juli bis 30. Juni, für Olivenöl jedoch vom 1. Dezember bis 30. November.

für	1904/05	1905/06	1906/07
Wild, Geflügel, Schildkröten, lebend oder tot . . . . (auf kg)	30 000	28 000	9 500
Wein . . . . (auf hl)	220 000	200 000	200 000
Olivenöl (auf Tonnen) . . .	20 000	12 000	20 000

Die Beschränkung der zollfrei zuzulassenden Getreidemengen ist vom Jahre 1904 ab fallen gelassen worden, nachdem eine Änderung des tunesischen Einfuhrzolltarifes stattgefunden hatte und dabei neben einigen anderen Waren auch Getreide französischer Herkunft vom Eingangszolle befreit worden war. Im letzten Jahre der Beschränkung (1903/04) betrugen die zugelassenen Mengen:

für	dz	für	dz
Weizen	800 000	Roggen[1]) . . .	2 000
Gerste	450 000	Mais	25 000
Hafer	200 000	Bohnen[1]) . . .	30 000

Frankreich hat seine Handelsinteressen in den Kolonien und Schutzherrschaften stets viel zu gut zu wahren gewusst, als dass man annehmen könnte, es wäre nichts als hehrer Altruismus gewesen, der es trotz der Konzessionen seinerseits bis gegen Ende des vergangenen Jahrhunderts, also während einer Schutzherrschaft von nahezu zwei Dezennien auf eine zollbevorzugte Stellung in Tunis verzichten liess. Es waren höchst reale Gründe, die es davon abhielten, nämlich die noch aus Tunis' selbständiger Zeit bestehenden Handelsverträge. Es hat denn auch, nachdem am 28. September 1896 der im Jahre 1868 geschlossene tunesisch-italienische Handelsvertrag, der letzte noch bestehende, abgelaufen war, keinen Augenblick verloren, sich selbst das Nest recht warm zu betten. Noch am selben Tage wurde ein Generaltarif in Kraft gesetzt, dessen Zollsätze meist denen des französischen Höchsttarifes gleichkamen und die Möglichkeit eines Wettbewerbes mit den nach dem alten Tarife verzollten französischen Waren schlechterdings unterbanden.

Der neue Tarif ist aber tatsächlich für die meisten Staaten

[1]) Bohnen wurden erst seit 1899/1900, Roggen seit 1901/02 zollfrei zugelassen.

nur kurze Zeit in Wirkung gewesen. Für Italien nämlich trat am selben Tage, an dem der alte Vertrag ablief, ein neuer in Kraft, der den italienischen Erzeugnissen die Verzollung vorläufig noch nach den bis dahin erhobenen Sätzen sicherte, und die meisten Staaten beeilten sich, ebenfalls neue Handelsabkommen mit Tunis zu schliessen, die ihnen natürlich die gleiche Behandlung, wie sie Italien zu teil wurde, gewährleisteten. So ist es denn gekommen, dass die bis dahin geltenden Zölle von 8% vom Werte bei einigen Zollfreiheiten (für Getreide, Vieh, landwirtschaftliche Maschinen und weniges andere) und geringen anderweitigen Festsetzungen der Eingangsabgaben (für Wein und Spirituosen 10% und für Gold- und Silberwaren 1 und ½%) noch in Kraft geblieben sind, bis zwei Jahre später die tunesische Zollgesetzgebung eine völlige Umgestaltung erfuhr.

Es braucht kaum besonders hervorgehoben zu werden, dass die französische Regierung, die nach Ablauf der ehemaligen tunesischen Handelsverträge die innere wie äussere Handelspolitik der Regentschaft in ihre eigne Hand genommen hatte, in den neuen Verträgen natürlich nicht mehr die unbeschränkte Meistbegünstigung gewährt, sondern die eigne Behandlung von ihr ausgenommen hat. Die Bestimmungen hierüber im Vertrage mit dem Deutschen Reiche vom 18. Nov. 1896 zum Beispiel, die sich mit denen der übrigen Verträge inhaltlich decken, lauten: „Ebenso wenig wird Deutschland die Vorteile des Regimes für sich in Anspruch nehmen, das zwischen Frankreich und dessen tunesischem Schutzgebiete in Bezug auf die Zölle und die Schiffahrt besteht oder bestehen wird, vorausgesetzt dass ihm das Meistbegünstigungsrecht im Vergleich zu jeder anderen Macht gewahrt bleibt.“ — Nur zwei Beschränkungen hat Frankreich in den Verträgen in Kauf nehmen müssen: Italien hat das Zugeständnis erwirkt, dass künftige Zölle in Tunis die Sätze des französischen Minimaltarifs nicht überschreiten dürfen, und der Vertrag mit England begrenzt die Zölle auf Baumwollgewebe bis zum Jahre 1912 auf 5% v. W. Danach konnte Frankreich nun ruhig daran gehen, auch in Tunis Vorzugszollpolitik zu treiben, und es tat es durch das neue tunesische Zollgesetz vom 2. Mai 1898, das einen umfangreichen Tarif spezifischer Zölle meist unter Anlehnung an den Minimaltarif des Mutterlandes einführte, gleichzeitig aber die meisten Waren französischer und algerischer Herkunft von allen Eingangsabgaben befreite, so:

lebende Tiere, Wolle, Seide, Garne und Gewebe aller Art, Zucker, Öle, Wein und Branntwein, die meisten groben sowie feinen Eisen und Stahlwaren, Kupfer, Zinn und Zink in allen Formen, Maschinen, Fahrzeuge usw. Es bleibt also nicht gerade viel übrig, das Frankreich zu verzollen hätte, zumal, wie schon erwähnt wurde, 1904 auch Getreide, Mais, Malz, Schiffszwieback, Grütze, Hirse und ähnliche Produkte in die Reihe der zollbefreiten französischen Waren eingetreten sind, nachdem auf sie bei anderweiter Herkunft die Zölle des französischen Tarifs samt den Zuschlagszöllen Anwendung gefunden haben.

Noch also ist die Assimilation der Regentschaft nicht ganz durchgeführt: der französische Zolltarif gilt für fremde Waren erst teilweise, die französischen sind noch nicht alle von den Eingangsabgaben befreit. Aber der grössere Teil davon ist schon geleistet, und der Rest wird bei Gelegenheit durchgeführt werden. Es kann z. B. kaum zweifelhaft sein, dass Frankreich 1912, losgebunden von der lästigen englischen Vertragsfessel, den Zoll auf Baumwollwaren erhöhen und dadurch auch in diesen den Markt mehr und mehr an sich reissen wird.

Tunis ganz in das französische Zollsystem bei wechselseitiger Zollfreiheit einzubeziehen, ist der Wunsch der französischen Handel- und Gewerbetreibenden, das Ziel der französischen Regierung, das zu erreichen sie nur mehr fiskalische Rücksichten gehindert haben. Ein Franzose selbst spricht es unverblümt aus; bei Bosc[1]) ist zu lesen: „Man kann annehmen, dass der Zollverein zwischen Frankreich und Tunis in absehbarer Zeit eine Tatsache sein wird.“ — Nur noch ein halbes Dezennium, höchstens ein ganzes, und wir werden gewiss diese Tatsache vor Augen haben.

* * *

Wie schön würde sich nun auch Marokko mit einer Einfuhr im Werte von 2 741 574 £ (1905) in der Reihe der Frankreichs Erzeugnisse begünstigenden Gebiete ausgenommen haben!

Trotz aller Rücksicht auf die einstweilen erfolgte internationale — mehr oder minder zweckmässige, mehr oder minder erfolgreiche — Regelung der marokkanischen Frage können einige Bemerkungen zu ihrer handelspolitischen Seite hier nicht unter-

[1]) Zollallianzen und Zollunionen in ihrer Bedeutung für die Handelspolitik der Gegenwart und Zukunft. — Ins Deutsche übertragen von S. Schilder. — Berlin 1907. E. Staude. — S. 230.

drückt werden. Wäre es den Franzosen nur darum zu tun gewesen, den Kabylen Europens Kultur zu bringen, das hätte ihnen, den allerwärts zivilisierenden, gern mit allen daraus erwachsenden Vorteilen und Nachteilen überlassen bleiben können. Die Geschichte der französischen Handelspolitik im Verkehre mit seinen Kolonien beweist es aber allzu deutlich, dass Frankreich aus der Schutzherrschaft Marokko auch ein Handelsreservat gemacht haben würde. Kein Mensch kann doch, insbesondere nach dem jüngsten Beispiele in Tunis darüber im Zweifel sein. Fürs erste wäre das ja infolge des französisch-englischen Vertrages vom 8. April 1904 nicht möglich gewesen, da sich in seinem Artikel 4 die beiden Kontrahenten verpflichteten, der eine nicht in Marokko, der andere nicht in Egypten irgend eine gegenseitige Differenzierung vorzunehmen weder beim Festsetzen der Zölle oder anderer Abgaben, noch bei Aufstellung der Eisenbahntarife. Schwer genug mag Frankreich gerade dies Zugeständnis geworden sein. Ob es sich wohl nach Ablauf der 30 jährigen Vertragsfrist zu einer Erneuerung dieser Klausel verstanden hätte?

Wohl kaum! Denn gerade die Begünstigung der französischen Erzeugnisse auf den Märkten Marokkos war ja das verlockende Ziel, wie sehr dies auch jetzt in Abrede gestellt werden mag. Vor der deutschen Intervention hat man es mehr oder weniger offen zugegeben. Oder heisst es etwa etwas anderes als dies zugeben, wenn in einem Werke betitelt „Principes de colonisation et de législation coloniale" sich den Betrachtungen über Algerien, Tunis, auch eine solche über Marokko anreiht, wenn es darin nach Befürwortung einer Zollvereinigung zwischen Algerien und Tunis heisst[1]: „Später, wenn es die internationale Lage erlaubt und unsere Verpflichtungen gegen England gelöst sind, könnte diese Union auch Marokko umfassen"? Kommt Zeit, kommt Rat! Im Bardovertrage, der den Franzosen Tunis in die Hände lieferte, war auch eine die Zollbevorzugung hintanhaltende Klausel, in der sich Frankreich verpflichtete, die tunesischen Meistbegünstigungsverträge zu achten. Man wartete ihren Ablauf ab und differenzierte. Im Jahre 1834 würde man in Marokko also genau dasselbe erlebt haben wie in Tunis 1897: Frankreioh hätte sein sicheres Absatzgebiet um ein erkleckliches Stück Erde vermehrt.

[1]) Bd. II 714.

F. Die Wirkung der Zollbevorzugungspolitik im französischen Kolonialreiche.

In einem der vorigen Kapitel ist darauf hingewiesen worden, welche Pein es den Franzosen bereitete, dass im Anfange der 1890er Jahre die Kolonien noch den grösseren Teil ihres Einfuhrbedürfnisses im Auslande deckten, ein Umstand, der die höheren Bevorzugungen des Zolltarifgesetzes vom Jahre 1892 mit veranlasst hat. Sie können sich jetzt freuen, jene Unzufriedenen. Denn das 1892er Gesetz hat die Wirkung gehabt, dass das Verhältnis der Einfuhr der Kolonien[1]) sich wesentlich zu gunsten derjenigen aus Frankreich verschoben hat, so dass sie jetzt zu etwa gleichen Teilen aus dem Auslande und dem französischen Reiche stammt.

Die nachstehende Tabelle (Seite 110, 111) ist nicht ganz homogen. Die Verschiebungen, die im französischen Kolonialbesitze stattgefunden haben, gestatten nicht, eine zwanzig Jahre zurückreichende Tabelle mit absolut vergleichbaren Zahlen aufzustellen. Auf diese kommt es aber für die hier verfolgten Zwecke nicht an; die verhältnismässigen Anteile an dem Einfuhrhandel der Kolonien sind es, die unser Interesse beanspruchen, und sie sind trotz der sonst bestehenden Mängel sehr wohl vergleichbar.

Wir sehen zunächst, dass Mitte der 1880er Jahre, am Anfange der Periode der modernen „pacte coloniale", Frankreich noch nicht $^2/_5$ der Bedürfnisse seiner Kolonien befriedigte, kaum in einer von ihnen mehr als die Hälfte der eingeführten Waren lieferte. 1890 ist das Ergebnis für Frankreich noch erheblich schlechter, obwohl bereits in den meisten Kolonien Vorzugsbehandlung statthatte; nur wenige Kolonien waren verhältnismässig bessere Kunden des Mutterlandes geworden. In dem

[1]) Der Kolonien im engeren Sinne! Algerien und Tunis werden besonders betrachtet werden.

Einfuhr der französischen Kolonien.

Kolonien	1886				1890				1895			
	aus Frankreich und seinen Kolonien		aus dem Auslande		aus Frankreich und seinen Kolonien		aus dem Auslande		aus Frankreich und seinen Kolonien		aus dem Auslande	
	1000 Fr.	%[4])	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%
Indochina. . .	31 710	37,1	53 873	62,9	16 885	28,0	43 364	72,0	28 326	31,8	60 692	68,2
Madagaskar[1]) .	544	15,7	2 913	84,3	344	20,5	1 682	79,5	2 114	33,9	4 130	66,1
Réunion . . .	11 473	40,8	16 650	59,2	10 148	33,4	20 166	66,6	10 307	42,9	13 734	57,1
Martinique . .	8 216	34,2	15 519	65,8	12 015	39,7	18 247	60,3	8 831	41,7	12 328	58,3
Guadeloupe . .	8 035	45,9	9 460	54,1	10 792	46,4	12 457	53,6	8 059	49,1	8 345	50,9
Guyana . . .	5 069	70,8	2 094	29,2	4 183	53,0	3 706	47,0	7 798	71,0	3 181	29,0
Neukaledonien .	3 173	47,6	3 490	52,4	4 777	43,1	6 313	46,9	3 810	51,9	3 564	48,1
Mayotte . . .	604	50,0	602	50,0	220	40,0	341	60,6	337	60,8	217	39,2
St. Pierre et Miquelon . .	4 320	31,0	9 641	69,0	3 905	27,7	10 196	72,3	3 909	47,9	4 257	52,1
die assimilierten Kolonien zusam.	73 144	39,0	114 242	61,0	63 269	35,2	116 472	64,8	73 491	39,9	110 448	60,1
Westafrika . .	12 217[3])	45,1	14 874[3])	54,9	8 987[3])	39,9	13 534[3])	60,1	22 926	48,9	23 957	51,1
Südseebesitzgn.	442	18,1	2 581	81,9	1 129	29,4	2 744	70,6	449	18,4	1 991	81,6
Kolonien ohne französ. Vorzugsbeh.[2]) . .	1 095[3])	19,4	4 535[3])	80,6	793[3])	16,1	3 845[3])	83,9	2 096	25,6	6 079	74,4
überhaupt . .	86 898	39,0	136 232	61,0	74 178	35,2	136 595	64,8	98 962	41,0	142 475	59,0

Kolonien	1900						1903						1905					
	aus Frankreich		aus den französisch. Kolonien		aus dem Auslande		aus Frankreich		aus den französisch. Kolonien		aus dem Auslande		aus Frankreich		aus den französisch. Kolonien		aus dem Auslande	
	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%
Indochina. . .	72 424	38,9	1 802	1,0	111 818	60,1	94 239	46,1	3 157	1,5	106 858	52,4	107 865	42,4	4 089	1,6	142 606	56,0
Madagaskar[1]) .	34 788	86,0	2 042	5,0	3 641	9,0	27 845	84,6	1 180	3,6	3 873	11,8	26 813	85,9	1 086	3,5	3 299	10,6
Réunion . . .	13 693	62,2	2 752	12,5	5 584	25,3	12 039	56,0	1 339	6,7	8 131	37,3	10 854	59,7	1 660	9,1	5 671	31,2
Martinique . .	10 760	43,2	1 706	6,9	12 463	49,9	10 469	51,3	1 070	5,2	8 850	43,5	7 467	50,6	452	3,1	6 839	46,3
Guadeloupe . .	10 094	47,2	886	4,1	10 393	48,7	8 789	53,7	421	2,6	7 148	43,7	6 901	51,3	333	2,5	6 204	46,2
Guyana . . .	6 783	69,5	284	2,9	2 695	27,6	6 738	64,4	258	2,5	3 472	33,1	7 812	68,3	515	4,5	3 113	27,2
Neukaledonien .	5 864	48,2	183	1,5	6 116	50,3	7 536	55,1	234	1,7	5 902	43,2	5 762	53,7	174	1,6	4 791	44,4
Mayotte . . .	235	46,0	153	30,0	123	24,0	650	37,9	356	20,8	709	41,3	241	31,2	186	24,0	345	44,8
St. Pierre et Miquelon . .	4 292	46,0	89	1,0	4 945	53,0	4 200	50,6	24	0,3	4 081	49,1	2 617	48,1	40	0,8	2 783	51,1
die assimilierten Kolonien zusam.	158 933	48,6	9 897	3,0	157 778	48,4	172 505	52,3	8 039	2,4	149 024	45,3	176 332	48,9	8 535	2,4	175 651	48,7
Westafrika . .	39 060	45,7	3 126	3,6	43 197	50,7	35 878	40,0	2 905	3,2	51 166	56,8	41 582	42,9	3 848	4,0	51 437	53,1
Südseebesitzgn.	579	16,5	—	—	2 932	83,5	686	17,5	—	—	3 221	82,5	590	19,5	—	—	2 438	80,5
Kolonien ohne französ. Vorzugsbeh.[2]) . .	8 089	39,4	146	0,7	12 286	59,9	7 269	35,5	77	0,4	16 482	64,1	7 322	25,5	112	0,4	21 231	74,1
überhaupt . .	206 661	47,4	13 169	3,0	216 193	49,6	216 338	48,4	11 021	2,5	219 893	49,1	225 826	46,2	12 495	2,6	250 757	51,2

[1]) Vor dem Erwerb Madagaskars sind die einzelnen kleinen Niederlassungen bei Madagaskar gemeint. — [2]) d. h. die vorderindischen Besitzungen, die Somaliküste und das Kongogebiet. — [3]) 1885 und 1890 ist das Kongogebiet mit unter Westafrika notiert; demnach sind für diese beiden Jahre nur die ostindischen Besitzungen unter Kolonien ohne Vorzugsbehandlung enthalten — [4]) Die Prozente beziehen sich auf die Gesamteinfuhr in dem betr. Jahr.

Quingennium von 1890 bis 1895 nimmt Frankreichs Anteil unter dem Einflusse des Zollgesetzes einen mässigen, immerhin aber einen Aufschwung, der sich dann in verstärktem Masse fortsetzt, so dass nach aber fünf Jahren .der Einfuhrbedarf der Kolonien um mehr als die Hälfte durch Frankreich oder durch die Kolonien gedeckt wird; 1905 hat die Vorzugszollpolitik ihre Schuldigkeit soweit getan, dass das Ausland auf 48,7% der Einfuhr der assimilierten Kolonien zurückgedrängt ist.

So lehrreich diese Zahlen nun auch schon sind, sie veranschaulichen die Wirkung von Frankreichs kolonialer Zollpolitik doch nur schlecht. Denn von der Einfuhr der Kolonien im Werte von einer halben Milliarde kann Frankreich samt seinem Kolonialbesitze einen sehr grossen Teil gar nicht liefern. Dieser müsste bei der Beurteilung der Wirkung der kolonialen Vorzugszollpolitik schlechterdings ausser Ansatz bleiben. Kommt er doch auch für den Wettbewerb der Kulturstaaten mit Frankreich, gegen den doch die Preferentialpolitik gerichtet ist, gar nicht in Frage, denn sie können — für einige Artikel wären vielleicht die Vereinigten Staaten auszunehmen — für diesen Teil ebensowenig als Bezugsland in Betracht kommen wie Frankreich selbst. Für 100 Millionen etwa mag allein Indochina aus seinen benachbarten Gebieten beziehen, auf die dies zutrifft; für die übrigen Kolonien sind es gering geschätzt weitere dreissig Millionen. Könnte man diesen Teil annähernd genau ausscheiden, so würde sich zeigen, dass sich Frankreich in den als „assimilierte Kolonien“ zusammengefassten Besitzungen mindestens drei Vierteile, wahrscheinlich aber mehr, in seinem gesamten Kolonialbesitze sicherlich 65 bis 70% des für die Kulturvölker Europas in Betracht kommenden Einfuhrhandels vorbehalten hat, was auch Girault[1]) mit den Worten anerkennt: „Wenn man alle Waren amerikanischen, afrikanischen, asiatischen oder australischen Ursprungs (von der Einfuhr unserer Kolonien) abziehen würde, wäre es leicht zu sehen, dass Frankreich den weitaus grössten Teil der europäischen Importe liefert; wenn die englische Steinkohle und die englischen Baumwollwaren nicht wären, würde es fast die Gesamtheit liefern.“ Die Vorzugspolitik hat das ihre getan, und die Zeit kann ihre Wirkung nur verstärken. Wenn abermals zehn Jahre verflossen sind, werden fremde Waren

[1]) Bd. II 205.

noch vielmehr als heute aus Frankreichs Kolonien herausgedrängt sein.

Und es ist die Vorzugszollbehandlung, die Frankreich das Übergewicht verschafft. Nicht etwa nur seine Eigenschaft als Mutterland. Die unteren Zeilen der Tabelle sind hierfür ein sprechender Beweis. In Westafrika und den Südseebesitzungen, wo die Vorzugsbehandlung nicht so gross ist wie in den assimilierten Kolonien und in den Besitzungen, in denen die französische Einfuhr auf gleichem Fusse wie die übrige steht, hat es Frankreich in der Eroberung des Marktes nicht weiter gebracht als in den 1880 er Jahren in seinen Kolonien überhaupt.

Von den assimilierten Kolonien seien zwei herausgehoben und besonders betrachtet, die man ihrer grossen räumlichen Ausdehnung halber, ihrer Kaufkraft, mehr noch ihrer Entwickelungsfähigkeit wegen mit den gewaltigen Gebieten in Westafrika zusammen die Kolonien der Zukunft genannt hat: Hinterindien und Madagaskar.

In Französisch-Hinterindien betrug:

in den Jahren	die Gesamteinfuhr 1000 Fr.	die Einfuhr aus Frankreich nebst Kolonien absolut 1000 Fr.	in °/₀ der Gesamteinfuhr
1886	.	.	etwa 21
1887	93 994	27 800	29,6
1889	60 390	16 502	27,3
1891	67 035	20 605	30,7
1893	68 651	19 468	28,5
1895	89 018	28 326	32,0
1897	88 183	35 785	40,6
1899	115 424	55 201	48,0
1901	202 478	100 166	49,5
1903	204 254	97 396	47,6
1905	254 260	111 954	44,0

Die Einfuhr aus den anderen französischen Kolonien machte dabei in den letzten Jahren etwas über 3 Millionen Franken aus.

Frankreichs Anteil an der hinterindischen Einfuhr ist also dank der Vorzugsbehandlung, wenn auch mit einigen Schwankungen, gewaltig und je länger sie bestand um so schneller gewachsen; für einzelne besonders bedeutsame Artikel tritt der Erfolg noch deutlicher hervor: An Geweben z. B. lieferte Frankreich an seine

hinterindischen Kolonien von der Gesamteinfuhr 1887: 29%, zehn Jahre später aber 60%. Seitdem ist sein Anteil zwar erheblichen Schwankungen ausgesetzt gewesen, scheint aber in den allerletzten Jahren wieder in stetigem Steigen begriffen zu sein. Diese Zunahme der französischen Einfuhr an Baumwollwaren geschah auf Kosten Englands, das — ehemals fast alleiniger Lieferant in Textilwaren — nun auf unbedeutende Mengen wenig gangbarer Artikel beschränkt ist. Deutschlands Handel mit Indochina ist nie gerade besonders gross gewesen, doch ist es ebenfalls durch die hinterindische Zollpolitik in einigen Erzeugnissen hart getroffen worden, so in Eisen- und Stahlwaren und in Bier; gegenwärtig sind wir in einigermassen nennenswerter Weise an der französisch-hinterindischen Einfuhr noch mit Maschinen und Maschinenteilen (Wert der Ausfuhr in 1905: 96000 M); Lokomotiven, Lokomobilen (68000 M); Bier (51000 M); Kleidern, Putzwaren aus Baumwolle, Leinen, Wolle (46000 M); Indigo (31000 M); Zigarren (23000 M); Teerfarbstoffen (22000 M) beteiligt.

Madagaskars Einfuhrverhältnisse gestalteten sich seit Einführung des französischen Zolltarifs (1897) wie folgt: Es betrug nach der Statistik Madagaskars:

im Jahre	die Gesamteinfuhr	die Einfuhr aus Frankreich nebst Kolonien	
	1000 Fr.	1000 Fr.	% der Gesamteinfuhr
1896	13 988	5 515	39,4
1897	18 359	10 402	56,7
1899	27 917	25 980	93,6
1901	45 770	40 718	89,0
1903	32 899	29 024	88,2
1905	31 464	29 611	94,1
1906	36 528	34 075	93,2

Die französischen Kolonien, d. h. in der Hauptsache Réunion sind dabei mit rund 1 Million Franken beteiligt.

Frankreich besitzt also nahezu ein Monopol in seiner noch jungen Besitzung Madagaskar, wobei allerdings nicht unerwähnt bleiben darf, dass ein erklecklicher Teil der importierten Waren von staatswegen, besonders für das Besatzungsheer eingeführt, dieser aber selbstverständlich wenn irgend angängig aus dem Mutterlande bezogen wird. Gleichwohl wirft das sprunghafte

Hinaufschnellen der Anteilziffern von 39,4 im letzten Jahre vor der Begünstigung französischer Waren in dem auch schon ein Besatzungsheer versorgt werden musste, und in dem bereits eine Anteilssteigerung um 20% gegen die Vorjahre eingetreten war, auf 56,7 auf 93,6 in den ersten Jahren nach deren Einführung ein grelles Licht auf ihre Wirkung.

Die Kosten hatte natürlich auch wieder in erster Linie England zu tragen. 1896 noch in ganz gleichem Verhältnis wie Frankreich an der Einfuhr beteiligt, ist es mehr und mehr zurückgedrängt worden; heute beträgt sein jährlicher Absatz dort nur mehr knapp eine halbe Million Franken, ist also kaum noch nennenswert. Deutschlands Absatz konnte darum nicht sehr hart getroffen werden, weil er niemals eine Million Franken erreicht hat; aber auch er ist in dem Jahrzehnt 1896/1906 absolut genommen um mehr als die Hälfte, relativ von 3,8 auf 1,1% gesunken. Er betrug nach der madagassischen Statistik 1906: 388000 Fr. Die deutsche Ausfuhrstatistik, die ürigens alle insularen französisch-ostafrikanischen Besitzungen zusammen erfasst, verzeichnet weit geringere Werte. Von einiger Bedeutung ist nach ihr unsere Ausfuhr dorthin an bemalten Tonwaren, Nähmaschinen, Emaillewaren, Ziehharmonikas; besonders aber erfreut sich unser Bier dort steigender Beliebtheit.

Der glänzendste Erfolg ist der Preferentialpolitik in Algerien beschieden gewesen. Die Entwickelung des Einfuhrhandels Algeriens zeigt, wie Frankreich einen immer grösseren Teil davon an sich gerissen hat, so dass im Jahre 1905 sein Anteil dank seiner Vorzugsstellung mit 326½ Millionen Franken 84,0% der Gesamteinfuhr betrug; wenn man nur die verarbeiteten Erzeugnisse der Industrie in Betracht zieht, sogar 95,5%. Es ist wahrscheinlich, dass die Entwickelung auch noch weiter ihren Fortgang in gleicher Richtung nimmt: je länger je mehr wird Frankreich den algerischen Markt beherrschen zum Schaden vor allem wiederum Grossbritanniens, dessen Anteil in den letzten Jahren stetig gesunken ist. Auch nach Algerien ist Deutschlands Absatz nie recht bedeutend gewesen. Wie hätte es auch dem aufblühenden Deutschland möglich sein sollen, mit zwei Mächten wirksam in Konkurrenz zu treten, deren eine, England, dort einen alten Markt besass, deren andere sich infolge des zollfreien Einlasses ihrer Erzeugnisse hoher Vorteile erfreut! Trotzdem ist sein Anteil an der Einfuhr in Algerien in den letzten Jahren im Steigen begriffen.

Algeriens Einfuhr

Jahre bezw. Warengruppen	aus Frankreich		aus anderen Ländern		darunter Deutschland	
	1000 Fr.	%[1]	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%
1885	159 670	67,1	78 288	32,9	632	0,27
1890	194 864	74,9	65 226	25,1	.	.
1895	203 163	79,5	52 380	20,5	898	0,35
1900	259 355	80,3	53 975	19,7	.	.
1903	289 153	83,6	56 464	16,4	1202	0,35
1904	310 920	84,6	56 490	15,4	1566	0,43
1905	326 453	84,0	57 434	16,0	1930	0,52
davon						
tierische Erzeugnisse . .	15 682	64,6	8 557	35,4		
pflanzliche Stoffe . . .	42 485	59,2	29 209	40,8		
mineralische Stoffe . .	12 385	61,3	7 638	38,7		
Fabrikate	255 901	95,5	12 030	4,5		

Da Deutschland jedoch als Wettbewerber dort erst aufzutreten begann, als Frankreich seine zollbegünstigte Stellung schon längst inne hatte, da ausserdem der absolute Wert seines Absatzes noch recht klein ist, so ist das allmähliche — absolute und relative — Anwachsen seines Anteils am algerischen Import nicht etwa Beweis dafür, dass die Zollbegünstigung Frankreichs Übergewicht nicht unbedingt gewährleistete. Genauere Ziffern für den deutschen Absatz als die Tabelle sie bietet, sind diese: er betrug

im Jahre 1901 908000 Fr. = 0,29 % der Gesamteinfuhr
„ „ 1902 1415000 „ = 0,43 % „ „
„ „ 1903 1202000 „ = 0,35 % „ „
„ „ 1904 1566000 „ = 0,43 % „ „
„ „ 1905 1930000 „ = 0,52 % „ „

Um wie viel mehr würde er gewachsen sein, wenn die Wettbewerbsbedingungen mit Frankreich gleichartig wären! Mit Rücksicht darauf ist es wohl nicht ganz billig den geringen Erfolg deutschen Handels, deutschen Gewerbefleisses lediglich auf den Mangel persönlichen Bereisens des Landes durch deutsche Geschäftsleute zurückzuführen, wie es der deutsche Konsul in Algier oft tat und tut; dabei soll nicht bestritten werden, dass sich Deutschlands Teilnahme am algerischen Import durch intensive Bearbeitung des Landes doch wohl noch etwas steigern

[1]) Die Verhältniszahlen beziehen sich auf die betr. Gesamteinfuhr.

liesse. Leicht aber wird es nicht sein; denn selbst in unseren wettbewerbsfähigsten Exportartikeln — Glas- und Tonwaren, Papier- und Textilwaren, Holz- und sogar Spielwaren — hat Frankreich vorläufig eine fast vollständige Monopolstellung inne. Die Waren, mit denen sich Deutschland bisher auf den algerischen Märkten in nennenswertem Masse hat sehen lassen, sind: Kohlen (nach der deutschen Ausfuhranschreibung: 202 Tausend Mark in 1905); Drogerie-, Apoteker- und Farbwaren, insbesondere äterische Öle und schwefelsaurer Kali (166); unbearbeitete Tabakblätter (125); Eisenwaren (133); Instrumente und Maschinen, insbesondere Näh- und Müllereimaschinen und Klaviere (150).

Die Statistik der Einfuhr in die Regentschaft Tunis bietet uns ein etwas anderes Bild: trotz der Zollbegünstigung Frankreichs ist kein stetiger Fortschritt seines Absatzes dorthin bemerkbar.

Der Regentschaft Tunis Einfuhr

im Jahre	aus Frankreich		aus Algerien		aus anderen Ländern		darunter Deutschland	
	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%
1896	25 563	55,0	1536	3,3	19 345	41,7	24	0,0
1898	38 798	61,9	2141	3,4	21 836	34,7	31	0,0
1900	36 661	59,6	2033	3,3	22 820	37,1	562	0,9
1902	41 109	56,3	3656	5,0	28 207	38,7	939	1,3
1904	46 420	55,7	6546	8,0	30 418	36,3	1279	1,5
1905	47 903	52,7	8798	9,7	34 254	37,6	1591	1,7
1906	52 916	59,2	5769	6,5	30 664	34,3	1643	1,8

In den ersten Jahren der Wirksamkeit der Preferentialpolitik hat sie allerdings einen verhältnismässig weit grösseren Absatz der französischen Erzeugnisse zur Folge gehabt; diese Wirkung ist aber zunächst nicht von Dauer gewesen, und erst das letzte Jahr, für das die Ziffern vorliegen, 1906, zeigt wieder einen Aufschwung. Es ist schwer festzustellen, ob in diesem etwa besondere Verhältnisse von Einfluss gewesen sind, unmöglich vorauszusagen, ob nun ein dauernder Aufschwung der Einfuhr aus Frankreich stattfinden wird. Wahrscheinlich ist es; denn es ist klar, wie anderswo reifen auch in Tunis die Früchte erst mit der Zeit. Sie werden gewiss in reichem Masse gepflückt werden, wenn das System weiter ausgebaut werden wird. — Dies eine ist sicher: wo Frankreich überhaupt in Tunis einen Fortschritt

gemacht hat, entfällt er auf die bei französischer Herkunft zollbefreiten Artikel: Nahrungsmittel, Metall- und Textilwaren, ausgenommen die Baumwollgewebe, bei denen es der Zollbeschränkung auf 5 % vom Werte wegen noch nicht begünstigt genug ist; Grossbritannien in erster Linie, dann aber auch Italien und Belgien bereiten ihm darin noch scharfe Konkurrenz. Nach 1912 wird es sich ihrer aber schon zu entledigen wissen.

Da Algeriens Anteil, das ja dieselben Vorzüge wie Frankreich geniesst, an den tunesischen Importen (ausgenommen im letzten Jahre) stetig gewachsen ist, ist gleichwohl die Beteiligung der nicht-französischen Staaten kleiner geworden. Nicht auf Kosten Deutschlands. Sein Platz auf dem tunesischen Markte ist in steter Ausdehnung begriffen. Denn vor zehn Jahren noch kaum erwähnenswert betrug sein Absatz dahin 1906 mehr als 1½ Million Franken = 1,8 % der Gesamteinfuhr, woran Maschinen und Metallwaren, Baumwollgewebe, Gold- und Silberwaren, Felle und Kürschnerwaren und Tabak am meisten teil hatten. — Italien hat mit Grossbritannien, auch Österreich-Ungarn den Ausfall zu tragen gehabt.

Wenn es wahr ist, dass eine Politik der Differentialzölle den Eifer der begünstigten Industrien erschlaffen mache, so trifft das auf die Handelsbeziehungen zwischen Frankreich und Tunis zu. Es ist behauptet worden, dass dem auch in den übrigen überseeischen Besitzungen Frankreichs so sei, dass der französische Handel weniger tatkräftig sei als der fremde, dass die französische Industrie wenig den Gewohnheiten der Koloniebewohner Rechnung zu tragen verstünden, vielmehr glaubten, ihnen die französischen Waren ebenso aufdrängen zu können wie den französischen Zolltarif. Möglich. Dann aber hätte ja die Preferentialpolitik sich glänzend bewährt, wenn sie trotz einer gewissen Letargie, die die Franzosen an den Tag gelegt hätten, sie einen solchen Absatz hat finden helfen, wie sie getan hat.

* * *

Die Ausfuhr seiner Kolonien hat Frankreich durch die Vorzugsbehandlung der kolonialen Produkte nicht in stärkerem Masse als früher an sich zu ziehen vermocht. Im Gegenteil! die Quote der kolonialen Ausfuhr, die ihren Weg nach Frankreich nimmt, ist immer kleiner geworden und scheint sich noch fortgesetzt

zu verringern. Der Export der französischen Kolonien (ohne Algerien und Tunis) betrug nämlich:

im Jahre	nach Frankreich		nach französ. Kolonien		nach dem Auslande	
	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%
1880	102 400	67,6	7 865	5,2	41 238	27,2
1890	100 846	52,6	3 538	1,8	87 604	45,6
1895	102 469	43,9	3 646	1,6	127 849	54,5
1900	155 109	45,6	9 337	2,8	175 604	51,6
1903	154 314	44,4	7 685	2,3	185 058	53,3
1904	157 587	41,9	8 406	2,3	209 190	55,8
1905	152 422	39,6	7 124	1,9	225 312	58,5

Ganz ähnlich ist es bei Algerien, dessen Ausfuhr betrug:

Jahr bezw. Warengruppe	nach Frankreich		nach anderen Ländern		darunter nach Deutschland	
	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%	1000 Fr.	%
1885	129 983	66,5	65 387	33,5	883	0,45
1890	208 473	84,1	40 428	15,9	.	.
1895	245 660	86,4	38 552	13,6	1026	0,36
1900	165 891	74,8	55 897	25,2	.	.
1903	237 570	82,6	50 127	17,4	4460	1,55
1904	214 526	78,8	57 602	21,2	6378	2,30
1905	161 247	70,6	67 516	29,4	8216	3,60
davon						
tierische Erzeugnisse . .	47 023	83,5	9 316	16,5		
pflanzliche Stoffe . . .	103 106	79,6	30 954	20,4		
mineralische Stoffe . .	6 033	21,7	21 802	78,3		
Fabrikate	5 065	48,2	5 444	51,8		

Anders steht es auch hier mit Tunis. Von dessen Erzeugnissen gehen diejenigen, die in Frankreich eine Zollbegünstigung geniessen, also die landwirtschaftlichen fast durchweg dorthin; nur Italien und Malta empfangen hin und wieder noch nennenswerte Mengen. Die Ausfuhr von phosphorsaurem Kalk hingegen und von Zink- und Bleierzen nimmt ihren Weg in sehr erheblichem Masse auch nach Deutschland.

* * *

Frankreichs

mit	Einfuhrhandel				Ausfuhrhandel				Gesamtaussenhandel			
	a) Generalhandel		b) Spezialhandel		a) Generalhandel		b) Spezialhandel		a) Generalhandel		b) Spezialhandel	
	1900	1906	1900	1906	1900	1906	1900	1906	1900	1906	1900	1906
	Millionen Franken											
im ganzen	5988,6	7090,4	4697,8	5627,2	5521,6	6828,2	4108,7	5265,5	11510,2	13918,6	8806,5	10892,7
Algerien	178,5	249,7	165,9	243,7	276,0	373,6	259,4	355,4	449,5	623,3	425,8	599,1
Tunis	26,4	58,1	25,1	55,8	50,6	81,4	34,7	69,4	77,0	139,5	59,8	125,2
Indochina	37,3	63,5	34,3	59,3	56,8	69,0	48,8	60,7	94,1	132,5	83,1	120,0
Westafrika nebst Kongo	43,0	57,0	39,2	50,6	49,9	55,9	30,6	39,5	92,9	112,9	69,8	90,1
Madagaskar (einschl. Mayotte)	9,4	32,5	4,9	11,9	47,9	31,9	41,3	28,6	57,3	64,4	46,2	40,5
St. Pierre et Miquelon	39,1	30,7	38,9	30,4	7,9	6,5	6,4	4,6	47,0	37,2	45,3	35,0
Réunion	19,0	14,1	13,7	11,1	14,0	9,3	11,4	7,6	33,0	23,4	25,1	18,7
Vorderindien u. Somaliküste	11,0	23,9	5,5	18,4	6,4	3,6	3,7	1,8	17,4	27,5	9,2	20,2
Guadeloupe	11,1	16,5	9,7	14,8	12,0	10,2	10,6	9,2	23,1	26,7	20,3	24,0
Martinique	22,3	16,1	20,6	15,0	16,8	12,0	15,2	10,9	39,1	28,1	35,8	25,9
Ozeanien	7,3	9,7	5,6	9,2	11,9	6,8	8,5	6,1	19,2	16,5	14,1	15,3
Guyana	0,3	3,9	0,3	3,9	8,0	9,8	7,2	9,0	8,3	13,7	7,5	12,9
zusammen	399,7	575,7	363,7	524,1	558,2	670,0	477,8	602,8	957,9	1245,7	841,5	1126,9
= % *des Handels überhaupt*	*6,7*	*8,1*	*7,7*	*9,3*	*10,1*	*9,8*	*11,6*	*11,4*	*8,3*	*8,9*	*9,5*	*10,3*

Die vorstehende Tabelle soll nun noch ein Bild geben von Frankreichs gesamtem Handel mit seinen Kolonien, Besitzungen und Schutzherrschaften. Sie zeigt Generalhandel und Spezialhandel getrennt, wodurch gleich ein Urteil ermöglicht wird, wie weit Frankreich der Frachtenführer fremder Waren nach und von seinen Kolonien ist. Man sieht, dass der Handel mit den Kolonien etwa 10 Hundertteile des gesamten Handels ausmacht, im Spezialhandel etwas mehr als im Generalhandel, im Ausfuhrhandel etwas mehr als im Einfuhrhandel. Es ist hin und wieder darauf hingewiesen worden, dass 10% doch recht wenig wären im Vergleich etwa zu Englands Warenaustausch mit seinen Kolonien, der nahezu 30% des englischen Handels beträgt. Das beweist natürlich durchaus nichts gegen die Wirkung der Vorzugszollpolitik. Denn ob die Kolonien einen mehr oder minder grossen Teil des Warenverkehrs des Mutterlandes aufzunehmen bezw. zu liefern vermögen, hängt lediglich von der Höhe ihrer Entwickelung ab. Diese lässt sich durch eine Preferentialpolitik natürlich nicht heben; im Gegenteil! sie mag wohl etwas verlangsamt werden, wenn nicht alle Völker unter gleichen Wettbewerbsbedingungen den Ländern der Tropen und Subtropen die Kulturerzeugnisse zuführen können.

Mag aber auch der Handel mit den Kolonien noch einen relativ nicht sehr grossen Teil des französischen Gesamthandels ausmachen, bei der enormen Entwickelungsfähigkeit verschiedener gewaltiger Kolonialgebiete und kraft der Vorzugszölle wird er ein immer wichtigerer Faktor werden. Für die Beurteilung des Wertes einer Kolonie ist ebenso wie für die Beurteilung der Zweckmässigkeit einer Vorzugszollpolitik nicht massgebend, was die Kolonien augenblicklich kaufen, sondern was sie später kaufen können.

G. Rückblick.

Das Ganze überschauend haben wir im französischen Kolonialreiche ein Gebilde vor uns, das einer Zollunion äusserst nahe kommt, einer Zollunion freilich, der die geographische Zusammengehörigkeit und die wirtschaftliche Gleichartgkeit der Gebiete fehlt. In allen Erdteilen, in allen Zonen mit Ausnahme der beiden kalten sind Teile von ihr gelegen, deren natürliche Produktionsbedingungen unendlich verschieden voneinander sind, deren wirtschaftliche Entwickelung sich in den verschiedensten Stadien befindet. Dieser Mannigfaltigkeit der geographischen Lagen und Wirtschaftsbedingungen, dazu einigen fiskalischen Rücksichten ist es zuzuschreiben, dass das gemeinsame Zollsystem hie und da etwas durchbrochen wird. Dass es aber überall in möglichst geringem Masse geschehen ist, wurde schon hervorgehoben. Und noch in einem unterscheidet sich diese Zollunion von denen, die man gewöhnlich bei Nennung dieses Namens am Geiste vorüberziehen lässt, dem deutschen Zollverein als klassischem Beispiele und aus neuerer Zeit den australischen und südafrikanischen Zollbünden: darin nämlich, dass sie nicht auf freier Vereinbarung beruht, sondern durch das Machtgebot des einen, des Hauptgebietes Frankreich, geschaffen worden ist.

Mag immerhin zugegeben werden, dass das genug Merkmale sind, um dem französischen Kolonialreiche den Karakter einer Zollunion abzusprechen, mehr davon ist jedenfalls vorhanden, als man nach Boscs[1]) Worten vermuten könnte, der da sagt, „dass die Zollvereinigung mit den Kolonien für Frankreich im Keime bereits vorhanden ist, und es genügen würde, die vorhandenen Ansätze zu verbessern und zu vervollständigen“, wozu sein Übersetzer aber sehr richtig bemerkt: „Der Reichsverband Frankreichs mit seinen Kolonien in Nordafrika, Westafrika, Madagaskar, Somaliland, Vorder-[2]) und Hinterindien, Ozeanien

[1]) a. a. O. 227. [2]) Somaliland und Vorderindien passen unseren früheren Ausführungen gemäss eigentlich nicht in diese Aufzählung.

und Amerika bildet wohl weit mehr als einen blos „im Keime" vorhandenen Zollverein; dieser Reichsverband stellt vielmehr tatsächlich eine der grossartigsten, vielleicht sogar die grossartigste Zollvereinsorganisation dar, welche die Geschichte bisher kennt, mag auch dieses Zollvereinsgebilde nicht durch freie Vereinbarung, sondern durch herrschaftliche Anordnung des Mutterlandes zustande gekommen sein und des bei vollkommenen Zollvereinen nach Art des deutschen, südafrikanischen usw. vorhandenen ununterbrochenen territorialen Zusammenhanges entbehren."

Was Bosc verbessert und vervollkommnet wissen will, d. h. die Abweichungen vom vollkommenen Zollverein, ist doch für die Beurteilung des Ganzen recht nebensächlicher Natur, jedenfalls von keiner grundsätzlichen Bedeutung. Die paar Ausnahmen von der Zollfreiheit in Frankreich eingeführter kolonialer Produkte sind es nicht: sie entspringen fiskalischen Rücksichten; die wenigen Abweichungen vom französischen Zolltarife in den assimilierten Kolonien sind es wieder nicht: sie verdanken praktischen Erwägungen über die lokalen Bedürfnisse ihr Bestehen. Blieben also höchstens die nichtassimilierten Kolonien übrig. Aber auch sie sind keine grundsätzlichen Ausnahmen: im Kongobezirk, in Dahomey und der Elfenbeinküste ist Frankreich an internationale Verträge gebunden; das übrige Westafrika ist offenbar für den französischen Zolltarif nicht reif; Obok ist Freihafen; die vorderindischen Besitzungen sind dem britisch-indischen Zollsysteme angegliedert, welchen Zustand aufzuheben sicherlich von Übel wäre; Tahiti ist etwas gar zu weit von der Metropole entfernt, was freilich bei Neukaledonien nicht hinderlich gewesen ist: aber man ist sich über die Zukunft Tahitis offenbar nicht ganz im klaren. Hat man doch erst jüngst wieder von einem Verkaufe gesprochen, und der australische Bund hat bereits energisch Protest erhoben, dass es etwa an das Deutsche Reich abgetreten würde. Das sind also alles höchst reale Gründe, die Frankreich von der „Assimilation" dieser Gebiete abgehalten haben; wenn es es für gut befindet und durch keinen Vertrag mehr gehindert ist, wird es sie schon durchführen. In Tunis ist es auf dem besten Wege.

Fürwahr, es ist ein ansehnliches Absatzgebiet, das unser Nachbar im Westen zu einem recht erheblichen Teile seinen eigenen Erzeugnissen vorbehalten hat! Nahezu 1½ Millionen qkm mit etwa 22 Millionen Einwohnern umfassen die assimilierten über-

seeischen Besitzusgen; die nichtassimilierten aber differenzierenden Kolonien, deren Gebiet unbestimmt ist, werden von schätzungsweise 6 bis 8 Millionen Menschen bevölkert. Dazu kommt Algerien mit 1/2 Million. qkm und 5 Millionen Einwohnern (ohne die algerische Sahara) und die Regentschaft Tunis mit 100000 qkm und etwa 2 Millionen Einwohnern. Möglich, dass manchem, besonders den Franzosen die Erfolge der Preferentialpolitik gar nicht so ungeheuerlich vorkommen, weil man mehr noch von ihr erwartet hatte, zumal in Erwägung dessen, dass sich der Handel einer Kolonie ohnehin stets zu einem erheblichen Teile mit dem Mutterlande vollzieht, dessen Geschmack, Gewohnheiten und Sprache, vielleicht auch dessen Münz-, Mass- und Gewichtssystem sie freiwillig oder gezwungen angenommen hat. Aber wer möchte wohl die Stirn haben zu leugnen, dass Frankreich ohne Begünstigung in den Kolonien einen erklecklichen Teil seines Absatzes dorthin anderen überlassen müsste? Ab und zu werden denn auch einmal ein paar Stimmen laut, die offen die günstige Wirkung für den französischen Handel anerkennen. Giraults Urteil ist schon angeführt worden; Bosc ist ein andrer Gewährsmann.

Trotz dieser Anerkennung freilich ist Girault grundsätzlich ein Gegner solcher Politik, die unnatürliche Handelsbeziehungen schaffe, und die er im Grunde genommen nicht von dem alten ihm verwerflich scheinenden pacte coloniale unterscheiden kann. „Weniger durch den gewaltsamen Ausschluss unserer Wettbewerber als durch die Vermehrung des Handelsumsatzes der Kolonien können wir ein ernsthaftes Fortschreiten unserer Ausfuhr erwarten. Nun aber wird sich der Handelsumsatz nur mit der Bevölkerung und mit dem Reichtum dieser Niederlassungen vermehren. Man kann füglich daran zweifeln, ob die Anwendung des mutterländischen Zolltarifes geeignet sei, dieses Ergebnis zu begünstigen." Und weiter: „Der Erfolg der französischen Industrie hängt viel mehr von ihrer eigenen Initiative als von der Unterstützung durch die öffentliche Gewalt ab."

Schon gut! man kann es ja verstehen, wenn ein Franzose seine Landsleute zu grösserer Geschäftstüchtigkeit mahnt und erziehen will. Frankreich wird aber angesichts der errungenen Erfolge kaum wieder von seiner gegenwärtigen kolonialen Handelspolitik ablassen und wird sich ihrer Wirkungen je länger um so mehr erfreuen.

III. Zollbegünstigungen in den anderen Kolonialreichen.

Mit Englands und Frankreichs kolonialer Handelspolitik sind die wichtigsten Betrachtungen über die bevorzugte Zollbehandlung eines Mutterlandes in seinen Kolonien und umgekehrt erschöpft. In weitem Abstande hinsichtlich der Grösse und Bedeutung ihrer überseeischen Besitzungen und demnach auch hinsichtlich der Wichtigkeit, die ihren Handelsbeziehungen zu den Kolonien zukommt, erst folgen die übrigen kolonisierenden Mächte. Sie lassen sich für diese Arbeit ohne weiteres in zwei Gruppen scheiden: hie Portugal, Spanien, Italien, die Vereinigten Staaten und Japan, hie die Niederlande und Deutschland. Jene mit einem Systeme von Vorzugszöllen, diese auf jede günstigere Behandlung in ihren aussereuropäischen Gebietsteilen verzichtend. Dänemark hat die früher bestehenden Vorzugszölle im Verkehre mit seinen Kolonien mehr und mehr aufgehoben; wenn dieser Prozess auch noch nicht ganz beendet ist, möchte es gleichwohl mehr der letzteren Gruppe zuzurechnen sein.

1. In Portugal.

Es versteht sich nachgerade von selbt, dass auch im portugisischen Kolonialreiche in früheren Zeiten das Handelsmonopol des Mutterlandes in gleicher Weise wie anderswo ausgebildet war, und es versteht sich auch, dass dieses System von der allgemeinen Freihandelsbewegung weggefegt worden ist. Nachdem aber allenthalben die schutzzöllnerische Reaktion eingesetzt hatte und mit ihr die neo-merkantilistischen Bestrebungen zu gunsten eigenen Handels, eigener Schiffahrt in und mit den Kolonien zu neuem Leben erwacht waren, also in den 1870er Jahren, hat auch Portugal nicht gezögert, wieder den Weg der Zollunter-

scheidung zu beschreiten, zunächst langsam, nach und nach aber in beschleunigter Gangart.

Seine festländischen west- und ostafrikanischen Besitzungen erhielten anfangs der 1870er Jahre einen mässigen und wenig umfangreichen Zolltarif, zu dessen Sätzen die portugisischen Erzeugnisse, denen die durch Entrichtung der heimischen Zölle und Verbrauchsabgaben nationalisierten gleich geachtet waren, und diejenigen der portugisischen Kolonien nur zur Hälfte herangezogen wurden. Bei den Ausfuhrabgaben wurde zunächst keine Unterscheidung nach dem Bestimmungslande vorgesehen. Anfangs der 1880er Jahre aber holte man dieses Versäumnis erst in ziemlich bescheidener Weise, etwas später aber recht gründlich nach, so dass sich anfangs der 1890er Jahre das Mutterland sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr mannigfacher Zollbegünstigungen zu erfreuen hatte.

Umfangreichere Zolltarife als die afrikanisch-festländischen portugisischen Besitzungen erhielten 1883 die Kap Verdeschen Inseln und die Inseln São Thomé und Prinzipe mit einer mutterländischen Bevorzugung um 70 %; die aus Portugal und aus den mit ihm im allgemeinen ein Zollgebiet bildenden benachbarten Inseln, den Azoren und Madeira, wiederausgeführten fremden Waren erfreuten sich auf jenen Inselgruppen einer Abgabenermässigung von 30 %. Die Ausfuhrzölle betrugen für die meisten Waren bei der Ausfuhr nach portugisischen Häfen 1 %, nach fremden 2 % vom Werte.

Wie in Frankreich brachte das Jahr 1892 auch in Portugal eine allgemeine Zollreform, wie dort wurden auch hier gleichzeitig für das Zollwesen der Kolonien neue Bestimmungen geschaffen, die noch heute die Grundlage für die Handelsbeziehungen des Mutterlandes zu seinen überseeischen Besitzungen bilden.

Unter den afrikanischen Besitzungen nehmen seitdem Portugisisch-Guinea und das portugisische Kongogebiet eine Sonderstellung ein: in jenem hat man alle Eingangsabgaben fallen lassen, die Ausfuhr dagegen und zwar ohne Unterschied der Herkunft und Bestimmung der Waren mit einem Wertzolle von 10 % belastet; für das Kongogebiet hat das Gesetz zwar Einfuhr- und Ausfuhrzölle vorgesehen, die freilich erst erhoben werden konnten, wenn der Kongostaat dieselben Abgaben einführte, allein einer Differenzierung zu gunsten des Mutterlandes steht bekanntlich die Kongoakte entgegen. In allen übrigen

Besitzungen in Afrika aber, es sind die Kap Verdeschen Inseln, São Thomé und Prinzipe, Ambriz und Angola (Loanda, Benguella, Mossamedes) und Portugisisch-Ostafrika, ist die Bevorzugung des Mutterlandes zum Grundsatze geworden, und zwar eine Bevorzugung in solchem Masse, dass die Abgaben auf Waren Portugals und seiner Kolonien nichts als eine kleine Gebühr darstellen, während die fremden nicht unbeträchtlichen Zöllen unterworfen worden sind. Nur den zehnten (auf den Kap Verdeschen Inseln den fünften) Teil der allgemeinen Tarifsätze, für Tabak und auf São Thomé und Prinzipe auch für Weine und Essig einen noch viel kleineren Teil haben die Erzeugnisse Portugals zu entrichten; teilweise bleiben sie überhaupt von den Einfuhrzöllen befreit.

In der Unterscheidung bei der Erhebung von Ausfuhrzöllen, die in allen diesen Kolonien auf alle Waren gelegt worden sind, ist Portugal nicht gerade bescheiden gewesen: drei-, fünf- bis fünfzehnmal höher sind die Abgaben auf die Ausfuhr nach dem Auslande als auf diejenige nach der Metropole und den Schwesterkolonien.

Ferner ist Portugal bestrebt gewesen, seine Stellung als Zwischenhandels- und Veredelungsland durch besondere Vorteile zu heben. Ersteres hat es dadurch zu erreichen gesucht, dass der Einfuhr fremder Produkte in die afrikanischen Besitzungen, sofern sie über portugisische Häfen erfolgt, eine Ermässigung der Einfuhrzölle um 20% zugebilligt worden ist, das andere dadurch dass die nach nationalen Häfen ausgeführten und wieder zurückgebrachten Erzeugnisse der Kolonien Zollfreiheit geniessen. Es ist richtig, dass die letztere Gunst auch bei der Ausfuhr nach nicht-nationalen Häfen erlangt werden kann, doch sind in diesem Falle die Bedingungen, an deren Erfüllung sie geknüpft ist, äusserst schwer, ja kaum erfüllbar.

Es erübrigt zu erwähnen, dass in Mozambique die Erzeugnisse anderer portugisischer Kolonien nicht unter allen Umständen zollfrei eingelassen werden, sondern zur vollen Eingangsabgabe jedoch unter Abzug der etwa bezahlten Ausfuhrzölle dann herangezogen werden, wenn die gleichen Erzeugnisse fremden Ursprungs in der Ausfuhrkolonie geringeren Eingangszöllen unterliegen als in Mozambique selbst.

In seinen übrigen Besitzungen hat Portugal zwar auch eine zollbevorzugte Behandlung für sich in Anspruch genommen,

doch ist sie ohne grosse Bedeutung. — In Portugisisch-Indien zahlen die mutterländischen Waren die Hälfte der sonst erhobenen Einfuhrzölle; nur Wein ist ein etwas grösserer Vorsprung (6 Tangas statt 1 Rupie) eingeräumt worden. Bei den nicht sehr zahlreichen Ausfuhrzöllen aber wird nicht nach dem Bestimmungslande unterschieden. Und in Timor, dessen Zollverhältnisse 1887 geregelt und zehn Jahre später unter Erhöhung der Sätze abgeändert worden sind, hat sich Portugal nur für wenige Artikel eine Vorzugsbehandlung vorbehalten: portugisische Konserven und Früchte bezahlen 1 % vom Werte, fremde 6 % und portugisische Weine haben freien Eingang, andere unterliegen einer Abgabe von 30 %; alle andern portugisischen Waren aber werden mit fremden auf gleichem Fusse behandelt.

* * *

Die Begünstigung der kolonialen Erzeugnisse in Portugal selbst geht zurück auf ein Gesetz vom 27. Dezember 1870, das den direkt auf portugisischen Schiffen beförderten, in den überseeischen portugisischen Provinzen erzeugten Waren — mit einigen aber unwichtigen Ausnahmen — bei der Einfuhr in Portugal und die benachbarten Inseln die Hälfte der tarifmässigen Zollsätze erliess. Die nachfolgenden Zollgesetze haben an den Grundzügen dieser Bestimmung nichts geändert, nur hat seit 1885 die Bedingung der Einfuhr unter nationaler Flagge für die ostafrikanischen und indischen Besitzungen fallen müssen, nachdem die Schiffahrt zwischen Portugal und seinen östlich des Kap der guten Hoffnung gelegenen Provinzen nicht mehr als Küstenschiffahrt angesehen wurde. Das Zollgesetz von 1892 hat auch die bis dahin der fremden gleich geachtete Einfuhr aus Makao in die Vorzugsbehandlung einbezogen, 1902 aber ist eine Beschränkung dahin getroffen worden, dass Zucker aus Angola und Mozambique nur in der beschränkten Menge von 6 Millionen kg aus jeder dieser beiden Provinzen zum Vorzugszolle zugelassen wird.

Aus der allgemeinen Übersicht über den Handel Portugals mit seinen Kolonien geht hervor, dass das Mutterland für seinen eignen Bedarf aus seinen Kolonien herzlich wenig empfängt, als Durchgangsland dagegen eine erhebliche Rolle spielt. Von der Ausfuhr seiner Erzeugnisse aber setzte es 1904 17 % in den Kolonien ab.

Portugals Handel mit den Kolonien (in Millionen Réis).

im Jahre	Einfuhr a) Generalhandel	Einfuhr b) Spezialhandel	Ausfuhr a) Generalhandel	Ausfuhr b) Spezialhandel
1890	5 017	823	3 515	1 138
1895	7 826	1 110	4 802	2 633
1898	10 047	1 163	7 070	5 007
1900	10 602	1 512	8 175	5 526
1902	9 550	1 592	4 823	3 387
1904	13 009	1 833	7 376	5 334
1904 mit				
Angola	5 753	379	3 935	2 853
Kap Verde	227	219	429	266
Guinea	150	147	75	46
S. Thomé u. Prinzipe	6 248	462	1 471	908
Mozambique . . .	625	621	1 413	1 208
Indien	2	2	27	27
Makao u. Timor . .	4	4	26	25
1904 Handel überhaupt	81 214	62 487	50 167	31 440
davon Handel mit den Kolonien . . . . %	*16,0*	*2,9*	*14,7*	*17,0*

Natürlich ist auch die Herkunfts- und Bestimmungsbezeichnung nur in geringem Masse als ursprüngliche bezw. endgültige aufzufassen. Besonders trifft dies auf São Thomé und Prinzipe zu.

Da auch bei der Anschreibung in den Kolonien selbst niemals das eigentliche Erzeugungsland noch das endgültige Verbrauchsland, sondern das zuletzt ausführende bezw. zuerst empfangende berücksichtigt wird, hat es im ganzen wenig Zweck, die ohnehin spärlichen statistischen Daten anzuführen. Kap Verde und São Thomé und Prinzipe, die einen sehr erheblichen Durchgangsverkehr haben, fallen jedenfalls für unsere Betrachtung aus. In Angola sind für 1900 bei einer Gesamteinfuhr von 7 100 128 Milréis 3 793 760 = 53,4 % als aus Portugal, 18 638 = 0,3 % als aus portugisischen Besitzungen stammend angegeben. Die Ausfuhr Angolas, im Jahre 1900 im Werte von 6 009 297 Milréis ging zu 83,6 %, nämlich mit 5 022 552 Milréis nach Portugal, zu 4,2 %, nämlich mit 252 426 Milréis nach portugisischen Besitzungen. An der Einfuhr über See in Portugisisch-Indien, im Jahre 1903/04 dem Werte nach von 144 000 Rupien, war Portugal mit 129 000 = 90 % beteiligt, an der Ausfuhr von 243 000 Rupien

mit 168000 = 69 %. Für Mozambique liegen Ziffern, die anzuführen es lohnte, nicht vor. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, dass es Portugal durch seine koloniale Zollpolitik einen grossen Teil des Handels seiner überseeischen Besitzungen sich zu sichern oder wenigstens über Portugal zu lenken gelungen ist.

2. In Spanien.

Solange sich Spanien des Besitzes bedeutenderer Kolonien erfreute, pflegte es ebenfalls mit ihnen zollbevorzugte Handelsbeziehungen. Bis 1882 wiesen die Zolltarife Kubas und Portorikos vier Kolumnen auf, deren Sätze ungefähr im Verhältnis 1 : 2 : 3 : 4 standen: die ersten beiden für die Erzeugnisse Spaniens und seiner Besitzungen, die beiden andern für Waren fremden Ursprungs und je unterschieden nach der Einfuhr auf spanischen oder fremden Schiffen. Diese Unterscheidung nach der Flagge haben sich freilich die Vereinigten Staaten von Amerika nicht gefallen lassen, durch deren Gegenmassregeln sich Spanien schliesslich gezwungen sah, ihnen und infolge dessen auch den Staaten gegenüber, die einen vertragsmässigen Anspruch darauf hatten, mit Amerika auf gleichem Fusse behandelt zu werden, von ihr abzulassen.

Auf den Philippinen hatte Spanien durch den Zolltarif von 1874 seinen eignen Erzeugnissen völlige Zollfreiheit eingeräumt.

In Spanien selbst ist spätestens durch den Zolltarif vom 12. Juli 1869 den kolonialen Produkten eine Vorzugsstellung zugestanden worden, und zwar hatten die spanischen Provinzen in Amerika die Hälfte, diejenigen in Ozeanien ein Fünftel der tarifmässigen Abgaben zu entrichten.

Im Jahre 1882 ging man aber dazu über, den Handel zwischen Spanien und seinen Besitzungen als Küstenhandel zu betrachten, ihm demnach gänzliche Zollfreiheit zuzuerkennen. Freilich kam diese nicht sofort zur Durchführung, sondern sowohl für die hauptsächlichsten Kolonialprodukte bei der Einfuhr nach Spanien als auch für dessen Absatz in den Kolonien ging man in einem zehnjährigen Zeitraume durch alljährlich stattfindende prozentuale Ermässigung allmählich zu ihr über. Auch die Flaggenunterscheidung wurde nach und nach ganz fallen gelassen, so dass

vom 1. Juli 1892 an alle Erzeugnisse Kubas, Portorikos und der Philippinen in Spanien und alle spanischen in diesen Besitzungen zollfrei eingeführt werden konnten; nur Tabak machte stets eine Ausnahme, dessen Handel besonderer Gesetzgebung vorbehalten war. Ausser dass in Kuba 1897 auch die spanischen Waren offenbar infolge Geldmangels Finanzzöllen unterworfen wurden, über die hinaus fremde Produkte noch Schutzzölle zu tragen hatten, und abgesehen von einigen durch den spanisch-amerikanischen Krieg bedingten Änderungen blieb das koloniale Vorzugszollsystem bis zum Verluste der Besitzungen durch den Friedensvertrag zwischen Spanien und den Vereinigten Staaten vom 10. Dezember 1898 bestehen.

Die Handelsbeziehungen Spaniens zu dem kärglichen Reste seines ehemals so gewaltigen Kolonialbesitzes sind seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts unverändert geblieben. Der Insel Fernando Po und ihren Dependenzen, nämlich Annobon, Corico, Elobey und Cabo de San Juan, und ferner der spanischen Niederlassung in Westafrika Rio de Oro wird unter der Voraussetzung direkter Einfuhr unter spanischer Flagge im Mutterlande und auf den balearischen Inseln, die mit dem Festlande unter ein Zollsystem fallen, zollfreie Einfuhr ihrer Erzeugnisse mit Ausnahme von Kakao zugestanden; die von Westafrika nach Fernando Po verbrachten und von da direkt eingeführten Waren zahlen nur $^3/_5$ der sonst erhobenen Zollsätze. Stiefmütterlicher werden die Kanarischen Inseln behandelt, von denen nur einige, allerdings ihre wichtigsten Erzeugnisse zollfrei eingeführt werden dürfen, während die aus den Besitzungen Ceuta, Alhucemas, Penon de la Gomera und den Chafarinasinseln kommenden Waren im Gegensatz zu früherer Gepflogenheit gänzlich als ausländische betrachtet und verzollt werden.

Die Tarife der Kolonien selbst enthalten nur sehr wenige zollbelastete Artikel, so dass die geringere Belastung spanischer Waren in den afrikanischen Besitzungen von sehr geringer Bedeutung ist; vom 1. April 1908 ab tritt für die Besitzungen am Golf von Guinea ein neuer Tarif in Kraft, der allerdings die Vorteile Spaniens vermehrt und vergrössert. In den insularen spanischen Kolonien wird ein Unterschied hinsichtlich der Herkunft der Waren überhaupt nicht gemacht.

3. In Italien.

Auch Italiens Handelsbeziehungen zu seinem kleinen Kolonialbesitze am Roten Meere sind auf Vorzugsbehandlung gegründet. Die schon etwas früher bestehende Zollfreiheit für italienische Erzeugnisse bei der Einfuhr in Massaua ist bei der Zusammenfassung der Besitzungen Italiens zu einer Kolonie unter dem Namen Eritrea am Ende der 1880er Jahre auf die gesamte Einfuhr dahin ausgedehnt und in späteren Zolltarifen immer aufrecht erhalten worden. Es versteht sich, dass auch hier die üblichen Bedingungen des Ursprungsnachweises, des Verladens in einem italienischen Hafen vorgeschrieben sind, doch ist für den Genuss der Zollfreiheit nicht der Transport unter nationaler Flagge vorausgesetzt, und vielleicht verdient es auch noch erwähnt zu werden, dass da, wo ein Zweifel an der Nationalität nicht vorzuliegen scheint, nicht engherzig auf einem Ursprungszeugnisse bestanden wird. Für Waren fremden Ursprungs beträgt der Einfuhrzoll zumeist 8 %, für einige 15 % vom Werte; manche unterliegen auch spezifischen Zöllen.

Italien selbst hat sich freilich erst bei weitem später entschlossen, auch seinerseits der Kolonie einige Vorzugszölle einzuräumen: erst ein Gesetz vom 10. Juli 1904 bestimmte, dass fortan Rohbaumwolle, Durrha, Hirse, Gerste, Negerkorn, Aloesaft, Gummi und Harz, Tamarinde, Holz, Kusso- und Sennesblüten, Kleie zollfrei in Italien eingeführt werden können, ebenso Weizen, jedoch nur bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 20000 dz, die der Gouverneur von Eritrea auf die Weizenbauer nach ihren Anmeldungen zu verteilen hat.

4. In den Vereinigten Staaten von Amerika.

Von Anfang ihres Erwerbes überseeischer Gebiete an haben die Vereinigten Staaten von Amerika den Grundsatz gehabt, diese als Gebietsteile des Mutterlandes anzusehen und demnach gänzliche Zollfreiheit im Verkehre miteinander herzustellen. So bei Portoriko, so auch bei Hawaii und, soweit es durchführbar war, nicht minder bei den übrigen überseeischen Besitzungen.

In Portoriko wurde gleich nach der Besitzergreifung nach dem spanisch-amerikanischen Kriege der amerikanische Zolltarif eingeführt, die Erzeugnisse der Vereinigten Staaten aber mit

nur 15% der Sätze, also lediglich einer finanziellen Abgabe herangezogen, und auch diese fiel bis auf eine die Besteuerung ausgleichende Abgabe, nachdem 1901 das Finanzsystem der Insel in geregelte Bahnen gelenkt war.

Auf den Hawaii-Inseln, die ja auf dem nicht ungewöhnlichen Wege verschiedener immer intensiverer Friedens-, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge allmählich in den Besitz der Vereinigten Staaten übergeleitet worden sind, hatten sich diese schon durch den Vertrag vom 30. Januar 1875 vollständig zollfreie Einfuhr für ihre Erzeugnisse einräumen lassen und gewährten auch ihrerseits den Inseln für deren wichtigste Ausfuhrwaren zollfreien Eingang; mit der förmlichen Besitzergreifung ist das System der gegenseitigen Zollfreiheit gefestigt und verewigt worden.

Während auf den amerikanischen Samoainseln, deren Erzeugnisse in den Vereinigten Staaten ebenfalls frei zugelassen werden, einer Begünstigung der amerikanischen Produkte der dritte Artikel des Samoaabkommens vom 2. Dezember 1897 entgegensteht, in dem sich jeder der drei Vertragsstaaten, Deutschland, Grossbritannien und die Vereinigten Staaten, den Mitgenuss jeder Erleichterung irgend welcher Art vorbehält, ist es bei den Philippinen bisher neben finanziellen Bedenken das Spanien ehemals im Friedensvertrage gemachte Zugeständnis, bis 1909 auf den Philippinen nicht ungünstiger als die Vereinigten Staaten selbst behandelt zu werden, gewesen, das Amerika verhindert hat, sich dort zollfreien Zugang zu gewähren. Bei der Einfuhr philippinischer Waren in die Vereinigten Staaten wurde nach dem Erwerb des Archipels zunächst nur ein Zollnachlass von 25% gewährt, 75% aber zu gunsten der Kassen der Inseln erhoben, seit 1902 aber ist der ganze Zoll nachgelassen worden; ausserdem sind die Erzeugnisse der Philippinen, die unmittelbar nach den Vereinigten Staaten verschifft und dort verbraucht werden, von allen Ausfuhrzöllen frei.

Welch enormen Fortschritt der Handel der Vereinigten Staaten mit Portoriko seit der Annexion durch die Vorzugszollbehandlung gemacht hat, ergiebt die folgende Tabelle. Stetig ist ihr Absatz, stetig ihr Empfang nach und aus Portoriko gestiegen, aller Aufschwung, den die Insel unter dem neuen Régime genommen hat, haben sie an sich gerissen, haben überdies England, hauptsächlich aber und erklärlicherweise Spanien

Portorikos

Fiskaljahr (endend am 30. Juni)	Einfuhr aus				Ausfuhr nach			
	den Ver. Staaten	Gross-britann.	Spanien	anderen Ländern	den Ver. Staaten	Gross-britann.	Spanien	anderen Ländern
	in 1000 Dollar							
1897 (ungefähr)	710	350	1360	1000	530	15	1000	2 020
1900/01	6 965	375	808	769	5 641	4	596	2 403
1902/03	12 246	319	793	1091	11 051	4	757	3 276
1904/05	13 974	235	578	1747	15 633	42	538	2 495
1905/06	19 225	264	642	1694	19 142	134	813	3 167

einen guten Teil ihres früheren Absatzes abgejagt. Für Baumwoll- und Eisenwaren, mehlige Nahrungsmittel einschliesslich Reis, für Woll- und Seidenwaren und viele andere Dinge sind die Vereinigten Staaten fast die alleinigen Lieferanten, für Fahrzeuge und Kohlen, für Seife und wissenschaftliche Apparate u. e. a. sind sie es überhaupt; von einiger Bedeutung ist die nichtamerikanische Einfuhr überhaupt nur noch in Chemikalien und Farbwaren, vegetabilischen Nahrungsmitteln, Spirituosen, Wein und Bier. Deutschland, an Portorikos Einfuhr im Jahre 1897 noch mit 1 315 000 $ beteiligt, setzte 1905 nur mehr für 105 000 1906 für 149 000 $ ab. Nur Frankreich, Kanada, Kuba und einige andere amerikanische Staaten erfreuen sich trotz der Zollvorzugsbehandlung der Union eines steigenden Absatzes.

Die Ausfuhr Portorikos nehmen die Vereinigten Staaten in wachsendem Masse auf.

Der Philippinen

Fiskaljahr (endend am 30. Juni)	Einfuhr aus				Ausfuhr nach			
	den Ver. Staaten	Gross-britann.	Spanien	anderen Ländern	den Ver. Staaten	Gross-britann.	Spanien	anderen Ländern
	in 1000 Dollar							
1898/99	1352	3239	2703	13 146	4 040	3701	1160	10 372
1899/1900	2153	5577	1989	18 046	2 969	8118	1619	14 025
1902/03	3944	5172	2621	21 235	13 869	8802	755	2 704
1904/05	5761	4848	1931	18 336	15 671	8291	1434	6 957
1905/06	4334	5224	1787	14 454	11 579	7500	1803	11 035
1906/07	5155	6458	1767	15 406	12 079	8749	1790	9 735

Auch auf den Philippinen hat die Einfuhr aus Amerika recht gute Fortschritte gemacht, obwohl bis jetzt keine Zollbegünstigung statthat. Es ist ja klar, dass die politische Zusammengehörigkeit an sich eine Stärkung der Handelsbeziehungen bedeutet; zur Steigerung der amerikanischen Einfuhr wirkt aber hier auch die Voraussicht mit, dass, sobald das Zugeständnis gleicher Behandlung Spaniens unwirksam geworden ist und die finanziellen Verhältnisse der Inseln es gestatten, Amerika nicht säumen wird, seine eigenen Erzeugnisse von den Eingangszöllen zu befreien. Für 1909 bereits erwartet die philippinische Handelswelt diese Zollbegünstigung und ist demnach, wie ein Bericht des kaiserlichen Konsulates hervorhebt, schon jetzt dazu übergegangen, mehr und mehr ihre Bezugsquellen in den Vereinigten Staaten zu suchen. Was Wunder also, dass England keine Fortschritte mehr macht, dass Spaniens Absatz sich verringert, dass Frankreich, Russland und auch Deutschland langsam, aber doch zurückgedrängt werden? Des letzteren Absatz betrug 1902/03 2 Mill. $, ging stetig zurück und betrug 1905/06 nur noch 1,3 Mill. $, besonders an Baumwollwaren, Messingwaren, Bier, Zement, in geringerem Masse Eisen- und Stahlwaren (Messer) usw. Gerade in diesen letzteren und in Baumwollwaren ist Amerikas Wettbewerb jetzt schon am merklichsten fühlbar, und wird bei Einführung der Zollbegünstigung die deutschen und anderen fremden Waren noch mehr aus dem Felde schlagen. — Die Ausfuhr der Philippinen, die zu etwa $^2/_3$ aus Manilahanf, dann aus Rohzucker, Kopra und Rohtabak besteht, richtet sich jetzt in viel grösserem Masse nach den Vereinigten Staaten als früher, allein ist eine Stetigkeit im Wachstum nicht zu beobachten; Deutschland nimmt besonders Kopra in beträchtlichen aber schwankenden Mengen ab.

Die Einfuhr nach und mehr noch die Ausfuhr von den Hawaiischen Inseln liegt fast ganz in den Händen der Amerikaner. Für 13,2 Mill. $ führten im Jahre 1905/06 die Amerikaner ein, fremde Länder nur für 3,3 Millionen, darunter Deutschland für 171 500 $, übrigens gegen die früheren Jahre auffallend wenig. Nur Japan und Britische Kolonien sind noch mit nennenswerten Beträgen beteiligt. Von der Ausfuhr der Inseln — in der Hauptsache Zucker, dann etwas Kaffee, Reis, Früchte und Häute — nahmen die Vereinigten Staaten für 26,9 Mill., fremde Länder nur für 56 300 $ auf.

5. Der Verkehr der übrigen Mächte mit ihren überseeischen Besitzungen.

(Japan, das Deutsche Reich, die Niederlande, Dänemark.)

Japan hat sich der Gruppe von Staaten zugesellt, die dem Systeme der differentiellen Zollbehandlung in ihren auswärtigen Besitzungen huldigen. Denn sein Warenaustausch mit der von China erworbenen Insel Formosa vollzieht sich abgesehen von Ausfuhrzöllen, die auf der Insel auch bei der Ausfuhr nach dem Mutterlande erhoben, dort aber teilweise zurückerstattet werden, auf der Basis vollkommener gegenseitiger Zollfreiheit, obwohl jedes von beiden noch seinen eigenen Zolltarif besitzt, eine Zollunion also noch nicht besteht.

Damit aber wären die Kolonialmächte erledigt, die grundsätzlich am Preferentialsystem festhalten, und wir kämen zu der anderen Gruppe der kolonisierenden Mächte, die es verschmäht, den Verkehr mit den überseeischen Besitzungen auf eine Vorzugszollbehandlung zu gründen. Sie besteht aus dem Deutschen Reiche und den Niederlanden. Beide gewähren weder den kolonialen Erzeugnissen Zollerleichterungen bei der Einfuhr in das Mutterland, noch nehmen sie selbst solche für ihren eigenen Absatz in den Kolonien in Anspruch, sei es nun, dass nie ein Vorzugszollsystem bestanden hat, wie bei Deutschland, sei es dass man von einem früher bestandenen wieder zurückgekommen ist, wie bei Holland. Dänemark ist das Land, das eine Mittelstellung zwischen beiden Gruppen einnimmt; zwar hat es mehr und mehr auf die früheren Begünstigungen in seinen Kolonien Verzicht geleistet, aber doch geniesst es noch in einer von ihnen solche und begünstigt anderseits auch noch teilweise die Einfuhr aus den Kolonien.

Dänemark hat in Island, Grönland und auf den Farörinseln weit später mit dem Handelsmonopol des Mutterlandes gebrochen, als dies in anderen Kolonialreichen geschehen ist. Erst Mitte der 1850er Jahre wurde in diesen nördlichen Besitzungen der Handel freigegeben. Nach und nach sind seitdem einige Finanzzölle (auf alkoholische Getränke, Tabak, Kaffee, Zucker, Tee, Schokolade) eingeführt worden, ohne dass dabei der dänische Handel einen Vorzug vor dem fremden genösse.

Von den westindisch-dänischen Inselkolonien hat nur St. Croix 1850 einen ausgedehnten Zolltarif in Höhe von $12^1/_2$% vom Werte

für die meisten Einfuhrwaren erhalten, wobei sich allerdings Dänemark sowohl zu gunsten seiner Erzeugnisse als auch zu gunsten seiner Schiffahrt ein bevorzugtes Plätzchen vorbehalten hat: dänische und in dänischen Schiffen eingeführte Waren sind zollfrei, ebenso fremde aber vorher in Dänemark verzollte Waren; fremde aus Dänemark eingeführte, dort aber unverzollte Waren haben unter Anrechnung eines etwa bezahlten Transitzolles nur die Hälfte des tarifmässigen Satzes zu entrichten. Auch bei der auf nationalen Schiffen nach Dänemark gehenden Ausfuhr von Zucker, Rum und Melasse wird die Hälfte des auf diese Waren gelegten Ausfuhrzolles von 10 und 6 % erlassen.

Auf den übrigen dänischen Inseln in Westindien, St. Thomas und St. John, hatte sich Dänemark früher ebenfalls Freiheit von den übrigens sehr niedrigen Eingangszöllen vorhehalten, von 1886 an aber wird es sowohl beim Einfuhrwertzoll von durchweg 2 %, seit 1906 auf 6 % erhöht, als auch beim Ausfuhrzolle auf Zucker, Rum und Melasse auf gleichem Fusse mit dem Auslande behandelt. Im Verkehre der Inseln unter sich herrscht für heimische Produkte Zollfreiheit, bei fremden werden die bereits gezahlten Zölle in Anrechnung gebracht.

Bei der Einfuhr in Dänemark selbst sind die Erzeugnisse der Farörinseln, Islands und Grönlands, soweit sie direkt eingeführt werden, von allen Zöllen befreit; diejenigen der westindischen Besitzungen werden in den Zollgesetzen nicht besonders genannt, so dass füglich angenommen werden muss, dass sie nicht anders als fremde behandelt werden.

In dem Kolonialreiche der Niederlande hat die Freihandelsbewegung in der Mitte des vergangenen Jahrhunderts mit dem Differentialzollsysteme aufgeräumt. Aus den ersten Dezennien des 19.[00] her erfreute sich Holland in Niederländisch-Ostindien ansehnlicher Bevorzugung, die aber nach und nach vermindert und mit dem 1. Januar 1874 ganz aufgehoben wurde.[1]) Seitdem gelten die Kolonien im Mutterlande und dieses in den Kolonien handelspolitisch als Ausland. Eine Zollbefreiung findet in den indischen Besitzungen nur für die Erzeugnisse der anderen niederländisch-indischen Kolonien und ferner für diejenigen der

---

[1]) Vergl. H. de Réus und G. S. Endt: Die Handelspolitik der Niederlande in den letzten Jahrzehnten. — Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 47 I 239. Leipzig 1892.

befreundeten Eingeborenenstaaten des östlichen Archipels statt, was natürlicherweise von geringer Bedeutung ist.

Holland beherrscht kraft seines Verzichts auf eine Vorzugsstellung denn auch nicht einen so grossen Teil des Handels seiner Kolonien wie etwa Frankreich oder Portugal. In Niederländisch-Ostindien war es im Jahre 1906 an dem Gesamteinfuhrwerte von 212,9 Millionen Gulden mit 65,3 Millionen d. h. mit 30,7 %, in Surinam allerdings etwas stärker, nämlich bei 6,3 Millionen Gulden im ganzen mit 2,7 = 43,0% beteiligt; die Ziffern können übrigens keinen Anspruch auf Genauigkeit machen, da der Zwischenhandel über die Handelsplätze Ostasiens offenbar seiner Herkunft und Bestimmung nach nicht exakt erfasst ist. Eine genauere Erfassung und nähere Betrachtung der Handelsziffern dürfte wohl zu der Überzeugung führen, dass Holland einen erheblichen Teil des Handels, der jetzt in Englands Händen liegt, durch Vorzugszölle sich selbst sichern könnte, obwohl zugegeben werden muss, dass solche für die Holländer als mehr einer Handels- denn einer Industrienation bei weitem nicht die Bedeutung besitzen würden, die sie für die Engländer, Amerikaner und auch Franzosen haben.

IV. Vorzugszölle zwischen benachbarten Staaten.

So nahe auch der Gedanke der Vorzugszollpolitik zwischen einem Mutterlande und seinen Kolonien liegt, mindestens ebenso nahe liegt er für den Verkehr zwischen zwei oder mehreren benachbarten Ländern und um so näher, wenn etwa ihre Bewohner sich rasseverwandt sind, wenn etwa ihre Gebiete zusammen ein einheitliches, abgeschlossenes Ganzes, eine Insel oder Halbinsel, ausmachen, oder wenn sie etwa in nahen politischen Beziehungen zueinander stehen, vielleicht in Personalunion verbunden sind. Es gibt denn auch für alle diese Möglichkeiten Beispiele, in denen der Warenaustausch zwischen den Staaten sich unter gegenseitiger Zollbegünstigung vollzieht, im ganzen aber erstaunlich wenige. Kaum ein paar Nachbarstaaten in Europa, einige der amerikanischen Welt und — es ist kaum erwähnenswert — ein paar in Afrika haben sich bisher dazu verstanden, die ihre Gebiete trennenden Zollmauern teilweise oder ganz abzutragen. In jüngerer Zeit hat sich sogar ein Bestreben bemerkbar gemacht, das, was bereits erreicht war, wieder zu beseitigen und zur gegenseitigen Absperrung zurückzukehren.

Das ist eigentlich seltsam. Denn zur gegenseitigen Gewährung von Vorzugszöllen ist es — das beweisen ja die Beispiele der Kolonialreiche — durchaus nicht unbedingt erforderlich, dass die Länder auf etwa gleicher wirtschaftlicher Entwickelungsstufe stehen, dass die Grundlagen, auf denen ihre Volkswirtschaft aufgebaut ist, gleichen, mindestens ähnlichen Karakters sind, wie es für Zollunionen die unumgängliche Voraussetzung ist, und was deren Bildung schier unmöglich macht. Politischer Partikularismus ist es gewesen, der die erweiterte Anwendung von Vorzugszöllen hintangehalten hat, politischer Partikularismus war es besonders, der die schon bestehenden wieder beseitigt hat.

1. In Europa.

(Schweden/Norwegen; Spanien/Portugal; Russland/Finland).

In Europa sind es zunächst die Mächte der skandinavischen und der pyrenäischen Halbinsel, die hier in Betracht kommen. Durch das sog. Zwischenreichsgesetz vom 30. Mai 1890 hatten sich Schweden und Norwegen dahin geeinigt, die Einfuhr der heimischen Erzeugnisse beiderseits zollfrei zu lassen, sei es dass die Einfuhr auf dem Landwege oder durch die nationalen Schiffe irgend eines der beiden Staaten auf dem Seewege erfolgte. Nur wenige Ausnahmen von dieser Regel wurden vorgesehen: die hauptsächlichsten entbehrlichen Genussmittel und Spielkarten waren der vollen Eingangsabgabe unterworfen, wie ja infolge der Besteuerung dieser Dinge nicht anders erwartet werden kann, und auch die zweite Ausnahme war nichts als selbstverständlich, nämlich die Erhebung des Unterschiedes der beiderseits geltenden Zollsätze für Kleider, deren Oberzeug, für Gewebe, deren Leinen, Hanf- oder Jutegarn, und für einige Eisen- und Stahlwaren, deren Rohmaterial erst aus dem Auslande nach dem die fertigen Waren ausführenden Reiche eingeführt worden war.

Die zunehmende Entfremdung der beiden Bruderstaaten hat diesen liberalen Handelsbeziehungen aber ein frühes Ende bereitet. Mag nun die wirtschaftliche Entfremdung eine Folge oder die Ursache der politischen gewesen sein: auf wirtschaftlichem Gebiete ist die Trennung — sofern man jene gegenseitige Gewährung der Zollfreiheit überhaupt als eine Verbindung gelten lassen will — jedenfalls früher vollzogen worden. Im Jahre 1895 wurde der Vertrag gekündigt und trat am 12. Juli 1897 ausser Kraft. In der neuen Regelung der gegenseitigen Handelsbeziehungen ist von den ehemaligen Konzessionen nichts übrig geblieben als die üblichen Erleichterungen des Grenz- und Reiseverkehrs; dass man wieder zu weiter gehenden Abmachungen schreiten wird, ist nach den Ereignissen jüngeren Datums so bald kaum zu hoffen, es sei denn, dass beide Staaten nach erfolgter politischer Trennung die wirtschaftliche Annäherung für weniger gefährlich für ihre Selbständigkeit erachten. Anderseits liegt aber auch die Möglichkeit vor, dass das gekränkte Schweden den Grundsatz verträte: nun auch nicht wirtschaftlich!

* * *

Obwohl politisch weniger nahe stehend haben die beiden Königreiche, die sich in den Besitz der pyrenäischen Halbinsel teilen, Abkommen getroffen, die über den Grenzverkehr hinaus gehende Erleichterungen im Warenaustausche schaffen. Spanien und Portugal schlossen unterm 12. Dezember 1883 ein Handelsabkommen ab und erneuerten und erweiterten es am 27. März 1893 durch den jetzt noch gültigen Vertrag, in dem sie sich ausser den üblichen Grenzverkehrserleichterungen Zollfreiheit für Steine und Erden, Fische, lebende Tiere, Fleisch und einige andere Erzeugnisse heimischen Ursprungs bei der Einfuhr über die Landesgrenze gewähren; bei direkter Einfuhr zur See haben sie die tarifmässigen Abgaben für diese Waren ermässigt unter dem Vorbehalte jedoch, dass auch anderen Staaten diese Ermässigungen zugestanden werden können, nachdem eine Verständigung mit dem anderen Vertragsteile stattgefunden hat. Dass von einem der beiden Teile davon Gebrauch gemacht worden wäre, hat bisher nichts verlautet. Von besonderer Wichtigkeit ist ausserdem, dass die in Spanien erhobenen Surtaxes d'entrepôts auf die Einfuhr über Portugal keine Anwendung finden, und dass auch Portugal diejenige über Spanien von solchen befreit lässt, wenn es einmal welche einführen sollte.

* * *

Schliesslich sind in Europa Russland und Finland als ein in zollbegünstigtem Verhältnisse stehendes Staatenpaar zu nennen. Durch einen kaiserlichen Ukas vom 20. Dezember 1858 wurde der Handelsverkehr zwischen Russland und Finland auf der Grundlage fast völliger Zollfreiheit geregelt. Während mit Ausnahme des überhaupt verbotenen Kornbranntweins und von Wein, Zucker, Syrup und Salz, die den tarifmässigen Zoll zu zahlen haben, alle Waren russischen Ursprungs in Finland sowohl zu Wasser wie zu Lande zollfrei eingeführt werden dürfen, ist von den Erzeugnissen Finlands ein sehr grosser Teil (etwa 260) in Russland vom Zolle befreit worden, wenn sie auf dem Landwege oder auf finnischen Fahrzeugen über den Ladogasee, den Finnischen Meerbusen oder das Baltische Meer eingeführt wurden; die übrigen Produkte Finlands aber blieben den im allgemeinen Zolltarife festgestellten Zöllen unterworfen, bis 1885 für eine Reihe von Waren eine Zollermässigung, allerdings für die meisten davon nur für beschränkte Mengen eingeräumt wurde; so für Papier-

waren, einige Eisen- und Stahlwaren, Baumwollgarn, Glas- und Fayencewaren u. e. a.

Am 1. Juni 1897 sind die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Staaten abermals einer Revision unterzogen worden. Sie hat Russlands Einfuhr nach Finland grundsätzlich zollfrei gelassen; die wenigen nach wie vor ausgenommenen Waren, denen Margarine hinzugefügt worden ist, vermögen das Prinzip der Zollfreiheit nicht zu erschüttern. Neuerdings wird übrigens auch russischer Zucker in Finland zu ermässigten Zollsätzen eingelassen. Die Liste der in Russland zollfrei zugelassenen finländischen Erzeugnisse dagegen hat eine erhebliche Kürzung erfahren; nur einige wenige können noch teils mit, teils ohne Nachweis des Ursprungs ganz ohne Eingangsabgabe eingeführt werden. Die meisten andern hingegen haben jetzt infolge der Unterschiede zwischen dem russischen und dem finnischen Zolltarife einen sog. Ausgleichszoll zu erlegen, und selbst dies ist zum grossen Teile nur für beschränkte Mengen gestattet, während sonst der russische Tarif mit seiner ganzen Schwere auch auf den Produkten Finlands lastet.

Es ist nun immerhin bemerkenswert, dass der russische Absatz in Finland trotz seiner bevorzugten Stellung bei weitem nicht so gross ist wie der deutsche: im Jahre 1905 betrug dieser dem Werte nach 101,3 finische Mark, jener nur 67,9. Als Abnehmer Finlands hingegen steht Russland an erster Stelle. Deutschland und Schweden sind die einzigen Länder, mit denen Finland eine passive Handelsbilanz hat.

* * *

Mit diesen wenigen Fällen sind wir schon am Ende der Besprechung der Vorzugszölle zwischen benachbarten europäischen Staaten und lenken unsern Blick über den Ozean hinüber nach der neuen Welt.

2. In Amerika.

(Die mittelamerikanischen Republiken; die südamerikanischen Staaten; Haiti/Dominikanische Republik.)

Auf dem amerikanischen Kontinente kann man mehrere Gruppen benachbarter Staaten unterscheiden, die sich gegenseitig durch Vorzugszölle begünstigen: eine in Mittelamerika, je eine im Norden und Süden Südamerikas. Es ist im ganzen

eigentlich wenig über sie zu sagen, es sei denn dem Erstaunen Ausdruck zu geben, dass das System der Vorzugszollbehandlung erst verhältnismässig spät eingeführt und nicht längst durch vollkommene Zollvereinigungen ersetzt worden ist.

Denn wenn Staaten mit so ähnlichen wirtschaftlichen Bedingungen und Interessen wie die fünf mittelamerikanischen Freistaaten, Honduras, Salvador, Guatemala, Kostarika und Nikaragua, sich nicht längst zu einem einheitlichen Zollgebiete verschmolzen haben, so kann das nur an kleinlicher Eigenbrödelei liegen. Die Anläufe sind vor einem Dutzend Jahren gemacht, aber noch ist man heute nicht weiter als Mitte der 1890er Jahre. Von Honduras scheinen damals die Zollvereinsbestrebungen ausgegangen zu sein, denn in den Verträgen, die es zuerst mit Nikaragua, dann mit Salvador, mit Guatemala und Kosta Rika schloss, wurde vorläufig gegenseitige Zollfreiheit — die übrigens einzelne der Republiken sich schon früher gegenseitig gewährt hatten — für heimische Produkte zugestanden, darüber hinaus aber ein gemeinsamer Zolltarif und damit völlige Handelsfreiheit zwischen den Staaten in Aussicht genommen; die Verträge aber, die die anderen mittelamerikanischen Freistaaten, der eine mit dem andern, schlossen, verlautbaren nichts von der Absicht eines gemeinsamen Tarifes, beschränken sich vielmehr auf die gegenseitige Zollbefreiung der heimischen Natur- und Gewerbserzeugnisse. Es versteht sich dabei, dass stets die Waren, die Gegenstand von Staatsmonopolen, diejenigen, die aus polizeilichen Gründen verboten waren usw., von der zollfreien Einfuhr ausgeschlossen wurden. Auch einige besondere Ausnahmen haben Platz gegriffen — z. B. muss in Salvador bei der Einfuhr von Seifen und Lichten der Zoll für die Rohstoffe bezahlt werden — doch sind sie für unsere Betrachtungen nebensächlicher Natur. — Der Vertrag zwischen Honduras und Salvador und mit ihm die Zollfreiheit wurde 1900 aufgehoben, 1901 aber wieder erneuert.

Über diese Art Abmachungen ist man bis heute nicht hinausgekommen. Ob sie einmal einem Zollvereinsvertrage weichen werden, wer kann es bei der Unberechenbarkeit amerikanischen Geistes wissen? Im Herbst 1907 kamen mal wieder Gerüchte über den Ozean, dass die fünf Republiken nicht nur ein Zollgebiet werden, sondern überhaupt in einem Staatsgebiete aufgehen sollten und wollten. Einstweilen ist auch ein Vertrag zustande gekommen, von dem man freilich nicht behaupten kann,

dass er ganze Arbeit macht. Die Präsidentschaftsfrage ist schon hinreichend gewesen, die Absicht völliger Verschmelzung vorläufig fallen zu lassen und in das Reich der Zukunft zu verweisen. In der Zollfrage hat man sich begnügt, die Absicht möglichster Zollfreiheit im Verkehre der Republiken untereinander kundzutun. Das hat man vor einem Dutzend Jahren schon einmal. Was aus der löblichen Absicht in Mittelamerika herausspringt, wer will es ermessen? Vielleicht geht die ganze Aktion auch wieder in eine der häufigen Prügeleien aus, vor denen Mittelamerika durch die Neutralitätserklärung Honduras' gefeit zu glauben, berechtigter Argwohn besteht. Wir können ohne Erregung den Ereignissen da drüben zusehen. Ja, wir haben nicht einmal irgend ein Interesse an dem, was zwischen den Republiken untereinander vorgeht. Von um so grösserer Bedeutung aber würde es für uns sein, wenn sich die Vereinigten Staaten in Mittelamerika, einerlei ob in den fünf alten Republiken oder in der einen neuen Vorteile für ihre Produkte zu erringen oder zu erzwingen verstünden. Die europäischen Industriestaaten würden sich bald wieder um ein Absatzgebiet ärmer sehen.

In Südamerika ist man sich offenbar noch nicht recht im klaren, ob das Abschliessen der Wirtschaftsgebiete oder gegenseitige Zollbegünstigung oder -freiheit das bessere Teil ist.

Die südlichere hier in Betracht kommende Staatengruppe ist Chile-Bolivien-Peru.

Nach ihrer letzten Auseinandersetzung mit den Waffen sind Chile und Bolivien im Jahre 1905 übereingekommen, die Zollmauern wieder gegeneinander aufzurichten, die sie im vorletzten Friedensvertrage vom 4. April 1884 nebst Zusatzprotokoll vom 30. Mai 1885 für die meisten in ihrem Warenaustausche wichtigen Natur- und Gewerbserzeugnisse abgetragen hatten. Die neue Absperrung freilich blieb zunächst noch papieren infolge des zollfreien Verkehrs, der zwischen Bolivien und Peru auf Grund des Vertrages vom 7. Juni 1881 statthatte. Solange dieser Vertrag in Wirksamkeit war, hatte nämlich auch Chile als meistbegünstigte Nation Anspruch darauf, seine Erzeugnisse zollfrei in Bolivien einzuführen, und darum fühlte sich dieses wiederum bewogen, auch seinerseits Boliviens Erzeugnissen Zollfreiheit für die Dauer dieses Vertrages zu gewähren.

In Wirklichkeit trat daher erst eine Änderung des früheren Zustandes ein, als Bolivien und Peru am 27. November 1905 ein

neues Handelsübereinkommen abschlossen, in dem sie sich zwar gänzlich freien Durchgangsverkehr und Zollfreiheit für einige wenige Waren im Grenzverkehre zusagen, sich aber gegenseitig das Recht zurückgeben, Zölle bei der Einfuhr zum Verbrauche nach Belieben, jedoch unter Wahrung des Rechtes der meistbegünstigten Nation zu erheben. So verlor auch Chile den Anspruch auf zollfreie Einfuhr in Peru und zog demnach seinerseits das Zugeständnis zollfreier Zulassung peruanischer Waren zurück. So haben sich denn die Staaten Chile, Bolivien, Peru, die seit einigen Jahrzehnten die Zollschranken für ihre heimischen Produkte niedergelegt hatten, in allerjüngster Zeit wirtschaftlich wieder fast völlig entfremdet. Das vor etwa einem Jahrzehnt besonders von Chile lange Zeit hindurch verfochtene Projekt einer Zollunion der südlicheren Staaten Südamerikas, dem schon in den Meistbegünstigungsverträgen mit fremden Ländern Rechnung getragen wurde, ist gegenwärtig weit davon entfernt, verwirklicht zu werden.

Es besteht denn gegenseitige Zollfreiheit unter den südamerikanischen Staaten jetzt nur noch zwischen Kolumbien und Venezuela und zwischen Ekuador und Peru; zwischen diesen beiden sowohl für Natur- als auch für Gewerbserzeugnisse, zwischen jenen beiden hingegen nur „für Naturerzeugnisse und Früchte“. Kolumbien gewährt übrigens diese Zollfreiheit nicht nur Venezuela, sondern stellt sie überhaupt allen Ländern in Aussicht, die Gegenseitigkeit zu üben geneigt sind. Offenbar ist es aber bisher nicht dazu gekommen, die Begünstigungen weiter als auf Venezuela auszudehnen, denn vorläufig haben weder Ekuador noch Peru — von anderen Staaten ganz zu schweigen — in ihren Zollgesetzen oder in Verträgen ihre Absicht kund gegeben, Gegenseitigkeit zu üben[1]).

Neuerdings haben auch Brasilien und Bolivien die Absicht zu erkennen gegeben, ihren Warenaustausch unter gegenseitigen Zollbegünstigungen zu vollziehen, indem sie in dem Gebietsaustauschvertrage vom 17. November 1903 vereinbarten, „innerhalb eines Zeitraumes von 8 Monaten einen Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Grundsatze der grösstmöglichen Freiheit für beide Nationen im Verkehre zu Lande und in der Fluss-

[1]) Die Zeitschrift „Handel und Gewerbe“ Jg. 1906/07 S. 323 ist also im Unrecht zu behaupten, dass zwischen Kolumbien, Ekuador und Peru Zollbegünstigungen bestünden; dies gilt auch für Brasilien/Bolivien: vergl. nachstehend.

schiffahrt abzuschliessen", jedoch hat man abgesehen von einigen Erleichterungen für den Durchgangsverkehr und für die Zollabfertigung noch nichts von solchem Vertrage gehört.

Auf dem amerikanischen Inselarchipel haben sich die beiden Freistaaten der Insel Haiti, die Dominikanische Republik und die Republik Haiti einmal zollpolitisch genähert, doch gehört auch deren gegenseitige Zollvorzugsbehandlung der Vergangenheit an, obwohl gerade zwischen diesen beiden Nachbarn nichts natürlicher als Zollfreiheit, ja Zollvereinigung wäre. In einem Vertrage vom 9. September 1874 hatten sich die beiden Republiken gegenseitige Zollfreiheit für die heimischen Erzeugnisse zugesagt, sei es dass sie über die Landesgrenze, sei es dass sie auf den Schiffen eines der beiden Staaten zur See eingeführt wurden, doch ist er nach seinem Ablaufen im Jahre 1900 nicht wieder erneuert worden.

Die Zollverwaltung der Dominikanischen Republik ist einstweilen — im Frühjahr 1905 — in die Hände der Vereinigten Staaten übergegangen, so dass ein auf gegenseitig zollfreier Einfuhr beruhendes Abkommen mit Haiti schon wegen des Mangels an Aktionsfreiheit auf seiten der Dominikanischen Republik zu den unmöglichen, mindestens unwahrscheinlichen Dingen zählt. Etwas anderes aber ist damit in den Bereich der Möglichkeiten und Wahrscheinlichkeiten gerückt: ein Zollbevorzugungssystem zwischen der Dominikanischen Republik und den Vereinigten Staaten. Bisher ist eine Tarifreform, für so nötig sie auch von dem Dominikanischen Kongress wiederholt erklärt worden ist, nicht zu stande gekommen, ohne dass es offenbar geworden wäre aus welchen Gründen. Sollte man die Frage in Washington noch nicht für spruchreif halten? Vielleicht, ja die Vermutung liegt sogar sehr nahe, zögert man die Tarifreform absichtlich hin; wenn man die rechte Zeit für gekommen erachtet, wird man in Washington die Mühe schon nicht scheuen, sie durchzuführen, um mit ihr und durch sie sich selbst auf den dominikanischen Märkten eine zollbevorzugte Stellung einzuräumen. Oder sind etwa solche Abkommen wie das zwischen den Vereinigten Staaten und der Dominikanischen Republik nicht anderswo oft genug der Anfang vom Ende gewesen?

Deutschland würde durch solche Begünstigung Amerikas nicht unempfindlich getroffen werden. Ist es doch nächst den Vereinigten Staaten das Land, das am meisten in die Republik einführt, nämlich 1906 für 824126 $, jene für 2503423 $; sodann

kommt Grossbritannien mit einem Einfuhrwert von 526827 $, Frankreich mit 209500 $; die anderen Länder folgen erst in weitem Abstande. Deutschland führt hauptsächlich dort ein (1000 $): Reis (303), Baumwollwaren (97), Fleisch- und Meiereiprodukte (89), Eisenwaren (57), Waren aus Pflanzenfasern (54), Flaschenbier (45), Ackerbaugeräte (25), Ton-, Stein- und Porzellanwaren (20), dann Papier-, Woll- und Holzwaren usw., in verschiedenen dieser Artikel mehr als die Union selbst. Es ist aber nicht zu bezweifeln, dass es wenigstens in einigen dieser Waren durch eine amerikanische Vorzugsbehandlung aus dem Felde geschlagen werden würde. Kuba und Portoriko sind warnende Beispiele.

Die Ausfuhr der Dominikanischen Republik geht fast nur nach den Vereinigten Staaten (3,7 Mill. $) und Deutschland (2,0 Mill.); dann kommt Frankreich mit nur 1/2 Million. Wir beziehen vor allem Kakao, dann Tabakblätter, in geringerer Menge Kaffee, Wachs, rohen Zucker, Rindshäute, Chemikalien u. a. m., Dinge also, von denen wir auch nicht wünschen können, dass sie sich durch bevorzugte Zollbehandlung mehr dem amerikanischen Markte zuwenden.

3. In Afrika.

(Mozambique/Britisch-Südafrika; Eritrea/Sudan; Tunis/Algerien/Marokko.)

1875[1]) wurde zwischen der Republik Transvaal und der portugisischen Provinz Mozambique ein Vertrag vereinbart, der neben einigen Bestimmungen über Eisenbahnfrachtsätze von Lorenzo Marques nach Transvaal die völlige gegenseitige Befreiung von Eingangs-, Ausgangs- und Durchfuhrabgaben festsetzte, was sowohl im Interesse des vom Meere abgeschlossenen Transvaal als auch im Interesse des Durchgangslandes Mozambique war. Nach der Unterwerfung Transvaals unter britische Hoheit ist dieser Vertrag 1901 in etwas abgeänderter Form auf das britische Transvaal übergegangen und gleichzeitig auf das Gebiet des ehemaligen Orange-Freistaates, auf Rhodesia und das sonstige Hinterland von Mozambique, später mit der Gründung des südafrikanischen Zollvereins auf dessen ganzes Gebiet ausgedehnt worden. Die grundlegenden Bestimmungen des neuen Vertrages sind diese: die Einfuhr über Lorenzo Marques wird beim Eintritt in das südafrikanische Zollgebiet nicht anders behandelt als die Einfuhr

[1]) Vertrag vom 11. Dezember 1875.

über die britischen Häfen, und die Naturerzeugnisse der Vertragsgebiete können beiderseits zollfrei eingeführt werden, ebenso die Gewerbserzeugnisse unter der Voraussetzung, dass ihre Grundstoffe aus dem ausführenden Gebiete stammen.

Obwohl von gar geringer Bedeutung soll der Vollständigkeit halber auch einer Zollbegünstigung gedacht werden, die das Hinterland der italienischen Kolonie Eritrea in dieser geniesst. Durch einen Zollvertrag vom 26. November 1901 zwischen Eritrea und dem britisch-ägyptischen Sudan wurden die Zölle beiderseits auf den Höchstbetrag von 5 % vom Werte beschränkt, und später wurde dies Zugeständnis seitens Eritreas auch dem Ugandagebiete, dem Kongostaate und dem französischen Kongogebiete gemacht. Da sonst die Eingangsabgaben in Eritrea im allgemeinen 8, teilweise 15 % vom Werte betragen, geniessen jene Hinterländer tatsächlich eine Zollbegünstigung.

Dass der Verkehr über die Landesgrenzen zwischen Algerien und Tunis und Algerien und Marokko zollfrei gelassen wird, mag nur eben erwähnt werden. Man könnte dies wohl durch das Bestreben Frankreichs erklären wollen, in Nordafrika ein grosses einheitliches Gebiet zu schaffen, um sowohl politisch als auch wirtschaftlich in ihm eine herrschende Stellung einzunehmen, allein es bleibt doch fraglich, ob diese Absicht für die Zollbefreiungen ausschlaggebend war. Sie sind einfach schon zolltechnisch geboten und erklärt; denn es würde wohl schliesslich nicht viel dabei herausspringen, wollte man den Verkehr über die Landesgrenzen dieser Gebiete mit Zöllen belegen. Die Einkünfte würden die Kosten für den Grenzüberwachungsdienst wahrscheinlich nicht aufwägen.

* * *

Die Ernte dieses Kapitels ist im ganzen gering. Kaum einige Staaten auf dem ganzen Erdballe, die den nachbarlichen Erzeugnissen den Eintritt in ihr Zollgebiet unter günstigeren Bedingungen gestatten als den fremden; sonst überall Verschliessen der Grenzen gegen den Nächsten genau so wie gegen den Entferntesten. Und gerade in jüngerer Zeit ist an den Zollmauern wieder aufgebaut worden, was man vorher schon abgetragen hatte. Die politischen Grenzen haben sich bisher fast überall auch für die Wirtschaftspolitik als unübersteiglich erwiesen.

V. Vorzugszölle im Handelsverkehre zwischen befreundeten Staaten.

Es erübrigt schliesslich zu untersuchen, wo sonst noch auf dem Erdballe Zollbegünstigungen stattfinden zwischen Staaten, die weder benachbart sind, noch im Verhältnis von Mutterland und Kolonie zueinander stehen: den „befreundeten Staaten", wie sie schlechthin genannt werden mögen. Tronreden pflegen freilich heutzutage eine grosse Anzahl, vielleicht alle Mächte als befreundet zu bezeichnen, zu denen die Beziehungen nicht eben gerade getrübt sind. Die Beziehungen der Länder zueinander aber, die hier Gegenstand der Erörterung sein werden, gehen doch ein wenig über jenes gewöhnliche Mass der Freundschaft hinaus: entweder beruhen sie auf ehemaliger politischer Zusammengehörigkeit wie bei Frankreich und Haiti, oder es ist ein gewisses Verhältnis der Bevormundung des einen über das andere eingetreten wie bei den Vereinigten Staaten und Kuba. Über die Innerlichkeit der „Freundschaft" und über die freiwillige Gewährung der Vorzugszölle lässt sich ja im letzteren Falle streiten. Oder aber sie fühlen sich als gemeinsame Glieder eines grossen Ganzen, vielleicht zugleich als gemeinsame Gegner eines aussenstehenden Dritten, wie es im Panamerikanismus zu beobachten ist.

Aus Gründen der Zweckmässigkeit ist übrigens schon an andrer Stelle über Vorzugszollbehandlung zwischen solchen befreundeten Staaten berichtet worden. Die Handelsbeziehungen zwischen Kanada und Frankreich hätten eigentlich in dieses Kapitel gehört; sie sind schon früher besprochen und als ein Ausfluss ehemaliger politischer Zusammengehörigkeit und noch

fortbestehender Rasseverwandtschaft bezeichnet worden. Frankreich hat es verstanden, trotz Zerschneidens der politischen Bande die ideellen und wirtschaftlichen ungelöst zu erhalten, ja in jüngerer Zeit sie sogar wieder enger zu knüpfen. So mit Kanada, so auch mit der Republik Haiti.

1. Frankreich/Haiti.

Länger als ein halbes Säkulum hindurch haben die Republiken Haiti und Frankreich kraft eines Vertrages vom 12. Februar 1838 ihre Handelsbeziehungen auf die allgemeine Meistbegünstigung gegründet, bis im Jahre 1900[1]), man darf wohl annehmen, auf Betreiben des letzteren, ein neuer am 19. Januar 1901 in Kraft getretener Vertrag zu stande kam, in dem Haiti dem Vertragsfreunde eine recht erheblich zollbegünstigte Stellung eingeräumt hat. 1876 bezw. 1888 hatte der westindische Freistaat nämlich auf die bestehenden Zölle Zuschläge von 50 bezw. $33^1/_3$ % eingeführt, von denen nun der neue Vertrag eine sehr grosse Zahl der aus Frankreich, aus dessen Kolonien und Algerien eingeführten Waren — praktisch sind es wohl alle, jedenfalls die wichtigsten Artikel, mit denen Frankreich in Haiti im Wettbewerbe steht — befreit hat; französischen Weinen in Fässern ist ein besonderer Zollnachlass von $^4/_5$ des tarifmässigen Satzes bei einem Werte von weniger, von $^3/_5$ bei einem solchen von mehr als 300 Fr. für ein Stückfass bewilligt worden. Damit nicht genug ist auch die französische Schiffahrt von den Zuschlägen zu den Tonnengeldern befreit, und ausdrücklich ist die Bevorzugung französischer und algerischer Waren in gleichem Verhältnis auch für die Zukunft festgesetzt worden, im Falle die Republik Haiti eine Änderung ihres Zolltarifes vornehmen sollte. Von dem weiteren in Gold zu zahlenden Zuschlagszolle von 25 % konnte die französische Einfuhr nicht befreit werden, da er von dem in erbärmlichen finanziellen Verhältnissen lebenden Haiti mit manchen anderen Einkünften den Gläubigern verpfändet war.

Frankreich revanchierte sich durch das Zugeständnis der unbedingten Meistbegünstigung — abgesehen natürlicherweise

---

[1]) Vertrag vom 31. Juli 1900.

von der bevorzugten Stellung französischer Kolonien und Schutzgebiete — für die hauptsächlichsten kolonialen Genussmittel und Gewürze haitianischen Ursprungs.

Nach mehrmaliger Verlängerung dieses Vertrages ist er zu Beginn des Jahres 1907 [1]) infolge der Änderung des Zolltarifes in Haiti durch einen neuen ersetzt worden. 1906 nämlich hatte Haiti seine Zölle mit den Zuschlägen, ferner mit verschiedenen Gebühren zu einem einheitlichen Satze, dem sog. Mindesttarife verschmolzen, dem dann für Kampfzwecke ein um 50 % höherer Höchsttarif zur Seite gestellt wurde. Der neue Vertrag mit Frankreich gewährt nun diesem an Stelle der Befreiung von den Zuschlagszöllen eine Ermässigung um $33\frac{1}{3}$ % der Mindestzölle; Wein in Fässern erhält wie früher einen Nachlass von $\frac{4}{5}$, Schaumweine einen solchen von $\frac{2}{3}$ der Tarifsätze.

Die deutsche Regierung hat für diese Reminiszenz an längst verflossene Zeiten politischer Zusammengehörigkeit kein Verständnis gezeigt: sie hat die französische Bevorzugung in Haiti als Grund genug für einen Zollkrieg angesehen. Nachdem die Republik trotz der deutscherseits alsbald erhobenen Vorstellungen es abgelehnt hatte, deutschen Waren dieselbe Behandlung wie den französischen zu teil werden zu lassen, wurde durch Kaiserliche Verordnung vom 17. April 1901 Blauholz, Kaffee und Kakao aus Haiti mit den lt. § 6 des Zolltarifgesetzes höchst zulässigen Vergeltungszöllen belegt, nämlich das sonst zollfreie Blauholz einem Wertzolle von 20 % unterworfen, Kaffee und Kakao mit einem Zuschlagszolle von 100 % belastet.

Die Einfuhr dieser Waren aus Haiti nach Deutschland hat infolgedessen fast ganz aufgehört; die Einfuhr von Blauholz, die 1900 noch 72500 dz im Werte von 761000 M betragen hatte, war bis 1905 auf 3296 dz im Werte von 25000 M gesunken; an haitianischem Kaffee und Kakao kamen 1900 noch 17064 bezw. 17960 dz im Werte von 1,7 bezw. 2,4 Millionen M zu uns, 1905 nur mehr 228 bezw. 7 dz von kaum nennenswertem Werte.

Unserer Ausfuhr nach Haiti hat die französische Vorzugsbehandlung zwar nicht gerade grossen, doch aber Schaden gebracht. Die deutsche Statistik verzeichnet einen Rückgang von 21582 dz im Jahre 1900 auf 14062 in 1905 oder dem Werte

[1]) Vertrag vom 30. Januar 1907; in Kraft getreten am 1. Februar 1907. — Nachr. f. Handel und Ind. 1907 Nr. 35.

nach von 1 auf $^{3}/_{4}$ Millionen M, doch fällt dieser zunächst zum erheblichen Teile der Ausfuhr von in Deutschland geschältem Reis zur Last, die 1900 11305 dz, dem Werte nach 224000 M, 1905 nur noch 4415 dz bezw. 77000 M betrug.

Dieser Ausfall kann aber nicht auf das Konto der französischen Vorzugsstellung gesetzt werden, da Reis gar nicht mit auf der Liste der begünstigten Waren steht. Möglich, dass der Haiti wirtschaftlich nahezu zu Grunde richtende Bürgerkrieg (1902) eine Verschiebung der Versorgung zur Folge gehabt hat, möglich auch, dass sich nur die deutsche statistische Anschreibung von früher und jetzt unterscheidet. In anderen Waren aber hat der deutsche Absatz in Haiti gewiss unter der französischen Bevorzugung gelitten, z. B. in Glas- und Lederwaren, in Kleidern, Leibwäsche, Putzwaren, in Kurzwaren, auch ganz feinen Eisenwaren usw., wohingegen in anderen, in denen die französischen Erzeugnisse entweder nicht bevorzugt sind oder mit den deutschen kaum im Wettbewerbe stehen, der deutsche Absatz eher zu- als abgenommen hat. Nähmaschinen geringster Art, Droguen und Chemikalien, baumwollene Waren, deren nur ganz billige in Frage kommen, insbesondere Strumpfwaren, dann Streichhölzer und manches andere wird nach wie vor hauptsächlich aus Deutschland bezogen. Einen wie grossen Vorteil und auf wessen Kosten das ehemalige Mutterland Frankreich aus dem Vertrage gezogen hat, lässt sich mangels irgend einer Statistik in Haiti, die auf Genauigkeit auch nur den geringsten Anspruch machen könnte, nicht wohl sagen. Haiti selbst hat jedenfalls ein schlechtes Geschäft gemacht. Es steht in Frankreich nicht besser als irgend ein anderes fremdes Land und ist vom deutschen Markte so gut wie ausgeschlossen, ein Umstand, der seine Kaffee- und Kakaopreise ganz erheblich, man schätzt um mindestens 10% gedrückt hat. Es ist schade um diesen Vertrag auch vom deutschen Standpunkte aus; denn wir können nur wünschen, dass die Handelsbeziehungen zwischen Haiti und dem Deutschen Reiche so intensiv wie möglich sein möchten, da doch der Grosshandel in der westindischen Republik fast ganz in deutschen Händen liegt, und die deutsche Schiffahrt dort mehr als die Hälfte allen Warenverkehrs besorgt.

2. Vereinigte Staaten von Amerika/Kuba.

Panamerikanismus.

Kuba ist angeblich eine unabhängige Republik. Formell ist sie es ja wirklich — wie lange noch ist eine andere Frage —, aber in Wirklichkeit wird doch wohl in Washington ein gut Teil der Politik Kubas gemacht, deren ausführendes Organ die freie kubanische Regierung dann ist. Der Einlass amerikanischer Waren in Kuba zu bevorzugten Zollsätzen ist daher nicht gerade schwierig zu erklären.

.Während in der ersten Zeit nach dem spanisch-amerikanischen Kriege, in der die Vereinigten Staaten Kuba noch militärisch besetzt hielten und die Regierungsgeschäfte in die Hand genommen hatten, der diktatorisch in Kraft gesetzte Zolltarif nicht die mindeste Vorzugsbehandlung von Waren irgend welchen Ursprungs kannte, schloss die amerikanische Union am 11. Dezember 1902 mit Kuba nach Einsetzen einer selbständigen Regierung einen Handelsvertrag zunächst auf fünf Jahre, der eine weitgehende gegenseitige Vorzugsbehandlung vor der Einfuhr anderer fremder Länder vorsah. Sie selbst räumte Kuba einen Zollnachlass von durchweg 20 % der Sätze des Dingley-Tarifes ein, wofür sich dieses mit einem Zollnachlass für amerikanische Waren von im allgemeinen ebenfalls 20 %, für eine grosse Anzahl von Waren aber von 25, 30 und 40 % erkenntlich erwies; nur Tabak blieb von jeder Begünstigung ausgeschlossen. Ausdrücklich wurde bestimmt, dass während der Dauer des Vertrages diese Bevorzugung stets stattfinden sollte, welche Zölle auch immer gegenüber den Erzeugnissen fremder Länder Platz greifen möchten.

Als der Ausschuss des kubanischen Senates die Ratifizierung des Vertrages empfahl, gab er seiner Meinung dahin Ausdruck, dass der amerikanischen Union nicht eine unbedingte Macht über den kubanischen Markt eingeräumt werden würde, sondern dass die europäischen Kaufleute des leichteren Kredites halber, den sie genössen, und ihrer grösseren Anpassungsfähigkeit wegen immer noch wettbewerbsfähig genug bleiben würden. Das war offenbar nur eine Redensart, um sich über die Unschmackhaftigkeit des Gerichtes hinwegzusetzen, eine Redensart, mit der man auch, selbst wenn sie ganz richtig wäre, doch nicht hoffen konnte, die europäischen Lieferanten etwa zu trösten.

Der Vertrag trat erst am 27. Dezember 1903 in Kraft und machte seinen Einfluss auf den Handel Kubas also zum ersten Male in der zweiten Hälfte des Fiskaljahres 1903/04 geltend. Der Anteil der hauptsächlich am Einfuhrhandel Kubas beteiligten Staaten betrug:

Herkunftsland	1901/02		1902/03		1903/04		1904/05	
	1000 Pesos	% der Gesamt-einfuhr	1000 Pesos	% der Gesamt-einfuhr	1000 Pesos	% der Gesamt-einfuhr	1000 Pesos	% der Gesamt-einfuhr
Gesamteinfuhrwert .	66 063	—	62 620	—	74 492	—	92 957	—
davon aus:								
den Ver. Staaten v. A.	28 639	43,3	25 714	41,6	29 513	39,9	37 825	40,7
Grossbritannien . .	8 585	14,5	9 231	14,7	12 495	16,8	12 500	13,6
Spanien.	9 723	14,7	10 023	16,0	10 744	14,4	10 413	11,2
Deutschland	3 456	5,2	3 724	6,0	4 642	6,2	5 108	5,5
Frankreich	3 054	4,7	3 929	6,3	5 524	7,4	12 920	13,9

Die Tabelle beweist nicht gerade viel für die Wirkung der Differentialzölle, doch aber mancherlei, und mit Rücksicht darauf, dass erst ein einziges Jahr (für die späteren liegen die Ziffern nicht vor) voll unter die Wirkung des Vertrages fällt, schliesslich genug. Der Absatz der Vereinigten Staaten in Kuba war nach Aufhebung der Besetzung zweifellos im Rückgang begriffen, ist aber durch die Zollbegünstigung nicht nur absolut recht beträchtlich, sondern auch relativ wieder gehoben worden auf Kosten Grossbritanniens und Spaniens, auch Deutschlands, Mexikos und einiger anderer mittel- und südamerikanischer Staaten, nicht jedoch Kanadas, dessen Absatz in Kuba mächtig zugenommen hat. Auffällig ist ohne nähere Kenntnis auch die Zunahme der französischen Einfuhr. Zieht man aber von den 13 Millionen mehr als 8 Millionen eingeführten gemünzten Geldes ab, so schrumpft die Ziffer zu einer recht mässigen zusammen und nichts Auffälliges bleibt an ihr zurück.

Die Einfuhr der Vereinigten Staaten ist also wieder seit und infolge der Zollbegünstigung im Steigen begriffen. Man kann nicht erwarten, dass die Steigerung in so kurzer Zeit grösser hätte sein müssen (nach anderen Quellen ist sie übrigens grösser gewesen, und der amerikanische Anteil am Import betrug nach ihnen 1905 bereits 45,4 %); denn alte Handelsbeziehungen lassen sich auch durch Vorzugszölle nicht im Handumdrehen verdrängen,

noch dazu nicht in Jahren ausserordentlich steigenden Bedarfes nach Krieg und Revolution. Es wäre übrigens auch erklärlich, wenn die Besitzergreifung der Märkte Kubas durch die amerikanischen Erzeugnisse besonders langsam vor sich gehen würde, da die Nationalität hier erheblich in die Wagschale fällt: spanisch ist die Bevölkerung, und Spanier bilden das überwiegende Kontingent der Einwanderer. Befanden sich doch unter den 34000 Einwanderern des zweiten Halbjahres 1905 nicht weniger als 30600 Spanier! Darum aber bleibt doch die Befürchtung für die alten europäischen Lieferanten Kubas unvermindert bestehen, dass das zollbegünstigte Amerika den Handel mit Kuba mehr und mehr an sich reissen wird. In einzelnen Waren ist es bereits in grösstem Masse geschehen, z. B. in denjenigen Verbrauchsgegenständen, die sonderlich für ein industriell wenig entwickeltes Land den besten Massstab abgeben: den Baumwollwaren. Deren wurden 1902 für 5401000 $ in Kuba eingeführt, 1903 dagegen für 6318000, 1904 für 8114000 $, das bedeutet ein Anwachsen von 20,7 bezw. 28,4 %. Die amerikanische Einfuhr an Baumwollwaren allein aber schwoll dem Werte nach von 401 auf 453 auf 848 Tausend Dollar an, d. h. um 12,9 bezw. **87,2** %. Gerade dass Amerikas Einfuhr von 1902 auf 1903 trotz des bedeutend gesteigerten Verbrauchs relativ nur gering zunahm, dagegen von 1903 auf 1904 sich nach Einführung der Vorzugszölle nahezu verdoppelte, beweist zur Genüge, dass dies lediglich eine Folge der Differenzierung gewesen ist. Noch sind freilich Grossbritannien und Spanien vorläufig die Hauptlieferanten Kubas für Baumwollwaren, doch wird die Zollbegünstigung die Vereinigten Staaten vielleicht schon bald in den Stand setzen, sie aus dem Felde zu schlagen, wie sie Frankreich bereits überflügelt haben.

Dann wird es auch mit Deutschlands Fortschritten im Absatz an Baumwollwaren in Kuba zu Ende sein; sie waren letzthin noch recht erfreulich, ja verhältnismässig sogar grösser als diejenigen Amerikas; von 1903 auf 1904 stieg nämlich unser Absatz darin von 219000 auf 420000 $ d. h. um 91,8 %, jedoch will dies bei den absolut geringeren Ziffern weniger bedeuten und kann, so sehr es dem deutschen Handel Ehre macht, nicht über die Wirkung der Vorzugszölle und über ihre künftige Wirkung hinwegtäuschen.

Im übrigen besteht unsere Ausfuhr nach Kuba vornehmlich in Glas-, Ton- und Porzellanwaren, Eisen- und Kupferwaren,

Papier-, auch Holzwaren, Maschinen und Instrumenten, zum Teil also Erzeugnissen, die schon auf neutralen Märkten von dem amerikanischen Wettbewerbe hart bedrängt werden; wie viel mehr werden sie auf Kubas Märkten von ihm bedrängt und je länger, je mehr verdrängt werden! Dem Werte nach am grössten aber ist die deutsche Einfuhr in Kuba an Reis, der in Deutschland geschält wurde (1904/05: 1,26 Millionen Pesos); auch hierin wird wohl zukünftig die amerikanische Union Deutschlands Stelle einnehmen und Kuba mit dem von Hawaii und den Philippinen bezogenen und selbst geschälten Reis versorgen.

Sollten aber gar die Vereinigten Staaten einmal Kuba in ihren Armen liebevoll aufnehmen und damit den gegenseitigen Warenaustausch auf vollständige Zollfreiheit gründen — ein Schritt, der nicht nur möglicherweise, sondern sogar wahrscheinlich früher oder später getan werden wird — dann können die alten Lieferanten Kubas sich nach anderen Kunden umsehen.

Was nun die Ausfuhr der Insel betrifft, so gestaltete sie sich kurz vor und kurz nach dem Beginn der Wirkung des Reziprozitätsvertrages wie folgt:

Bestimmungsland	1901/02		1902/03		1903/04		1904/05	
	1000 Pesos	% der Gesamt-ausfuhr	1000 Pesos	% der Gesamt-ausfuhr	1000 Pesos	% der Gesamt-ausfuhr	1000 Pesos	% der Gesamt-ausfuhr
Gesamtausfuhrwert	54 247	—	78 383	—	94 399	—	101 166	—
davon nach:								
den Verein. Staaten	37 639	69,4	62 758	83,9	78 198	82,8	85 869	84,5
Grossbritannien	5 994	11,5	6 434	8,6	5 885	6,2	6 190	6,1
Deutschland	3 939	7,2	3 766	4,8	5 144	5,4	3 783	3,8
Spanien	1 322	2,4	1 682	2,1	1 180	1,2	1 146	1,1
Frankreich	2 598	4,8	1 122	1,4	1 188	1,2	1 311	1,2

Also auch die Ausfuhr nach den Unionstaaten ist in prozentualer Steigerung, diejenige nach den übrigen Hauptabsatzgebieten in stetigem prozentualen Fallen begriffen. Freilich darf dies nicht ohne weiteres und unbedingt auf das Konto der Vorzugszölle gesetzt werden.

Der Hauptausfuhrartikel Kubas ist Zucker. Von den 101 166 000 Pesos Ausfuhrwertes im Jahre 1904/05 z. B. entfielen 62 497 000 auf Zucker, und zwar wendet sich dieser mit ganz verschwindenden Ausnahmen nach den Vereinigten Staaten.

Eine geringe Steigerung seines Preises, wie sie in den Jahren 1904 und 1905 wirklich eingetreten ist, kann also eine prozentuale Verschiebung, wie sie in den mitgeteilten Zahlen zum Ausdruck kommt, zur Folge haben, ebenso eine Erhöhung der Zuckererzeugung. — Von dem an Bedeutung an zweiter Stelle stehenden Ausfuhrartikel, Tabak, bezieht Amerika nur in rohem Zustande den weitaus grössten Teil, in verarbeitetem Zustande dagegen verhältnismässig nur geringe Mengen. Für Früchte ist es fast der alleinige Abnehmer.

Es kann aber nicht so sehr interessieren, ob Kubas Ausfuhr nach Amerika stieg, als vielmehr ob Kubas Anteil an der Einfuhr Amerikas gewachsen ist. Im Wettbewerbe mit Europa, im besonderen mit Deutschland kommt hier nur Zucker in Betracht, für den folgende Ziffern angeführt seien:

Es betrug in den Vereinigten Staaten von Amerika:

im Jahre	die Gesamteinfuhr an Zucker[1])	die Gesamteinfuhr an Rohrzucker[1])	die Zuckereinfuhr[1]) aus Kuba		
	1000 Pfund	1000 Pfund	1000 Pfund	% der Gesamteinfuhr	% der Rohrzuckereinfuhr
1902	2 940 823	2 685 793	984 215	33,8	36,7
1903	4 162 766	4 075 685	2 395 928	57,6	58,8
1904	3 684 319	3 681 904	2 819 558	76,5	76,6
1905	3 658 131	3 434 186	2 037 684	56,2	60,0

Zunächst sind bei Beurteilung dieser Tabelle die Umstände zu erwähnen, die sonst auf die Zuckereinfuhr Amerikas eingewirkt haben: es sind die Brüsseler Zuckerkonvention und für die Einfuhr aus Kuba die Erholung des Wirtschaftslebens von Krieg und Revolution. Jene hat bewirkt, dass die Einfuhr von Rübenzucker — Deutschland kommt für ihn vorwiegend als Erzeugungsland in Betracht — in den Jahren 1903 und 1904 auf minimale Mengen herabsank, dass die Rohrzuckereinfuhr natürlich dadurch erheblich stieg; die gleichzeitig einsetzende Wiedergeburt Kubas aber hatte zur Folge, dass gerade dieses am meisten aus diesem Umschwung Nutzen gezogen hat. Berücksichtigt man dies, so bleibt als Wirkung der Vorzugszölle kaum noch etwas, wahrscheinlich nichts mehr übrig, und die Kubaner haben für das immerhin recht wertvolle, aber nicht ganz freiwillige Geschenk, das sie den Amerikanern in Gestalt der Vorzugszölle haben

[1]) Nur Zucker nicht über No. 16 niederl. Standard.

machen müssen, nichts erhalten, als dass sich vielleicht der Gewinn am Zucker um einen Teil der amerikanischen Zollermässigung erhöht hat; aber auch das ist in Anbetracht des scharfen Wettbewerbes fraglich, und wenn es so ist, so fliesst dieser Gewinn niemand anderem als den Amerikanern in die Tasche, mit deren Kapital die Zuckerproduktion in Kuba von neuem gehoben worden ist. Die Amerikaner wissen eben so gut und besser als andere zu nehmen, wo etwas zu haben ist, ohne dabei sich selbst irgend welcher Dinge von Wert zu entäussern[1]).

Die amerikanisch-kubanische Wirtschaftspolitik ist an sich unerfreulich genug und rechtfertigt es vollauf, wenn die europäischen Staaten ihr mit saurer Miene zusehen. Sie wird es aber noch viel mehr, weil sie nicht nur ein Ereignis, sondern ein Symptom ist, ein Symptom dafür, dass die Amerikaner gewillt sind, dort, wo immer ihnen die Macht dazu gegeben ist, die europäischen Waren zu verdrängen nicht durch freien Wettbewerb, sondern auf die bequemere Weise der Zollbevorzugung. Die panamerikanischen Bestrebungen sind in der verhältnismässigen Geringwertigkeit ihrer bisherigen Erfolge noch nicht erstickt. Wie sollten sie auch? ihre Triebfeder, das Bedürfnis nach Absatzgebieten, ist ja nicht geschwächt, eher stärker geworden und wird es immer mehr werden, je mehr sich die Vereinigten Staaten mit Produkten sättigen. Man mag ruhig zugeben, dass die Aufnahmefähigkeit der Vereinigten Staaten noch unendlich weit von der Grenze der Steigerungsmöglichkeit entfernt ist, man kann aber nicht leugnen, dass ihr die Produktion im ganzen voraneilt. „Das Bedürfnis nach Absatzgebieten — schreibt Bosc[2]) — hat die Vereinigten Staaten in die Kolonialpolitik gedrängt und ihren Imperialismus in die Höhe gebracht. Roussel erklärt bei der Untersuchung der Ursachen der kolonialpolitischen Strömung in den Vereinigten Staaten: „Der wahre Grund dieser kolonialpolitischen Strömung liegt in der gegenwärtigen Lage der Vereinigten Staaten. Diese zweifel-

---

[1]) Beim Druck dieser Arbeit wird die Entscheidung eines amerikanischen Bundesgerichts bekannt, nach der Kuba ein Anspruch auf Ermässigung nur der Sätze des Dingleytarifes zusteht, nicht etwa auch der in Einzelgesetzen, z. B. in Gegenseitigkeitsabkommen festgesetzten Zölle. (H. A. 08 I 197.) — Dadurch wird der Wert der Zugeständnisse an Kuba abermals herabgemindert.

[2]) Bosc-Schilder, a. a. O. S. 175.

los als krankhaft zu bezeichnende Lage wird durch Überfülle gekennzeichnet: Überfülle an Fabrikaten und Rohprodukten, Überfülle an Kapitalien, Überfülle an geschickten Arbeitern, Überfülle an Maschinen. Daher die Notwendigkeit von Absatzgebieten." Wo wären nun diese Absatzgebiete zu finden, da sich die zivilisierten Völker mit schutzzöllnerischen Tarifen umgeben und sich auch die Märkte ihrer Kolonien vorzubehalten suchen? Und in gleichem Masse, wie dieses Bedürfnis drängt, wie die Vereinigten Staaten eine wirtschaftliche Macht darstellen, die sich ihren Weg durch das Getriebe der anderen Weltmächte bahnen will, denken sie daran, sich Kolonien zu schaffen, die ihre ureigenen Absatzgebiete darstellen werden. So erklären sich die Bemühungen der Vereinigten Staaten um die Erwerbung von Alaska, Hawai, von Portoriko, der Philippinen und Kubas. So erklären sich die imperialistischen Tendenzen, das Vertrauen der Nordamerikaner in die Grösse der Zukunft ihres Vaterlandes, das Verlangen, der alten Monroëformel „Amerika den Amerikanern!" eine neue Formel unterzuschieben: „die Welt den Amerikanern!"

Belassen wir es erst einmal bei „Amerika den Amerikanern!" Die wirtschaftliche Verwirklichung dieser Losung bedeutet vorerst gerade genug. Die Bestrebungen dazu sind gar nicht zu verkennen, wenn sie gegenwärtig auch nicht einen so krassen praktischen Ausdruck finden, wie in dem berühmten Abschnitt 3 der Mc Kinley Tariff Bill vom 1. Oktober 1890, mit dem sich die Vereinigten Staaten bei einer ganzen Reihe von Ländern Vorzugszölle erzwangen. Der Kinleytarif war zu gut auf die Interessen der Union zugeschnitten, als dass man annehmen könnte, die Zollfreiheit für Zucker, Melasse, Kaffee, Tee und Häute habe nicht vollkommen diesen Interessen entsprochen. Aber die zollfreie Einfuhr den Erzeugungsländern solcher Waren umsonst gestatten, dazu war Freund Yankee doch auch wieder nicht uneigennützig genug, und so bestimmte bekanntlich jener Abschnitt 3, dass der Präsident befugt und verpflichtet sei, die Einfuhr der genannten Artikel aus solchen Ländern mit Zöllen zu belegen, die seiner Überzeugung nach die landwirtschaftlichen Erzeugnisse der Vereinigten Staaten mit Rücksicht auf jene Zollfreiheit für gegenseitig ungleich und unbillig hält.

Für ein Land, das seinen Wert als Absatzgebiet so gut kennt wie die Vereinigten Staaten, und das ihn auch immer und

überall gar trefflich auszuspielen weiss, ist diese Bestimmung nicht sonderlich verwunderlich und konnte ihren Zweck nicht verfehlen. Fast alle Staaten, die irgend ein Interesse an dem Absatze von Zucker, Melasse, Kaffee, Tee oder Häuten auf den Märkten der Union hatten, beeilten sich, Abkommen zu treffen, in denen sie den Vereinigten Staaten ganz erhebliche Zugeständnisse machten, und diese zierten sich auch wahrhaftig nicht mit falscher Bescheidenheit: je grösser das Interesse und je schwächer also die wirtschaftliche oder auch die politische Stellung war, um so anspruchsvoller war Uncle Sam. Nikaragua, Honduras, Guatemala, Brasilien, die Dominikanische Republik, Grossbritannien, Frankreich und Spanien für ihre westindischen und südamerikanischen Besitzungen, sie alle machten den Vereinigten Staaten erhebliche Zugeständnisse, indem sie für viele Waren amerikanischen Ursprungs die Zölle überhaupt aufhoben, für andere um 25 und 50% ermässigten; auch Salvador traf ein Abkommen, von dem aber 1893 die Vereinigten Staaten zurücktraten, weil die gesetzgebende Versammlung Salvadors nicht alle ihre Wünsche erfüllt hatte. Kolumbia, Venezuela und Haiti aber liessen die ihnen für den Abschluss eines Reziprozitätsvertrages gesetzte Frist verstreichen; die Rache Onkel Sams traf sie dafür mit aller Wucht[1]).

In manchem der Länder kamen nun wohl die den Vereinigten Staaten gemachten Zugeständnisse auf Grund von Meistbegünstigungsverträgen auch anderen Staaten zu gute, allein es versteht sich, dass die Artikel, deren Zölle ermässigt

---

[1]) Jüngst hat die Mac Kinley Bill im Zolltarife Neufundlands vom 15. Juni 1905 eine neue Auflage erlebt, in dem dem Gouverneur die Ermächtigung erteilt wird, die Zölle auf Portwein, Weine überhaupt, Korinthen, Sultaninrosinen oder andere unmittelbar aus dem Erzeugungslande eingeführte Artikel ganz oder teilweise zu erlassen, wenn er überzeugt ist, dass die Zölle auf neufundländischen Kabeljau in jenem Lande ermässigt sind oder werden. Dagegen sollen auf verschiedene Artikel, darunter Mehl, Schweinefleisch, Butter, Tabak, Heu, Hafer, Kartoffeln, Gemüse Zuschlagszölle gelegt werden, wenn am Fischfang in Neufundland berechtigte Länder Zölle auf neufundländische Fische legen. Das Gesetz ist scheinbar auf Frankreich zugeschnitten, ist aber erst einem Staate, Griechenland, gegenüber zur Anwendung gelangt, dessen Korinthen und Rosinen Zollfreiheit zugebilligt worden ist, nachdem es den Zoll auf Kabeljau herabgesetzt hat. — So ist denn abermals eine Zollunterscheidung in Amerika geschaffen.

oder beseitigt wurden, der Union besonders genehm gewählt worden waren. So wirkten denn diese Zollherabsetzungen wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich wie Vorzugszölle.

Sehr lange haben die Abkommen nicht bestanden. Nachdem am 28. August 1894 ein neues Zolltarifgesetz in den Vereinigten Staaten in Kraft getreten war, das Zucker und Melasse von der Freiliste strich und die Bestimmungen des Abschnittes 3 der Mc Kinley Bill nicht mehr kannte, traten die Länder ebenso schnell von ihren Verträgen zurück, wie sie sich vorher dazu gedrängt hatten.

* * *

Was ehemals die Vereinigten Staaten erzwungen hatten, das hat nun aber Brasilien in einer Anwandlung panamerikanischer Begeisterung neuerdings freiwillig gewährt. Durch das Budgetgesetz für das Jahr 1900 wurde die brasilianische Regierung ermächtigt, „für eine oder mehrere Gattungen ausländischer Erzeugnisse einen Differentialzoll einzuführen, um Zugeständnisse zu erwidern, die brasilianischen Erzeugnissen durch Behandlung als Waren der meistbegünstigten Nation zu teil werden oder umgekehrt.“ Diese in den späteren Budgetgesetzen mit Ausnahme dessen für das Jahr 1905 erneuerte Ermächtigung hat Anfang des Jahres 1904 den Präsidenten von Brasilien „in der Erwägung, dass die Vereinigten Staaten von Amerika die grössten Abnehmer von Kaffee sind und diesen zollfrei einlassen,“ bewogen, ihnen eine Ermässigung von 20% des Zolles bei der Einfuhr von Weizenmehl, kondensierter Milch, Uhren, Farben und Lack zu gewähren. Für das Jahr 1905 musste die Vergünstigung mangels einer Ermächtigung wieder wegfallen, ist aber seit dem 1. Juli 1906 „in der Absicht, die Handelsbeziehungen zwischen Brasilien und den Vereinigten Staaten zu fördern,“ wieder gewährt und auf Schreibmaschinen, Eisschränke, Klaviere, Wagen (zum Wägen) und Windmühlen ausgedehnt worden.

Es ist nicht sonderlich erstaunlich zu hören, dass von seiten der nordamerikanischen Union Bestrebungen im Gange sind, die Vergünstigungen noch auf weitere Waren auszudehnen als auch den Zollnachlass zu erhöhen; und wenn ihnen die Vereinigten Staaten einigen Nachdruck verleihen, so wird ihnen in Brasilien, wo sie ohnehin wenigstens nicht auf unbedingt schlechten Boden fallen, schliesslich auch stattgegeben werden. Deutschland, das

mit Brasilien keinen Handelsvertrag abgeschlossen hat, könnte dadurch erheblich benachteiligt werden und hat daher alle Ursache, die Entwickelung mit Aufmerksamkeit zu verfolgen. Der Vorwand, die Vereinigten Staaten seien der grösste Verbraucher brasilianischen Kaffees und liessen ihn zollfrei ein, ist doch sehr schal. Deutschlands Bezug brasilianischer Erzeugnisse ist auch nicht gering, und wenn auch nur gerade halb so gross wie derjenige der amerikanischen Union doch nächst diesem der grösste. Von der Gesamtausfuhr Brasiliens im Jahre 1906 ging für 9341000 £ = 17,6 % der Gesamtausfuhr nach Deutschland, und wenn wir auch Brasiliens hauptsächlichste Produkte nicht gerade zollfrei lassen, so belasten wir sie doch keineswegs so hoch, dass dadurch Brasilien ein Nachteil erwüchse und eine Rechtfertigung der differentiellen Behandlung zu gunsten Amerikas abgeleitet werden könnte. Wenn Brasilien bei uns nicht die Rechte der meistbegünstigten Nation geniesst, so liegt die Schuld doch nur an ihm selbst. Die Abnahme Deutschlands an brasilianischen Waren hat übrigens in viel stärkerem Verhältnisse in den letzten Jahren zugenommen als die der Vereinigten Staaten. In den Jahren 1901 und 1906 wurde nämlich aus Brasilien ausgeführt:

nach	1901		1906	
	Wert in 1000 Lstrl.	% der Gesamtausfuhr	Wert in 1000 Lstrl.	% der Gesamtausfuhr
den Verein. Staaten .	17 463	43,1	18 628	35,1
Deutschland	6 015	14,7	9 341	17,6

Es geht uns natürlicherweise mit Brasilien ebenso wie mit so vielen anderen industriell noch wenig entwickelten, an gewerblichen Rohstoffen aber reichen und mit guten Bedingungen für die Landwirtschaft gesegneten Gebieten: wir haben zwar mit ihnen eine stark passive Handelsbilanz und befinden uns doch im gegebenen Falle in ungünstiger Kriegslage. Wir führten im Jahre 1905 für 71½ Millionen M Baumwoll- und Wollwaren, Eisen- und Tonwaren, Maschinen, Instrumente und Fahrzeuge, Farben und vieles andere nach Brasilien aus, dagegen für 172 Millionen — also 100 Millionen mehr — an Kaffee, Kakaobohnen und Tabakblättern, Kautschuk und Guttapercha, Häuten und Fellen, roher Baumwolle und Wolle, Holz und Wachs und anderem

von dort ein. Das sind im ganzen ungeeignete Dinge, um für Kampfzölle herzuhalten; immerhin gibt es mancherlei jetzt teilweise von Brasilien bezogene Produkte, die wir auch anderswoher beziehen könnten.

Aber wozu solche Betrachtungen? Es hiesse, sich einer hoffnungslosen Täuschung hingeben zu glauben, dass den Vorzugszöllen, die in den panamerikanischen, panbritischen Bestrebungen ihre tiefe Wurzel haben, mit Kampfzöllen beizukommen wäre. Schon steht Brasilien nicht mehr ganz allein da mit seinen Vorzugszöllen, denn seit dem 1. November 1906 gewährt auch Ekuador den Vereinigten Staaten von Amerika für ihre Metallfabrikate einen Zollnachlass von 1 c für das Pfund[1]). Kann man angesichts dessen noch von vollkommenen Misserfolgen der panamerikanischen Kongresse sprechen? In Sachen der Zollvereinsfrage kann man es wohl, in Sachen der Vorzugszollfrage kann man es nicht.

Sich solchen Bewegungen in Zollkriegen entgegenstemmen wollen, würde Opfer für unerreichbare Ziele bringen bedeuten. In seinen „Vergeltungszöllen“ sagt Dietzel[2]) von Zollkriegen: „Ohne uns ins eigene Fleisch zu schneiden, lässt sich ein Zollkampf, mit wem es auch sei, nicht führen. Diese notwendige Begleiterscheinung muss als Preis für die Wiedereroberung des fremden Marktes unter allen Umständen in den Kauf genommen werden. Wenn Aussicht auf Erfolg winkt, so darf das Gespenst der Kosten nicht schrecken, ist vom freihändlerischen Standpunkte Retorsionspolitik zu rechtfertigen ... Sobald die Aussicht auf Erfolg geschwunden, muss es heissen: die Waffen nieder!“ — Hier ist die Aussicht auf Erfolg geschwunden; denn viel zu viele Staaten haben einstweilen wieder der Vorzugszollpolitik gehuldigt, als dass die noch abseits stehenden sie wirksam bekämpfen und ihre Träger von der eingeschlagenen Bahn abdrängen könnten. So wird schliesslich gar nichts anderes übrig bleiben, als ihren Spuren wenn auch wider Willen zu folgen, um nicht selbst nach und nach zur Seite gedrängt zu werden. Man mag aber nicht allzu lange säumen, sonst wird der Vorsprung jener zu gross.

---

[1]) Lt. Bosc-Schilder, a. a. O. S. 183, Anmerk.

[2]) Berlin 1904. S. 23.

Schlussbetrachtungen.

„Wenn man seine Augen rasch über die Zollpolitik der einzelnen Staaten schweifen lässt, so gewahrt man, dass ein Zug zum Differenzieren durch die Handelspolitik geht. Die Union scheut sich schon seit langem nicht mehr, die Einfuhr aus dem einen Lande besser zu behandeln als die aus einem anderen... Wir haben keinen Zweifel, dass die Union diese Politik fortsetzen wird, wo sich dazu Gelegenheit bietet. Sie wird versuchen, den Reziprozitätsgedanken, der ja in Südamerika noch nicht erloschen ist, von neuem anzufachen und einen Gürtel von spezifizierten Reziprozitätsverträgen um Südamerika zu legen." So schrieb Glier in seinen Untersuchungen über die Meistbegünstigungsklausel[1]) und wir, die wir die auf dem Erdballe vorhandenen Vorzugszollsysteme haben Revue passieren lassen, können ihm in diesen Ausführungen nur beipflichten. In den Kolonialreichen der alten europäischen Kulturstaaten ist der Zug zum Differenzieren schon wieder recht alten Datums, in jüngerer Zeit aber wieder ganz besonders aufgelebt. Seitdem die englischen Kolonien zur Vorzugsbehandlung des Mutterlandes übergegangen sind, und dadurch dass die Zollunterscheidungspolitik in der amerikanischen Welt zweifellos einen äusserst günstigen Nährboden hat, ist die Frage: wie werden sich die kontinental-europäischen Nationen und unter ihnen ganz besonders Deutschland zu dieser Politik verhalten, wie werden sie der ganz sicher unentwegt fortschreitenden Entwickelung Rechnung tragen? eine hochwichtige, ja, man braucht nicht anzustehen zu sagen: die wichtigste Frage in der Aussenhandelspolitik geworden. Zugleich auch die schwierigste!

---

[1]) Berlin 1905 bei G. Reimer. S. 354.

Sie zu lösen, heisst es natürlich erst im klaren darüber sein, wie sich die Dinge etwa weiter entwickeln werden; freilich dürfte es wohl zweckmässig sein, wenn die „Erwägungen hierüber nicht allzu lange schwebten“, nicht so lange, bis das Ergebnis als ein vollendetes Faktum — dann ja allerdings in vollkommenster Klarheit — zu Tage liegt.

Aller Augen richten sich vornehmlich auf Amerika und auf das britische Reich. Wie schon anfangs dieser Untersuchungen dargelegt worden ist, kann eigentlich über die Entwickelung im letzteren keine Unsicherheit mehr bestehen; denn, wir wiederholen es, das Vereinigte Königreich schwankt höchstens solange, den Wünschen seiner selbständigen Kolonien entgegenzukommen, bis diese es vor die Alternative stellen, selbst Vorzugszölle zu gewähren oder aber diejenigen in den Kolonien zu verlieren. England wird nachgeben müssen, ob es nun liberal regiert wird oder unionistisch. Das Wichtige für das deutsche Erwerbsleben ist dann nicht, dass die kolonialen Erzeugnisse in England begünstigt werden, sondern dass damit das Preferentialsystem in den Kolonien geheiligt, verewigt wird, und dass schliesslich auch die jetzt unselbständigen Kolonien in das grösserbritische Preferentialsystem einbezogen werden.

Dies künftige Handelsrégime in den abhängigen Kolonien freilich ist gerade die heikelste Frage bei all den grösserbritischen Bestrebungen. Die Kolonien, deren Handelspolitik in London gemacht wird, sind noch alle Freihandelsgebiete. Nicht weil sie wollen, sondern weil sie müssen; denn Englands Interesse gebietet es so. Die Indier z. B. würden lieber heute als morgen die Bahnen des Freihandels verlassen, auf denen sie nur unfreiwillig wandeln, um mit Hilfe eines Schutzzolles ihre Baumwollindustrie erstarken zu machen, und würden gern dem Mutterlande Vorzugszölle gewähren, wenn sie um diesen Preis überhaupt nur Schutzzölle erhalten könnten. Aber England lässt sich dazu nicht herbei, denn sein Interesse am Freihandel in Indien ist in der Tat grösser als an einer noch so grossen Zollbegünstigung. Seinem Absatz dort an Baumwollwaren droht ja keine fremde Konkurrenz, sondern Indien selbst würde ihm ein gefährlicher Gegner werden, wenn es in eine indische Schutzzollpolitik — ob mit, ob ohne mutterländische Bevorzugung — willigte. So leichthin und so unumschränkt würde es ja auch Kanada, Australien, Südafrika die Zollautonomie nicht

zugestanden haben, wenn es hätte ermessen können, zu welcher Schutzzollpolitik sich diese wenden würden. Das hatte es in seinem Freihandelsrausche nicht geglaubt, dass überhaupt noch irgend welche Länder, um so weniger, dass seine eigenen Kolonien zur Fahne des Schutzzolles schwören würden. Nun wird es weiter von einem zum anderen gedrängt. Nicht als ob es sich so leicht die Handelspolitik in den abhängigen Kolonien aus der Hand ringen lassen würde! Wie aber, wenn das Vereinigte Königreich selbst Vorzugszölle, d. h. Schutzzölle einzuführen sich genötigt sieht? „Das moralische Recht, die Kolonien am Freihandel festzuhalten, würde es damit verwirkt haben.“ [1])

Es ist also in der Tat eine unbequeme Situation, ein Dilemma, in das das Vereinigte Königreich gerät. Aber wer da glaubt, daran würde das ganze grösser-britische Vorzugszollsystem zerschellen, der dürfte sich einer hoffnungslosen Täuschung hingeben. Man darf nur nicht glauben, dass bei solchem Systeme alle Kolonien über einen Kamm geschoren würden. So wenig würden sie es, wie sie es jetzt sind; kein Engländer hat wohl je daran gedacht. Nun wohl, wer sich von diesem Gedanken frei gemacht hat, wird das Problem wahrlich nicht mehr unlösbar finden. Die schutzzöllnerischen Kolonien verharren bei ihrem Schutzzolle, die freihändlerischen bleiben für englische Waren frei, belasten sie höchstens minimal, die fremden Produkte werden in beiden stärker belastet: das ist in zwei Worten die rohe Lösung. So leicht und schnell wie gesagt ist sie natürlich nicht getan; die Schwierigkeiten aber sind nur technischer, nicht grundsätzlicher Natur. England kann sich mit ihr schliesslich auch recht wohl abfinden, denn das Ergebnis des Ganzen wird eben doch ein positives sein und bleiben. Wenn sein Absatz wirklich hie und da in einzelnen Waren durch die Stärkung der eigenen Produktion der Kolonien geschädigt wird, so wird es in anderen durch die Vorzugsstellung hinwiederum reichlichen Ersatz finden.

Diese Erwägungen und der Umstand, dass alle anderen kolonisierenden Mächte vor allem Frankreich und nur ausgenommen das Deutsche Reich, die Niederlande und in der Hauptsache Dänemark dem ausgesprochenen kolonialen Vorzugszollsysteme huldigen, ist es schlechterdings nicht ganz ver-

[1]) v. Schulze-Gaevernitz, a. a. O.

ständlich, wenn jüngst noch Schilder[1]) schrieb: „Dem belebenden Einflusse der kolonialen Tropen- und Subtropengebiete auf die Industrie der Länder gemässigter Zone kann mit um so grösserem Vertrauen entgegen gesehen werden, als wohlbegründete Aussicht besteht, dass der nach Flächenraum, Bevölkerungszahl und Produktenreichtum stark überwiegende Teil der grossen Kolonialgebiete und insbesondere jene Englands für absehbare Zeit zu gleichen Zöllen den Waren des Auslandes wie jenen des Mutterlandes offen stehen werden.“ — So wohlbegründete Aussicht zu haben, gehört ein hohes Mass von Optimismus dazu.

Und nun Amerika! Glier hat sehr recht, ganz besonders auf den Zug zum Differenzieren in der amerikanischen Union hinzuweisen; wir möchten hier erweiternd sagen: in der amerikanischen Welt mit der Union als Mittel- und Ausgangspunkt.

Es gehört freilich nicht viel dazu, einen panamerikanischen Zollverein als eine Schimäre zu erkennen und abzutun. Wie sollte an einen ganz Amerika umfassenden Zollverein gedacht werden können, wo es schon den allergrössten Schwierigkeiten begegnet, zwischen engst benachbarten, wirtschaftlich unter höchst gleichen Bedingungen lebenden, auf höchst gleicher Entwickelungsstufe stehenden Staaten einen solchen zu schaffen! Es gibt nicht nur in Deutschland einen Partikularismus, sondern auch in Amerika und noch dazu einen recht ausgeprägten. Das Gespenst eines panamerikanischen Zollvereins braucht also die Völker Europas für die nächsten hundert Jahre und wohl noch länger nicht zu schrecken. Wenn ein solcher von Staatsmännern wiederholt vorgeschlagen, von der Öffentlichkeit wiederholt diskutiert, von den panamerikanischen Kongressen wiederholt — immer aber mit demselben negativen Ergebnisse — in Erwägung gezogen worden ist, so hat man eben das Solidaritätsgefühl der Amerikaner doch bei weitem überschätzt.

Etwas ganz anderes ist es um ein panamerikanisches Vorzugszollsystem, bei dem jedem Staate volle Freiheit bleibt, sein eigen Haus nach seinem eigenen Gutdünken einzurichten, in das jedoch zuerst einzutreten dem Amerikaner ein Vorzug vor dem Fremden eingeräumt wird.

Von heute auf morgen wird natürlich auch diese Entwickelung

---

[1]) Die Kolonien in der Weltwirtschaft. — Ztschr. für Sozialwissenschaft. 1907 Heft 7/8.

nicht vor sich gehen können. Aber wenn nicht alle Anzeichen trügen, wird sie vor sich gehen. Vielleicht würden einige Staaten aussen stehend bleiben, weil sie dem Panamerikanismus grundsätzlich abgeneigt sind wie Chile, dass sich für Südamerika zu einer grösseren Rolle berufen glaubt und darum ein wirtschaftliches Vordringen der Vereinigten Staaten nur ungern sieht, vielmehr einer südamerikanischen Sonderbündelei als Gegengewicht gegen die nordische Union das Wort reden möchte. Die Nordamerikaner aber sind unablässig bemüht, ihren Einfluss zur Schaffung von Vorzugszöllen geltend zu machen, und zum Teil haben sie ja, wir sahen es, praktische Erfolge bereits davon getragen. Gegenwärtig richten sich ihre Bestrebungen wohl besonders auf Mittelamerika. Muss es nicht auffallen, wenn ein Präsidentschaftskandidat, der jetzige Kriegssekretär Taft, hervorhebt, durch den Bau des Panamakanals träten die fünf zentralamerikanischen Freistaaten in dasselbe Verhältnis zur Union, in dem Kuba steht? Mag er es auch zunächst militärisch-politisch gemeint haben, die wirtschaftlichen Konsequenzen werden die Vereinigten Staaten schon zu ziehen wissen. Dass sie, wo ihnen die Macht zu Gebote steht, geneigt sind, ihre Bestrebungen kurzer Hand in die Tat umzusetzen, beweist Kuba, wird aller Voraussicht nach demnächst die Dominikanische Republik beweisen. In ihrer kolonialen Wirtschaftspolitik gehen sie rigoroser vor als irgend eines der Länder der alten Welt.

Grösserbritische Bestrebungen; Panamerikanismus; koloniale Wirtschaftspolitik: Zollunterscheidung auf der ganzen Linie zu gunsten des Mutterlandes, zu gunsten der Kolonien, zu gunsten benachbarter Staaten, zu gunsten befreundeter Länder. Nur das Deutsche Reich und mit ihm einige andere Kulturstaaten der alten Welt hält an der glatten unbedingten Meistbegünstigung fest, kennt keine Vorzugszölle — die Vertragssätze, die allen meistbegünstigten Nationen zu gute kommen, begreifen sich ja nicht unter den Vorzugszöllen in dem hier verstandenen Sinne — zu gunsten irgend jemandes, nicht einmal zu gunsten seiner eigenen Kolonien. Deutschlands Handel mit seinen Kolonien ist also kein „Handel unter Brüdern“ französischer Auffassung.

v. Schulze-Gaevernitz rechnet das freilich dem biederen Deutschen hoch an, indem er schreibt:[1] „Der Gerechtigkeit

---

[1]) a. a. O. 230.

halber sei hier festgestellt, dass im Vergleiche mit Frankreich, Russland und den Vereinigten Staaten Deutschland die gröbsten Auswüchse des Neomerkantilismus vermieden hat. Deutschland gibt seine Küstenschiffahrt allen Nationen frei und behandelt in seinen Kolonien den Ausländer auf gleichem Fusse wie seine eigenen Angehörigen. In seinem chinesischen Hafenplatze unterwirft Deutschland die eigenen wie die fremden Waren in gleicher Weise den chinesischen Seezöllen." — Ach ja, es ist ja schön, einem Ideal nachzuhängen und nachzustreben, man gewinnt dabei freilich nichts. Wo alles differenziert, kann Michel schliesslich allein nicht abseits stehen, wenn anders er nicht den Ruf verdienen will, in dem er so lange Zeit gestanden hat.

Schilder meint zwar in seinem bereits angeführten Aufsatze „Die Kolonien in der Weltwirtschaft": Deutschland müsse schon deshalb von einer kolonialen Bevorzugungspolitik abstehen, „weil es sonst seiner Politik des tatsächlichen und formellen Protestes gegen die Vorzugszölle der britischen Kolonien präjudizieren würde," und „um nicht seinem Interesse an der Aufrechterhaltung (!) zollpolitischer Gleichheit in den britischen Kolonien zu schaden." Allein von einer solchen „Aufrechterhaltung" dürfte ja nicht mehr wohl die Rede sein können, und was den Protest anbetrifft, so wäre er, auch wenn er immer prompt erfolgt wäre und erfolgen würde, von nur problematischem Werte.

Bis jetzt haben wir uns in Sachen der Vorzugszölle damit begnügt, Protest zu erheben gegen die Preferentialpolitik Kanadas zu gunsten Grossbritanniens. Was dabei herausgekommen ist, haben wir oben gesehen. Ebenso haben wir uns die Begünstigung Frankreichs in Haiti nicht gefallen lassen. Hingegen zur wechselseitigen Zollbegünstigung der Vereinigten Staaten mit Kuba, zu der Vorzugsbehandlung der Union in Brasilien, zu der jüngsten Politik in Südafrika, Neuseeland, Australien, um nur die markantesten Beispiele zu wiederholen, haben wir nichts gesagt und getan. Was hätte schliesslich durch Deutschland allein auch geschehen können? Mit Erfolg sicherlich nicht viel. Um aber erfolgreich etwas unternehmen zu können, fehlt es an Bundesgenossen. Italien ist der einzige Staat gewesen, der gleich Deutschland Kanada die Meistbegünstigung entzogen hatte. Es sind eben ihrer viel zu wenige, die sich rein genug fühlen, um gegen Zolldifferenzierungen aufzutreten. So wird es sich künftig nicht mehr darum handeln können, sie zu bekämpfen,

sondern nur sich schadlos zu halten. Und dies durch — Vorzugszölle.

Zuvörderst wäre dazu nötig, die alt-europäische Auffassung von der Meistbegünstigung zu revidieren. Ach, mit was hat sich die Meistbegünstigung schon alles abfinden müssen! Es ist hier nicht beabsichtigt, in dem Streite: hie glatte Meistbegünstigung! — hie Reziprozität! eine Lanze zu brechen; doch ist es schon nötig, einige Bemerkungen über die Beziehungen von Vorzugszollbehandlung und Meistbegünstigung zu machen.

So unbeschränkt immer man die Meistbegünstigung hat aufgefasst wissen wollen, es ist niemand zu fordern eingefallen, sie auch bezüglich der Vorzugsbehandlung im Verkehre einer kolonisierenden Macht mit ihren Kolonien zu begehren, obwohl eigentlich niemals eine dahin gehende einschränkende Klausel in die Meistbegünstigungsverträge aufgenommen worden ist. Frankreich zum Beispiel hat den Erzeugnissen seiner Kolonien zollfreien Zutritt gewähren können, hat seine eigenen Erzeugnisse in die gemeinhin in die Verträge eingeschlossenen Kolonien zollfrei einführen können, ohne dass ein Vertragsstaat die gleiche Gunst für sich auch nur begehrt hätte. Es ist ein Gewohnheitsrecht geworden, den Verkehr zwischen Mutterland und Kolonie schweigend als ausserhalb der Meistbegünstigung stehend aufzunehmen. Anders schon bei Schutzherrschaften! In den tunesischen Handelsverträgen ist es zum Beispiel für nötig befunden worden, ausdrücklich zu erklären, dass aus dem Meistbegünstigungsrechte kein Anspruch auf die Frankreich besonders eingeräumten Vergünstigungen erwüchse; wir haben den Wortlaut dieser einschränkenden Klausel im deutsch-tunesischen Handelsvertrage bereits zitiert[1]. Anderseits ist es wieder niemand eingefallen, die Tunis in Frankreich gewährten Vergünstigungen für sich in Anspruch zu nehmen, obwohl diese in den Handelsverträgen nicht vorgesehen sind. Es lässt sich nicht leugnen, dass darin ein Widerspruch liegt.

Obwohl es nicht an Abweichungen fehlt, hat es hinsichtlich der Zollbevorzugungen, die an benachbarte oder befreundete Staaten gewährt werden, immer einer besonderen Verständigung bedurft, dass solche Vorzüge nicht von den meistbegünstigten Staaten in Anspruch genommen werden können; sei es nun,

[1]) S. 106.

dass eine solche beschränkende Klausel in die betreffenden Verträge selbst aufgenommen, sei es, dass sie durch nachträgliche Verständigung vereinbart worden ist. Portugal z. B. nimmt schon seit Jahrzehnten in seine Handelsverträge stets die Bestimmung auf, dass dem meistbegünstigten Staate kein Anspruch auf die besonderen Vorteile zusteht, die Portugal den spanischen und brasilianischen Erzeugnissen einräumt; es ist erst wieder in dem im verflossenen Jahre ratifizierten Handelsvertrage mit Schweden vom 16. April 1904 geschehen, das seinerseits die etwa an Norwegen oder Dänemark zu machenden besonderen Zollzugeständnisse von der Meistbegünstigung ausnimmt.

Vorzugsbehandlung brasilianischer Produkte in Portugal? Zollzugeständnisse für Dänemark in Schweden? davon war ja noch gar nicht die Rede! und ist nicht ausdrücklich hervorgehoben, dass Norwegen nichts derartiges in Schweden mehr geniesst? Sie sind in der Tat nicht vorhanden, solche Vorzugszölle; die Klauseln sind nur hypotetischen Karakters, wie es übrigens durchaus nicht selten in Handelsverträgen vorkommt. Unter anderem findet sich eine solche vorbeugende Klausel auch im japanisch-chilenischen Handelsvertrage, der im Jahre 1897 vereinbart, aber erst im Jahre 1906 ratifiziert worden ist. Chile, das, wie wir gesehen haben, in den 1890er Jahren den pansüdamerikanischen Bestrebungen huldigte, beschränkte wie in allen seinen damals geschlossenen Handelsverträgen so auch in dem mit Japan die Meistbegünstigung auf die den europäischen Staaten und den Vereinigten Staaten von Amerika zugestandenen Rechte, und ein besonderer Zusatzartikel präzisierte dahin: „Ausgenommen von der vorhergehenden Bestimmung (der Meistbegünstigung) sind indes alle besonderen Vergünstigungen, Vorrechte, Befreiungen für Handel und Schiffahrt, die Japan einer anderen unabhängigen asiatischen Macht bereits gewährt hat oder noch gewähren möchte, sowie die gleichartigen Begünstigungen, Vorrechte und Befreiungen, die Chile bereits den lateinisch-amerikanischen Republiken zugestanden hat oder noch zugestehen möchte." — Für Chile hatte dies damals aktuelle Bedeutung; heute auch nicht mehr. Aber auch Japan hat sich in vorbeugender Weise die Gewährung besonderer Konzessionen vorbehalten, obgleich es nicht einer einzigen unabhängigen asiatischen Macht weder vorher, noch seitdem besondere Vergünstigungen gewährt hat. Die Erzeugnisse Chinas und selbst — auch jetzt noch — Koreas als auch des Pacht-

gebietes in der Südmandschurei geniessen nichts als die Sätze des Vertragstarifs. Man braucht aus solchen hypotetischen Vertragsbestimmungen nicht immer zu schliessen, dass sie bald praktische Bedeutung erlangen werden. Portugal macht den Vorbehalt bezüglich Brasiliens schon seit Jahrzehnten, und noch sind nicht die geringsten Anzeichen vorhanden, dass es bald zu einem auf Vorzugszollbehandlung gegründeten Handelsvertrage mit ihm kommen wird. Bezeichnend ist nur, dass man mit der Möglichkeit der Zollunterscheidung rechnet und heute mehr rechnet denn je; denn immer häufiger sind solche Bestimmungen neuerdings in die Verträge aufgenommen worden.

Die mittelamerikanischen Freistaaten sind nicht konsequent; in einigen ihrer Verträge behalten sie sich das Recht vor, den anderen zentralamerikanischen Republiken besondere Vergünstigungen zu teil werden zu lassen, die auf Grund der Meistbegünstigung nicht in Anspruch genommen werden können, in anderen haben sie es nicht getan. Sie haben sich in diesen Fällen offenbar durch das von ihnen vertretene amerikanische Reziprozitätsprinzip geschützt geglaubt, nach dem sie die Zollfreiheit, die sie nur gegen Zollfreiheit gewährt hatten, ohne weiteres den meistbegünstigten Staaten vorenthalten konnten. — Kuba dehnt die Meistbegünstigung nur auf die Zugeständnisse aus, die „anderen als amerikanischen Staaten eingeräumt werden," während die Vereinigten Staaten Meistbegünstigungsverträge in unserem Sinne ja überhaupt nicht kennen. Ihre Auffassung von der Meistbegünstigung ist ja geradezu auf Zollunterscheidung gestimmt; denn Leistung nur gegen ganz besondere äquivalente Gegenleistung gewähren, heisst nichts anderes als ein System von Vorzugszöllen schaffen.

Nun ist auch England dazu übergegangen, die Bevorzugung der mutterländischen Erzeugnisse in den Kolonien als berechtigt und mit der Meistbegünstigung im Einklange stehend in den Handelsverträgen anerkennen zu lassen. Erstmals ist es in demjenigen mit Rumänien vom 31. Oktober 1905 geschehen, in dem es im Artikel 17 u. a. heisst: „Jedoch sollen die Erzeugnisse und Waren aller Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete Seiner Britischen Majestät in Rumänien die vollständige und bedingungslose Behandlung der meistbegünstigten Nation geniessen, solange die betreffenden Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebiete den Erzeugnissen oder Waren Rumäniens eine ebenso

günstige Behandlung gewähren wie diejenige, welche sie den Erzeugnissen oder Waren irgend eines andern **fremden** Landes zuteil werden lassen."

Nach all' dem wäre es eigentlich an der Zeit, dass für die sog. Meistbegünstigung eine andere Bezeichnung erfunden würde; ihre jetzige verdient sie schon lange nicht mehr. Sie ist allmählich so verklausuliert worden, dass sie schon für weite Wirtschaftsgebiete bis zur Farblosigkeit verwässert erscheint. Wer möchte angesichts dessen noch in die Lobeshymnen einstimmen, die auf sie in alter und junger Zeit gesungen worden sind? zumal sie ihre eigentliche Zweckbestimmung, die Fahne des Freihandels zum Siege zu führen, total verfehlt hat. Wenn alle Staaten es als ihr möglichst bald zu erreichendes Ziel betrachteten, sich dem Freihandel in die Arme zu werfen, dann würde die unbedingte Meistbegünstigung dem förderlich sein. Nun sie es nicht tun, befördert sie die Absperrung. Warum also verteidigen die Freihändler noch die unbedingte Meistbegünstigung? Wenn Cobden auferstünde und sähe, welch' armseligen Verlauf die Freihandelsbewegung des 19.^{00}, deren Träger er war, genommen hat, sähe, wie heute die unbedingte Meistbegünstigung wirkt, er würde es für ewig bereuen, ihr neues Leben eingehaucht zu haben. Diese Art Meistbegünstigung, von der Glier[1]) so nett sagt: „Wir müssen immer gewärtigen, dass mit einem Male ein ungebetener Gast mit dem langstieligen Löffel der glatten Meistbegünstigung in unsere Schüssel fährt und die Suppe mitzuessen beginnt, die wir eigentlich für andere gekocht haben", würde er gewiss sofort gegen die amerikanische Reziprozität eintauschen.

Gewiss hat die Meistbegünstigung auch ihre Vorzüge. Wie hätte sie sonst schon so lange das Feld behaupten können? Sie hat Verstimmungen, deren Keime ja Legion in der Zollpolitik enthalten sind, vorgebeugt. Ob freilich solche Verstimmungen berechtigt gewesen wären, das sei hier nicht näher erörtert; nur angedeutet sei, dass sie eben aus dem einseitigen Bestreben zu entstehen pflegen, durch die Meistbegünstigung profitieren zu wollen, ohne selbst etwas geben zu müssen.

Nun rühmt man der Meistbegünstigung auch noch Vereinfachung der Zolltechnik nach, wirft der Zolldifferenzierung

---

[1]) a. a. O. 364.

deren Erschwerung vor. Es ist ohne Zweifel ein Übel um den Nachweis des Ursprungs, nur — leider! — ist dieser Ballast für den Exporthandel, der überdies an dem erheblichen Mangel leidet, gar verführerisch zu sein, bei dem jetzt üblichen Systeme der Meistbegünstigung in nicht viel geringerem Umfange nötig, als bei weiter um sich greifender Differenzierung notwendig sein würde. Alle Erzeugnisse der meistbegünstigten Staaten, die etwa auch aus nicht meistbegünstigten Staaten stammen könnten, und das ist die Mehrzahl, bedürfen jetzt eines Ursprungsnachweises, um in den Genuss der Vertragssätze zu treten. Gesetzt nun, irgend ein Staat geht mit einigen besonderen Wirtschaftsgebieten besondere Abmachungen über Vorzugsbehandlung ein, so wird dadurch auch nichts anderes nötig. Einzig wüchse die Zahl der Waren, die durch Täuschung in den Genuss der Vorzugszölle zu treten versuchen könnten. Dass das den allenthalben vorhandenen Zug zur Zollunterscheidung einzudämmen geeignet wäre, wird im Ernste niemand behaupten wollen.

Sie wird weitere Fortschritte machen die Zollunterscheidungspolitik. Dieser Einsicht wollen wir uns nicht verschliessen, schon um später nicht als die Überraschten, die Überfallenen zu scheinen. „Mich dünkt, dass die Richtung der Zeit dahin geht, alle Macht in den Händen der grossen Reiche zu vereinigen. Die kleineren Länder, die, welche nicht fortschreiten, scheinen bestimmt zu sein, in eine untergeordnete Stellung zu rücken. Bleibt aber Greater Britain einig, kann kein Reich der Welt es übertreffen an Ausdehnung, an Volkszahl, an Reichtum und an Mannigfaltigkeit der Hülfsquellen," schrieb jüngst Chamberlain, und er schrieb es natürlich mit Bezug auf die zu verfolgenden Bahnen in der Zollpolitik. Die mitteleuropäischen Wirtschaftsgebiete sind aber klein im Vergleiche zu Amerika, zu Grossbritannien nebst Kolonien, zu Russland, selbst zum französischen Kolonialreiche.

Als Gegengewicht gegen diese Entwickelung soll hier nun nicht etwa zum so und so oft wiederholten Male der Gedanke an eine mitteleuropäische Zollunion propagiert werden. Er ist eine Schimäre und bleibt es vorerst noch. Das aber ist eben das falsche, dass man in der Beurteilung dieser ganzen differenzierenden zollpolitischen Entwickelung immer nur über das Extrem vollkommener Zollunionen diskutiert und sie natürlich als alberne Wahngebilde abtut. Als ob jemand in England

daran dächte, aus Grossbritannien mit allen seinen Kolonien einen Zollverein im deutschen Sinne, etwa gar als geschlossenen Handelsstaat zu schmieden! Als ob jemand an einen europäisch-kontinentalen „Zollverein“ im Ernste denken könnte! Ebensowenig wie an einen panamerikanischen! Ob man aber nicht durch die wirtschaftliche Entwickelung und die Wirtschaftspolitik in anderen Ländern gedrängt einmal, vielleicht in nicht zu ferner Zeit zum Vorzugshandel greift, das ist eine ganz andere und bedeutungsvollere und praktischere Frage. Gegenseitige Zollvorzugsbehandlung stösst keineswegs auf die Schwierigkeiten, die sich in zahlloser Menge dem Abschlusse von Zollvereinen entgegenstellen. Sie setzen keine gleiche oder ähnliche wirtschaftliche Entwickelung der vertragschliessenden Gebiete voraus, keine gleichartigen natürlichen Bedingungen. Anpassung der beiderseitigen Steuersysteme, Verteilungsart des Zolles und alle die mannigfaltigen technischen Fragen, die sich bei geplanten Zollvereinigungen als schier unlösbar gezeigt haben, sie spielen hier gar keine Rolle. Nachbarschaft der Gebiete ist durchaus keine Voraussetzung für zollbevorzugte Behandlung, und gerade das lässt die Frage unendlich verschieden von dem Projekte einer mitteleuropäischen Zollunion erscheinen. Denn was kann einen europäischen Staat hindern, vielleicht mit einem asiatischen, soweit nur dieser freie Hand hat, einen Vertrag behufs gegenseitiger Gewährung von Vorzugszöllen einzugehen? Wird die Frage einmal aktuell, dann werden möglicherweise auch „Allianzen“, „Freundschaftsverträge“ und ähnliche Bündnisse und Verbrüderungen, die den Status quo aufrechterhalten sollen, wo er nicht bedroht ist, oder andere mehr oder weniger problematische Zwecke verfolgen, zu praktischerer Bedeutung gelangen.

Auch für die Kolonialpolitik muss die Betrachtung dieser Entwickelung ein starker Ansporn sein. „Denn — um mit Rathgen[1]) zu reden — es handelt sich am letzten Ende um einen Kampf darum, welche Märkte uns offen bleiben. Der beste, sicherste Markt sind die Kolonien. Und wenn unsere jetzigen überseeischen Besitzungen nur wenig aufnehmen können und im übrigen die Welt weggegeben ist, so wollen wir nicht vergessen, dass um 1600 die Welt schon einmal aufgeteilt gewesen

[1]) „Die Kündigung des englischen Handelsvertrages und ihre Gefahr für Deutschlands Zukunft“ in Schmollers Jb. f. Gesetzgebung und Verwaltung. Jg. 1897 1369.

ist zwischen Spaniern und Portugiesen, bis die Niederlande, Frankreich und vor allem England zu Seemächten wurden und die überseeischen Kolonialländer neu verteilten. Was einst geschah, kann wieder geschehen."

Es ist nicht gerade erquicklich, einer solchen Entwickelung nach immer weiterer Zollunterscheidung hin ins Auge zu sehen. Ist sie aber unvermeidlich, so soll man sich, wenn man sie auch nicht wünscht, doch nicht für zu gut, zu edel, zu menschenfreundlich dünken, sie mitzumachen. Es wäre verkehrt, im Flusse der Entwickelung bei schönen idealen Grundsätzen verharren zu wollen.

Der deutschen hohen Politik, der deutschen Kolonial- und Handelspolitik aber erwachsen dabei Aufgaben, die gut zu lösen ebenso schwierig wie ehrenvoll und gewinnbringend sein wird.

Hinge freilich die Möglichkeit der Steigerung der deutschen Ausfuhr lediglich von der Möglichkeit ab, in fremden Ländern Vorzugszölle zugebilligt zu erhalten, es wäre fürs erste schlecht um sie bestellt. Die deutsche Regierung vertritt jetzt allenthalben den Grundsatz der offenen Tür, und wie die politische Konstellation nun einmal ist, kann sie vorläufig nichts besseres tun. Die fortschreitende Zollunterscheidung wird aber die Verhältnisse mit ziemlicher Sicherheit ändern und wieder Zollunterscheidung hervorrufen müssen. Bis dahin beruht alle Hoffnung auf dem deutschen Kaufmann, dem deutschen Gewerbetreibenden. Ihnen fällt die Aufgabe zu, durch höchste Pflege des Ausfuhrgeschäftes Deutschlands Stellung auf dem Weltmarkte zu erhalten und zu stärken. Geeignete Schritte dazu zu tun, nicht zum mindesten durch Schaffen gemeinsamer Organisationen ist eine der ersten Aufgaben der Gegenwart, die erwerbenden Kreise darin mit allen Kräften, mit allen Mitteln zu unterstützen eine der ersten Pflichten der deutschen Wirtschaftspolitik.

Druck von Wilhelm Hecker in Gräfenhainichen.